£ 150
1394

Amelie Eichhorn

Die

Haushaltungskunst

oder

Unterricht

für

Hausväter und Hausmütter,

sich mit dem möglichst geringen Aufwande von Zeit, Mühe und Geld den höchst möglichsten Lebensgenuß zu verschaffen, und Nachtheil und Schaden zu vermeiden.

Friderike

Königsberg,

bei August Wilhelm Unzer.

1819.

Sm (b) 92

Staats Bibliothek Passau

A, 1 EC, 1

2005/A348

Inhalt.

Erstes Capitel.

Ueber die Entstehung, den Nutzen und die Absicht dieses Werkes, die Haushaltungskunst und die unentbehrlichsten Grundsätze bei derselben. Seite 1—16.

Zweites Capitel.

Wohnung.

Vorzüge bei einer gemietheten und einer eigenthümlichen Wohnung; Vorsichtigkeits-Maasregeln bei Abfassung eines Miethkontraktes, bei dem Ankauf und Vermiethen eines Hauses, bei dem Bauen. Polizei-Gesetze beim Bauen. Baumaterialien: Steine, Ziegel, Klinker, Moppchen, Dachpfanne, Bieberschwänze, das Verspaaden der Dächer, Fliesen, Kalk, Sand, Ziegelmehl, Mörtel, wasserdichte Mauern, Sparkalk, Gyps, Lehm, Holz, Bretter, Tannen, Fichten, Eichen, Wittinnenplanken. Anstrich des Holzes, das Theeren, Oelfarben, Farben zum Anstriche der Mauern und der Zimmer, gegossenes Eisen, Ofenroste, Schmiede- und Schlösserarbeit, Blech, Klempnerarbeit, Nägel, Glas und Arbeit des Glasers. Einiges, welches die Aufmerksamkeit des Miethers und Käufers erfordert. Beschäftigung der Nachbaren. Vorhäuser, Treppen, zusammenhängende Zimmer, Corridor, Säle, Thüren, Fenster, Marquisen, Fensterladen, Küche, Keller, Speisekammer, Gesindestube, Kellereingänge, Kellerpumpen, Anlegung wasserdichter Keller, Verbesserung dumpfer Keller. Eiskeller im Kleinen. Das Stoken, Mittel dagegen, das Panelwerk, Verminderung des dumpfen Geruches, Sorgfalt bei Beziehung

neuer und lange unbewohnt gewesener Gebäude, das Rauchen, Hülfsmittel dagegen. Vorsichtigkeits-Maasregeln gegen das Entzünden der Schornsteine. Abtritte. Rücksichten auf die Wärme der Zimmer, Verminderung der durch Thorwege veranlaßten Kälte. Vorsichtigkeits-Maasregeln gegen Feuersgefahr, Polizei-Gesetze, Löschungs-Anstalten, Feuerzeichen, Assecurirung der liegenden Gebäude und Mobilien. Polizei-Gesetze in Rücksicht der öffentlichen Reinlichkeit. Mittel gegen schädliche Thiere und Insekten. S. 17—74.

Drittes Capitel.

Nebengebäude und Benutzung derselben.

Hölzerne Gebäude. Pultdächer. Gelaß zu Holz und Torf. Waschhaus. Mangel. Federviehställe: Hüner, Enten, Gänse, Truthüner. Das Mästen: Schweine, Finnen, Versteuerung beim Schlachten. Getreideböden oder Schüttungen. Anstrich des Holzwerks. Kornwürmer, Mittel dagegen; Geräthschaften, das Aufbewahren, Umschaufeln, Eintrocknen des Getreides, das Mahlen, der Einkauf. Pferdeställe. Wagenremisen. Fütterung und Wartung der Pferde. Einkauf des Futters. Preise der Wägen. Kosten einer Equipage. Pferdekrankheiten und Arzneien. Einschmieren des Leders. Einmiethen der Reitpferde auf Fütterung. Polizei-Gesetze beim Fahren und Reiten. Gärten. Zäune. Bepflanzung der Wände. Einfassung der Beete. Das Rajolen. Bei Düngung. Das Umgraben. Mistbeete. Gartenerde. Vorsetzwände. Fenster. Matten. Spargelbeete. Das Säen. Verscheuchen der Sperlinge. Das Verpflanzen. Jäten. Begießen. Obstbäume. Das Säen, Verpflanzen, Warten und Hüten derselben. Mittel gegen Garten-Insekten. S. 75—108.

Viertes Capitel.

Das Gesinde. Allgemeine Grundsätze. Vorsicht beim Miethen. Lohn, Geschenke, Zulage, Theilnahme, Behandlung des neuen Gesindes. Wirkung auf den Charakter desselben, Zurechtweisung und Bestrafung. Das Speisen, Frühstücks-Brod- und Kostgeld. Höhe des Lohns, Polizeigesetze. Das Miethen, Knechtväter, Mägdemütter, Dienstschein, Miethzeit, Miethsgeld, Antritt der Dienstzeit, Aufkündigung und Verlassung des Dienstes. Pflichten des Gesindes, Pflichten der

Herrschaft; Rechte zur Entlassung des Gesindes ohne Aufkündigung, Entlassung bei Schwangerschaft. Rechte des Gesindes den Dienst ohne Aufkündigung zu verlassen. Gründe zur Entlassung vor verabredeter Dienstzeit, doch nach gesetzlicher Aufkündigung. Gründe des Gesindes zu einer solchen Aufkündigung. Ersatz bei unverdienter Entlassung. Pflichten beim Abzuge. Brennmaterialien; das Holz und alles was darauf Bezug hat, der Torf. Ersparungen bei dem Brennmaterial. Erleuchtung. Das Gießen, das Ziehen der Lichter, Lampen und Reinigung des Brennöls, das Kochen der Seife. S. 109—131.

Fünftes Capitel.

Wichtigkeit der Capitalien. Sicherheit durch Unterpfand Hypothekenwesen. Hypothekenschein. Ausmittelung des Werths durch den Kaufpreis, Ausmittelung durch die Taxe, Assecuranz-Summe. Vorsicht bei Beschränkung der Disposition. Nothwendige Rücksichten bei Taxe und Erwerbspreis und auf die Stelle, auf welcher das Capital eingetragen wird. Vorsicht bei Abfassung des Schuldokuments. Vorbehalt bei dem Verkaufe eines Grundstücks, wegen des darauf stehenden Kaufpreises. Persönliche Verbindlichkeit des Ausstellers einer Obligation. Hindernisse der Eintragung. Anmeldung zur Eintragung. Vorsicht bei der Zahlung. Eintragung auf mehrere Stücke. Legal- und Judicial-Pfandrecht. Cession von Obligationen. Partial-Abtretung derselben. Nicht statt findende Aufkündigung mancher Capitalien. Abtretung der Priorität. Nothwendige fortgesetzte Beobachtung des Schuldners. Vorsicht beim Consens wegen Vererbpachtung und Dismembration. Nothwendige Rücksicht gegen den Schuldner. Aufkündigung. Beschlaglegung auf Miethe und Früchte. Prüfung der Taxe bei Subhastationen. Widerspruch des Zuschlags. Nachgebot. Quittirung der Obligation. Mortification. Pfandbriefe, Coupons. Verfahren beim etwanigen Verlust derselben. Stadtobligationen. Russische Bons. Anerkenntnisse, Lieferungsscheine, Staatsschuldscheine. Aktien der Seehandlungs-Societät. Banko-Obligationen. Tresorscheine. Vorsicht beim Umsatz der Papiere durch Mäkler. Schuldschein. Wechsel, trockner, gezogener, Erfordernisse eines Wechsels. Formel bei Verpfändung von Papieren. Wechselfähigkeit. Wechselmäßiges Verfahren. Certifikat der Wechselfähigkeit. Ueberschrift eines Wechsels durch Mehrere. Bürgen. Abtretung eines

Wechsels. Indossament. Verbindlichkeit des Indossanten. Sicherheitsstellung. Verfallzeit. Wechsel in Gold- und Rechnungsmünzen. Kosten beim Wechsel-Regreß. Zahlung und Quittirung. Das Erlöschen der Wechselkraft. Liquidation und Klasse beim Conkurse-Präsentation und Wechsel-Protest. Respecttage. Maasregeln bei verlorenen Wechseln. Prolongationen. Wechselklage, Prozeß, Erkenntniß. Appellation. Arrest. Versiegelung und Beschlag. Deponirung der schuldigen Summe. Zinsen. Pfand-Verleiher. Besondere Lieferungen und Leistungen der Schuldner. Vorausbezahlung der Zinsen. Neue Schuldscheine über die aufgelaufenen Zinsen. Retardations-Zinsen. Zinsen für kreditirte Waaren. Leibrenten-Contract. Stempel, bei Obligationen, Wechsel und Leibrenten-Contract. Stempelstrafe. S. 132—158.

Sechstes Capitel.

Mobilien.

Gold, sein Gehalt nach Carat, Reinigung des angelaufenen Goldes, Vergoldung, Silber, dessen Gehalt und Preis. Aechte Perlen, ihre Verschiedenheit und Reinigung. Der Diamant, seine Aechtheit, Werth, Schleifung. Die farbigten Edelsteine. Uhren; Kennzeichen ihres Werths und ihre Verschiedenheit. Porzellan; Ankauf und Reinigung desselben. Steinguth, Prüfung der Glasur. Gläser und Glaswaaren. Kitt zu Porzellan und Glas. Bronze. Lackirte Waaren. Kupfer, dessen Preise. Verzinnung. Messing. Putzen des Metalls. Zinn, Preise. Eisenwaaren. Alabaster. Ankauf hölzerner Möbeln, Stühle. Berliner und englische Möbel. Spiegelglas. Spiegel. Ihre Reinigung. Ankauf hiesiger Möbel. Mahogoni, Schwarzpappel. Birken. Masern und andere Hölzer. Das Bohnen. Das Beitzen der Möbel, Abreiben mit Oel. Braun- und schwarzpolirte Möbel. Polirlack, dessen Gebrauch. Reinigen der Vergoldungen, der Gipsfiguren. Sicherung der Gemälde gegen den Staub. Reinigung vergelbter und befleckter Kupferstiche. Reinigung der Oelgemälde. Firniß zum Ueberzuge derselben und zum Bohnen. Verschiedene beim Möbliren übliche Zeuge. S. 159—181.

Siebentes Capitel.

Leinen, Kleidungsstücke und Betten.

Der Flachs, das Spinnen, Haspeln, Verkauf und Ankauf des rohen Garns, das Bleichen, Zwirnen, Stricken aus Garn, Baumwolle und Wolle. Das Weben. Ver-

schiedenheit der Leinwand. Ihr Ankauf, Kennzeichen der Güte. Hemde. Hälschen. Nätherlohn. Tafelzeug, das Weben, der Ankauf desselben. Handtücher. Anwendung des Klunkergarns. Schnupftücher. Bettbezüge. Vorrath von Wäsche, das Zeichnen und Numeriren, das Verzeichniß der Wäsche. Vorkehrungen beim Waschen. Das Ausbessern der Wäsche. Ausmachen der Flecke, Anzeige der verschiedenen Mittel und Handgriffe hiebei. Einweichen der Wäsche, die Lauge, das eigentliche Waschen. Das Waschen nach Chaptal und durch Dämpfe, das Einbrühen, Spülen, Bleichen, Stärken, Trocknen. Das Waschen der feinen Wäsche, des bunten oder gefärbten Zeuges. Mangeln und Plätten. Das Waschen leicht brüchiger Zeuge, des Flors, der Blonden, das Stärken desselben. Das Waschen der Spitzen, des seidenen Zeuges, besondere Seife dazu. Wiederherstellung des Glanzes. Waschen unechter und baumwollener Zeuge, der Glace- und Rehledernen Handschuhe. Das Ausmachen der Flecke aus farbigten Zeugen. Fleckkugeln. Anweisung zum Färben wollener Zeuge; seidener Zeuge und Erneuerung ihres Glanzes. Anwendung der berliner Stärke, auf Baumwollen und Leinen. Das Färben dieser Zeuge. Das Aufbewahren der Kleider und Pelze. Verschiedene Motten, Mittel dagegen. Die Matrazen ihr Schütten und Reinigen. Bette, die Einschüttung, das Wichsen derselben. Die Federn, das Reissen, der Ankauf. Die Eiderdunen. Reinigung alter Betten, das Klopfen derselben. Gebrauch der Elendshäute. S. 182—229.

Achtes Capitel.

Mancherlei Mittel zur Verzierung der Wohnungen und Möbel.

Das Carmeliterweiß, weiße Farben. Bleiweiß und dessen Mischungen zu verschiedenem Grau. Gelbe Farben, ihre Mischungen. Blaue Farben, Violet. Grün, Mischung. Roth, Mischung der rothen Farben. Braun und dessen Mischungen. Schwarze Farben. Die Pinsel. Das Reiben der Farben. Oele. Oelfirniß. Handschuh- und Pergamentleim. Anstrich von Decken, Holzwerk und Wänden. Anstrich mit Oel. Das Gründen. Beförderung des Trocknens. Menge der Materialien. Anstrich der Thüren und Fensterladen, der Wände. Stahlgraue Farbe auf Eisen. Anstrich von Eisen in freier Luft. Anstrich der Lambries. Vorbereitung von Leinwand zum Anstrich. Das Vergolden, Materialien dazu. Das Poliment. Die Helle. Grund zur Oelvergoldung. Der

Mordent. Verschiedenheit von Oel- und Wasservergoldung. Die Gründung, das Glätten und Ausbessern des Grundes. Der Anstrich mit Gelb und Poliment. Das Auftragen der Goldplättchen, das Poliren, das Matte und Helle. Leichte Vergoldung. Das Versilbern. Weingeistfirniß zum Ueberzuge des Silbers. Goldfirniß. Versilberung mit Wismuth. Bereitung der Oelvergoldung. Firniß zum Ueberziehen derselben. Das Bronzieren. Musiv-Gold und Silber. Kupfer-Pulver. Metalle zum Bronziren. Bronzier-Firniß. Das Bronzieren von Eisen, Holz und Gips. Leichte Bronze. Goldbronze auf Metall. Grüne Bronze. Das Lakiren. Flüssigkeiten zum Firniß, das Kochen desselben. Weingeistfirniß. Schwarzer Anstrich auf Eisen. Fetter Goldfirniß. Das Gründen und Auflegen der Farben. Das Lakiren selbst. Holzfarbe. Gründung musikalischer Instrumente. Das Lakiren mit aufgeklebten Bildern. Lakiren und Vergolden von Pappsachen. Lakiren von Eisen. Ausbesserung alter lakirter Sachen. Das Poliren lakirter Gegenstände. Anstrich und Firniß, um Holz das Ansehn von Stein zu geben. Vorzüglicher Kitt, der auch zum Anstrich dient. Abgießung von Pasten und Medaillen. S. 230—264.

Neuntes Capitel.

Mittel, deren Selbstbereitung Ersparung veranlaßt. Allgemeine Regeln zur Erhaltung der Schönheit, der Haut und des scharfen Gesichtes. Cosmetisches Seifenpulver. Pulver zum Waschen. Seifenkugeln. Vorzüglicher und gewöhnlicher Seifenspiritus. Handpomaden. Pomade zur Conservation der Haare. Wohlriechende Pomaden. Cöllnisches Wasser. Zahnpulver. Mittel den Athem wohlriechend zu machen. Räucherpulver. Königspulver. Essig zum räuchern. Mittel gegen Hüneraugen, Warzen. Lippenpomade. Waschen gegen Sommersprossen. Waschwasser. Mittel gegen Leberflecken, gegen Flechten, gegen Röthe des Gesichts, gegen das Einwachsen der Nägel. Mittel gegen erfrorne Glieder, bei dem Verbrennen. Verschiedene Bereitungen, vorzüglich zum Gebrauch des männlichen Geschlechts. Tinten. Mundleim Siegellack. Glanzwichse auf Leder. Kitt zu Pfeifenbeschlägen. Neue Böden und Kitt zu Meerschaumpfeifen, zu Tabatieren und ähnlichen Dingen aus Achat, Elfenbein. Schildkröten-Schale und Perlenmutter S. 265—288.

Zehentes Capitel.

Gegenstände in Bezug auf Ehe und Kinder.

Einige Rücksichten bei Schliessung der Ehe. Die Militair-, und Civil-Wittwencasse. Lebensassecuranz. Gesetze in Bezug auf Ehe. Verbotne Ehen. Erforderliche Erlaubniß zur Ehe. Folgen ungültiger Ehen. Erforderniß zu gültigen Ehen. Das Ehegelöbniß. Aufgebot. Trauung. Pflichten des Mannes. Verhältnisse in Bezug auf das Vermögen, Vorbehaltenes, Eingebrachtes. Gemeinschaft der Güter. Getrennte Güter. Ueber die Ehe mit Minorennen. Zweck der körperlichen Erziehung. Hebammen. Geburtshelfer. Das Säugen und die Behandlung der Neugebornen. Pflichten der Säugenden. Das Zimmer der Wöchnerin. Betten und erste Bekleidung des Kindes. Wärterinnen. Ammen. Das Schreien, Tränken, Waschen und Baden der Kinder. Bewegung, Bekleidung, Gewöhnung an die Luft. Kopfbedeckung. Das Tragen, Füttern, Zahnen und Entwöhnen des Kindes. Diät, Kriechen, Gehen. Fußbekleidung. Beinkleider. Leibbinden. Betten. Schlafzimmer. Spiele. Beschäftigung. Charakterbildung. Frühester Unterricht. Körperliche Uebungen. Schutzblattern. Masern. Scharlachfieber. Häutige Bräune. Skrofel. Würmer. Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder. Religionsunterricht. Zwangsmittel. Künftige Bestimmung. Privat- und Schulunterricht. Beschäftigung ausser demselben. Unterstützung beim Studiren, Stand des Kaufmanns, Soldaten, Oeconomen, Künstlers und Handwerkers. Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit bei der Erziehung der Söhne und Töchter erfordern. Bestimmungen zu heirathen. Erwerb der Kinder. Väterliche Genehmigung zu Handlungen der Kinder, Schulden derselben und Ersatz des durch sie veranlaßten Schadens. Väterliche Rechte auf das Vermögen des Kindes. Erlangung der Großjährigkeit. Ausstattung. Pflichten großjähriger Kinder gegen die Eltern. S. 289—334.

Elftes Capitel.

Vergnügungen.

Oeffentliche, das Theater, Vorstellungen reisender Künstler, Musik und Gesang, Bälle; gemiethtete Fuhrwerke. Resource, das Frühstücken, Kränzchen. Lektüre. Häusliche Feste. Liebhabereien. Musikunterricht, Musikalien und musikalische Instrumente. Blumen. Tauben. Perl-

hühner, Pfauen. Bisamenten. Canarienvögel. Nachtigallen. Papageien. Goldfische. Hunde. Veranlassungen und Zeichen der Hundswuth. Katzen. S. 335—352.

Zwölftes Capitel.

Prozesse. Selbsthülfe ist verboten. Pfändungen. Strafe der Unwahrheit. Persönliches Erscheinen. Rechtsbeistand. Bevollmächtigter. Erfordernisse einer Vollmacht und schriftlichen Klage. Pünktlicher Gehorsam. Nachtheil versäumter Termine. Recht der Partheien zu Beschwerden. Vergleich. Deduktion. Appellation. Zehntägige Frist. Revision. Erfordernisse, wenn man verklagt wird. Krankheiten. Der Arzt. Einige Vorschriften, wenn schnelle Hülfe erforderlich ist, bei Vergiftungen, den Erstickten, Ertrunkenen und Erfrornen. Verrenkungen, Quetschungen, Fußbäder. Aufgüsse auf verschiedene Kräuter. Umschläge. Gurgelwasser. Einreibungen. Senfpflaster. Magenstärkung. Brustmittel. Zuckerwasser. Behandlung der Ohnmächtigen. Apotheker. Krankenzimmer und Behandlung des Kranken überhaupt und bei zunehmender Schwäche. Vorsicht gegen Scheintodt. Trauer. Särge. Begräbnißplätze. Sterbekasse. Erfordernisse bei den Beerdigungen. Todesanzeige, eigene Begräbnißstellen, Feierlichkeiten bei Beerdigungen. Testament. Codicill-Erbvertrag. Rechte zur Abfassung. Pflichttheil. Abfassung. Niederlegung und Wiederrufung der Testamente. Einzelne Anordnungen auf den Sterbefall. Militairisches Testament. Strafen für verhinderte Abfassung und Wiederruf der Erzwingung eines Testamentes. Erbvertrag und wechselseitiges Testament. Rechte des überlebenden Theils. Rechte und Pflichten des Erben, des Beneficial-Erben, Entsagung der Erbschaft. Anzeige des Todes bei Gericht. Versiegelung. Verhältnisse mehrerer Erben. Erbschaft unter Ehegatten. Theilung mit Verwandten des verstorbenen Ehegatten. Köllmische Hälfte. Lehnspfennige. Wahl bei dem Nachlasse. Theilung der Mobilien. Nießbrauch. Theilung mit Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten, mit nahen Verwandten. Erbfolge der Kinder. Ausstattung. Erbfolge der Enkel. Abfindungen der Kinder. Entziehung des Erbrechts. Erbschaft der Eltern und Verwandten in aufsteigender Linie. Erbfolge der Seitenverwandten. Stempelabgaben von Erbschaften. S 353—390.

Er-

Erstes Capitel.

Ueber die Entstehung, den Nutzen und die Absicht dieses Werkes, die Haushaltungskunst und die unentbehrlichsten Grundsätze bei derselben.

Zugleich mit unserer Cultur stieg unser Luxus, und seit einer Reihe von Jahren ist er noch immer im Steigen, indeß zugleich durch das Zusammentreffen vieler Umstände, die Preise aller Lebensbedürfnisse erhöhet und für viele Menschen die Quellen des Erwerbs geschmälert sind. Ein Sehnen nach Genüssen, so wie die Unmöglichkeit, dies zu befriedigen, peinigen, gleich zwei feindseligen Dämonen, den größten Theil des menschlichen Geschlechts, stören den innern Frieden, wirken nicht selten der Moralität entgegen, und verbreiten sich aus den höhern Ständen bis auf die niedern Volksklassen. Schon lange war hiezu viel Samen ausgestreut, und er schoß wuchernd empor, als ein gräßlicher Eroberer Heere, so zahlreich als sie sonst die neue Geschichte nicht aufgestellt, zur Unterjochung des Menschengeschlechts in fremde Staaten führte. Um sich selbst die

Mittel zum Kriege zu verschaffen, wurde der Raub, unter dem Titel Requisitionen und Contributionen, in ein System gebracht. Durch ungeheure Summen, die bei dem Friedensschlusse den Völkern abgepreßt wurden, zwang man sie während einer langen Reihe von Jahren ihren künftigen Erwerb und die Früchte ihres Fleißes mit einem anmaßenden Ueberwinder zu theilen, und ihm sogar Blut und Leben ihrer Jünglinge zu weihen, und wie der Traktat zu Bayonne bewies, war das Privat-Eigenthum, selbst während des Friedens, vor seinen Eingriffen nicht gesichert. Die Werkzeuge seiner Erpressungen handelten in seinem Geiste, und allen Erpressungen und Räubereyen im Kleinen und Großen wurde nachgesehen, weil Bonapartens Beispiel im Allgemeinen wirkte, und er durch solche Vergünstigungen das leichtsinnige und habsüchtige Volk an seine Pläne fesselte.

Daher entsprang im Allgemeinen Unsicherheit des Eigenthums, um so mehr da jeder Staat, theils um die Anmaßungen Bonapartens zu befriedigen, theils auch späterhin, um ihnen kräftig entgegenzuwirken, das Eigenthum seiner Unterthanen auf mancherlei Weise angreifen mußte; was sonst in ähnlichen Fällen einzutreten pflegte, ein Herabsinken des Preises aller Bedürfnisse, welches sonst bei allgemeiner Verarmung der Fall war, fand nicht statt, weil die Zeichen des Werthes durch Papiergeld vermehrt wurden. Im Allgemeinen fand sich daher ein Jeder bedrängt. Jener fromme Sinn unsrer Voreltern war auf mancherlei Weise untergraben. Man sah das Laster und den Unglauben siegen; der Glaube an Gott und die Tugend wurde wenigstens geschwächt, ging bei Vielen ganz verloren,

ohne Vertrauen auf eine rettende Vorsehung suchte nun der große Haufe sich selbst zu übertäuben, und wie dies bei ähnlichen Unfällen beinahe jederzeit der Fall war, wenigstens in diesem Augenblicke noch dasjenige zu genießen, wovon er nicht wußte, ob es noch in dem künftigen Augenblicke sein Eigenthum seyn würde. Jener schöne Sinn unserer Vorfahren, für sein Alter, für Weib und Kind zu sorgen, schwand dahin; Genuß wurde Gewohnheit, und so haben wir den Punkt erreicht, auf dem wir uns gegenwärtig befinden.

Weine aus fremden Ländern sind freilich nicht häufiger als sonst auf unsern Tafeln; aber Rheinwein kommt jetzt schon auf den Tisch mancher Familien, die ihn früher nur als Labetrank kannten. Das Frühstücken, welches wir den Franzosen abgelernt haben, kostet gegenwärtig manchem aus dem Mittelstande mehr, als sonst der Unterhalt seiner ganzen Familie erforderte. Rum und Porter sind alltägliche Bedürfnisse geworden; Vanille ist als ein neues Gewürz eingeführt; Conditoreien, die sich täglich vermehren, zeigen, wie sehr diese Näschereien ein unentbehrliches Bedürfniß werden, und verrathen zugleich mit den sich immer mehrenden Gasthäusern und Ressourcen, wo die Menschen ihre Erholung suchen. Eine einzige Theegesellschaft kostet jetzt mehr als vor dreißig Jahren drei stattliche Mittagsmahle. Ein Luxus in Wohnungen und Möbeln ist um so verderblicher, da auch hier die Mode wirkt. Das Gesinde kostet jetzt ungleich mehr als vor wenigen Jahren. Ueberall herrscht ein Sehnen nach dem Entfernten und Ausländischen; unsere Wagen und Geschirre müssen, wenn sie Beifall erhalten sollen, so wie ein großer

Theil unseres Hausraths aus England seyn, die mehrsten unserer Kleidungsstücke sind aus dem Auslande. Selbst bei dem gemeinsten Manne auf dem Lande sind wollene und leinene Zeuge durch englische Baumwollen-Waaren verdrängt, und selbst auf unsern Tafeln erscheinen aus England Pikels zum Salat und aus England verschriebene Fische und Braten-Saucen, und was sich der einzelne noch mehr gestattet, kommt hiebei gar nicht in Anschlag. Unsere Gewerbsfreiheit vermehrt in dem Bürgerstande die Nahrlosigkeit. Uneingeschränkte Vorkäuferei vertheuert die Kosten jeder Haushaltung, und eine Familie, die im Anfange dieses Jahrhunderts noch mit 500 Thalern auskam, bedarf, um in dem nämlichen Verhältnisse, wie damals, zu bestehen, jetzt wenigstens 1500 Thaler.

Wie soll dem Uebel Einhalt gethan werden? durch die Macht des Beispiels? — O dann müßte ja das Beispiel unseres guten Königs und unserer verewigten Königin, deren einfache Lebensweise und häusliche Tugenden jeder Gute bewunderte, längst gewirkt haben. Der Glaube, daß bloß der junge Mann noch hinlänglich wirken könne, hat die thätigen Alten und kräftigen Greise überall zurückgeschoben, und Männer, die im Geiste der Zeiten denken und handeln, wirken überall durch ihr Beispiel, oft — wer sollte dies verkennen? — herrlich zum Guten; aber so sehr mancher darunter auch das Drückende der Zeitverhältnisse fühlt, so machen es ihm dennoch sein Stand, seine Verbindungen und Umgebungen beinahe unmöglich, zu der einfachen, väterlichen Sitte zurückzukehren.

Freilich ist's der Gang der Vorsehung bei dem

Menschengeschlechte, daß, wenn eine Sache auf das Höchste getrieben ist, sie durch das Zusammentreffen mancher Umstände ihr Ende oft schrecklich und schmerzlich erreicht.

Der Einzelne kann indeß nicht gegen den Strom schwimmen, kann sich nicht anders betragen als seine Bekannte und Zeitgenossen, und derjenige, der es fühlt, daß ein sorgenfreies Leben mehr Glück gewährt, als äußerer Glanz und augenblicklicher Genuß, wird durch seine Verhältnisse gegen seine Ueberzeugung bestimmt.

Dies fühlte eine Familie, die durch den Druck der Zeiten ihren vorigen Wohlstand theils zertrümmert, theils vermindert, sich aber doch in Verhältnissen erblickte, worin sie nicht auf Alles Verzicht leisten konnte und wollte. In der ganzen Familie herrschte ein gleicher Geist, und wenn Großvater und Großmutter, die Kinder, Enkel, und die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter beisammen waren, so gedachten sie oft der vorigen glücklichen Zeiten. Die Rückkehr war ihnen unmöglich. Der Wunsch, sich aufrecht zu erhalten, ihre gepreßte Lage so wenig als möglich zu zeigen, und doch jedes jetzt nothwendig gewordene Bedürfniß auf die möglichst wohlfeile Weise zu befriedigen, erzeugte manche Lektüre, manches Nachdenken, manches Gespräch, manche Mittheilungen. Genau mit ihrem Vaterlande und mit ihrem Wohnorte seit einer Reihe von Jahren bekannt, wußten die älteren Mitglieder der Familie, die sehr verschiedene Geschäfte trieben, manchen guten Rath zu ertheilen; oft schrieb einer oder der andere etwas auf, und mancher erbat sich dann wieder die Mittheilung des Abgeschriebenen.

Hiedurch entsprang endlich der Gedanke, verschiedene Bogen Papier mit besondern Ueberschriften zu bezeichnen, sie bei den Zusammenkünften auf den Tisch zu legen, was des Bemerkens werth schien unter der gehörigen Rubrik aufzuzeichnen, und hiedurch eine Art von Repertorium für die Familie zu bilden. Als aber auf diese Weise eine nicht unbeträchtliche Sammlung entstanden war, so schien es vielen Mitgliedern der Familie nicht unzweckmäßig, was ihnen genützt und gefroimmt hatte, auch andern mitzutheilen. Die Sammlung aber hatte sich dadurch beträchtlich vergrößert, daß ein jedes Mitglied der Familie nicht bloß was es durch Erfahrung, sondern auch durch Lektüre ausgemittelt hatte, auf die vorgelegten Bogen niederschrieb, wodurch auch manches, das gerade nicht zweckmäßig war, einen Platz in dieser Sammlung erhalten hatte. Dies galt besonders im Betreff vieler Artikel, die eigentlich nur in ein Kochbuch gehören, und da nun zwei Mitglieder der Familie dasjenige, was ihnen in dieser Sammlung zwecklos und überflüßig schien, wegzustreichen übernahmen, so protestirte besonders der weibliche Theil gegen die Wegstreichung dieser Artikel, wurde aber durch das Versprechen beruhigt, daß man dem Verleger des Preußischen Kochbuchs diese Artikel als Nachtrag zu diesem Kochbuche oder für eine neue Auflage mittheilen wollte. Der Gedanke fand Beifall, und hatte nun den zweiten Gedanken zur Folge, ob es nicht vielleicht rathsam wäre, da der Nutzen des Preußischen Kochbuchs sich bewährte, die gemachten Sammlungen dem Preußischen Kochbuche als den ersten Theil desselben vorauszuschicken, so, daß angehende Hausväter und Hausmütter solches als einen

Rathgeber in mehreren Zweigen des Hauswesens benutzen könnten, das Werk aber auch so einzurichten, daß es, unabhängig vom Kochbuche, als ein für sich bestehendes Ganzes besonders verkauft werden könnte. Die ganze Familie war mit dem Vorschlage zufrieden, und glaubte, daß wenigstens für Preußen ein solches Werk beträchtlichen Nutzen haben, die Sorge manches Hausvaters und mancher Hausmutter vermindern, manchen Aufwand von Kosten ersparen, manchen Verlust verhindern, gegen manche Unannehmlichkeit und Verdruß schützen, manchen jungen Eheleuten die oft bitter genug erkauften Erfahrungen älterer Hausväter und Hausmütter mittheilen, und hiedurch im Allgemeinen den Lebensgenuß erhöhen und vermehren könnte. Da einmal dieser Gedanke gefaßt war, so vermehrten sich die Beiträge. Es wurde selbst manches Buch, welches man sonst nicht berücksichtigt haben würde, um dieser Absicht willen gelesen, oft nur wenig, das man zweckmäßig fand, und selbst dieses so kurz und bestimmt als möglich ausgezogen, um durch einen mäßigen Preis den Ankauf des Werks zu erleichtern. Der Verleger genehmigte den Plan; und so erscheint dieses Werk, das wenigstens jeden Preußen beweisen wird, mit genauer Kenntniß des Landes und alles dessen, was hier im gemeinen Leben, besonders zu Königsberg, vorfällt, abgefaßt zu seyn. Unverhohlen bekennen die Herausgeber, daß, wenn sie gleich viele der hier enthaltenen Vorschläge durch eigene Erfahrung geprüft haben, dies doch nicht mit jedem der Fall ist. Auch sehen sie wohl ein, daß ein solches Werk nicht gleich in höchster Vollkommenheit erscheinen kann, allein, wenn ihr herzlicher

und wohlwollender Wunsch, durch Verminderung häuslicher Sorgen, Erleichterung des Auskommens, und Erhöhung eines unschuldigen Lebensgenusses, ihren Mitbürgern zu nützen, in Erfüllung gehen sollte; dann werden sie auch gewiß mit Freuden alles aufbieten, wenn dieses Werk eine neue Auflage erleben sollte, jeden guten Rath zu benutzen, jede Lücke, jeden Mangel zu ersetzen, und in gedrängter Kürze etwas so vollständiges und zweckmäßiges zu liefern, als es den vielen Theilnehmern an diesem Werke, die durch Stand, Vermögen und Verhältnisse sehr verschieden sind, bei ihrem guten Willen und nicht unzweckmäßigen Vorbereitungen, wie sie ohne Eitelkeit hoffen zu dürfen glauben, möglich seyn dürfte; und da, wenn ihre Sammlungen geordnet sind, die Herausgabe nur von Einem besorgt wird, so werden sie hiedurch die Verschiedenheit, wenigstens im Vortrage, welche sonst bei einem Buche, das mehrere Verfasser hat, nicht durchgängig zu vermeiden ist, nach Möglichkeit zu verhüten suchen. Wer aber eine oder die andere Sache jetzt in diesem Werke vermißt, den bitten sie, nicht zu vergessen, daß es mit dem Preußischen Kochbuche ein gemeinschaftliches Ganzes bildet, und daß daher, nicht bloß was auf Kochkunst, sondern auch alles, was auf Lebensmittel, deren Ankauf, Vorbereitung und Aufbewahrung, Bezug hat, in diesem Kochbuche, welches bei einer neuen Auflage noch unendlich gewinnen wird, seine Stelle erhalten hat, oder noch künftig erhalten wird.

Vor allem scheint es ihnen jetzt noch nothwendig, den Gesichtspunkt anzugeben, von welchem sie bei der Abfassung dieses Werks ausgegangen sind. Ob sie gleich

überzeugt sind, daß jene edle Einfalt der Sitten, jene einfache Lebensweise unserer Vorfahren, indem sie die Lebensbedürfnisse vereinfachte, die Leidenschaften weniger aufreizte, die Menschen glücklich machte, weil Genügsamkeit den Sorgen steuerte, und hiedurch den innern Frieden herbeiführte, so sind sie doch davon weit entfernt zu glauben, daß auf dem gewöhnlichen Wege die Menschen zu dieser Lebensweise zurückzukehren bestimmt werden könnten. Sie nehmen daher vielmehr als Grundsatz an, daß zahlreiche Bedürfnisse und die Mittel, alle diese Bedürfnisse befriedigen zu können, den höchsten Lebensgenuß gewähren, dafern nur nicht durch Unmäßigkeit oder Unvorsichtigkeit bei dem Genusse, die höchsten Güter des Menschen, Gesundheit und Gewissensruhe zerstört werden. Hiedurch aber entspringen zugleich ihre Begriffe von Haushaltungskunst, worunter sie sich einen Inbegriff aller derjenigen Kenntnisse denken, wodurch ein Hauswesen im Verhältniß zum Einkommen am zweckmäßigsten eingerichtet und erhalten werden, folglich mit dem möglichst geringen Aufwande von Zeit, Mühe und Geld der höchstmöglichste Lebensgenuß errungen werden kann. Da hierunter im ausgedehntesten Sinne wol die ganze Summe des menschlichen Wissens einbegriffen seyn dürfte, so erklären sie, weit von dieser anmaßenden Absicht entfernt, sich hiebei bloß auf denjenigen Theil menschlicher Kenntnisse zu beschränken, der durch die Erfahrung erworben, zu dem angezeigten Zwecke führt, und alles Reinwissenschaftliche, so wie die theoretischen Gründe von allen ihren Angaben, liegen außer den Grenzen ihres Plans, dessen Hauptabsicht dahin geht, Menschen aus allen Ständen

auf eine einfache, faßliche Weise, in den mehrsten Angelegenheiten des gemeinen Lebens als ein treuer Rathgeber zu nützen. Der erste Schritt hiezu ist die Bestimmung derjenigen Grundsätze, ohne welche keine Haushaltung gehörig geordnet werden und zweckmäßig bestehen kann. Vor allen Dingen verdient Sparsamkeit eine Empfehlung. Wir verstehen darunter jene Tugend, welche die Rechtmäßigkeit unserer Ausgaben mit der erforderlichen Einsicht bestimmt. Alle Ausgaben sind entweder nothwendig oder willkührlich, die nothwendigen aber zerfallen wieder in bestimmte und unbestimmte. Zu den bestimmten gehören diejenigen, wozu wir einmal unausbleiblich verpflichtet sind, z. B. Abgaben, Gesindelohn, Wohnung, Heitzung u. d. m., worüber wir uns folglich im Verhältnisse zu unserer Einnahme einen regelmäßigen Etat machen können; die unbestimmten aber, nothwendige Reisen, Krankheiten, Ausstattung einer Tochter u. d. m. machen es uns durchaus nothwendig, dafern wir nicht in so vorzüglichen Glücksumständen sind, gleich ein Capital, ohne daß dessen Verlust uns drückend wird, aufkündigen zu können, so viel von unserer Einnahme zu ersparen, daß wir nach Abzug der bestimmten Ausgaben, einen verhältnißmäßigen Ueberschuß zu den unbestimmten Ausgaben behalten, und erst nach Befriedigung der nothwendigen dürfen wir uns willkührliche und entbehrliche, d. i. solche Ausgaben gestatten, die bloß zur Befriedigung unserer Laune, zu einer sonst entbehrten Bequemlichkeit, oder zu einiger Erholung und Vergnügen gereichen.

Es ist Zweck aller Haushaltungskunst, daß die Einnahme die Ausgabe übersteigt; dies kann nur durch

zweckmäßige Sparsamkeit geschehen, und es ist ein unrichtiger Grundsatz, den man häufig im gemeinen Leben hört, daß der Mann nur zu erwerben, die Frau nur gut zu sparen verpflichtet sey, wenn es gleich nicht zu leugnen ist, daß Erwerben vorzüglich dem Manne, Sparen vorzüglich der Frau gebühre. Beiden Geschlechtern aber ist Sparsamkeit gleich nothwendig, sollte der Mann sich kleine Ausgaben in Menge gestatten, so würde alles Sparen der Frau vergeblich seyn; denn bloß durch eine in allen Fällen zweckmäßig angewendete Sparsamkeit können aus kleinen Summen allmählig große zusammengehäuft werden, und Hausvater und Hausmutter müssen, um diesen Zweck zu erreichen, gemeinschaftlich und übereinstimmend handeln, so wie denn überhaupt diese Uebereinstimmung, die wechselseitige Mittheilung aller Pläne, in so weit sie auf das Hauswesen Bezug haben, die Seele des Einverständnisses unter Eheleuten und die Grundlage einer guten Haushaltung ist.

Es wird hiedurch am zweckmäßigsten ausgemittelt, wie viel und was in jedem Falle erfordert werde, und wenn eine Ausgabe von Wichtigkeit vorkommt, so ist es ein Haupterforderniß, daß sie nicht übereilt, sondern zuvor durch den Rath von Sachkundigen, oder wie es die Sache erfordert, durch Nachfrage bei verschiedenen Handwerkern oder Verkäufern, und durch genaue Prüfung der Würde und Tüchtigkeit der anzukaufenden Sachen, der Ankauf auf das zweckmäßigste und wohlfeilste besorgt werde. Nicht in jeder Haushaltung herrscht Ueberfluß, und die Menge der Bedürfnisse ist so groß, daß wol nicht sofort ein jedes befriedigt werden kann;

daher ist eine genaue Berechnung des Geldes, welches man zum Ankauf dieser vielen Bedürfnisse anwenden kann, erforderlich, und nachher eine genaue Prüfung, was und wie viel hievon vorzüglich angekauft werden müsse; denn Ruhe, Befreiung von drückenden Sorgen und Zufriedenheit beruhen in jeder Haushaltung vorzüglich darauf, daß es nicht am Unentbehrlichsten oder auch nur an dem fehle, was einmal durch Gewohnheit nothwendig geworden ist. Daher ist die höchste Sorgfalt erforderlich, daß es nie hieran fehle, und durchaus das Mehrentbehrliche nicht eher angeschafft werde als bis das Minderentbehrliche vorräthig, und kein Mangel davon zu befürchten ist. Jede Haushaltung aber gewinnt, wenn nur das Zweckmäßigste angeschafft, jedes neue Bedürfniß, jede neue Bequemlichkeit, jeder neue Luxus sorgfältig vermieden wird, und es muß durchaus darauf gesehen werden, daß nicht Zahl und Menge überschritten, und nicht mehr oder weniger von jeder Sache angeschafft wird, als durchaus nothwendig ist.

Zwei Fehler vorzüglich verdienen es, beherzigt und dagegen gewarnt zu werden. Es gehört nicht zum Glücke des Lebens, sich an neue Bedürfnisse zu gewöhnen, wohl aber diejenigen, an welche man einmal gewöhnt ist, frei von drückender Sorge befriedigen zu können. Der handelt in der Regel gegen seinen eigenen Frieden, der, wenn sein Einkommen vermehrt ist, dieses sogleich als Mittel und Berechtigung betrachtet, sich und den Seinen neue Genüsse zu gestatten; es ist vielmehr Pflicht, zu prüfen, ob dieses erhöhte Einkommen nicht als Sparpfennig für Weib und Kind, oder wenigstens ein Theil davon zu unerwarteten, unbestimmten

Ausgaben bei Seite zu legen seyn dürfte. Wäre dieses selbst nicht der Fall, so ist es doch rathsam, noch einige Zeit hindurch bei der gewohnten Lebensweise zu bleiben, und erst nach genauer Ueberzeugung, wie viel, nach völlig sorgenfreier Befriedigung der alten Bedürfnisse, zu neuen Genüssen übrig bleibt, sich diese zu gestatten; oft frohnt man hiebei dem Vorurtheil, daß man doch seinem Stande etwas schuldig wäre, glaubt hiezu, besonders bei einem höhern Titel und vermehrten Einkommen, berechtigt zu seyn. Die Menschen vergessen aber sehr bald, daß man dieses erhalten hat, und man wird um so weniger ein Gegenstand des Neides, wenn man ganz im alten Gleise bleibt, indem man sich hiebei zugleich dem höchsten Ziele des menschlichen Glückes, einem sorgenfreien Daseyn, nähert.

Der zweite Fehler ist: die Sucht, wohlfeil zu kaufen. Es schmeichelt der Eitelkeit — denn es ist ein geheimes Lob unsrer eignen Klugheit — eine Sache wohlfeiler zu kaufen als andere, und es giebt daher so viele Menschen, die, wie man im gemeinen Leben sagt, in ihren eigenen Beutel lügen. Der wohlfeile Preis einer nothwendigen Sache, die nicht dem Verderben ausgesetzt, oder der Mode unterworfen ist, kann uns bloß bestimmen, wenn unsere Kasse dazu hinreicht, uns davon einen Vorrath auf längere Zeit, als wir es sonst thun würden, zu kaufen, nicht aber eine Menge davon anzuschaffen, um mit dem wohlfeilen Einkaufe zu prahlen, guten Freunden davon zu überlassen, die wir, weil sie auch schon die nämliche Sache gekauft haben, uns hiedurch nicht verpflichten, oder wenn sie nicht gehörig bei Kasse sind und uns dennoch die Sache abnehmen,

durch Erinnerung an die Zahlung wol gar beleidigen, und uns selbst hiebei in Verlegenheit setzen. Noch fehlerhafter aber ist es, entbehrliche Dinge um des wohlfeilen Preises willen zu kaufen; dies ist besonders bei öffentlichen Versteigerungen sehr häufig, und wer daher nicht ganz die Gabe der Selbstbeherrschung hat, wird wohlthun, solche Versuchungen zu meiden. Nicht das Wohlfeilste, sondern das Nothwendigere giebt der Sache den Werth, und wer von einer überflüßigen Sache die Zinsen des darauf zwecklos verwandten Geldes, gesetzt auch nur, daß es eine kleine Summe wäre, berechnet, wird sich überzeugen, sehr theuer gekauft zu haben.

Eine Hauptregel im Hauswesen ist, daß man selbst auf alles sehe, und sich so wenig als möglich auf andre verlasse. Es wäre Uebertreibung, dies bei allen Geschäften und in jedem Augenblicke zu thun; denn man würde dadurch der Sklave seiner eigenen Dienstboten werden; wol aber bleibt es zweckmäßig, wichtige Geschäfte, als Geldzahlungen, Aufbewahrung und Einhändigung wichtiger Dokumente selbst zu besorgen, sich bei Ankauf und Besorgung wichtiger Dinge keinem Dritten zu überlassen; die Hausgenossen und das Gesinde aber so oft und unerwartet in verschiedenen und unbestimmten Zeiten zu beobachten, daß sie sich nie ganz sicher halten. Ueberhaupt aber vermeide man es, sich bei seinen Geschäften einem Andern unbedingt und ungeprüft vertrauungsvoll zu überlassen, die Menschen für zu gut, zu uneigennützig zu halten; denn mancher Verlust und manches große Unglück waren hievon schon die Folge. Bei jeder Haushaltung ist es Pflicht, nach einem bestimmten Plane zu handeln; es ist daher noth-

wendig, daß Hausvater und Hausmutter solchen vor dem Anfange eines jeden Jahres entwerfen, und daß jeder ein Buch über seine Einnahme und Ausgabe führt, welches mit jedem Monate abgeschlossen wird. Uebersteigt die Ausgabe die Einnahme, so ist die Prüfung leicht, wodurch dieses veranlaßt wurde. Ist aber der Fehler entdeckt, eine Einschränkung oder ein Rückschritt nothwendig, so gebietet es die Klugheit, dieses keinen Augenblick zu verschieben, damit nicht der Fehler Gewohnheit und die Entsagung um so schwerer werde. Da der männliche Charakter überall mehr Stärke und Festigkeit zeigen muß, so bleibt es auch Pflicht des Mannes, wo ein Rückschritt, eine Entbehrung nothwendig ist, den Seinen ein gutes Beispiel zu geben, und alsdann auch, frei von Schwäche, die Nachahmung zu fordern.

Ueber alle diese angeführten Regeln wird im Verfolg des Werks ausführlicher gehandelt werden.

Jeder Hausvater und jede Hausmutter müssen sich, wenn sie ihren Stand antreten, kein Paradies, sondern hiebei vielmehr an den biblischen Spruch denken, daß jeder Tag seine eigene Plage habe; zugleich aber auch von der schönen, großen Hoffnung beseelt seyn, daß es von ihrem Kopfe, ihrem Herzen abhängt, alles Drückende, jedes Leiden zu mildern, hiedurch das Gefühl eigenen Werthes, das edle Bewußtseyn, des höchsten Glückes werth zu seyn, und die Achtung und Liebe aller Edlen und Guten zu erwerben. Nicht jedermann erhielt hier auf Erden einen großen, ausgebreiteten Wirkungskreis, dennoch aber erhielt ein jeder den seinigen; ob er klein oder groß ist, darauf kommt es nicht an.

Wer als Haupt- oder Mitglied einer Familie, in dem Verhältnisse zu den Eltern, dem Gatten, den Kindern, der Obrigkeit, den Mitbürgern, und dem Gesinde, durch sein Beispiel, durch seine zweckmäßige Thätigkeit, durch Kraft und Festigkeit, Sanftmuth und Geduld Gutes bewirkte, der wird auch des Lebens Last weniger drückend fühlen; es bedarf keines äußeren Glanzes, ihm Achtung zu schaffen; jedes Verhältniß, jede Jahreszeit, jedes Alter wird ihm Freuden gewähren, sein Andenken wird dem Kreise seiner Lieben unvergeßlich seyn, er wird bei der Ueberzeugung, Menschenglück, wo er es vermochte, bewirkt zu haben, ruhig dahin scheiden, und eine schöne Hoffnung, den Lohn erfüllter Pflicht zu erwerben, mit sich in die Grube nehmen.

Zweites Capitel.

Wohnung.

Vorzüge bei einer gemietheten und einer eigenthümlichen Wohnung; Vorsichtigkeits-Maasregeln bei Abfassung eines Miethkontraktes, bei dem Ankauf und Vermiethen eines Hauses, bei dem Bauen. Polizei-Gesetze beim Bauen. Baumaterialien: Steine, Ziegel, Klinker, Moppchen, Dachpfanne, Bieberschwänze, das Verspaaden der Dächer, Fliesen, Kalk, Sand, Ziegelmehl, Mörtel, wasserdichte Mauren, Sparkalk, Gyps, Lehm, Holz, Bretter, Tannen, Fichten, Eichen, Wittinnenplanken. Anstrich des Holzes, das Theeren, Oelfarben, Farben zum Anstriche der Mauren und der Zimmer, gegossenes Eisen, Ofenroste, Schmiede- und Schlösserarbeit, Blech, Klempnerarbeit, Nägel, Glas und Arbeit des Glasers. Einiges, welches die Aufmerksamkeit des Miethers und Käufers erfordert. Beschäftigung der Nachbaren. Vorhäuser, Treppen, zusammenhängende Zimmer, Corridor, Säle, Thüren, Fenster, Marquisen, Fensterladen, Küche, Keller, Speisekammer, Gesindestube, Kellereingänge, Kellerpumpen, Anlegung wasserdichter Keller, Verbesserung dumpfer Keller. Eiskeller im Kleinen. Das Stoken, Mittel dagegen, das Pauelwerk, Verminderung des dumpfen Geruches, Sorgfalt bei Beziehung neuer und lange unbewohnt gewesener Gebäude, das Rauchen, Hulfsmittel dagegen. Vorsichtigkeits-Maasregeln gegen das Entzünden der Schornsteine. Abtritte, Rücksichten auf die Wärme der Zimmer; Verminderung der durch Thorwege veranlaßten Kälte. Vorsichtigkeits-

Maasregeln gegen Feuersgefahr, Polizei-Gesetze, Löschungs-Anstalten, Feuerzeichen. Assurirung der liegenden Gebäude und Mobilien. Polizei-Gesetze in Rücksicht der öffentlichen Reinlichkeit. Mittel gegen schädliche Thiere und Insekten.

Eine jede Familie wird durch ihre eigenthümlichen Verhältnisse bestimmt, ob es rathsamer für sie ist, zur Miethe zu wohnen, oder ein eignes Haus zu kaufen. Jeder aber, dem ein eigenes Haus durch Kauf, Erbschaft, oder Schenkung zufällt, muß an dem Tage der Besitz-Ergreifung hievon dem Polizei-Distrikts-Commissair Anzeige machen. Die Vortheile des Miethers sind: daß, wenn er sich bei Annahme einer Wohnung getäuscht hat, er sich ihrer mit ungleich geringerem Nachtheile, als der Käufer eines Hauses entschlagen kann; daß er sich nur auf so viel Zimmer beschränken darf, als er nothwendig braucht, und bei Verringerung oder Vergrößerung seiner Familie, so wie bei einer nachtheiligen oder vortheilhaften Veränderung seiner Vermögensumstände, ohne große Weitläuftigkeit und Kosten einschränken und erweitern kann; daß er bei gehöriger Vorsicht in Abfassung des Mieths-Contrakts nur höchstens zu Kriegszeiten der Einquartierung einen Theil seiner Wohnung abzutreten verpflichtet ist, sich von zanksüchtigen Nachbaren, die manchem Eigenthümer das Leben verbittern, bald entfernen; so lange sein Mieth-Contrakt währt in Betreff seiner Wohnung einen bestimmten Etat der Ausgabe zu machen, bei günstigen Aussichten seinen Wohnort leicht verändern, und durch eine Feuersbrunst nie so viel als der Eigenthümer

einbüßen kann. Ihn treffen aber dagegen folgende Nachtheile: er kann unaufhörlich in der Miethe emporgetrieben werden; so ist z. B. hier in Königsberg in einem Zeitraum von 24 Jahren eine Wohnung von 45 bis auf 150 Thaler emporgetrieben, welches dem Bewohner, dessen Einkünfte sich in dieser Zeit nicht vermehrt haben, doch immer drückend werden muß. Durch die Hoffnung, einen Kramladen in einem Hause anlegen zu können, oder seinem Geschäftskreis näher zu wohnen, wird oft die Miethe einer Wohnung plötzlich so ungeheuer hoch getrieben, daß der, welcher darin seit einer langen Reihe von Jahren ruhig und zufrieden lebte, sie dennoch zu verlassen gezwungen wird. Die Zeit des Umziehens trifft bei uns auf Ostern und Michael, und da wir gewöhnlich einen schönen Herbst haben, so pflegt eine Veränderung der Wohnung im Herbste minder lästig, als im Frühlinge zu seyn. Oft aber, wenn Sechswöchnerinnen krank aus einer Wohnung in die andere gebracht werden sollen, so ist die Sache nicht bloß mit Beschwerden, sondern selbst mit Nachtheil für die Gesundheit verbunden. Das Ziehen selbst ist kostbar; manches geht dabei verloren, manches wird dabei beschädigt. Der Miether kann nicht jedes Hausgeräth einer jeden Wohnung ganz füglich anpassen, nicht jeder Sache für beständig ihre bleibende Stelle anweisen, und sich auch seine Vorräthe von Brennmaterial und Lebensmitteln nicht füglich ganz so wie ein Eigenthümer anschaffen.

Derjenige, der, nachdem er dieses alles geprüft hat, dennoch das Miethen einer Wohnung seinen Verhältnissen am angemessensten findet, dem ist es anzurathen,

daß er sich zuvörderst nach dem Charakter des Hauseigenthümers und, dafern er nicht das ganze Haus bewohnt, nach dem Charakter, dem Gewerbe und den Beschäftigungen aller darin wohnenden Personen erkundige, weil er sonst leicht Gefahr laufen kann, daß mit Anbruch des Tages über seinem Kopfe Räder zum Spinnen der Wolle oder wol gar eine Doublier-Mühle zum Zwirnen des Garns thätig werde; überhaupt einen Nachbar zu erhalten, dessen Gewerbe äußerst lästig wird.

Jede Familie muß ihre Bedürfnisse kennen; oft aber täuschen uns geschmackvolle Zimmer und eine schöne Aussicht, und daher ist es rathsam, sich nicht gleich dem ersten Eindrucke zu überlassen. Unsere langen Winter machen uns einen großen Raum zu Holz und Torf, einen Keller, um wenigstens die Gemüse-Vorräthe, und eine Speisekammer, um die übrigen Vorräthe aufzubewahren, nothwendig, indem eine Familie, wenn sie alle diese Räume entbehren, und ohne einen Vorrath zu besitzen, beständig im Kleinen kaufen soll, wenigstens um 10 Prozent theurer lebt. Die Beschaffenheit der Ofen und Fenster, ob die Wohnung stocke, ob sie dem Rauchen ausgesetzt sey, alles dies muß der Miether vorher sorgfältig prüfen; über die in Kriegs- und Friedenszeiten zu haltende Einquartierung, die Abgaben und Reparaturen, sich durchaus nicht auf mündliche Verabredungen einlassen, weil da, wo ein schriftlicher Contrakt statt findet, der Richter, sobald es zum Prozesse kommt, auf keine mündliche Verabredung, sondern einzig auf den schriftlichen Contrakt Rücksicht nimmt, und es ist daher rathsam, die Kosten nicht zu scheuen, welche bei

Abfassung eines solchen Contrakts durch einen Rechtsgelehrten erforderlich sind. Wer ihn selbst machen will, muß zu einem Contrakt über eine jährliche Miethe von 50 bis 100 Thalern einen Stempelbogen für 4 Ggroschen, von 100 bis 200 Thaler für 8 Ggroschen, von jedem 100 Thaler mehr für 4 Ggroschen höher nehmen. Ist der Contrakt auf mehrere Jahre, so wird die Summe der Miethe für diese Jahre zusammengerechnet und der Stempelbogen alsdann zu dem Verhältnisse der Summe der Miethe genommen. Bei Miethcontrakten auf unbestimmte Zeit, der Kündigung wird angenommen, daß sie auf ein Jahr geschlossen sind, und wer auf kürzere Zeit als ein Jahr miethet, muß dennoch den für ein Jahr erforderlichen Stempelbogen anwenden. Jedes angefangene Hundert wird für ein volles gerechnet, ein Nebenexemplar des Contrakts von 50 bis 200 Thaler wird auf einen Stempelbogen für 2 Ggroschen, bei höhern Miethen auf einen Stempelbogen für 8 Ggroschen geschrieben. Bei Verlängerung wird der Stempelbogen, wie bei einem neuen Contrakte genommen, und das Hauptexemplar behält jederzeit der Miether. Jeder Contrakt über 50 Thaler muß schriftlich gemacht werden; ist er bloß verabredet, aber bereits vollzogen, so gilt er auf ein Jahr. Ist er noch nicht vollzogen, so ist er ungültig. Der Miether erhält bloß den gemeinen Gebrauch der Wohnung; darf ohne Bewilligung des Vermiethers nichts darin ändern, oder andere für Geld darin aufnehmen. Der Miethzins muß, wenn nicht anders verabredet ist, vierteljährig entrichtet werden; hier in Preußen wird er gewöhnlich halbjährig, zu Ostern und Michael entrichtet. Der Rückstand zweier

Termine berechtigt zur Aufkündigung vor der im Contrakt verabredeten Zeit; der Miether muß die Wohnung im Stande erhalten, auch alle Abgaben und Lasten davon tragen, dafern es der Contrakt nicht anders bestimmt. Der Vermiether muß die Wohnung, so wie er sie erhalten hat, zurückliefern, die Aufkündigung muß in den drei ersten Tagen des Quartals erfolgen, an dessen Schlusse die Wohnung geräumt werden soll. Ist die Zeit der Miethe durch den Contrakt bestimmt, so ist keine Aufkündigung nöthig. Ein Schema zu einem Mieth-Contrakt enthält: Kaulfuß, Praktische Anleitung zu Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Preußischen Staaten ꝛc. Posen 1807. S. 202—204, und König, Formularbuch für außergerichtliche Handlungen. 2te Auflage 1798. Seite 161. Jeder Eigenthümer aber ist verpflichtet, dem Polizei-Commissair des Distrikts die neuen Miethleute an dem Tage der Einziehung mit Benennung ihres Standes oder ihrer Profession, und mit dem Vermerk, wo sie vorher gewohnt haben, anzuzeigen. Eine ähnliche Anzeige muß auch von jedem, der nur auf eine kurze Zeit in ein Haus aufgenommen wird, und von einem Reisenden, den man bloß aus Gefälligkeit beherbergt, innerhalb der ersten 12 Stunden nach seiner Ankunft gemacht werden. Der Miether aber ist dies bei denjenigen, die er in seine Wohnung aufnimmt, gleichfalls zu thun schuldig.

Derjenige, der entschlossen ist, ein Haus zu kaufen, und alle die Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten, die beim Bauen und Ausbessern eines Hauses und mit Miethsleuten entstehen, theils vermeiden, theils leicht überwinden zu können glaubt, der das Unsichere in den

Ausgaben, welches durch Einquartierung, Feuerkassen-Beiträge, Kriegs- und Communal-Steuer entsteht, ohne Nachtheil ertragen kann, hat bei dem Ankaufe eines Hauses entweder die Absicht, um seiner Ruhe und Häuslichkeit willen eine unveränderliche, nach seinem Geschmack eingerichtete Wohnung zu besitzen, oder wohlfeiler als zur Miethe zu wohnen. Wer die erste Absicht hegt, thut wohl, ein solches Haus zu kaufen, worin er auch nicht das Geringste vermiethen darf, und kann er ein Haus kaufen, welches hier zu Königsberg zu den privilegirten gehört, und durch ein besonderes Privilegium von der Einquartierung und mehreren bürgerlichen Lasten befreit ist, so wird er auch für den etwas höhern Preis hinreichend schadlos gehalten. Da aber gegenwärtig der Magistrat und die Stadtverordneten zu Königsberg alle diese Privilegien bestreiten, so würde es eine große Unvorsichtigkeit seyn, ein privilegirtes Haus höher zu bezahlen, dafern nicht schon durch alle drei Instanzen zum Vortheil des Grundes entschieden, oder wenigstens bestimmt dargethan ist, daß wegen der abgelaufenen gesetzlichen Frist die Sache bei dem Urtheil der ersten oder zweiten Instanz ihr Bewenden hat. Schwebt aber die Sache noch vor Gericht, und will der Käufer nichts wagen, so ist es rathsam, daß er in dem Contrakt auf den Fall, wenn der Prozeß verloren gehen sollte, eine bestimmte Summe, als Schadloshaltung, festsetzen läßt, und solche von dem Kaufpreise bis zur Beendigung der Sache an sich behält. Wer aber bei dem Ankaufe eines Hauses die Absicht hat, wohlfeil zu wohnen, der handelt am zweckmäßigsten, wenn er ein so großes Haus als möglich, wol gar ein solches

Haus kauft, zu welchem, wie dies wol hier in Königsberg der Fall ist, eine ganze Reihe von kleinen Wohnungen gehört; allein bei diesem ist auch eine große Vorsicht erforderlich, denn solche Reihen von Häusern oder kleinen Wohnungen werden gewöhnlich von Leuten aus niedern Ständen bewohnt, worunter es freilich auch viele gute, verständige und ordentliche, aber auch manche unverständige, nachlässige und unreinliche Menschen giebt. Diese Letzteren fügen der Wohnung oft beträchtlichen Schaden zu, leugnen und streiten es ab, und mancher Arme bleibt oft nothgedrungen die Wohnungsmiethe schuldig. Für denjenigen, der ein weiches, sanftes Herz hat, ist das Auspfänden, um hiedurch zur Miethe zu gelangen, kein Geschäft. Der boshafte und betrügerische Einwohner aber läßt es oft darauf ankommen, und schleppt bei Zeiten so viel von seinem Hausgeräthe fort, daß auch der Wirth durch die Auspfändung nichts erhält. Vorausbezahlung der Miethe läßt sich nur hin und wieder ein wohlhabender Mann gefallen, derjenige aber, der solches durchgängig fordert, würde, gesetzt auch, daß er den Preis der Miethe herabsetzen sollte, dennoch, weil ein großer Theil der hiesigen Einwohner darauf nicht eingerichtet ist, keinen Miether erhalten. Wenn der Polizei-Commissair die Gefälligkeit haben will, gegen eine dieser Mühe angemessenen Belohnung, dem Eigenthümer eines Hauses ordentliche Leute, die er kennt, als Miether zuzuweisen, oder dem Eigenthümer, wenn er jeden, der eine Wohnung miethen will, um dieses Zweckes willen ein paar Tage hinhält, über diesen, wenn er ihn selbst kennt, oder von denjenigen seiner Collegen, in dessen Sprengel ein

solcher Mann vorher gewohnt hat, eine zuverläßige Nachricht erhalten kann, solche mittheilen, so kann freilich viel Unannehmlichkeit vermieden werden. Da dieses aber immer Gefälligkeit bleibt, so kann niemand bestimmt darauf rechnen; daher wird auch ein jeder, der eine solche Reihe von kleinen Wohnungen kauft, wenn er nicht durch die Miethe 10 bis 12 Procent von der Kaufsumme erhält, nicht den gehofften Vortheil finden, und er wird selbst wohl thun, wenn ihm die Miethe unverkürzt einkommt, solche nicht als reinen Ertrag zu betrachten, sondern nur, wenn er die Hälfte davon für Reparaturen und Ausfälle bei Seite gelegt hat, dürfte er jedem Nachtheil entgehen, besonders da, weil in solchen Reihen von Wohnungen die Zahl der Stuben beträchtlich ist, dies auch von der Einquartierung gilt, die in dem Verhältnisse zur Stubenzahl eingelegt wird. Daher muß jeder Eigenthümer jedem, dem er eine Stube vermiethet, die Haltung der Einquartierung zur Pflicht machen, oder im Verhältniß zur Stubenzahl des Gebäudes einige an solche Leute für einen geringen Preis oder ganz unentgeldlich austhun, welche dafür die Einquartierung, die auf das ganze Gebäude fällt, zu halten übernehmen.

Bei großen Häusern oder ansehnlichen Wohnungen ist nicht so leicht ein Ausfall zu befürchten, und wer durch den Miethzins 7 Prozent vom Kaufpreise erhält, wird sein Capital nach Abzug der Kosten für Reparaturen, Abgaben und Einquartierung ungefähr zu 5 Prozent benutzen; allein, wenn ein solches Haus nicht gerade in einem Stadttheile liegt, worin schon die zu irgend einem Gewerbe bequeme Lage oder irgend ein

anderer günstiger Umstand eine Menge von Miethern anlockt, so ist, wenn eine solche Wohnung nur ein halbes Jahr hindurch unvermiethet bleibt, der Verlust nicht unbeträchtlich; und die Forderungen der Miether, nicht bloß in Betreff der nothwendigen Reparaturen, sondern auch darin, was ihnen zur Verschönerung und zu ihrer Bequemlichkeit unentbehrlich scheint, gehen zuweilen sehr weit. Daher kann nur derjenige auf einen sichern und reichlichen Ertrag der Miethe rechnen, der, weil hier Wohnungen mit einem besondern Eingange, wodurch man mit keinem andern der Einwohner in Verbindung kommt, vorzüglich gewünscht werden, dergleichen Wohnungen von zwei Zimmern mit einer Küche, Keller oder Boden, die gewöhnlich 80 Thaler tragen, oder drei Zimmern und einer Kammer, Küche, Keller und Boden, oder wenigstens eins der beiden letzten Behältnisse, weil eine solche Wohnung 150 bis 200 Thaler trägt, zu vermiethen hat; indem zu solchen Wohnungen, wenn sie in einem nicht zu entfernten Stadttheile liegen, niemals Miether fehlen. Das Vermiethen eines Gartens ist oft sehr einträglich; aber wenn man mehr als den Genuß des Gartens vermiethet, so läuft der Eigenthümer Gefahr, daß der Garten, dafern nicht der Miether sich einen bestimmten Gärtner zu halten verpflichtet ist, zuweilen durch Vernachläßigung beträchtlich verliert. Einzelne Zimmer mit Möbeln und Betten zu vermiethen, trägt, besonders wenn dies nur auf Monate geschieht, den höchsten Miethzins, erzeugt aber auch gewöhnlich große Unannehmlichkeiten, und diese am häufigsten, wenn der Wirth sich zugleich dazu versteht, den Miether durch sein Gesinde bedienen zu lassen, und dies

erfordert daher die höchste Vorsicht. Wer ein Haus kauft, thut wohl, solches zuvor durch einen Maurer und Zimmermann genau prüfen zu lassen, diesen zugleich anzuzeigen, welche Veränderungen er mit dem Hause vorzunehmen gedenkt, und sich zugleich von beiden einen Anschlag geben zu lassen, für welchen Preis sie diese Abänderungen auszuführen bereit sind, weil er alsdann nur einen sichern Maasstab haben wird, welchen Preis er ohne seinen Nachtheil geben kann. Sind hierauf Käufer und Verkäufer über die Bedingungen völlig einig, so ist es rathsam, sich durch einen Rechtsgelehrten den Entwurf zu einem Kaufcontrakte machen zu lassen, um nachher, was noch nöthig scheinen sollte, darin aufzunehmen oder abändern zu können. Ist dies geschehen, so wird der Contrakt entweder dem Stadtgericht in Form Rechtens überreicht, beim Stadtgerichte zu Protokoll gegeben, oder man erbittet sich einen Abgeordneten, der in der Wohnung des Käufers oder Verkäufers den Kauf-Contrakt abschließt. Was den Stempelbogen zu einem Kauf-Contrakte anbetrifft, so ist bei einem Kaufpreise von 50 bis 100 Thalern ein Stempelbogen für 6 Ggroschen erforderlich, der mit jedem 100 Thaler um 6 Ggroschen höher steigt. Summen, die nicht volle 100 Thaler machen, werden dennoch für 100 Thaler gerechnet. Zu einem Nebenexemplar wird ein Stempel von 8 Ggroschen genommen, und dabei zugleich angemerkt, wie hoch der Stempel auf dem Hauptexemplare ist. Wenn mehrere Grundstücke durch einen Contrakt verkauft werden, so wird die Kaufsumme zusammengerechnet, und danach der Stempelbogen bestimmt. Unterricht über das, was bei dem Kauf und

Verkauf zu beobachten ist, giebt das allgemeine Landrecht, Theil I. Titel XI. Käufer und Verkäufer müssen zu einer solchen Handlung berechtigt seyn, und es muß daher nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Theil II. Titel 3. §. 11. der Hypothekenschein vorgewiesen werden. Vormünder können unbewegliche Grundstücke der Unmündigen, Väter die derer unter ihrer Gewalt stehenden Söhne nicht ohne Genehmigung der Obrigkeit, Ehemänner nicht die eingebrachten Grundstücke der Frauen ohne ausdrückliche Genehmigung, wohl aber die nicht ausschließend zum Gebrauch derselben bestimmten Mobilien verkaufen. Der Verkäufer, die Person, auf welche die Sache übergeht, und der Kaufpreis müssen genau bestimmt seyn. Ist die Münzsorte nicht ausdrücklich angegeben, so wird Courant dafür angenommen. Sind auf einem Grundstücke Schulden, und übernimmt sie der Käufer, so muß den Gläubigern solches angezeigt werden, und hat der Verkäufer solche contrahirt, so bleibt er dafür persönlich verpflichtet, der auch wieder, wenn er einen Theil des Kaufpreises stehen läßt, dafür sorgen muß, daß solches für ihn eingetragen werde, und ein gehörig abgeschlossener Contract verpflichtet den Käufer zur Zahlung, den Verkäufer zur Uebergabe mit dem festgesetzten Inventario. Bei einem Kaufe über Bausch und Bogen gehet Schaden und Gefahr gleich nach Unterschrift des Contracts über den Käufer. Uebersetzung beim Verkaufe befreit nur den Käufer von der Verpflichtung, wenn er darthun kann, daß sie mehr als die Hälfte vom Werthe beträgt. Sollten bei einem Grundstücke noch unbekannte Realpretendenten statt finden, oder Posten eingetragen seyn, deren

Inhaber unbekannt sind, so muß der Käufer nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, Theil I. Titel LI. Abschnitt 3. §. 99 bis 115. eine reine Hypothek zu erlangen bemüht seyn. Ein Schema zu einem Kauf-Contract liefert Kaulfuß, S. 268—83 und König Formularbuch S. 147—150.

Sicher wohnt der am besten und kann auch die zum Vermiethen bestimmten Wohnungen am zweckmäßigsten einrichten, der sich ein neues Haus baut, und es giebt noch manche Stellen, die derjenige, der ein Haus bauen will, unentgeldlich, oder wenigstens für einen geringen Preis erhalten kann. Wer einen Bau oder ansehnliche Reparatur übernehmen will, muß bei 5 Thlr. Strafe sich vereidigter Werkmeister bedienen, und bei 10 Thlr. Strafe ist es untersagt, ohne Genehmigung der Polizei ein neues Gebäude zu errichten, ein altes abzuputzen, zu verwerfen, umzuändern, oder eine neue Etage aufzusetzen. Jedes Gebäude muß die erforderliche Festigkeit, und die Sicherheit gegen Feuersgefahr enthalten, auch nicht verunstaltet werden. Daher muß der Auf- und Grundriß und ein Profil in 2 Exemplaren zur Bestätigung eingereicht, und die erfolgte Fundaments-Legung, vor Aufführung der Mauern, und ehe diese abgeputzt und die Balken mit Brettern belegt sind, der erfolgte Bau von dem Bauherrn, bei 1 bis 3 Thaler Strafe, der Polizei zur Revision angezeigt werden. Abänderungen werden mit 1 bis 10 Thaler bestraft, und wenn dadurch irgend ein Nachtheil oder Verunstaltung entspringt, auf Kosten des Bauherrn verändert, ja, wenn es erforderlich ist, abgetragen, und bei stehenden Gebäuden darf bei 1 bis 5 Thlr. Strafe von außen

gar keine Reparatur im Innern nichts in Betreff der Mauern, Feuerstätten oder Heizungen ohne Genehmigung der Polizei unternommen werden. Erker, Schauer, Gitter, Zäune, Kellerhälse u. s. w. sollen, wenn sie einer Hauptreparatur bedürfen, zur Erweiterung der Straßen abgebrochen, auch keine neue Gebäude dieser Art und keine großen Freitreppen mit Potesten errichtet werden. Die Umlegung des Steinpflasters auf dem Bürgersteige, die Anpflanzung der Bäume auf demselben, die nur in Straßen, wo er 12 Fuß breit ist, gestattet wird, die Aufbringung der Rinnen und der in die Straßen sich erstreckenden Schilder, die Brücken über die Rinnstöcke, die Setzung der Wehrsteine, die Einrichtung der Blitzableiter, erfordern ausdrückliche Genehmigung der Polizei. Bei Abtragung alter Gebäude sind die gehörigen Vorsichtigkeits-Maasregeln zu treffen. Bei 3 Thalern Strafe dürfen die Straßen nicht mit Bauholz oder Brettern belegt werden, bei der nämlichen Strafe ist es untersagt, Bauholz oder Bretter beim Anfahren nachschleifen zu lassen, sondern diese müssen auf eine zweite Achse oder Schlitten gelegt, und wo es nöthig ist, beim Umwenden mit Hülfe von Bäumen nachgeholfen werden.

Die Baukosten sind hier sehr beträchtlich, und da ein jeder, der auch nicht die Absicht hat, zu bauen, durch eine Feuersbrunst oder unerwartete, große Reparaturen, dazu gezwungen werden kann, so ist es rathsam, mit allen Erfordernissen beim Bauen genau bekannt zu werden. Derjenige, der ohne die erforderlichen Kenntnisse und durch seine Berufsgeschäfte verhindert ist, thut am besten, wenn er durch einen Landbaumeister

oder einen hiesigen Stadtbaumeister einen Bauanschlag anfertigen läßt. Zuweilen sind diese Anschläge so beschaffen, daß man noch etwas davon abdingen kann; wer aber auf diese Weise einen Bau in Entreprise giebt, muß sich ganz auf die Rechtschaffenheit des Baumeisters verlassen; thut aber doch wohl, wenn der Bau von einiger Wichtigkeit ist, daß er den Anschlag der Prüfung eines Sachkundigen unterwirft und von diesem auch das Gebäude abnehmen, d. h. prüfen läßt, ob alles tüchtig und dem Anschlage gemäß gebaut ist. Wer im Stande ist, sich bei großen Gebäuden alle Materialien auf das zweckmäßigst selbst zu besorgen, hat unstreitig dabei wichtigen Vortheil. Der Arbeitslohn wird aber jederzeit am geringsten zu stehen kommen, wenn man solchen mit dem Maurer und Zimmermeister selbst verdingt, weil dieser alsdann durch seinen eignen Vortheil gezwungen ist, für tüchtige und fleißige Gesellen zu sorgen; bei kleinen Reparaturen bleibt es am gerathsamsten, alles dem Baumeister zu überlassen, außer wenn die Sache eine solche Kleinigkeit ist, daß man bloß dabei einen tüchtigen Gesellen auf einen oder ein paar Tage bedarf. Allgemeine Regel aber ist es, sich bei jeder Reparatur vorzustellen, daß die Sache größer und kostbarer ist, als sie anfänglich von Bauverständigen gewöhnlich vorgestellt wird, weil, wenn man an einem Gebäude etwas abbricht, manches nachstürzt, oder mancher Schaden zum Vorschein kommt, auf den man vorher nicht gerechnet hat, und, daß es rathsamer ist, wenn man die Arbeiter selbst annimmt, nicht zu wenig, weil Maurer und Zimmerleute einander wechselseitig unterstützen müssen, jederzeit, wenn der Bau nur einiger-

maßen wichtig ist, zwei Gesellen und zwei Handlanger dabei zugleich anzustellen.

Wir haben hier in Preußen keine Steinbrüche, sondern bedienen uns einzig unserer Feldsteine, worunter manche von beträchtlicher Größe sind. Man sprengt sie zuweilen mit Hülfe starker, eiserner Keile, mehrentheils aber durch Schießpulper. Die, welche man bloß zu Fundamentsteinen braucht, werden Achtelweise gekauft, und das Achtel Feldsteine enthält 216 Cubikfuß rheinländisch, wobei es sich von selbst versteht, daß man beim Aufstellen solcher Achtel vorsichtig seyn muß, um die Lücken nach Möglichkeit zu vermeiden, weil man sonst am Maaße verliert. Da man aber diese Steine nicht so pünktlich zusammenlegen kann, daß der Cubikinhalt ganz genau herauskomme, so muß man dabei auf Billigkeit Rücksicht nehmen. Sie werden gewöhnlich von Landleuten bis zur Baustelle geliefert und das Achtel wurde vormals mit 12 Thalern bezahlt, bis die gegenwärtig unternommene Anlegung der Kunststraße den Preis bis auf 13 Thaler erhöht hat. Man pflegt daher gegenwärtig bei Gebäuden von einem Stockwerk oder bei Ställen zu Fundamenten nur in den Ecken große Feldsteine anzuwenden, den übrigen Theil des Fundaments aus holländischen Klinkern oder gut gebrannten Ziegeln zu errichten, und in dieser Hinsicht werden die Ziegel des Amtsraths Peterson zu Tapiau vorzüglich geschätzt. Wer Feldsteine zu Treppen bedarf, thut wohl, wenn er sie von abgebrochenen Gebäuden, oder selbst alte Grabsteine dazu kauft; denn das Behauen ist sehr kostbar, weil der Cubikfuß gewöhnlich mit wenigstens 3 Thaler oder der Quadratfuß mit 1 Thaler,

wenn

wenn man den Stein bloß von einer Seite zum Fundament behauen läßt, hingegen wenn er zur Stute behauen wird, mit 2 Thaler und darüber bezahlt wird, wobei aber die Leiste, welche sich an der Stufe befindet, und die wenigen Zolle, welche unter der Freise behauen werden, mit in den Kauf gehen. Die grünen Steine mit weißen Adern hält man nicht für so fest und hart als die ganz grauen, und die, in welchen Glimmer oder Katzengold eingemischt ist, oder worin Körner von anderer Farbe enthalten sind; die daher auch in den Wohnungen, wo es füglich angeht, bey Oefen und Feuerheerden angewandt werden. Bei den Mauerziegeln ist es wohl rathsam, nicht auf einen etwas niedrigen Preis zu sehen, sondern mehr auf ihre innere Güte. Sie sollen 11 $\frac{1}{2}$ Zoll lang 5 $\frac{2}{3}$ Zoll breit und 2 $\frac{1}{2}$ Zoll dick seyn. Schon eine größere Schwere deutet in der Regel auf eine größere Güte; nur muß man genau prüfen, ob diese größere Schwere ihren Grund nicht darin hat, daß der Ziegel nicht gehörig ausgebrannt worden ist, denn nur bei zwei Ziegeln von gleicher Größe und die gleich gut ausgebrannt sind, ist der schwerere vorzuziehen. Auserdem sind es Kennzeichen von der Güte der Ziegel, daß sie, wenn man mit einem Metall darauf schlägt, einen hellen Klang geben. Der Ziegel muß zwar porös seyn, weil dieses zu seiner Verbindung mit dem Mörtel dient; allein, wenn man Wasser darauf gießt oder spritzt, so muß die Feuchtigkeit lange darauf zu erkennen sein, weil ein nicht gehörig ausgebrannter Ziegel die Feuchtigkeit schnell an sich zieht und trocken wird. Der Ziegel muß, wenn er zerbrochen wird, auf dem Bruche glatt, beinahe glänzend, und nicht von mehreren Farben seyn,

weil dieses letzte beweiset, daß die Erdarten, aus denen er besteht, durch das Treten nicht gehörig mit einander vermischt sind. Denn dies und besonders, wenn noch Steine in dem Ziegel stecken, macht, daß sie sehr leicht in mehrere Stücke zerspringen, wenn der Maurer nur etwas davon abhauen will. Bedarf man feuerfeste Ziegel, und will man sich von der Güte der Dachziegel (welche man hier gewöhnlich Dachpfannen nennt), und bei denen es darauf ankommt, daß sie jeder Witterung und auch einigermaaßen einer Feuersbrunst Widerstehen, völlig überzeugen, so ist rathsam, beide glühend zu machen, und nachher mit kaltem Wasser zu begießen. Bersten sie nicht, und werfen sich auch die Dachpfannen nicht im geringsten, so sind sie von der größten Güte.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Mundsteine, diese sind durch die heftigste Gewalt des Feuers an den Mundlöchern der Ziegelöfen in Fluß gebracht und geschmolzen. Sind sie schon in mehrere Stücke zersprungen, so müßen sie gar nicht unter die übrigen Ziegel gemengt, und mit diesen verkauft werden. Sind sie aber ganz, und zerfallen sie nicht, wenn man sie bearbeitet, so sind sie nur bei Mauern, die ganz wasserdicht werden sollen, nicht anzuwenden, übrigens aber so brauchbar, wie die Klinker. Bei jedem guten Brande von Ziegeln, wobei nicht das Holz gespart wird, entstehen an solchen Stellen, wo der Zug am stärksten ist, und folglich die Ziegel, doch ohne zu verglasen, am stärksten gebrannt werden, Ziegel, die beim Bau in der Näße angewandt, beinahe unzerstörbar sind und den holländischen Klinkern gleichkommen. Das Tausend Ziegel wird jetzt zu Königsberg mit 16 bis 18 Thaler bezahlt.

Der Orkan, welcher am 17ten Januar 1818 unsere Wälder verwüstete, hat diesen Preis, weil jeder das umgestürzte Holz schnell anzuwenden wünschte, für den Augenblick herabgesetzt. Wir haben noch zwei kleinere Arten von Mauersteinen. Sie werden aus der besten bindenden und mit Sorgfalt zubereiteten Erde verfertigt, und so stark gebrannt, daß sie, ohne zu verglasen, die Härte eines Feldsteins erhalten, und sie sind bei dem Wasserbau vorzüglich anwendbar.. Wir nennen sie Klinker und Moppchen und der Mittelpreis von beiden ist 12 Thaler. Die Klinker kommen aus der Gegend von Bromberg, sie sind 9 Zoll lang, aber nicht völlig 5 breit und 2 Zoll dick. Sie zeichnen sich durch ihre rothe Farbe vor den gelblichen Moppchen aus, die wir aus Holland erhalten, und die noch etwas kleiner sind, nämlich ungefähr 8 Zoll lang, 4 Zoll breit und nicht völlig 2 Zoll dick. Das Tausend Dachpfannen, die wir gewöhnlich aus Tapiau erhalten, wird mit 16 Thaler 60 Groschen, das Tausend holländische Dachpfannen, die stärker gebrannt und daher ungleich dauerhafter sind, gewöhnlich mit 26 Thaler 60 Groschen bezahlt. Die Biberschwanze, die vor Kurzem zu Dachpfannen empfohlen wurden, eignen sich nicht für unser Klima, denn sie sind schwer und gestatten seinem Schneegestöber den Durchgang, wenn das Dach nicht zuvor verschalt d. h. bevor man die Biberschwänze auflegt, mit dünnen Brettern verkleidet ist. Da sich aber bei uns der Schnee oft dergestalt häuft, daß er in beträchtlicher Menge auf unsern Dächern liegt, so wird solches bei einem schweren Dache, dafern der Dachstuhl nicht von außerordentlicher Stärke ist, den Gebäuden nachtheilig. Daher ist man allge-

mein für die Dächer aus Dachpfannen, und die hiesige Polizei hat auch jetzt das Verschalen solcher Dächer gestattet. Die Häuser werden dadurch nicht nur gegen alles Schneegestöber gesichert, sondern es werden bei einem solchen verschalten Dache auch häufige Reparaturen erspart, und man hat die Bemerkung gemacht, daß bei Häusern mit verschalten Dächern bei Feuersbrünsten die Flamme, aus Mangel der Zugluft bei weitem nicht so schnell um sich greift, und daher leichter zu ersticken ist. Fliesen werden vorzüglich zum Auslegen des Fußbodens in der Küche und auch zur Auslegung des Fußbodens unter und um die Oefen gebraucht. Die Steinfliesen kommen aus Schweden, aber jetzt nicht mehr so häufig als sonst, das man sich ihrer zum Auslegen der Vorhäuser, selbst der Wohnstuben bediente. Sie sind daher auch hoch im Preise. Da sie aber von großer Dauerhaftigkeit sind, so kann man sie ohne Bedenken, da wo sie ausgebrochen sind, als alt kaufen. Ihr Preis ist daher sehr verschieden; die großen schwedischen Steinfliesen, die 20 Zoll im Durchmesser haben, steigen von 36 bis auf 75 Groschen, die kleineren, welche nicht völlig einen Fuß im Durchmesser haben, von 18 bis auf 36 Groschen. Wohlfeiler, aber bei weitem nicht so dauerhaft, sind Fliesen aus Sandstein, die man aber nur selten findet. Häufig aber sind die Fliesen aus gebranntem Thon. Sie kommen größtentheils aus Tapiau und werden das Stück mit 6 bis 9 Groschen bezahlt. Den Kalk kauft man hier am Besten im Winter von den Polen, die große Tonne, welche 4 Scheffel enthält, gilt bis 3 Thaler 30 Groschen, und da viele Steine nicht völlig ausgebrannt sind, welches man erst beim Löschen bemerkt, so lassen es sich die Verkäufer gewöhnlich

gefallen, daß man ihnen dafür von jeder Tonne einen Viertel Scheffel oder den sechszehnten Theil des Preises abzieht; außerdem kaufen wir hier den schwedischen Kalk in kleinen Tonnen, wovon drei einer großen polnischen gleich sind, gewöhnlich für 1 Thaler 30 Großen bis 1 Thaler 60 Groschen. Er ist zum Theil, ohne gelöscht zu seyn, bereits zerfallen, und hat hiedurch an seiner bindenden Eigenschaft verloren. Man hält denjenigen Kalk für vorzüglich gut, der keine fremden Körper, als Sand oder kleine Steine, enthält und, um in einen Brei verwandelt zu werden, verhältnißmäßig viel Wasser bedarf. Wer eine große Quantität auf einmal kauft, und vorher Zeit zum untersuchen hat, der thut wohl zu prüfen, ob nicht einiges Küchensalz, weil dieses Stoken und Mauerfraß veranlaßt, unter dem Kalke befindlich ist. Dies aber wird entdeckt, wenn man den Kalk in reiner Salpetersäure auflöst, nachher verdünnet, filtrirt, und sodann Salpetersäure, worin Silber aufgelöst ist, hineintröpfelt, wodurch, wenn Küchensalz unter dem Kalk befindlich ist, ein käsiger Niederschlag entsteht. Es ist am besten, den Kalk durch Maurer löschen zu lassen. Man hebt ihn in Gruben auf, die wir Kalkkaulen nennen, und sieht darauf, daß er immer mit Wasser bedeckt sei. Wer aber einen beträchtlichen Vorrath von Kalk lange aufbewahren will, ohne daß solcher von oben im Sommer vertrockne, im Winter durch den Frost leide, vermeidet beides, wenn er ihn einige Fuß hoch mit Mauersand beschüttet, der alsdann gleich zur Bereitung des Mörtels angewandt werden kann. Der Kalk erhält seine bindende Eingenschaft durch Beimischung des Sandes. Ist dieser zu

fein; so bindet er beynahe gar nicht, ist er zu grob, so bindet er schlecht. Ueber die Beschaffenheit des Sandes kann nur der Sachkundige durch Erfahrung entscheiden, so wie über die Quantität des Sandes, der dem Kalke im Verhältniß zu seiner Güte beigemischt werden muß. Sand und Kalk müssen gehörig zusammengeschlagen und vermischt werden; ein guter Mörtel muß von der Maurerkelle oder einem glatten Eisen herabfallen, ohne daß darauf Klümpchen zurückbleiben, und wenn man ihn mit einem Messer durchschneidet, so muß die Farbe überall gleich seyn, denn weiße Flecken oder Adern würden beweisen, daß Sand und Kalk nicht mit einander auf das innigste verbunden, oder durchgearbeitet wären.

Der Sand vom Seeufer ist untauglich, weil er Salztheile enthält, die Stocken und Mauerfraß veranlaßen. Der Sand von den Ufern der Flüße, wenn er keine fremden Bestandtheile enthält, ist dem gegrabenen Sande vorzuziehen, und derjenige Sand wird für vorzüglich gehalten, der in der Hand gerieben eine Schärfe aller seiner Körner verräth, und keinen Staub in der Hand zurückläßt. Ein vierspänniges Fuder wird hier gewöhnlich mit einem Thaler, ein zweispänniges mit 48 bis 60 Groschen bezahlt. Um die kleinen Steine aus dem Sande zu entfernen, wirft man ihn durch eine Hurde. Brocken von Ziegel, die man aus benachbarten Brennereien für einen billigen Preis erhalten kann, Scherben und Stücke Glas, vertreten klein gestoßen nicht bloß die Stelle des Sandes, sondern übertreffen ihn. Man kann diese Dinge am leichtesten klein stoßen, wenn man eine Stelle mit Feldsteinen, die eine so ebene Oberfläche als möglich haben, ausbrückt, und dann vermittelst

einer Handramme diese Dinge zermalmet. Nur muß man besonders anfänglich nicht zu heftig stoßen, weil sonst die Augen der Arbeiter durch hervorspringende Stückchen verletzt werden könnten. Nachstehendes sind die Angaben vorzüglicher Mörtel: ein Theil Ziegelmehl und zwei Theile Flußsand, mit der gehörigen Quantität Kalk vermischt. Gewöhnlicher Mörtel mit einem Drittel des Gewichts, welches die Materialien dazu im trocknen Zustande halten, von ungelöschtem Kalk vermischt. Ein Theil Ziegelmehl, zwei Theile Flußsand, ein Viertel vom Gewicht derselben ungelöschter Kalk mit gelöschtem Kalk und Wasser zu einem Mörtel vereinigt. Drey Theile Ziegelmehl, drey Theile von dem in der Luft zerfallenen Kalk, zwei Theile frischer Kalk mit Wasser vereinigt, geben einen guten Mörtel, daß damit ausgemauerte Keller, dem Eindringen des Wassers widerstehen und trocken bleiben, wozu auch nachstehender Mörtel ganz besonders empfohlen wird: 84 Theile Sand, 12 Theile Kalk, 10 Theile Wasser, 4 Theile frischen weißen Käse (oder Glanst). Nach Gütte gibt ein Maas frisch gebrannter und hierauf sogleich gelöschter Kalk, im Wasser ganz dünn eingerührt, mit 5 Maas Ziegelmehl und einem Maas ungelöschtem, sorgfältig vor dem Einfluß der Luft bewahrtem und, kurz vor dem Gebrauch gepülverten Kalk vermischt, einen vorzüglichen Mörtel, und dünn aufgetragen widersteht er dennoch dem Wasser und Froste, giebt einen guten Estrich und es können Fliesen darinn eingelegt werden.

Wenn das Wasser von unten auf in den Keller dringt, so wird solches dadurch verhindert, wenn man den Boden vermittelst eines solchen Mörtels mit Pfla-

sterziegeln oder Fliesen ausmauert. Dies soll noch in einem höhern Grade erreicht werden, wenn man auf den Boden des Kellers ungefähr einen Zoll hoch ungelöschten Kalk über diesen Mauersand streut, und über diesen alsdann erst die Fliesen einmauert, weil der Kalk, der sich löscht und mit dem Sande vereinigt, alsdann noch unter den Fliesen eine feste Kruste bildet. Auch wenn man den Fußboden eines Kellers hart mit Thon ausschlägt, und nachher mit Klinker und Thon ausmauert, so wird der Keller hiedurch trocken erhalten.

Unter dem Namen Sparkalk gebraucht man Kalk, der mit 4 Theilen Sand vermischt ist; ferner den bereits von den Seifensiedern zu ihrer Lauge benutzten Kalk, welchen man mit frischem Kalk und Sand vermischt; ein Theil Kalk, ein Theil Lehm und 4 Theile Sand. Man erspart hiedurch freilich für den Augenblick, allein die bindende Eigenschaft dieses Kalkes ist sehr gering, und daher der Gewinn nur scheinbar, die Anwendung desselben daher zu vermeiden. Der Gips wird, wenn man nur einige Pfunde braucht, schon von den Maurermeistern gebrannt und gepülvert, das Pfund für 12 bis 15 Groschen gekauft. Wer ihn in großer Menge braucht, kauft ihn roh, der Centner gilt 4 bis 5 Fl. und überläßt dessen fernere Bereitung tüchtigen Maurergesellen. Er wird erst gebröckelt und in dem Ofen eines Bäckers gebrannt; er darf nur ein paar Stunden brennen, muß aber roth glühen, und nach dem Erkalten milchweiß seyn. Bei dem Brennen geht viel am Gewichte verloren, man muß sich daher ganz auf die Treue und Einsicht dessen verlassen, dem man die Bereitung übertragen hat. Ein zu langes Brennen

raubt ihm die bindende Eigenschaft, die er auch dadurch verliert, wenn er lange gepülvert liegt. Das Pülvern geschieht durch den Handlanger unter Aufsicht des Maurers, und es ist rathsam, nur des Tages vorher so viel pülvern zu lassen, als man am folgenden Tage bedarf, und da der Gyps sich schnell verhärtet, so muß der Maurer so vorsichtig seyn, nie mehr anzufeuchten, als er schnell zu verbrauchen vermag. Die sämmtlichen hier aufgeführten Baumatertialien kauft man entweder am Wasser, wo das hergeflößte Holz und auch in Flußfahrzeugen Mauersteine, Dachziegel, Thonfliesen, zuweilen auch Kalk und Feldsteine feilgeboten werden.

Das geschnittene Holz erhält man entweder von Holzhändlern, oder von unsern Zimmerleuten, die auch damit handeln; alle übrigen Baumaterialien aber, in großen und kleinen Quantitäten, kann man auch von denjenigen hiesigen Kaufleuten haben, die (nach dem hier im gemeinen Leben üblichen Ausdrucke) offne Speicher halten.

Lehm, der, wenn er zu fett seyn sollte, mit etwas Sand vermischt wird, dient vorzüglich bei Aufmauerung solcher Gegenstände, die dem Feuer und der Hitze ganz vorzüglich ausgesetzt sind, weil er sich dadurch immer mehr verhärtet. Man braucht ihn daher zum Setzen der Heerde, zum Einmauern der Bratöfen, zum Aufmauern der Schornsteinmäntel und der Ofenlöcher; und schlägt daraus, indem man ihn mit langen Häckfel oder Haaren mischt, einen Estrich oder Fußboden, um dadurch die Wärme in den darunter liegenden Zimmern zu vermehren, und er wird hier, so wie der Sand, Fuderweise gekauft. Den Thon, welchen der Töpfer

bei Setzung der Oefen bedarf, läßt man am zweckmäßigsten durch diesen selbst besorgen, und verdingt mit ihm das Ganze seiner Arbeit.

Das Bauholz kaufen wir hier am Besten am Wasser von den Polen Schockweise. Es wird durch einen Holzbracker, damit man nicht schlechte Waaren erhalte, geprüft. Wer aber starkes Holz bedarf, muß sich selbst dabey vorsehen. Man schließt den Handel durch einen Holzmäkler ab, allein es giebt gewöhnlich jüdische Mäkler oder Zwischenhändler, durch welche solches eigentlich besorgt und angekauft wird. Das Schock Bauholz, wovon jedes Stück 36 Fuß lang ist, und auf dem Gipfel 13 bis 14 Zoll im Durchmesser ist, gilt hier 250 bis 270 Thaler. Die polnischen Juden aber, welche es herbringen, fodern außerdem noch Trinkgeld für ihre Leute, und für sich ein Geschenk von einem bis 2 silbernen Löffeln für das Schock, worüber man sich noch vorher mit ihnen sehr bestimmt einigen muß. Läßt man daraus Bretter schneiden, so werden gewöhnlich 71 Schnitt d. h. 10 Bretter und 2 Schwarten. Der Schnitt kostet hier für den Fuß 2 Schillinge, und folglich die Verwandlung eines solchen Baums in Bretter 3 Thaler 54 Gr. Das Holz ist am Werthe sehr verschieden, wenn es Fichten oder Tannen ist. Die Bretter aus Tannenholz werden, weil dieses weißer ist, zu Fußböden in den Zimmern vorgezogen; auch im Innern der Gebäude, wo das Holz der Feuchtigkeit gar nicht ausgesetzt ist, besonders wo es mit Oelfarbe angestrichen wird, kann füglich Tannenholz angewandt werden. Da es aber in freier Luft bald verwittert, der Splint von dem Kern oder den Jahren wenig zu un-

terscheiden ist, und daher, wenn man die Dielen fertig kauft, oft daran gelassen ist, so geht die Verwitterung in wenig Jahren vor sich. Bei den Fichten hingegen ist der Splint sehr wol zu unterscheiden. Der Kern oder die Jahre sind ganz mit Harz durchdrungen, welches der Fäulniß widersteht, und sie sind daher an solchen Theilen des Gebäudes, die der freien Luft oder Nässe ausgesetzt sind, vorzüglich anzuwenden. Auch erhalten die damit ausgelegten Wände und Fußböden durch Scheuern allmählig eine weiße Farbe.

Die Eiche krümmt sich bald, wird daher in Faden zu 6 Fuß, gewöhnlich 3 fädig zu 18 Fuß verkauft, und hat alsdann gewöhnlich auf dem Gipfel 20 bis 24 Zoll. Wir kaufen solche von den Polen und bezahlen den Fuß mit 12 bis 18 Groschen, und an Brettschneiderlohn wird der Fuß mit 3 bis 4 Groschen bezahlt.

Man kauft hier zu Königsberg auch vom Holzhändler Bohlen, die oft bis 8 Zoll dick sind, unter dem Namen der Wittinnenplanken. Sie sind von zerschlagenen polnischen Flußfahrzeugen, und haben durch den Aufenthalt im Wasser verloren. Man bedient sich daher ihrer nicht zum Bau im Freien, sondern nur zur Anlegung von Rosten und zum Aussetzen der Brunnen. Sie sind nicht zerschnitten, sondern nur gespalten, und daher gehen oft große Splitter hinein, und machen beträchtliche Höhlungen. Diese müßen, wenn man sie zum Ausbohlen der Pferdeställe verwendet, nach unten gebracht, auch die Löcher, welche durch die hölzernen Nägel, womit sie vormals an einander befestigt waren, entstanden sind, sorgfältig zugemacht werden, damit sich die Pferde nicht beschädigen. Wenn man sie zum Aus-

legen von Federviehställen anwendet, so müssen nicht allein diese Löcher zugemacht, sondern auch die Bohlen selbst gut in einandergefügt werden, um nicht den Ratten, Wieseln und Iltissen den Gang zu erleichtern. Ueberhaupt aber ist diese Angabe in Betreff der Baumaterialien ein bloßer Fingerzeig, wodurch der, welcher bauen will, wenigstens eine oberflächliche Ansicht erhält.

Nachstehende Anstriche des Holzes verdienen in unserm Clima, weil sie der Feuchtigkeit widerstehen, besondere Aufmerksamkeit: $\frac{4}{5}$ gestossene Kohlen und $\frac{1}{5}$ gestossenen Kalk, mit so viel warmen Theer vermischt, daß alles breiartig wird, sichern das damit angestrichene Holz gegen Verwitterung. Nach der Vorschrift des Baumeisters Brutard zu Lyon wird Pottasche in kleinen Quantitäten so lange ins Wasser gestreut, bis sich diese nicht mehr auflöst. Man streichet damit das Holzwerk an, verdünnt den Ueberrest mit Wasser, schüttet so viel Lehm hinein, daß, alles wohl umgerührt, die Dicke einer Leimfarbe erhält, schüttet noch etwas Mehl hinein und rührt alles wohl durch einander, und das hiemit angestrichene Holzwerk geräth, dem heftigsten Feuer ausgesetzt, nicht in Flammen, sondern verkohlt.

Gegen Feuchtigkeit schützt das Holzwerk folgender Anstrich, der aber, damit die brennbaren Materialien nicht Feuer fassen, mit der höchsten Vorsicht bereitet werden muß. 12 Pfund Calophonium werden in einem eisernen Gefäße geschmolzen, ein Pfund gepülverten Schwefel und 12 Stoff Thran, zuletzt eine Erdfarbe, die man vorher auf einem Malersteine fein gerieben,

und nachher wieder trocknen lassen, unter beständigem Rühren beygemischt, alles jederzeit warm, das erste mal ganz dünn, nachher noch zwey bis drey mal aufgetragen. Sehr gefährlich aber ist dieser Anstrich, weil er die Brennbarkeit des Holzes vermehrt, dies geschieht aber auch bey uns durch das gewöhnliche Theeren, indem man den Theer, vermittelst darein geworfener glühender Steine erhitzt, und warm aufträgt. Es ist gewöhnlich braunroth und auch Hammerschlag, welches letzte man aus den Schmieden erhält, dem Theer beizumischen, wodurch man die Dauerhaftigkeit des Anstrichs noch zu vermehren glaubt, und es wird zu solchen Anstrichen schwedischer Theer dem polnischen vorgezogen.

Bei den Brettern zu den Fußböden verhindert man Schwämme und Stocken, wenn man Vitriol in Wasser reichlich auflöst, und die Bretter auf der Seite, welche nach der Erde liegt, einigemal mit dieser Auflösung anstreicht, und solche trocknen läßt. Ueberhaupt aber ist es nothwendig, daß die Bretter zu Fußböden äußerst trocken sind, und man thut wohl, zur Verhütung von Ritzen, solche Bretter, nachdem sie gestrichen und abgehobelt sind, noch nachtrocknen zu lassen. Fensterköpfe, Thüren, überhaupt alles Holzwerk, welches der Luft ausgesetzt ist, wird durch einen Anstrich von Oelfarbe, wenn man solchen immer nach einigen Jahren wiederholt, ganz vorzüglich erhalten.

Zu den Oelfarben, damit sie nicht so dunkel und grell aussehen sollen, ist ein starker Zusatz von Bleiweiß erforderlich. Alle Farben aber müssen vor dem Anstrich, mit Firniß auf einem Malersteine abgerieben werden,

und bei einem starken Luftzuge trocknen, dafern sie nicht gelblich werden sollen. Dies gilt ganz besonders vom Bleyweiß, welches mit etwas Blau vermischt, ein schönes weiß giebt. Bleyweiß mit etwas Kienruß vermischt, giebt eine graue; durch Zusatz von Berliner-Blau, eine blaue, mit Auripigment, Ocker oder Schüttgelb, eine gelbe, mit köllnischer Erde oder Umbra eine dunkelgelbe oder bräunliche, mit Grünspan, oder einer zweckmäßigen Vermischung von gelb und blau, eine grüne, mit etwas Zinober oder Florentiner Lack eine röthliche Farbe. Wie das Bleyweiß bei den Oelfarben, so dient der Kalk bei dem Anstriche der Mauer. Beym Weißen der Wände giebt man ihm einen Zusatz von Lackmuß, und es ist kein Nachtheil, wenn ein Zimmer anfänglich etwas zu bläulich erscheint, weil die Farbe bald verschießt.

Kalk durch Zusatz von Kienruß und Asche giebt eine graue Farbe; Gelberde und lichte Ocker mit Kalk vermischt geben eine gelbliche; ein Zusatz von grüner Erde zum Kalk, eine grünliche; englisch Roth, Bolus, Menning, eine röthliche; Berg- oder Berliner-Blau, eine bläuliche Farbe. Zu einem sehr dauerhaften Anstrich dient folgende Mischung: 12 Loth Kalk werden mit 2 Loth Wasser besprengt oder gelöscht, wodurch der Kalk in Staub zerfällt. Man nimmt 4 Pfund Milch, rührt davon so viel unter den Kalk, daß er zu einem dünnen Brey wird, vermischt diesen mit 8 Loth Leinöl. Unter die übrige Milch rührt man 3 Pfund geschlemmte Kreide, und vermischt dieses alles durch Umrühren. Durch einen Zusatz von Kienruß wird diese Farbe grau, und gewinnt noch durch Beimischung von etwas weniges

Indigo. Durch Bickegelb und armenischen Bolus zu der Grundfarbe, wird solche orang, durch Eisenoxid, roth, durch fein gepülverten Indigo, blau, nnd dieser Anstrich ist ganz vorzüglich für Zimmer brauchbar.

Von den Metallen, die wir bey Gebäuden gebrauchen, ist das Eisen das wichtigste. Gegossene eiserne Oefen und eiserne Platten sind in Preußen lange nicht so üblich als in andern Ländern. Seit Kurzem aber finden Grabmähler von gegossenem Eisen vielen Beyfall. Wir erhalten hier dergleichen gegossenes Eisen aus Wondolleck bey Johannisburg, geben aber den gegossenen Eisenwaaren, aus Schlesien und der Mark den Vorzug, besonders da dergleichen Gegenstände zu Wasser und auf dem Bromberger Canal bis hieher in die Stadt ohne beträchtliche Kosten geschafft werden können. Bei den Vortheilen, welche eiserne Roste in den Oefen gewähren, wurden häufig dazu gegossene eiserne Stäbchen gewählt; allein da sie, durch anhaltendes Feuer, oft aber auch durch die Ungeschicklichkeit des Gesindes, häufig zerstört wurden, so ziehet man jetzt Stäbe aus geschmiedetem Eisen vor, um so mehr, weil man gar nicht nöthig hat, dem Schmid dafür einiges Arbeitslohn zu geben; denn sobald der Töpfer das Maaß zu den Stäben gegeben hat, schlägt der Eisenkrämer die dazu gewählten Stangen, welche gewöhnlich einen Zoll ins Gevierte haben, in Stücke von beliebiger Länge. Der Töpfer, welcher den Ofen setzt, muß behutsam Fugen in die Ziegel hacken, worin er die Ecken der eisernen Stangen einpaßt, und sie durch dazwischen gestrichenen Lehm und darüber gelegt Ziegele befestigt. Man legt dergleichen Roststäbe höchstens anderthalb Zoll weit;

ein guter Wirth aber, der auch die kleinen Torfbrocken benutzen will, nicht soweit auseinander. Die Arbeit der Schmiede wird nach Pfunden bezahlt, doch ist es sehr zweckmäßig, sich vorher über den Arbeitslohn mit ihnen zu einigen, weil ein billigdenkender Handwerker sich bei einem großen, in das Gewicht fallenden Arbeit, auch wol einen geringern Lohn gefallen läßt. Mit Schlössern ist eine solche Verabredung um so nothwendiger, weil der Schlösser, der z. B. einen Bratofen macht, wobei er doch nur das Blech zusammennageln darf, sich wol einen Accord im Ganzen gefallen lassen dürfte. Wetterfahnen oder wol gar zackigte Sterne auf den Giebeln sind nicht anzurathen, weil man Beweise hat, daß sie den Blitz auf sich ziehn; Blitzableiter aber, sind nur bei großen Gebäuden mit der gehörigen Vorsicht zu empfehlen. Alle Schlösserwaaren sind um vieles wohlfeiler, wenn man sie aus Eisenhandlungen kauft, welche solche aus Fabriken erhalten, doch geben Viele den hier verfertigten Haus- und Stubenschlössern, ob sie gleich ungleich theurer sind, wegen größerer Dauerhaftigkeit den Vorzug. Auch ist es rathsam sich nach dem Preise und der Größe des Blechs zu erkundigen, und alsdann dem Schlösser den Ankauf zu überlassen. Außer in solchen Fällen, wo, wie dies beym beschlagen der Krippen, damit sie nicht von den Pferden zerbissen werden, häufig geschieh; ein jeder Handlanger das Blech anzuschlagen im Stande ist. Bei allen Arbeiten des Klempners oder Blechschmieds ist es rathsam mit ihm über Bausch und Bogen sich zu einigen, welches um so leichter ist, wenn man zuvor einen Anschlag von einem Bauverständigen

er-

erhalten hat, worinn dann auch die Preise solcher Gegenstände angegeben sind.

Es werden jetzt gewöhnlich schwedische Nägel verhältnißmäßig wohlfeil verkauft, allein da sie häufig springen, so sind die hiesigen Nägel, welche Schockweise, zu einem im Verhältnisse zu ihrer Größe, feststehenden Preise gekauft werden, weit vorzüglicher. Das Glas kauft man bey Anlegung neuer Gebäude in Kasten oder auch die schon geschnittenen großen Routen, von den Glashändlern, und verdingt mit dem Glaser die Arbeit. Bey Fenstern von gewöhnlichem Glase aber, ist es beinahe vortheilhafter, das Ganze mit dem Glaser zu verdingen, besonders wenn man alles zu den Fenstern erforderliche Eisen nicht vom Schlösser, sondern vom Eisenkrämer kauft, und der Glaser das Anschlagen übernimmt. Das Einsetzen der Routen in Bley ist zweckmäßiger als das Einsetzen in Holz, weil dieses Letzte, wenn es nicht besonders trocken ist, sich wirft, und das Glas zersprengt. Wenn das Glas in den Fenstern undurchsichtig wird, so reibt man solches mit in Urin getauchten Nesseln, spült es nachher mit Flußwasser ab, und wiederholt dies einigemal während des Sommers.

Jetzt folgen einige allgemeine Regeln sowol für den Miether als für den Eigenthümer, und die Vorschläge zur Abhelfung einiger hier gewöhnlichen Uebel, sind vorzüglich für den Letzten bestimmt. Ein jeder, mit Ausnahme nervenschwacher Personen, gewöhnt sich bald an ein Hämmern, oder ähnliches Getöse in der Nachbarschaft, welches alsdann nur noch höchstens den Schlaf des Kranken stört; allein wenn Gerber, Brandtweinbrenner, die oft hunderte von Schweinen auf einmal mästen, Lichtzieher und Fleischer, die häufig Talg

schmelzen, und vor allem ein Mann, der Tischlerleim verfertigt, in der Nähe wohnen, so wird man wegen Verbrettung des üblen Geruchs, die Fenster selbst in der schönsten Jahreszeit zu öffnen, verhindert, und oft geht bey dem, der dies nicht hinreichend geprüft hat, selbst der Genuß seines Gartens verloren.

Ein großes und geräumiges Vorhaus, welches Schränke und ähnliche Möbeln darin aufzustellen gestattet, gewährt schon einen beträchtlichen Vortheil. Helle und breite Treppen erleichtern den Transport der Möbeln, besonders bey Feuersgefahr, und Treppen, die Absätze haben, sind hiezu besonders bequem und hindern zugleich einen gefährlichen Fall. Erwachsene Leute gewöhnen sich freilich auch an schlechte und dunkle Treppen, allein eine Familie die kleine Kinder hat, setzt dieselbe bey solchen Treppen mancher Gefahr aus und thut wohl, diese Treppen oben durch besondere Thüren, woran die Schlösser etwas hoch, folglich den Kindern nicht leicht zu erreichen sind, zu sichern. Einige zusammenhängende Zimmer fallen gut ins Auge, sind aber nur für Familien, die im beträchtlichen Wohlstande leben und häufig Gesellschaften geben, zweckmäßig. Sonst aber stört das häufige Durchgehen, vorzüglich den arbeitsamen Hausvater, der ein besonderes Zimmer zu seinen Geschäften bedarf. Ein Corridor, auf den aus jedem der zusammenhängenden Zimmer eine besondere Thüre führt, mache das häufige Dnrchgehen durch mehrere Zimmer entbehrlich; hat aber wieder den besondern Nachtheil, daß, wenn die Zimmer nicht ausgezeichnet groß sind, die vielen Thüren das Aufstellen der Möbel erschweren, und zuweilen einen Zugwind ver-

aulassen, der selbst der Gesundheit nachtheilig wird. Säle schätzt man jetzt, besonders wenn sie nach hinten liegen, weil man dadurch Gaffern, die vorzüglich im untern Stockwerke lästig werden, entgeht. Kleine Familien, die ohne besondern Aufwand leben, thun wohl, und gewinnen beträchtlich bei der Heitzung, wenn sie mehrere kleine Zimmer und Wohnungen, worin sich Kammern befinden, statt großer zusammenhängender Zimmer, wählen. Flügelthüren sind zwar sehr bequem zum Hineintragen großer Möbeln, vermehren aber, wenn sie nicht ganz besonders dicht sind, die Kälte und erleichtern, wenn nicht die an der einen Hälfte befindlichen Riegel oben und unten fest eingeschoben sind, den Dieben selbst das Eröffnen der Thüren. Glasfenster in den Thüren vermehren die Helle in den Zimmern und machen, daß man den Kommenden schon vor seinem Eintritt erblickt, sind bey Schlafzimmern, wo man doch nicht bey jedem Geschäft einen Zuschauer haben will, völlig unzweckmäßig, und veranlassen, da sie von den Kindern und dem Gesinde nicht selten zerschlagen werden, entbehrliche Ausgaben. Doppelte Thüren, besonders bey Zimmern, die an große Vorhäuser oder wol gar an Thorwege stoßen, sind bey unsern kalten Wintern sehr zu empfehlen. Dies gilt auch von den doppelten Fenstern und Fensterladen, die von innen zugemacht werden, sind selbst im zweiten und dritten Stockwerke zur Erhaltung der Wärme im Winter und zur Abhaltung derselben im Sommer von großem Nutzen. Im untern Stockwerke sind Fensterladen von innen und außen gegen die Kälte. Will man aber nur einfache Fensterladen, so ist es zweckmäßig sie im untern Stocke

von außen anzubringen; sie sichern weit stärker gegen Einbruch und schützen die Fenster während der Nacht gegen Beschädigung durch Zufall und Muthwillen. Damit aber der Wind die Fensterladen von außen nicht losreiße, so ist es zweckmäßig, sie durch eine Art von Schloß zu befestigen.

Marquisen vermehren zwar die Kühle des Zimmers, berauben es aber auch um einen Theil des Lichtes. Fenster, die nach innen aufgehen, sind nur in wenig Häusern, und da sie doch immer nicht sehr dicht schließen, eigentlich nicht für unser Clima. Genau passende Fensterrahmen mit Haartuch bezogen, dienen im Sommer statt der Glasfenster, da, wo man beständig frische Luft zu erhalten und doch Zugluft zu vermeiden wünscht. Der neue Luxus, große Glasscheiben in die Fenster zu setzen, macht die Zimmer nicht beträchtlich heller, aber beym Zerschlagen einer solchen Glasscheibe eine nicht unbeträchtliche Ausgabe, und zur Ersparung derselben, sind in Gesindestuben, Küchen, Speisekammern u. d. m. kleine Routen zu empfehlen. Eine helle Küche erleichtert die Reinlichkeit der Köchin. Nähe der Speisekammer, des Kellers an der Küche erleichtern das Geschäft der Hausfrau; dies thut auch die Gesindestube neben der Küche, die aber bey ungetreuem Gesinde auch manchen Nachtheil herbeyführt. Keller mit Fallthüren sind für Kinder, und selbst unter manchen Umständen, Erwachsenen gefährlich, und daher sind die Eingänge mit einem Kellerhalse, oder solche, die wir hier Kellerschaft nennen, vorzuziehen. Wer ein Haus bauet, thut zweckmäßig, so viel Keller als möglich anzulegen, weil man dadurch manchen nütz-

lichen Raum und wärmeren Fußboden erhält. In der Regel aber sind hier zu Königsberg die Keller sehr feucht. Befindet sich im Keller bloß ein großes Faß, worin sich das Wasser sammelt, so ist das Heraustragen dieses Wassers für das Gesinde sehr lästig, und es ist ungleich zweckmäßiger, das Wasser durch Pumpen aus dem Keller zu schaffen. Diese Pumpen aber sind am vorzüglichsten, wenn sie nicht in den Kellern selbst, sondern sofern es der Raum gestattet, in geringer Entfernung von den Kellern angelegt, und das Wasser alsdann aus dem Keller in die Pumpe geleitet wird. Wer aber ein neues Haus baut, und wasserdichte Keller anlegt, wird dadurch vorzüglich gewinnen. Sollte aber bey Anlegung eines Kellers das Wasser so stark hervorquellen, daß kein Boden von Cement darin anzubringen ist, so wird er mit Bohlen aus Fichten, die man auf der nach unten kommenden Seite getheert hat, ausgelegt. Ist der Boden fertig, so wird der oben angeführte Anstrich zur Schützung des Holzwerks gegen Feuchtigkeit aufgetragen, und alsdann ein Boden von Cement darüber gemauert.

Damit der Keller nicht dumpfig, sondern völlig trocken werde, so mauert man darin eine Röhre, ungefähr 6 Zoll ins Gevierte. In den Ecken legt man als Fundament derselben, und damit die Röhre hiedurch offen bleibt, Steine und führt die Röhren durch das Gewölbe des Kellers in einen Schornstein. Der Keller wird hiedurch von der dumpfen Luft befreit; der Schornstein aber, weil er einen stärkern Zug erhält, um so weniger rauchen. Da nicht jeder einen Eiskeller haben kann, so vertritt nachstehende Verrichtung im Kleinen dessen Stelle. Man

gräbt in einem trocknen Keller ein großes Faß dergestalt ein, daß nur der 5te Theil über der Erde steht. In dieses stellt man ein Gefäß, welches noch einmal so groß als ein gewöhnliches Butterfaß ist, aber dessen Form, 3 Füße und auf dem Boden ein Ventil zur Ableitung des überflüssigen Wassers hat. Der Raum zwischen beyden Fässern wird mit Häckfel, das kleine Faß aber, wird mit Eis und Schnee gefüllt, ein gut passender Decker darauf, alsdann ein Sack mit gestoßenen Kohlen über diesen Häckfel, zuletzt der Deckel des großen Fasses gelegt. Zu dem Fasse mit Eis hat man ein paar Deckel, woran sich nach innen eiserne Hacken befinden, vorräthig. Das Wild oder Fleisch, welches man aufbewahren will, oder die Büchse zu dem Gefrornen, welches bei dieser Einrichtung in einer halben Stunde gefriert, befestigt man an diese Hacken. Man räumet nun den Deckel des großen Fasses, Häckfel und Kohlensack hinweg, öffnet das Faß mit dem Eise, setzt den Deckel mit dem daran hängenden schnell hinein, sucht überhaupt den Zugang der äußern Luft nach Möglichkeit zu wehren, und bedeckt alles wie vorher. Es versteht sich von selbst, daß, wenn das Eis zum Theil geschmolzen ist, und das Häckfel von dem abgetropften Wasser durchdrungen ist, das innere Faß herausgenommen und getrocknet, und wieder mit Eis gefüllt, das feuchte Häckfel aber weggeworfen und durch trockenes ersetzt werden muß.

Ein großes Uebel in vielen Häusern Königsbergs ist das Stocken, welches seinen Grund zum Theil im sprindigem Boden, zum Theil aber auch in unsern niedrigen Fundamenten und schlechten Bauart hat, indem

man in manchen Häusern gleich bey dem Eintritte ein paar Stufen hinabsteigt, und daher auch der Boden der Zimmer ungleich tiefer als das Straßen = Pflaster liegt. Da, wo das Uebel keinen so unheilbaren Grund hat, und man wenigstens wegen Höhe der Zimmer den Fußboden ohne Uebelstand beträchtlicher erhöhen kann, bedient man sich noch folgender Mittel: Man läßt bey einzelnen Stockflecken den Anwurf bis auf die Steine abhacken, die Mauersteine, wenn sie völlig ausgetrocknet sind, mit einem Spitzhammer rauh behacken, alsdann mit Gips bewerfen, und druckt, weil dieser schnell verhärtet, sogleich wenn der Gips angeworfen ist, Holzkohlen dicht neben einander hinein, oder man bestreicht auch bloß die Mauerstelle mit Theer, den man durch hineingeworfene glühendgemachte Steine, verdickt hat und macht, wenn dieser erst völlig trocken ist, den Anwurf, oder man vermischt 93 Theile Ziegelmehl mit 7 Theile gepülverter Silberglätte, macht dies durch Oelfirniß zu einem dicken Brey, und trägt solchen, da wo sich Stockflecken zeigten, auf die Weise auf, wie man Gips aufzutragen pflegt. Sieht man, daß die Feuchtigkeit sich von unten emporziehet, so hebt man den Boden des Zimmers auf, hackt den Anwurf bis an den Fußboden einen Fuß oder auch noch tiefer weg, bestreicht die ganze Mauer mit verdicktem Theer oder dem angezeigten Cement aus Ziegelmehl, Silberglätte und Leinöl, läßt diesen trocknen und macht alsdann einen neuen Anwurf, läßt einen Fußboden mauern und füllt über diesen, oder, wenn das Mauern für zu kostbar gehalten wird, den Raum, welchen man ausgegraben hat, mit Sand, den man auf einem luftigen Boden

ausgetrocknet hat. Längs der Mauer bildet man einen kleinen Graben, ungefähr einen Fuß tief, füllt diesen mit Holzkohlen, und legt alsdann den Fußboden darüber, bestreicht die Wand bis an die Fensterbrüstung, dafern man nicht schon den mit Oelfirniß bereiteten Cement angewandt hat, um einen Ueberzug zu erhalten, mit Oelfirniß und irgend einer wohlfeilen Erdfarbe, oder auch bloß eingestoßenen Kohlen, die man mit Oelfirniß vermischt hat, und läßt erst, wenn alles ausgetrocknet ist, das Paneelwerk befestigen. Miether, die gezwungen sind ihr Bett oder einen Schrank an eine stockigte Wand zu stellen, sichern sich schon in etwas, wenn sie starkes Papier, mit Oelfirmiß und einer wohlfeilen Deckfarbe bestrichen, und wenn diese halb trocken ist, auf die Wand kleben. Ueberhaupt aber ist das Paneelwerk oder die Verkleidung mit Brettern, bis an die Brüstung der Fenster ganz vorzüglich zu empfehlen. Die Wärme wird dadurch vermehrt, die Wände werden nicht so leicht durch die Möbeln abgestoßen, welches bey bloßen Leisten an der Wand, häufig der Fall ist, und selbst in Zimmern, welche sehr stocken, werden die Betten, welche nahe an den Wänden stehen, und die Wäsche und Kleider in den daran stehenden Schränken, vor dem Stocken gesichert. Der dumpfige Geruch wird aber aus stockigten Zimmern schon zum Theil dadurch entfernt, daß man darin Zugöfen anbringt, die aus dem Zimmer geheitzt werden.

Frischt geweißte Zimmer und neu gebaute Häuser muß man nicht eher beziehen, als bis sie völlig trocken sind, welches durch die Zugluft beschleunigt wird. In Kellern und Zimmern welche lange zugeschlossen wa-

ren, reinigt man die Luft durch darin angezündeten Salpeter oder Schießpulver, besprengt den Fußboden mit Kalkwasser und erregt Zugluft.

Manche schöne Wohnung verliert außerordentlich viel durch das Rauchen. Miether und Käufer können diesen Fehler in einem Gebäude entdecken, wenn die Wände der Küche vom Rauche geschwärzt, und die, bey welchen der Rauch vorüberstreicht, gelblich sind. Um diesem Uebel abzuhelfen, muß man Baumeister und Schornsteinfeger zu Rathe ziehen. Oft hilft die Leitung der angezeigten Röhre aus dem Keller in den Schornstein, ein Zugloch, welches man in dem oberen Stockwerke des Hauses in den Schornstein haut, oder eine Erweiterung des Schornsteinmantels, die Verwandlung des gewöhnlichen Heerdes in einen Spaarheerd, ein Ventilator in einem dem Heerde gegenüber befindlichen Fenster, oder bloß die kleine Vorsicht, nicht in allen Oefen und auf dem Heerde zugleich Feuer zu machen, und wenn der Schornstein nur bey einem gewissen Winde raucht, so hilft schon oft ein kleines Schirmdach, welches, auf der einen Seite des Schornsteins angebracht, den Wind hineinzustoßen verhindert. Wenn ein Windstoß durch die Thür oder eine andere Oeffnung das Feuer einigermaaßen zurücktreibt, und den Rauch niederdrückt, so hilft dagegen ein an dieser Seite des Heerdes angebrachter Schirm von Blech oder Kupfer. Wer aber einen neuen Heerd anlegt, thut wohl und vermehrt die Bequemlichkeit der Köchin, wenn er ihn, dafern es die Größe des Schornsteins und der Küche gestattet, so anlegt, daß er von allen vier Seiten umgangen werden kann, und der Fußboden in einer Küche, wenigstens in

der Nähe des Heerdes, muß nicht aus Brettern, sondern aus Fließen bestehen. Räucherstangen im Schornsteine müssen zur Vermeidung der Feuersgefahr aus Eisen bestehen, und so hoch seyn, daß keine Wirkung eines Funkens zu befürchten ist, ungleich zweckmäßiger und zur Verhütung aller Feuersgefahr sind besondere Räucherkammern. Es ist eine vorzügliche Einrichtung, gegen die Gefahr beim Entzünden der Schornsteine, wenn man darin eine Klappe aus Eisenblech anbringt, die, sobald es erforderlich ist, verschlossen werden kann. Vorzüglich aber sichert ein alle Jahre zu wiederholender Anstrich aus, mit vielem Thon versetztem Kalk, wovon der wenige Ruß nicht abgekratzt, sondern abgefegt werden muß. Bey der häufigen Feuersgefahr, die Königsberg betroffen hat, gebietet es wol die Klugheit, dem möglichen Schaden vorzubeugen, und daher nicht auf die Feuerrevision zu warten, sondern durch den Schornsteinfeger zu gewissen bestimmten Zeiten prüfen zu lassen, ob irgend ein Riß oder eine Beschädigung des Schornsteins statt finde; nur muß man sich hüten, daß nicht gewinnsüchtige Menschen uns bloß durch eine vergebliche Beschädigung täuschen. Es ist rathsam mit dem Schornsteinfeger wegen des Kehrens der Schornsteine für das ganze Jahr sich zu einigen, weil alsdann der Schornsteinfeger um so wachsamer seyn wird, sich keinen Vorwurf der Nachläßigkeit zuzuziehen. Sollte dennoch ein Schornstein in Brand gerathen, so wirft man, wenn Feuer auf dem Heerde ist, solches schnell aus einander, und scharret in der Mitte einige Kohlen zusammen, oder bringt, wenn keine Kohlen auf dem Heerde sind, solche schnell in einem thönernen Gefäße herbey, wirft darauf

eine Hand voll gestoßenen Schwefel oder Schwefelfaden, und der aufsteigende Schwefeldampf erstickt sofort den Brand des Schornsteins. Es ist daher rathsam in jeder Küche für den möglichen Fall eine hölzerne Büchse mit gestoßenem Schwefel vorräthig zu halten. Der, aus dessen Schornstein die Flamme bricht, muß unausbleiblich eine Strafe von 10 Thaler entrichten, kann aber, wenn dem Schornsteinfeger etwas dabey zur Last fällt, an diesem sein Regreß nehmen.

Es ist ein großer Vorzug bei einem Hause, wenn es, wie es hier zu Königsberg häufig der Fall ist, sich selbst reinigende oder solche Ableiter besitzt, die einen unterirdischen Abzug nach irgend einem Gewässer haben. Jeder üble Geruch und die beträchtlichen Kosten der Reinigung werden dadurch vermindert. Im entgegengesetzten Fall sie mit darunter befindlichen ausgebohlten, oder mit Steinen ausgesetzten im Hause anzulegen, bleibt, wegen des üblen Geruchs, der, wär' es auch nur bey mancher Witterung, stattfindet, unangenehm. Dies kann gemildert werden, wenn man in der Ecke des Sitzes eine aus Brettern gut zusammengefügte und verpichte, oder vom Pumpenbohrer gedrechselte Röhre anbringt, deren oberstes Ende in das Freie geleitet wird. Wer indeß Gelegenheit hat, Abtritte auf dem Hofe oder in der Wagenremise oder in ähnlichen Gelegenheiten anzubringen, wird unstreitig besser thun. Die Klugheit gebietet bey unserm nördlichen Clima auf die Wärme der Zimmer vorzüglich zu merken. Wer daher ein Haus kauft, thut sehr wohl, die Dicke der Mauern und Zwischenmauern zu berücksichtigen, und ob die letzten ganz gemauert oder nur aus einem hölzernen Verbande be-

stehen, der aufgemauert und berohrt ist, welches oft unerwartete Reparatuven zur Folge hat. Große und hohe Zimmer, so viel Angenehmes sie haben, sind bey uns wol nur für denjenigen, dem ein angesehenes Amt oder großer Wohlstand solche zum Bedürfnisse machen. Dagegen entschädigen viele kleine Zimmer, wenn man gleich dabey im Betreff der Heitzung gewinnt, nicht für den Abgang einiger Zimmer von mittlerer Größe; und die Zimmer unter dem Dache sind hier gewöhnlich sehr schwer zu erheitzen. Wer sie daher nicht nothwendig zur Wohnung bedarf, thut gut, sie zu vermeiden oder blos als Vorrathszimmer zu gebrauchen. Die Thorwege oder Einfahrten in die Häuser machen gewöhnlich die daran oder darunter liegenden Zimmer schwer zu erheitzen. Rathsam ist es daher, zwischen dem Thorwege und dem nächsten Zimmer noch ein, wär es auch nur kleines, Vorhaus einzurichten, oder wenigstens das Zimmer, welches an den Thorweg stößt, mit doppelten Thüren zu versehen. Die Zimmer, welche über dem Thorwege liegen, gewinnen an Wärme, wenn man in dem Thorwege eine Gypsdecke machen läßt, und schon etwas durch einen doppelten Boden, worin man den Zwischenraum mit Gerberlohe vollstampfen läßt. Wenn man aber den Zwischenraum zwischen zwey solchen Boden mit einem Estrich aus Lehm, der mit langem Häcksel vermischt ist, füllt, über diesen Estrich und die Lager zum zweiten Boden gleich einem Teppich härne Säcke, worin wir hier gewöhnlich die Baumwolle erhalten, spreitet, die Bretter zum zweiten Boden durch Federn und Nath in einanderfügen läßt und weil die harnen Säcke etwas auftragen, durch längere Nägel als sonst gewöhn-

lich befestigen und alsdann noch im Thorwege eine Gypsdecke machen läßt, so wird man in einem solchen Zimmer wegen der Kälte, nicht die geringste Unbequemlichkeit fühlen. Ueberhaupt aber sind Gypsdecken und die hölzernen Lambris oder Paneelwerk zur Vermehrung und Erhaltung der Wärme vorzüglich zu empfehlen.

Auch Schlafkammern, kleine Räume, um einen oder den andern Gegenstand gleich wegsetzen oder aufbewahren zu können, und Speisekammern und Vorrathsstuben, schickliche Stuben und Schlafstellen für das Gesinde und einen beträchtlichen Raum zu Holz und Torf wird jeder gute Hausvater, weil hiedurch die Führung des ganzen Hauswesens ungemein erleichtert wird, von selbst Rücksicht nehmen. Für eine große Familie ist ein kleines Waschhaus, worin sich ein eingemauerter Kessel und eine Mandel befinden, von großem Vortheil, und erspart nicht unbeträchtliche Kosten. Wegen des leider hier zu Königsberg so häufigen Feuerschadens scheint die Empfehlung mancher Vorsichtsmaasregeln hier nicht überflüssig. Sehr nützlich sind, um Verstreuung der Funken zu verhüten, die Pfannenleuchter in den Küchen und da, wo man mit Licht im Hause herum gehen muß, noch mehr aber sind es, wo man brennbaren Gegenständen nahe kommt, die Handlaternen; überhaupt aber ist darauf zu sehen, daß man solchen Gegenständen sich so wenig als möglich mit Licht nahe. Das vorräthige Zurechtlegen des Holzes und Torfes in der Nähe der Oefen; das Aufstellen von hölzernem Hausgeräthe in der Nähe der Heerde oder Oefen; das Aufbewahren der frisch ausgenommenen

Asche, besonders der Torfasche, in hölzernen Gefäßen; das Uebereinanderwerfen von frisch geölter oder mit Oel befleckter Leinwand; das Aufstellen mit Wasser gefüllter Glasflaschen auf Fenster, welches beides eine Selbstentzündung veranlaßen kann, hat oft nachtheilige Folgen herbeygeführt. Die Sitte des Gesindes, Talglichte anzukleben, das sorglose Braten von Speck und ähnlichen Dingen, haben oft Feuersbrünste veranlaßt, und es bleibt daher Pflicht jedes Hausvaters und jeder Hausmutter, ihr Gesinde dabey zu beobachten und zu belehren.

In jedem Hause müssen nach Polizey-Gesetzen lederne Feuereimer und auch Handspritzen gehalten werden; besonders aber ist noch eine nicht hinlänglich bekannte Verrichtung zu empfehlen: auf die Spitze einer recht langen Stange steckt man den Stiel eines Strauchbesens, macht einen Sack aus Sackleinen, der nach unten enger zu gehet, zieht solchen über den Strauchbesen und bindet das schmale Ende recht fest über demselben zu. Oben, wo der breite Theil des Besens ist, macht man um die Oefnung des Sackes einen breiten Saum, durch welchen man eine Schnur und vermittelst dieser den Sack fest um den Besen ziehet, so, daß oben eine runde weite Oeffnung bleibt, durch welche man Wasser hineingießen kann. Das Sackleinen wird leicht feucht, läßt aber das Wasser nur langsam durchdringen, und man kann daher, wenn das Haus nicht hoch ist, schon von unten, auf jeden Fall aber, wenn jemand damit auf dem Dache sitzt, dem Flugfeuer entgegen wirken, jeden Funken und jede Kohle auslöschen. Alles, was in Betreff der Feuersgefahr zu beobachten ist, lehrt

das vom Herrn Superintendenten Weiß verfaßte höchst zweckmäßige Feuerbüchlein. Von der Polizey werden jedem Hauseigenthümer, so wie ihn die Reihe trifft, zu bestimmten Zeiten, Feuerzeichen ertheilt, wodurch er während 6 Monaten, sobald Feuerlärm entsteht, einen Mann mit einem Feuereimer bey dem Bürger-Hauptmanne zu stellen verpflichtet ist. Da dieser zuverläßige Leute, welche dies Geschäft für andre übernehmen, am besten kennt, so ist es am sichersten, daß derjenige, welchen die Reihe trifft, den Bürger-Hauptmann um die Besorgung eines solchen Stellvertreters bittet. Man zahlt gewöhnlich für die ganze Zeit 4 bis 6 Gulden, und für die Zeit, worin man das Feuerzeichen bey der Reserve hat, die Hälfte. Allen bey den Feuervisitationen vorgefundenen Mängeln muß spätestens binnen 4 Wochen, bey Strafe der Exekution abgeholfen werden. Das Feuer wird bey Nachtzeit durch Schnarren und Rufen der Nachtwächter, vom Schloßthürmer zu jeder Zeit durch die Lärmtrompete, und die Gegend worin es brennt, bey Tage durch Aushängung einer Fahne, bey Nacht durch eine Laterne angedeutet, und wer nicht sein Geschäft bey einem Feuer durch einen Stellvertreter verrichten läßt, muß alsdann sofort zu seiner Bestimmung eilen. Die Bewohner der untern Etagen in den Straßen die zum Feuer führen, sind bey Nacht bis zur Dämpfung desselben, zur bessern Erleuchtung der Straßen, Licht auf die Fenster zu setzen, die Anwohner öffentlicher Brunnen und besonders die, welche ein Gewerbe treiben, wobey große Feuerung erforderlich ist, sind bey großer Kälte kochendes Wasser, zum Aufthauen der Brunnenröhren und Spritzen, zu liefern verpflichtet.

Jeder wird wohl thun, damit nicht der Auflauf beim Löschen und Retten hindre, dafern er nicht einem Freunde ein Fuhrwerk zur Rettung der Sachen schicken kann, sein Gesinde zu Hause zu behalten, indem die herrliche Rettungsanstalt der Corporation der jungen Kaufmannschaft jedem bey Feuersgefahr eine sichere und zuverlässige Rettung seiner Mobilien verschafft. Auf jeden Fall aber ist es rathsam, sein Haus assecuriren zu lassen; man läßt es alsdann entweder durch Sachverständige taxiren, oder schätzt es nach seinem angenommenen Werthe. Assecurirt man sein Gebäude in der hiesigen Feuerkasse, so wird nur, wenn ein Feuer entsteht, ein Feuer = Kassen = Beytrag gefordert, wobey die Summe des Schadens den sämmtlichen assecurirten Häusern zur Last fällt, und von jedem assecurirten Thaler einige Pfennige gefordert werden. Man beschwert sich bey dieser Einrichtung, daß bey großen Feuerschäden sehr große Beyträge, die manchem drückend werden, erforderlich sind, und, daß erst bey dem Wiederaufbau in verschiednen Terminen die assecurirte Summe bezahlt wird, vergißt aber, daß in glücklichen Zeiten, wenn keine Feuersbrunst statt findet, auch viele Jahre hindurch kein Beytrag erlegt werden darf. Wer hingegen in der Phönixe-Gesellschft assecuriren läßt, muß jährlich gewisse Prozente, wobey auf die Beschaffenheit und Lage des Hauses Rücksicht genommen wird, entrichten; erhält aber, wenn er abbrennt, die assecurirte Summe sofort ausgezahlt. Seit einiger Zeit ist die Frage aufgeworfen: ob nicht die stehenbleibenden Mauern und das Fundament von der assecurirten Summe nach einer billigen Taxe abgezogen werden sollen? Da aber jeder nur das Verbrennliche in seinem

Hause

Hause assecuriren läßt, so dürfte, wenn dieser Grundsatz geltend werden sollte, die Phönix- und die Berliner-Assecuranz-Gesellschaft hier mehrere Theilnehmer finden, unsere hiesige Feuer-Assecuranz hingegen manche Theilnehmer verlieren. Man kann in beiden Gesellschaften auch sein Mobiliar-Vermögen assecuriren, und eine Anstalt zur Assecurirung des Mobiliar-Vermögens ist auch jetzt hier zu Königsberg im Entstehen. Die Berliner-Assecuranz-Gesellschaft ist, weil das Geld im Staate bleibt, einer auswärtigen vorzuziehen. Man kann hier zu Königsberg sich auf dem Schindelmeiserschen oder Richterschen Comtoir, wenn man in der Berliner-Gesellschaft assecuriren will, melden, und erhält von dieser, wenn auch der Blitz das Haus anzündet, die assecurirte Summe. Die Phönix-Gesellschaft aber hat es als Ausnahme bestimmt, daß sie demjenigen, dessen Haus der Blitz anzündet, den Schaden nicht ersetzt; wenn sich aber das Feuer von einem, durch den Blitz angezündeten Hause, weiter verbreitet, so erhalten die Eigenthümer der übrigen Häuser Ersatz. Die Geschäfte der Phönix-Gesellschaft besorgt zu Königsberg der Herr Commerzienrath Preim. Man zahlt in beiden Gesellschaften, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme veranlaßen, $\frac{1}{2}$ Procent jährlich von der assecurirten Summe, und wer auf einmal diese Prämie für 5 Jahre vorausbezahlt, darf nur den Beitrag auf 4 Jahre entrichten. Bei Assecuranz der Möbeln ist es rathsam, eine oberflächliche Spezifikazion, wie viel der Werth der Spiegel, des Porcellans, der Wäsche, der Betten u. s. w. beträgt, einzureichen, und bei der Taxe der geretteten Möbeln, deren Betrag von der assecurirten Summe abgezogen wird, findet eine höchst

ehrenwerthe Hummanität und gar keine Weitläuftigkeit statt.

Wegen Reinlichkeit der Straßen bleibt jeder Grundeigenthümer, so weit seine Besitzung der Länge nach reicht, und bis auf die Mitte der Straße verantwortlich. Diese soll in der schicklichen Jahreszeit jeden Montag, Mittwoch und Sonnabend jederzeit bis 4 Uhr Nachmittags gekehrt seyn, und dafern sie trocken ist, zuvor mit Wasser besprengt werden. Im Nothfall soll dem Karrenmann beim Aufladen geholfen, Kehricht, Scherben, Abgänge vom Gemüse u. d. m. sollen im Hause aufbewahrt und der Karre, wenn die Gegenwart derselben durch die Schnarre angezeigt wird, aufgeschüttet werden. Hingegen Abgänge bei verschiedenen Handwerkern und der Schutt beim Bauen müssen auf eigene Kosten besonders fortgeschaft werden. Keine Unreinigkeiten aus den Ställen oder Häusern, und kein Ausgiessen oder Ausschütten aus dem Fenster wird gestattet. Uebelriechende Unreinigkeiten sollen in bedeckten Eimern vom 1sten April bis 1sten September nach 11 Uhr, in den übrigen Monaten nach 10 des Abends ausgetragen werden. Das Wasser muß nicht mitten auf die Straße gegossen, sondern durch Rinnstöcke und Abzugsröhren fortgeschafft, und diese nachher beständig rein gehalten werden. Federvieh und andere Hausthiere sollen nicht auf der Straße geduldet werden. Im Winter sollen die Rinnstöcke täglich aufgeeiset, der Schnee von den Dächern und aus den Rinnen nur des Nachts heruntergeworfen werden. Wird es durch plötzliches Thauwetter zu andern Zeiten nothwendig, so soll zur Warnung der Vorübergehenden jemand auf die Straße

gestellt werden. Schnee und Eis, die herabgeworfen werden, werden auf der Straße ausgebreitet oder in Haufen geschüttet. Aus den Gehöften muß beides nicht auf die Straße gebracht, sondern auf Kosten der Eigenthümer fortgeschaft werden. Wenn es glatt ist, wird der Bürgersteig mit Asche, Sand oder Sägespänen bestreut. Bei eintretendem Thauwetter wird auf Anzeige des Polizei-Commissairs der Schnee und Eis von den Grundeigenthümern vor ihrem Hause weggeschaft.

Oft sind uns Thiere und Insekten in unsern Wohnungen äußerst lästig; in den Federviehställen, Iltisse und Wiesel, oft auch selbst Ratten. Räumt man bei Anlegung eines Federviehstalles die Erde auf dem Boden, wenigstens einen Fuß tief hinweg, schlägt alsdann einen Estrich von Thon, worunter man so viel Glasscherben als möglich mischt, und legt auf diesem den Fußboden aus gut zusammengefügten Brettern, so wird man diesen Thieren die Gänge unter der Erde erschweren. Legt man unter der Schwelle ein Brett auf die hohe Kannte, und fügt die Schwelle darauf ein, so kann sich kein Iltiß unter der Schwelle durchgraben. Man tödtet den Iltiß auch durch besondere Fallen, und schreckt ihn, indem man ganze Schädel von Rindvieh oder Pferde in den Federviehstall legt. Wo sich Ratten einmal eingenistet haben, sind sie schwer zu vertreiben; will man hiezu das Gift, welches nur blindgeborne Thiere tödtet, den Menschen aber unschädlich ist, die Krähenaugen (Nux vomica) gebrauchen, so muß man solche in der Apothecke pülvern lassen, mit aufgebratenem Speck oder Fett in etwas Mehl und Zucker in Kugeln formen, und da, wo die Ratten ihre Gänge ha-

ben, hinwerfen; allein sie pflegen dieses so wie jedes andere Gift, bald zu vermeiden, auch sind sie schlau genug, den Fallen zu entgehen. Allein wenn man in ihre Löcher blühende Königskerze (Verbascum thapsus) streut, und die Löcher mit Thon und recht vielen Glasscherben zustopft, besonders aber, wenn man in die Löcher, welche sie in den Kellern haben, todte Krebse wirft, so pflegen sie, weil dieser Geruch ihnen unerträglich ist, sich zu entfernen. Das sicherste Mittel ist, sorgfältig nachzuspüren, wo sie ihre Löcher haben, zuerst todte Krebse, wo dies angehet, hineinzuwerfen, oder Werg, welches man in Theer gewälzt hat, vermittelst eines Stocks hineinzustoßen. Sind die Löcher sehr groß, so schüttet man gröblich gestoßenes Glas mit etwas Grand vermischt, hinein, und gießt zuletzt mit Hülfe eines Trichters Gyps, dem man durch Beimischung von Wasser, ungefähr die Dicke der Milch gegeben, hinein. Eine auf diese Art verstopfte Oeffnung bleibt Ratten und Mäusen undurchdringlich. Man bedient sich auch zur Vertilgung der Mäuse der Krähenaugen, und bekanntlich der verschiedenen Fallen; allein jene eisernen Fallen, mit starken Federn, welche man gegen Ratten und Iltisse anwendet, müssen da, wo Hausthiere, besonders aber wo kleine Kinder dazu kommen können, sorgfältig vermieden werden.

Eine Menge von Häusern ist hier zu Königsberg durch die Wanzen geplagt, und daher zu ihrer Vertreibung hier so viel als möglich zusammengetragen. Sie kommen selten in Bette von Erlenholz, und wenn man auf den Sack und die Decke eines Bettes wenigstens alle 3 Wochen frisches Erlenholz und Blätter und Zweige

des Attichs (Sambucus ebulus) legt, so pflegen sie sich zu entfernen. Dies geschieht auch durch häufiges Waschen der Betten mit brühendem Wasser, und wenn man nach dem Waschen in alle Ritzen Terpentin oder ein Gemisch von Wachs und Wallrad, worin man gepülverten Kampfer geknettet hat, streicht, oder diese Fugen mit dickem Seifenschaum, mit Oel, welches sich in Tabakspfeifen sammelt, oder auch mit dem Safte fauler Citronen bestreicht. Das Weißen der Wände und das Anstreichen der Decken mit Kalk, worin man Ochsengalle und einen Absud von 1 $\frac{1}{2}$ Loth Koloquinten (Cucumis colocynthis) auf ein Stoff Wasser, auch Roßaloe (Aloes caballina) oder auch einen Absud von den grünen Schaalen der Roßkastanien vermischt hat, und Anstrich des Holzes mit einem Terpentin-Firniß, besonders aber Reinlichkeit und häufiges Brühen pflegt die Wanzen zu entfernen. Auch ist es rathsam, vor dem Ausweißen alle Ritzen der Wand mit Terpentin zu verstreichen, und einigemal mit Erlenblätter zu räuchern, Bleibt ein Zimmer eine Zeitlang unbewohnt, so kann man sie tödten, indem man alle Oeffnungen verschließt und auf ein Kohlenbecken so viel Schwefelfaden wirft, daß dadurch ein dicker Schwefeldampf entsteht. Man muß das Zimmer alsdann ein paar Tage verschlossen halten, und dieses Räuchern einigemal wiederholen. Sollten sich Wanzen in einem Zimmer finden, worin eine Bibliothek stehet, so werden sie in kurzer Zeit völlig entfernt, wenn man hin und wieder zwischen die Deckel der Bücher Kampfer streut. Man kann dies auch bei Schränken und bei Stühlen, besonders wenn man den Kampfer unter die Stuhlkissen streut, anwenden.

Aus einem verschlossenen und einige Zeit hindurch leeren Zimmer werden die Wanzen völlig entfernt, wenn man den Raubkäfer (Stephilinus) in beträchtlicher Zahl fängt, und in dieses Zimmer setzt, in dem die Raubkäfer bei dem Mangel anderer Nahrung alle Wanzen aufsuchen und verzehren. Der Engländer Barton hat eine Abhandlung über die Mittel zur Vertilgung der Wanzen, Motten und ähnlicher Thiere geschrieben. Man soll alle Ritzen im Holzwerke mit Sägespänen und Leim verstreichen, auch diese Stellen so wie alle Fugen mit Leim überziehen, damit die dort befindliche Brut nicht auskriechen könne; alle Fugen der Wände aber sollen von dem Tüncher mit Gypskitt verstrichen werden. Auch kann man sich dazu eines Kittes aus Leinöl, Kreide und etwas Silberglätte bedienen. Das Waschen mit brühend heißem Wasser empfiehlt Barton vorzüglich im Februar, nachher das Waschen aller Fugen mit Weingeist und ihr Verschmieren mit Grünspan und Schnupftaback, die man mit weißer Seife in einem steinernen Mörser zu einer Salbe vereinigt, oder man wäscht im Frühling und Herbst die Betten oder das Holzwerk, worin sich Wanzen befinden, mit brühend heißer scharfer Seifensiederlauge, und überstreicht alle Fugen mit Leim, den man in scharfem Essig aufgelöst, erwärmt, aber nicht gekocht hat. Oder man vermischt Fischthran mit ungelöschtem Kalk, verstreicht damit alle Fugen und wiederholt dieses nach 6 Tagen. Scheidewasser, Eisenvitriol und Rindergalle zu gleichen Theilen vermischt, tödten, wenn damit Wände und Holzwerk angestrichen werden, die Wanzen und ihre Brut. Frisch gelöschter Kalk mit im Wasser aufgelöstem Eisenvitriol vermischt,

tödtet sie und giebt den Wänden eine nicht unangenehme gelbe Farbe, die auch zur Malerei der Wände benutzt werden kann. Nur muß man nicht gleich glauben, daß die Mittel unwirksam sind, wenn nach einiger Zeit noch Wanzen wieder zum Vorschein kommen, sondern auch diese Mittel bewähren sich erst durch Wiederholung. Nachstehendes Mittel soll vorzüglich wirksam seyn: in 2 bis 3 Ochsengallen werden zwei Knoblochshäupter geschnitten, hiemit Schwefel und Baumöl von jedem 3 Loth und scharfer Essig ein Pfund vermischt, in einem irdenen Topfe gekocht und jederzeit erwärmt aufgetragen. Dieses Mittel aber macht durch seinen Geruch die Möbel eine Zeitlang unbrauchbar. Wenn man im Herbste frischen Fliegenschwamm klein stößt, ihn so lange in einem verdeckten Topfe stehen läßt, bis daraus ein Brey geworden ist, und damit alle Oerter, wo sich Wanzen befinden, wiederholentlich anstreicht, so werden sie getödtet, und der üble Geruch von den Schwämmen verliert sich in wenig Tagen. Nach Angabe des General-Chirurgus Schmucker ist der Sabadill-Samen (semen Sabadilli) fein gepülvert und in Ritzen gestreut, ein untrügliches Mittel, und in den Wänden, wo man ihn nicht füglich einstreuen kann, dürfte er am füglichsten mit Oel oder Terpentin vermischt mit Hülfe eines Pinsels eingetragen werden. Doktor Korth empfiehlt zur Reinigung der Möbel einen Anstrich von folgender Lauge: 1 Pfund Pottasche wird mit 2 Stoff Regenwasser durch Kochen aufgelöset, alsdann 1 Pfund Kalk, welches mit Regenwasser zu einem Brey abgelöscht worden, hinzugeschüttet, alles 10 Minuten gekocht, und, nachdem es etwas gestanden, abgeklärt. Auf den Bodensatz werden

wieder 2 Soff Regenwasser gegossen, eine Viertelstunde lang gekocht, abgeklärt und zum Gebrauch in Flaschen verwahrt. Zum Anstrich der Fugen, und verdünnt, selbst zum Anstrich der Wände, empfiehlt er Tischlerleim 1 Pfund mit 5 Quartier Wasser gekocht und nachher mit einer Reibekeule, bis sich darin kein fester Theil findet, zerrieben, in eine irdene Schüssel gegossen und nach dem Erkalten in einem reinen Topfe aufbewahrt. Man kocht 1 ½ Loth Kolequinten und eine frische Ochsengalle in einem Stoff Wasser, gießt nach dem Abklären einen halben Stoff Anis = Brandtwein hinzu, legt ein beliebiges Stück von dem bereiteten Leim hinein, und trägt, wenn dieser durch ein mäßiges Erwärmen zergangen ist, den Anstrich gleich auf. Zum Ueberstreichen der Möbel, worin sich Wanzen befinden, dienen 2 Loth grünen Vitriol und 1 ½ Loth Quasienextrak in heißem Wasser aufgelöset, und mit einem halben Stoff Absud von Koloquinten vermischt; oder ½ Pfund Firniß aus Leinöl mit 2 Loth Anis und 1 Loth Spickől vermischt.

Die Hausgrillen, deren Töne so unangenehm sind, und manchen Abergläubigen schrecken, werden am leichtesten vertrieben, wenn man da, wo sie sich hören lassen, ein Bündel Erbsenstroh hinlegt. Sie lieben zur Nahrung die Erbsen, kriechen ins Stroh, und werden mit diesem zugleich vertilgt. Auf ähnliche Weise verfährt man, wo sich Kakerlake zeigen, mit großen groben Lappen, die man in warme Fleischbrühe getaucht hat. Hausgrillen und Kakerlacke aber werden vertrieben, wenn man 6 Loth ungelöschten Kalk mit 1 Loth Grünspan vermischt, ½ Pfund Scheidewasser darauf gießt, wodurch der Kalk gelöscht wird, unter beständigem Um-

rühren ¼ Pfund Fischthran und eine Ochsengalle hinzufügt, hiemit Ritzen und Löcher verstreicht, und auch bei dem Tünchen, etwas unter den Kalk nimmt. Oft, wenn unreinliche Miether und Freunde von Hunden ein Zimmer bewohnten, so ist zur Vertilgung der zurückgelassenen Insekten außer dem Scheuern und Weißen noch das Einstreuen von etwas Moschus in die Ecken des Zimmers zu empfehlen; oder man kocht Coriander-Kraut zwei Händevoll, Wermuth und Hollunderblätter, von jedem eine Handvoll in Wasser und besprengt damit den Fußboden. Das Aufstellen des Giftes zur Tödtung der Fliegen ist bedenklich; völlig unschädlich aber ist die Aufstellung von Baumöl mit vielem gepülverten Zucker vermischt; von Milch, worin man Pfeffer gekocht und die man nachher versüßt hat; oder von Quasienextrakt in warmem Wasser aufgelöset und mit Syrup versetzt. Wenn man in ein Trinkglas ein paar Finger hoch Bier gießt, gestoßenen Zucker hineinschüttet und alles durchschaukelt, und das Glas fest mit einem Papier in Form eines Trichters bedeckt, so kriechen die Fliegen durch den Geruch gelockt, hinein, und finden wegen der engen Oeffnung keinen Ausweg. Zugluft, die man bei Abwesenheit der Bewohner, besonders bei kaltem Wetter in den Zimmern erregt, vertreibt die Fliegen. Sie entfernen sich von Oelgemälden, wenn man diese mit Wasser bestreicht, worin Lauch gekocht ist oder mit Eyweiß, worin man einen Absud von Koloquinten vermischt hat, bestreicht. Von Möbeln, die eine dunkle politur haben, werden sie abgehalten, wenn man einen Absud von Koloquinten, oder eine Auflösung von Aloe unter die Politur mischt.

Wespen, die sich vielleicht in der Nähe eines Gartens finden, werden am leichtesten in einer Flasche gefangen, die man offen an das Fenster hängt, und worin man etwas Honig gießt. Den Schmerz vom Wespenstiche lindert Bestreichung mit Baumöl oder Salmiackgeist. Gegen Mücken hilft jedes Räuchern, besonders mit Essig. Auf kleinen Blättchen, dünne mit Honig bestrichen, bleiben sie beim Naschen kleben, und dies geschieht auch, wenn man das Glas einer Nachtlampe, deren Licht sie lockt, mit Honig bestreicht, und da sie dem Lichte folgen, so geschiehet dies auch, wenn man eine solche Lampe in ein Zimmer neben dem Schlafzimmer setzt. Im Freien fliehen die Mücken den, der Gesicht und Hände mit Weinessig gewaschen hat, oder auch ein Tuch in scharfem Weinessig geweicht, in der Hand trägt. Den Schmerz des Mückenstichs hindert ebenfalls Bestreichung mit Baumöl.

Drittes Capitel.

Nebengebäude und Benutzung derselben.

Hölzerne Gebäude. Pultdächer. Gelaß zu Holz und Torf Waschhaus. Mangel. Federviehställe: Hüner, Enten, Gänse, Truthüner. Das Mästen: Schweine, Finnen, Versteuerung beim Schlachten. Getreideböden oder Schüttungen. Anstrich des Holzwerks. Kornwürmer, Mittel dagegen; Geräthschaften, das Aufbewahren, Umschaufeln, Eintrocknen des Getreides, das Mahlen, der Einkauf. Pferdeställe. Wagenremisen. Fütterung und Wartung der Pferde. Einkauf des Futters. Preise der Wagen. Kosten einer Equipage. Pferdekrankheiten und Arzneien. Einschmieren des Leders. Einmiethen der Reitpferde auf Fütterung. Polizei-Gesetze beim Fahren und Reiten. Gärten. Zäune. Bepflanzung der Wände. Einfassung der Beete. Das Rajolen. Bei Düngung. Das Umgraben. Mistbeete. Gartenerde. Vorsetzwände. Fenster. Matten. Spargelbeete. Das Säen. Verscheuchen der Sperlinge. Das Verpflanzen. Gäten. Begießen. Obstbäume. Das Säen, Verpflanzen, Warten und Hüten derselben. Mittel gegen Garten-Insekten.

Der mannigfache Nutzen den Nebengebäude in einer Haushaltung gewähren, macht sie im Verhältniß zu

der Größe derselben, und besonders des hinter einem Hause liegenden Hofraums, hier allgemein. Ganz hölzerne Gebäude sind von der Polizei untersagt, und damit sie allmählig völlig aufhören, so ist, wenn sie baufällig werden, ihre Ausbesserung verboten. Die Nebengebäude sind daher theils aus Fachwerk, theils gemauert. Wegen des beschränkten Raumes und weil der Nachbar sich keine Traufe gefallen läßt, indem solche durch Rinnen wieder auf den Hof des Eigenthümers zurückgeführt werden müßte, wird, besonders wenn ein Gebäude mit der einen Seite an den Grund des Nachbars stößt, nach dieser Seite zu eine gerade Mauer aufgeführt, nach der Seite des Eigenthümers hingegen ein Pultdach angelegt, und da solche Dächer leicht auf ihrer Spitze vom Regen leiden, so wird hier ein Brett der Länge nach übergenagelt und getheert; man nennt es Wasserborte und muß dafür sorgen, daß solches, zur Erhaltung des Daches, beständig in gutem Stande bleibe. Der Raum unter einem solchen Pultdache ist gewöhnlich niedrig, gestattet er es aber, so ist es zweckmäßig, eine Treppe unter dies Dach zu führen, und am Giebel ein hölzernes Fenster anzubringen. Damit der Raum unter dem Dache, auch bei kleinen Gebäuden, als Torfboden, zum Aufbewahren vorräthiger Bretter und ähnlicher im Hauswesen nützlicher Dinge, benutzt werden können. Ist aber ein solches Gebäude selbst zur Aufbewahrung von Holz und Torf bestimmt, so sucht man so wenig Balken als möglich anzubringen, und macht über diese Balken keine Decke, damit man so viel Platz als möglich gewinne, und das Brennmaterial hoch über einander legen könne. Es ist rathsam,

bei Gebäuden aus Fachwerk, wenn sie zum Holzgelaß bestimmt sind, ein gemauertes Fundament aufzuführen, weil die Schwellen, darin ein solches Gebäude größtentheils verschlossen ist, und auch durch Nässe von außen, stocken, und oft erneuert werden müssen. Der Fußboden wird am besten mit Feldsteinen ausgelegt, weil hölzerne Fußböden für ein solches Gebäude zu kostbar sind. Dient ein solches Gebäude zu einem Waschhause, so erfordert äußere kalte Witterung einen hölzernen Fußboden; in der Nähe des Heerdes aber wird zur Verhütung der Feuersgefahr, der Boden mit Fliesen ausgelegt. Läßt man den Waschkessel gleich in den Heerd einmauern, und legt darunter einen Windofen an, so wird viel Feuerung erspart. Eine eigne Mandel ist sehr vortheilhaft; sie kostet zwar 30 bis 36 Thaler, allein auf einer fremden Mandel wird in jeder Stunde für den Gebrauch 10 Schillinge entrichtet, und dies nebst dem Aufenthalt des Gesindes, werden in jeder Wirthschaft nachtheilig. Die Federviehställe werden in der Regel auf ähnliche Weise erbaut. Vorsichtigkeitsmaasregeln gegen Iltis, Wiesel und Ratten sind bei den Mitteln gegen diese Thiere im zweiten Capitel erwähnt. Um ihnen den Eingang zu verweigern, wird, damit sie die hölzerne Thüre nicht zernagen können, solche von unten der Länge nach mit Eisenblech, ungefähr eine Handbreit beschlagen, Der Unterhalt des Federviehs ist bei den hohen Getreidepreisen für eine Haushaltung kostbar, denn auf einem kleinen Gehöfte, wo das Federvieh keine andere Nahrung, als das vorgestreute Futter findet, erfordert eine Henne, wenn sie gut unterhalten werden soll, auf 8 Tage $\frac{1}{2}$ Metze Gerste,

folglich jährlich über 1 Scheffel 6 Metzen, und da der Scheffel Gerste 1 Thaler 30 Groschen bis 2 Thaler gilt, so wird auch nie durch die gelegten Eyer, deren Zahl höchstens jährlich auf 70 bis 80 steigt, der Aufwand der Fütterung ersetzt. Aber bei wenigen Hühnern erleichtert mancher Abgang von den Speisen die Fütterung. Ein Hahn muß nie älter als zweijährig seyn, und sobald ein Huhn 4 Jahr alt wird, legt es sparsam. Zwischen Martini und Weihnachten, wenn die Hüner neue Federn erhalten, müssen sie vorzüglich gefüttert werden, später hindert zu große Fettigkeit am Eyerlegen. Wenn Roggen wohlfeiler als Gerste ist, so muß solcher, wenn er zum Hünerfutter angewendet wird, zuvor eingeweicht oder gekocht werden. In jedem Hünerstall muß eine Leiter zum Auffliegen und ein kleiner Verschlag mit trocknem Sande seyn, worin sich die Hüner gerne baden. Da sie nicht gerne kaltes Wasser saufen, so muß solches im Winter etwas erwärmt werden. Ebereschen oder Quitschen, sind für Hüner ein Arzneimittel. Man hängt die Stauden im Sommer an einem Faden im Stall, trocknet sie für den Winter, und giebt sie alsdann aufgeweicht. Der Pips, die gewöhnlichste Hünerkrankheit, ist eine Verstopfung der Nasenlöcher und der Drüsen in der Schleimhaut der Zunge. Die Schaale auf der Zunge wird mit einem Federmesser sorgsam gelöst und mit den Fingern abgezogen, alsdann wäscht man die Zunge mit Essig, giebt den Hünern eine Stunde lang nichts zu saufen, zieht ihnen auch eine dünne Feder durch die Nase. Bei Verstopfungen giebt man ihnen 2 bis 3 Pillen, die man aus gepülverten Senesblättern und

Brodtkrumen gemacht hat. Will man junge Hüner schnell groß haben, so dient ein Brey ausgekochten weißen Erbsen oder Hirsen zum Futter. Wer in der Nähe von Brauhäusern wohnt, und den Treber zu jeder Zeit haben kann, wer viel Weitzen mahlen läßt und die Kleien dazu anwenden will, kann damit Enten ohne beträchtliche Kosten mästen; auch dienen diese Kleien mit gekochten Kartoffeln und klein gehackten Wurzelgewächsen, Sallat und Kohl vermischt und angefeuchtet, zu einem wohlfeilen Futter für Hüner und Truthüner, welche letzte wir hier Kurren nennen. Das Mästen der Enten und Gänse mit Haber, dessen Mittelpreis 1 Thaler für den Scheffel ist, wird kostbar, besonders da unser städtisches Gesinde damit nicht so gut als der Landmann umzugehen weiß; daher würde nur bei einem großen Hauswesen; wo ein Koch über das Mästen des Federviehes die Aufsicht führt, dieses in der Stadt zu empfehlen seyn, es müßte denn die Hausfrau selbst dies Geschäft unter ihre besondere Aufsicht nehmen. Das wohlfeilste Mästen der Gänse ist, wenn man gekochte gelbe Rüben und Kartoffeln in kleinen Gaben, damit das Futter nicht sauer werde, mit darüber gestreutem Gerstenschrote, 14 Tage lang, und alsdann noch 8 bis 14 Tage lang blos Körner anwendet. Gänse müssen enge versperrt werden, Enten aber setzt man, wenn nicht schon auf dem Hofe Wasser ist, wöchentlich wenigstens ein paar mal ein groß Gefäß mit Wasser hin, damit sie sich baden können. Truthüner ernähren sich bei den Pferdestallen, können mit Spreu, die man bebrüht, und worein man nach dem Erkalten einige Körner mischt, gefüttert, am zweckmäßigsten mit großen Nudeln oder

Klößen aus Gerstenmehl gemästet werden. Drei bis viermal täglich, werden ihnen jedesmal drei solcher länglicher Klöße in den Hals gesteckt, zuvor angefeuchtet und sorgfältig, damit die Truthüner nicht ersticken, herabgestrichen. Ihre Krankheiten sind denen der Hüner gleich. Eine Anweisung zum Mästen des Federviehes ist nachstehendes Werk: Praktische Anweisung alles Federvieh in kurzer Zeit wohlfeil zu mästen. Koburg 1790. In großen Haushaltungen, besonders wenn sich ein Garten hinter dem Hause befindet, ist es rathsam, für Gänse und Enten einen besondern Stall anzulegen, weil diese und Truthüner und Hüner hingegen verschiedenes Futter erhalten, und nur der Mist dieser letzten Thiere für Gärten tauglich ist. Schon bei manchen kleinen Haushaltungen, besonders wenn der Hof etwas geräumig ist, findet man Schweineställe angebracht; die Abgänge von Speisen dienen schon zum Theil zur Mästung von Schweinen; viele Abgänge von Gemüse können dazu angewandt werden, und wenn zuletzt uoch einiges Getreide dazu verwandt wird, so dürfte in Jahren, worin die Getreidepreise beträchtlich sind, der Gewinn bei der Mästung eines Schweines ungefähr 3 Thaler betragen, ein verhältnißmässig zu geringer Ersatz für die Mühe und Unreinlichkeit, und man läuft noch obenein die Gefahr, daß ein solches Schwein Finnen enthält, die bei lebenden Thieren nicht bestimmt zu erkennen sind. Der Genuß von solchem Fleisch ist zwar dem Menschen unschädlich, bleibt aber eckelhaft. Man glaubt durch häufiges Ablöschen eines Brandes von hartem Holze im Futter der Schweine, oder auch dadurch das Entstehen der Finnen zu verhüten, daß man

den

den Schweinen während des Mästens, wöchentlich 2 mal mit Brod eine gute Messerspitze voll gepülvertem, rothem Spießglanz, oder Spießglanzleber (hepar antimonii) eingiebt. Noch muß ein jeder, der ein Schwein, Schaaf, Kalb oder Rind schlachten will, nicht vergessen, solches vorher gehörig zu versteuern, und es hängt alsdann von ihm ab, mit Vorzeigung des Accisezettels, einem Gassenschlächter oder Fleischer und wenn er in seinem Hause, zum Schlachten eines Rindes, keinen hinlänglichen Raum hat, solches auf dem Schlachthofe zu übertragen.

Die größeren Gebäude auf einem Gehöfte sind Ställe und Schüttungen. Da hier verschiedene Häuser Familien gehören, die Landgüter haben, sich von diesen den Getreidebedarf für das ganze Jahr schicken lassen; andere große Haushaltungen, sich zu der Zeit, wenn das Getreide am wohlfeilsten ist, für das ganze Jahr kaufen, andere, wie Branntweinbrenner und Mälzenbräuer, große Getreide-Vorräthe besitzen, so scheinen hier die unentbehrlichsten Nachrichten über Schüttungen und Aufbewahrung des Getreides eine Stelle zu verdienen. Getreideböden werden in Städten am schicklichsten über den Wagenremisen angelegt, denn sie müssen an einem trocknen Orte seyn, wo kein übler Geruch zudringt; es ist daher unzweckmäßig sie über Ställe anzulegen, denn die Hitze und der Geruch des Mistes ziehen das Ungeziefer herbei und befördern dessen Vermehrung; wer aber in der Nothwendigkeit ist, einen Getreideboden über einem Stalle anzulegen, der thut wohl, einen starken Estrich zu schlagen, und alsdann den Boden auszudiehlen. Auf andern Getreideböden

aber thut man besser, das Ausdiehlen zu unterlassen, weil ein guter, kühler Estrich besser gegen Kornwürmer schützt; durch das Verschalen oder das Belegen der Sparren mit leichten Brettern, wird der Boden gegen das Einregnen geschützt. Wer ihn recht gegen Feuchtigkeit schützen will, thut wohl, ehe die Dachpfannen darauf kommen, alles Holzwerk mit nachstehendem Anstrich; der noch in allen Ritzen mit einem steifen Pinsel eingerieben wird, anzustreichen: in eine Vierteltonne Leinöl, werden 3 Pfund Silberglätte, 2 Pfund Umbra und 2 Pfund weißer Vitriol behutsam gekocht, und nach dem Erkalten aufgetragen.

Wer eine Schüttung neu erbaut, thut wohl, wenn er die Giebel gegen Süden und Norden anlegt, sie mit eisernen Stäben, hölzernen Fensterladen, und damit er sie bei kühler Witterung offen lassen könne, mit einem Drathgitter gegen Ratten, Mäuse und Sperlinge versieht. Wer Bäume um eine Schüttung pflanzen will, wodurch die Kühlung vermehrt wird, wirkt auch, wenn er dazu Nadelholz, z. B. die Weihmuthskiefer oder die kanadische Tanne wählt, durch den Geruch derselben den Kornwürmern entgegen. Findet sich der Kornwurm bereits in einem Boden, so ist es rathsam, ihn wenigstens ein halbes Jahr ledig zu lassen, oder mit Heu zu füllen.

Der weiße Kornwurm (phalaena granella) ist eine After-Motte, ursprünglich eine Raupe, ungefähr einen halben Zoll lang mit 16 Füßen, und 2 rothen Zähnen, die nicht blos Getreide, sondern selbst Holz zernagen. Sie spinnt einen feinen Faden, womit sie verschiedene

Körner umwickelt, zwischen welchen sie wohnt und sie zernagt. Im Herbste frißt sie sich in das Holz, verläßt solches im Mai und Junius als ein kleiner Schmetterling, dessen weißlichgrauen Flügel dachförmig übereinander liegen und einen Silberglanz haben. Man tödtet diesen Kornwurm, wenn er sich auf einem Boden einnistelt, indem man alle Lucken verschließt und mit gehöriger Vorsicht gegen Feuersgefahr auf einem Kohlenbecken, so viel Schwefelfaden anzündet, daß ein starker Dampf entstehet, und dies einige Tage lang wiederholt.

Der schwarze Kornwurm (Curculio frumentarius et granarius) ist ein Rüsselkäfer, gemeiniglich nicht ganz schwarz, sondern schmutziggrau. Ihm gleicht der rothe Kornwurm, der anfänglich weiß ist, und immer röther wird, in jedes Korn ein Loch bohrt und ein Ey hineinlegt, woraus ein Insekt kriecht, welches bis zu seiner Verwandlung das Korn auszehrt. Für eins der besten Mittel zur Vertreibung des Kornwurms, gilt folgendes: 4 Hände voll Knobloch, Hopfen und Wermuth, von jedem 8 Hände voll, alles klein geschnitten und nebst 10 Pfund weißen Vitriol in $1\frac{1}{2}$ Eimer Wasser gekocht, und nachher durchgewunden, und alles Holzwerk wird damit bestrichen, und dies nach dem Trocknen noch zweimal wiederholt. Man verstopft hierauf alle Ritze mit Werrig, welches man in altes Oel getaucht hat, verstreicht die kleinern Ritze mit einem Kitte aus Kreide, Oel und Silberglätte, läßt den Boden überall mit Kalk bestreichen, legt stark riechende Kräuter, wie Wermuth und Hopfen, darauf, und scheuert nachher den Fußboden mit einer starken,

Auflösung von Salz, worin man Knobloch gekocht und nachher Essig zugesetzt hat. Zeigt sich erst der Kornwurm, so ist es hinreichend, den Boden mit dieser Lauge zu scheuern, und das Getreide nach der gescheuerten Stelle mit einer Schaufel, die man, so oft sie trocken ist, wieder in die angezeigte Lauge taucht, zu schaufeln, man legt zugleich Latten von fichten Holz über das Getreide; der Kornwurm flüchtet sich auf diese, und wird durch Eintauchen in siedend Wasser getödtet.

Nothwendige Geräthschaften auf einem Speicher sind: ein gestempelter Scheffel mit Eisen beschlagen, eine Metze, Streichholz, Schaufel und Besen. Hat man noch darauf einen kleinen Wagen, dessen Räder nur von rundem Holze abgesägt seyn dürfen, der an den Seiten statt der Leitern 2 Bretter, und die Länge eines Sackes von 3 Scheffeln hat, so kann ein einzelner Mann dadurch das Getreide von und nach der Lucke um so leichter schaffen. Wer mehr als eine Getreidegattung auf demselben Boden hält, bedarf auch darauf einige Bretter, um die verschiedenen Getreidearten zu trennen. Malz sollte nie mit dem Getreide auf einem Boden gehalten werden, weil solches die Kornwürmer anlockt. Das Getreide muß in nassen Jahren, oder wenn es gleich nach der Erndte gekauft wird, nicht höher als 1 Fuß, außerdem nicht höher als 2 Fuß übereinander liegen, es muß im Winter einmal, im Sommer zweimal und bei der größten Hitze wöchentlich dreimal umgeschaufelt werden, und es werden alsdann die Luftlöcher gegen Mitternacht geöfnet und gegen Mittag verschlossen; und wenn der Herr nicht beim Umschaufeln zugegen seyn kann, so läßt er Kugeln von der Größe eines Apfels drechseln,

steckt solche überall ins Getreide und macht dem, welcher solches umschaufelt, zur Pflicht, die völlige Zahl der Kugeln abzuliefern.

Es wird über das Getreide, welches auf den Boden und von demselben herabkommt, ein bestimmtes Register geführt und monathlich abgeschlossen. Man nimmt in der Regel an, das Getreide trockne um 4 Prozent ein. Beim Hafer, der gleich nach der Erndte gekauft wird, lange auf dem Speicher liegt, häufig umgestochen wird, trocknet noch mehr ein. Es ist rathsam, um ein genaues Register führen zu können, das Getreide kahl gestrichen, und dafür lieber, wie beim Hafer für die Pferde, etwas mehr zu geben. Da aber in der Mühle das Getreide nach dem Gewichte angenommen wird, und was zuviel geliefert ist, zurück gesandt wird, so ist rathsam, um das gehörige Gewicht zu erhalten, immer auf 10 Scheffel $\frac{1}{2}$, und wenn das Getreide nicht von vorzüglicher Güte ist, auch wohl einen ganzen Scheffel zuzugeben. Der Ankauf des Getreides kann auch durch Verkäufer besorgt werden, die für den Scheffel 1 Groschen erhalten, doch bleibt es vortheilhafter, das Getreide selbst oder durch treue Hausgenossen zu kaufen.

Die Pferdeställe, welche massiv oder aus Fachwerk sind, haben gewöhnlich im Winter die erforderliche Wärme, und im Sommer verschafft man ihnen durch Oeffnung der darin befindlichen Fenster eine gemäßigte Luft. Häufig findet man, daß der Stall auf der einen Seite für die Pferde und auf der andern Seite zur Wagenremise dient; diese Einrichtung ist nachtheilig, weil die Ausdünstungen der Pferde und des

Düngers, dem Glanze der lakirten Wagen und auch dem Tuche, womit die Wagen und Schlitten ausgeschlagen sind, schaden. Eine besondre Wagenremise, und über dieser noch eine Kammer, worin alles Lederwerk, Wagenkissen, Bockdecken u. dgl. m. aufbewahrt werden, dient zur längern Erhaltung dieser Gegenstände. Jedes Pferd muß seinen besondern Stand haben, der durch einen starken Pfahl, welcher vom Fußboden bis an die Decke geht, vom Stande des zunächst stehenden Pferdes geschieden ist. Von diesem Pfahl bis an die Krippe hängt der Länge des Pferdes nach, ein Baum, am besten mit einigen Gliedern einer eisernen Kette befestigt, weil Stricke bald verfaulen, und es gut ist, daß der Baum, wenn das Pferd heranstößt, in etwas weiche; sollten aber im Stalle beißige Hengste seyn, so muß man sie vermittelst zwei besonderer Ketten am Halfter so befestigen, daß sie den, ihnen an der Krippe angewiesenen Raum nicht überschreiten können. Die Krippe wird um gegen das Zernagen der Pferde geschützt zu seyn, mit starkem Blech beschlagen, oder man macht den vordersten Theil derselben aus Buchenholz. Die Raufen werden, damit sich die Pferde nicht an den eisernen Nägeln beschädigen können, mit hölzernen Klammern befestigt. Der Fußboden wird gewöhnlich mit starken Bohlen ausgelegt, oder so weit der Stand der Pferde ist, mit Ziegeln, die man auf die hohe Kannte stellt, ausgemauert, und zwar nach hinten zu abhängig, und der übrige Theil des Stalles mit Feldsteinen ausgesetzt. Es ist gewöhnlich unter der Krippe einen Verschlag anzubringen, worin man das alte Streustroh am Morgen aufbewahrt,

so weit als man es noch für den nächsten Abend brauchen will; da es aber die Pferde nicht selten herausreißen, so ist es rathsamer, im Stalle eine viereckigte Grube, die mit Bohlen ausgesetzt und mit einer Fallthüre versehen ist, zur Aufbewahrung dieses Strohes anzulegen. Damit die Pferde im Winter nicht rauch aussehen, welches auch zum Theil dadurch entstehet, daß man sie wäscht, so erhalten sie eine Decke von Wolle, welche mit einem Brust- und Schwanzriemen und einem Gurt aus Hanf befestigt wird. Im Sommer vermehrt dagegen das Waschen der Pferde die Glätte derselben, und sie werden bloß durch eine Decke von groben Leinen gegen den Staub geschützt. Beim Putzen wird das Pferd durch die Striegel von allem Schmutz befreit, hernach mit der Kardätsche, (einer Bürste) geputzt, und diese, damit sie nicht voll Staub bleibe, auf der Striegel abgestrichen. Bloß die Rübe des Schwanzes wird geputzt, die langen Haare desselben, die auch nicht gekämmt werden dürfen, aber in einen Eimer mit Wasser getaucht und vermittelst eines wollenen Lappens gewaschen. Die Mähne wird mit einem besondern Kamme ausgekämmt, und nachher, so wie die Kothe, mit dem wollenen Lappen ausgewaschen. Um den Huf schwarz und geschmeidig zu machen, wird solcher mit feingestoßenen Kohlen, die man in Thran geschüttet hat, mit einer Bürste bewischt. Im Sommer werden die Pferde, zur Beförderung der Reinlichkeit, geschwemmt, man versieht sie alsdann mit einer Wassertrense, die jeder Sattler kennt, und an welcher, wenn der Kutscher die Pferde nicht selbst in die Schwemme reiten will, ein Strick gebunden wird,

woran er sie aus dem Wasser zurückziehen kann. Die nothwendigen Geräthschaften in einem Stalle sind: Eine Mistgabel, Schaufel, Besen und eine Schubkarre oder Schleife; dies letzte ist hier zur Wegschaffung des Mistes nothwendig, dafern man nicht hinter dem Hause einen Garten hat, worin man denselben aufbewahren, und ihn sogleich anwenden kann. Ein Futterkasten und Futtermaas, Stalleimer, die mit eisernen Reifen beschlagen sind, und auch einen eisernen Biegel haben, und eine Stalllaterne, die gewöhnlich aus Blech ist und kleine Oeffnungen hat, die den Schein des Lichtes durchlassen. Auf dem Boden des Stalles ist die Häcksellade, und guter Häcksel muß nur die Länge eines halben Zolls haben. Auch befindet sich dort die Heuwage, die an der einen Seite ein Brett hat, auf welchem die Gewichte, gewöhnlich einen halben Centner gestellt werden, und auf der andern Seite ein großer Korb, welcher das Heu faßt. Das Brett und der Korb müßen durchaus gleiche Schwere haben, und das Heu wird in Centnern zu 110 Pfund gekauft. Man kauft das Heu auch Fuderweise, allein es gehört ein gutes Augenmaas und ein geübter Kenner dazu, um nicht getäuscht zu werden. Denn es giebt Fuder von 6 bis 12 Centnern, die letzten kommen gewöhnlich aus jener Gegend, welche man die Huntausche nennt, nach Königsberg. Man hält dasjenige Heu, welches einen guten, frischen und nicht modrigen Geruch hat, so wie auch eine gute grüne Farbe, keinen Schnitt oder Schilfgras, sondern dagegen viel Klee und Schwadengras enthält, für vorzüglich, und betrachtet es als Probe, daß es aus zartem Grase bestehe, wenn die Halme des

Heues beinahe in einander gewickelt sind, so, daß wenn man eine Handvoll davon fallen läßt, das Heu zusammenbleibt, und nicht auseinander stäubt. Das Stroh wird Schockweise gekauft; allein es ist auch dabei sehr große Verschiedenheit. Das Bund auf dem Markte wiegt 12 bis 14 Pfund, hingegen die Magazinmäßigen Bunde sollen 20 Pfund wiegen. Man thut daher gut mit einem Landmann auf Magazinmäßige Bunde zu kontrahiren, und lieber etwas mehr als auf dem Markte zu zahlen. Gewöhnlich bekommen die Pferde des Morgens um 4 Uhr Futter, und damit sie nicht das Häckfel wegblasen können, wird solches zugleich mit dem Hafer in der Krippe angefeuchtet, und die Pferde werden alsdann auch getränkt. Um 9 Uhr erhalten sie Heu und werden abermals getränkt, um 12 Uhr wird wieder hartes Futter gegeben und getränkt, um 4 Uhr Heu und des Abends um 8 Uhr wird Futter gegeben, getränkt, Heu in die Raufe gesteckt und zugleich Streustroh gegeben, indem man das alte Stroh mit etwas frischem überstreut. Bei dem hohen Preise des Hafers füttern manche mit Roggen, und 16 Metzen Hafer werden 9 Metzen Roggen gleich geachtet; allein es ist dabei große Vorsicht erforderlich; der Roggen muß entweder eingeweicht und alles Wasser davon abgegossen seyn, oder, was ungleich besser ist, er wird zu Schrot gemahlen. Die Preise des Futters sind jetzt sehr hoch; der Centner Heu gilt 2 Fl. bis 1 Thaler und darüber. Der Scheffel Haber 1 Thaler bis 1 Thaler 45 Gr. Rechnet man hinzu den hohen Lohn des Kutschers, von 10 Thalern monathlich, und die Bekleidung desselben, die beträchtlichen Kosten für Ge-

schirre und Wagen, indem ein ganzer Wagen mit 1000 Thalern, ein schöner halber Wagen mit 800 Thalern, ein aber schon gebrauchter englischer Wagen, so wie wir solche hier gewöhnlich erhalten, 1200 Thaler und darüber kostet, und alles verhältnißmäßig bezahlt wird, die hohen Preise der Schmiedearbeit, indem jetzt ein einzelnes Hufeisen 21 Groschen kostet, und hier wegen des Steinpflasters die Pferde auf allen 4 Füßen beschlagen werden müssen. Die hohen Forderungen des Stellmachers und Sattlers, den Verdruß, den man oft mit einem Kutscher hat, die sehr kostbaren Folgen von der Nachläßigkeit und Untreue desselben, die hohen Preise der Pferde, indem ein Paar gute Pferde 300, ja, wenn sie vorzüglich sind, bis 800 Thaler kosten, und daß der nie über seine Equipage befehlen könne, der nicht 3 Pferde hält, um, wenn eines erkrankt, ein anderes vorräthig zu haben, und der nicht mehr als einen Wagen besitzt, damit er bei der Beschädigung des einen, noch immer den andern vorräthig hat, so ergiebt es sich auch, daß nur derjenige ein eigenes Fuhrwerk zu halten im Stande ist, der bei der Anschaffung desselben darauf eine beträchtliche Summe, und zu der Erhaltung jährlich 800 bis 1000 Thaler verwenden kann, besonders, wenn ihm Pferde erkranken, oder er zuweilen eins derselben verlieren sollte. Vorzügliche Bücher um sich bei Krankheiten der Pferde selbst zu helfen, sind Rohlwes, über die Erkenntniß und Heilarten der Krankheiten der Thiere und Rinder; der Pferdearzt, nur muß man sich hüten nicht gleich die Rezepte aus dem letzten Werke bereiten zu lassen, weil manche sehr kostbar sind, ein sachkundiger Apotheker aber, kann sehr

leicht an die Stelle der theuern Arzneimittel, wohlfeilere Surrogate nehmen. Um das Leder geschmeidig zu erhalten, bedient man sich zweimal jährlich auf Kutschen und Lederzeug eines Anstrichs aus fünf Theilen Thran, und einem Theil Kienzapfenöl, welches auf gelindem Feuer mit einander, aber bei der erforderlichen großen Vorsicht, erwärmt worden. Wer bloß ein Reitpferd hält, giebt solches gewöhnlich in Fütterung, und der gegenwärtige Preis ist 10 Thaler monathlich; allein es bedarf wohl kaum der Erinnerung, daß hiebei genau zu prüfen ist, ob auch das Pferd gehörig ernährt werde. Durch Polizei-Gesetze ist schnelles Fahren und Reiten in den Straßen der Stadt untersagt. Kein Fuhrwerk darf auf der Straße ohne gehörige Aufsicht und ohne befestigt zu seyn, sich selbst überlassen bleiben. Kutscher sind beim Fahren und Umwenden zur höchsten Vorsicht verpflichtet. Alle Fahrende müssen sich rechts ausbiegen. Die Schlittenpferde müssen, mit Schellen behangen, die Fußgänger durch Zurufen aufmerksam gemacht, und das Knallen mit großen Peitschen unterlassen werden, und die Schleifen müssen mit einer festen Deichsel versehen seyn. Wer Pferde hält, gewinnt auch unstreitig, wenn er im Verhältniß zu der Größe seines Hauswesens ein oder mehrere milchreiche Kühe hält, vorausgesetzt, daß der Kutscher die Fütterung und Wartung, und ein weiblicher Domestik, welches aber hier in Königsberg selten ist, das Melken und das, was darauf Bezug hat, übernimmt.

Ein Garten gehört zu den größten Vergnügen des Städters. Der Raum aber gestattet hier kein vollständiges Gartenbuch, sondern bloß Anführung einiger

Dinge im Bezug auf Lokalität und Klima; einiges im Allgemeinen; damit der Herr selbst den Gärtner beurtheilen könne, und manche Anzeige von nicht allgemein bekannten Dingen. Königsberg zeichnet sich durch seine großen Gärten und die schöne Lage derselben am Schloßteiche, vorzüglich aus. Doch erfordern diese letzten auch nach dem Wasser zu, ein Bollwerk, dessen Einrichtung und Unterhaltung, wohl am besten sachkundigen Handwerkern überlassen wird. Unsere Gartenzäune sind kostbar, man wählt dazu Pfähle aus Eichenholz, in Ermangelung derselben auch Fichtenholz. Man glaubt, solche länger zu erhalten, wenn man denjenigen Theil, der in die Erde kommt, ins Feuer legt, damit er von oben in etwas verkohlt werde, mit Theer überstreicht und diesen vor dem Einschlagen trocknen läßt. Man wählt dazu Pfähle von 6 Zoll im Durchmesser und an diese werden fichten Bretter von $1\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser mit eisernen Nägeln befestigt, über das oberste Brett und die Pfähle, wird der Länge nach eine Dripeigentlich Tripfdiele genagelt. Derjenige, auf dessen Seite die Pfähle stehen, ist den Zaun zu unterhalten verpflichtet. Geht der Zaun etwa nach dem freien Felde zu, so ist es sehr zweckmäßig, die Pfähle zu wechseln und einen nach außen, einen nach innen zu setzen, weil man alsdann weniger von Stürmen zu befürchten hat. Die in Deutschland üblichen Zäune, indem man in den Pfahl eine Falze macht, und Bretter, die von einem Pfahl bis zum andern reichen, einschiebt, sind hier nicht gewöhnlich, verdienen aber bei dem steigenden Preise des Holzes, und weil jedes noch einigermaßen taugliche Brett dazu angewandt werden kann,

einige Aufmerksamkeit. Die Dripdiele aber ist bei solchen Zäunen ganz vorzüglich erforderlich. Staketen-Zäune trennen bei uns oft die Gärten von den Gehöften, sind aber kostbar und wenig dauerhaft, und eine andere Gattung von Zäunen, welche auch die Aussicht nicht hindert und zugleich dauerhafter ist, ist dagegen zu empfehlen. Man legt nehmlich ein Fundament von Feldsteinen oder Ziegeln und auf dieses ein Stück Kreuzholz als Schwelle, hierin werden viereckigte Löcher von $1\frac{1}{2}$ höchstens 2 Zoll im Durchmesser in so geringer Entfernung gemacht, daß kein Federvieh durchkann. In diese nun schiebt man Stäbe von solcher Dicke in beliebiger Höhe ein, und legt über dieselbe eine starke Planke, worin man in der nämlichen Entfernung ganz ähnliche Löcher gemacht hat. Ehe man den Stab in das unterste Loch schiebt, wird er mit warmem Pech bestrichen, damit durchaus dem Regen kein Zugang bleibe. Der ganze Zaun enthält einen Anstrich von Oelfarbe, und auf der obersten Planke, die ihn deckt, können Vasen und Blumentöpfe zur Verzierung aufgestellt werden.

Ein Garten, der halb gegen Morgen und halb gegen Mittag liegt, hat die günstigste Lage für Luft und Sonne, und vortheilhaft ist es, wenn ihn Gebäude gegen den Nordwind decken. Man pflanzt auch zu diesem Zweck, wenn es der Raum gestattet, an der Nordseite des Gartenzauns, eine Reihe schnell wachsender, wilder Bäume, und läßt neben diesen einen Gang, damit ihre Wurzeln den Obstbäumen nicht schaden. Unter den Bäumen aber, setzt man Hindbeeren, die auch im Schatten gedeihen; sorgt aber dafür, daß sie sich nicht zu sehr verbreiten. Auch an Wänden

Sonne fehlt, setzt man rothe und weiße Lampertsnüsse. An diejenigen aber, welche reichlich Sonne haben, frühzeitige Pfirsiche, Aprikosen und Weinstöcke. Man setzt auch die Bäume gern nach Norden, damit sie den Schatten hinter sich werfen, den Unterfrüchten weniger schaden, und die Sonne von der entgegengesetzten Seite desto lebhafter erhalten. Unter den Obstbäumen gedeihen bloß solche Küchengewächse, die, wie Kohl, Salat und Sauerrampf in die Höhe treiben. Die Gänge werden 12, in kleinen Gärten 8, auch wohl nur 6 Fuß breit gemacht. Küchengärten erfordern überall freie Luft und Sonne, und man kann die verschiedenen Abtheilungen derselben, höchstens mit Hecken und Zwergstämmen, oder Cristor- und Johannisbeerstrauch einfassen. Zur Einfassung der Blumenbeete wählt man, statt des unnützen, bei uns durch die Winterkälte leicht vergänglichen Buxbaums, Tausendschönen, Aurikeln, Lavendeln, Thymian, Schnittlauch, Preislauch und den kleinen spanischen Saurampf. Ueberhaupt verdient bemerkt zu werden, daß verhältnißmäßig und zwar im nördlichsten Theile Preußens bei Memel die Preußische Flora der märkischen um 6 Wochen nachsteht, aber, da unser Clima das Wachsthum der Pflanzen ungemein begünstigt, auch bald wieder einholt. Da stehendes Wasser zum Begießen vorzüglich ist, so legt man in großen Gärten, einen kleinen aber tiefen Teich an, besetzt ihn mit Karauschen, auch wohl Schleien, umgiebt ihn, um Nachtheile für Kinder zu verhüten, mit einem Geländer und einer zu verschließenden Thüre. Ist der Boden sumpfig, so legt man dort den Teich an, und macht den Boden durch hineingeleitete flache Gräben

trocken; in einem solchen feuchten Boden gedeihen nur weißer Kohl und Sellerie, den übrigen Küchengewächsen ist ein trockner, etwäs sandiger, Boden zuträglicher. Wenn man einen Garten anlegt, oder den Boden verbessern will, so rajolt man ihn im Herbste d. i. man legt Gräben 3 Fuß breit und tief einen neben dem andern an, die Erde aus dem zweiten Graben wirft man in den ersten und fährt so fort, die aus dem ersten Graben aber bringt man nachher in den letzten. Man verbessert die heraufgebrachte Erde, indem man sie mit Dünger belegt und diesen untergräbt; für alle Gemüse ist der Dünger vortheilhaft, Obstbäumen aber wird er, wenn die Wurzeln hineinkommen, nachtheilig, dieses gilt auch von der Spanerde, die darin enthaltenen Holzmaden, werden durch das Durchsieben, nicht herausgebracht, und bohren die Wurzeln der Obstbäume an. Allein diejenige Erde, die man unter den Bohlen der Pferde- und Kuhställe, wenn man einen neuen Fußboden legt, findet, ist ein guter Dünger. Für ein mageres und trocknes Erdreich ist vorzüglich der Rindermist brauchbar; der Schaafmist ist fetter und hitziger und daher besonders für einen feuchten und kalten Boden. Der Pferdemist ist der magerste und hitzigste, und daher am besten in einem sehr feuchten und kalten Boden; der Pferdemist, welcher einen Sommer hindurch in den Mistbeeten benutzt worden, brennt nicht mehr, und kann daher in einen starken, fetten Boden, den er locker macht, mit großem Nutzen als Dünger gebraucht werden. Hünermist ist der hitzigste, man kann ihn gut anwenden, wenn man die ausgegäteten Pflanzen und abgefallenen Blätter schichtenweise

damit bestreut, und anfänglich täglich ein paarmal, nachher seltener umsticht. Wenn man an einem Orte des Gartens ein Dach macht, das ausgegätete Unkraut darunter bringt, jede Lage, ungefähr 1 Fuß hoch, mit ungelöschtem Kalk bestreut, und so aus diesen Lagen einen Haufen bildet, so entstehet eine schnelle Zersetzung. Man muß daher wenigstens stündlich nachsehen, und wenn die Hitze so groß ist, daß Entzündung zu befürchten ist, einiges vorräthig behaltenes Unkraut oder auch Erde hinzuwerfen und alles umstechen. In 24 Stunden ist alles in eine Asche verwandelt, die ein vortreffliches Düngungsmittel ist. Alles Düngen ist vorzüglich im Herbste zu empfehlen, und der Dünger wird gleich untergegraben, weil er sonst durch Regen und Nässe viel verliert. Der Boden muß, so lange noch Frost in ihm ist, nicht umgegraben werden; lehmigter Boden darf nicht im Regen, weil er sonst leicht wieder die vorige Festigkeit erhält, trockner und sandiger Boden aber, kann auch während des Regens umgegraben werden. Zu Wurzelgewächsen muß tief, bei Gewächsen, welche in die Höhe treiben, darf nur flach gegraben werden. Wenn man die Erde beim Umgraben durch ein Gitter wirft, und sie hiedurch von Steinen befreit, so wird der Boden wichtig verbessert.

Bei unserm nördlichen Clima erfordern die Mistbeete um so größere Sorgfalt. Man legt sie am besten an der Morgenseite, oder da an, wo sie den größten Theil des Tages hindurch Sonne geniessen; durch die Lage an einer Mauer, gewinnen sie durch das Zurückprallen der Sonnenstrahlen. Man legt sie lieber in einer Ebene, als auf einer Anhöhe, und durchaus nicht

in

in einer Gegend an, die dem Zuge ausgesetzt oder feucht ist; ist dies letzte unvermeidlich, so gräbt man den Boden aus, füllt ihn ein paar Fuß tief mit Kieß oder kleinen Steinen und macht von Thon einen Estrich darüber. Eine wenigstens 6 Fuß hohe Hecke, welche den Platz, auf welchem die Mistbeete stehen, umgiebt, schützt sie gegen den Wind, manche umsetzen sie, um diesen Zweck zu erreichen, mit 6 Fuß hohen, an Pfählen befestigten Wänden von Rohr, welches mit Weiden und Drath verbunden ist. Wände dieser Art sind auch zum Vorsetzen bei Spalierstämmen anwendbar. Die vorzüglichsten Mistbeete sind die eingefaßten; Bohlen von Fichten und Tannen, sind, weil sie sich nicht werfen, den eichenen vorzuziehen. Sie werden, um sie länger zu erhalten, von innen getheert, von außen mit Oelfarbe angestrichen. Diese Einfassung ist über der Erde vorne 1, hinten 2 Fuß hoch. Die Seitenwände laufen schräg von hinten nach der vordersten Einfassung herab. Von inwendig beschlägt man die ganze Einfassung mit Lehm, ungefähr einen halben Fuß breit, gräbt die Erde inwendig vier Fuß aus, und macht nur die Lehmwand nach innen zu, etwas schräge. Man füllt nun das Ganze mit frischem Pferdemist, der nicht im Regen, oder lange auf einem großen Haufen gelegen haben muß, und tritt solchen recht fest. Nun setzt man auf diesen Pferdemist den innern Rahmen, der vorne nur die Breite einer einzigen Bohle, nach hinten aber die Höhe von zwei Fuß haben muß, und bedeckt den Mist im Innern dieses Rahmens ungefähr 3 Zoll hoch mit Dünger aus alten Mistbeeten, und einen Fuß mit vorzüglich schöner Gartenerde. Gärtner legen

sich zu diesem Ende in einer Ecke des Gartens ein Magazin von vorzüglicher Erde an, mit der sie die abgefallenen Blätter mit Straßenkoth, und der aus den Gängen abgestoßenen Erde vermischen und fleißig umstechen, woraus nach ein paar Jahren eine vorzügliche Gartenerde entsteht. Die innere Einfassung eines Mistbeetes muß so beschaffen seyn, daß darin die Fenster bequem eingepaßt werden können, die nur 1 Zoll hoch über der Erde liegen müssen; diese Erde muß täglich auf den Mistbeeten ein bis zweimal umgestochen werden, bis man, wenn man die Hand hineinsteckt, die Hitze des Düngers bequem ertragen kann, wozu 8 bis 12 Tage nach der Anlegung erforderlich sind, und wenn alsdann die Erde 3 Tage ruhig gelegen, wird sie besäet. Die Fenster, womit die Mistbeete bedeckt sind, müssen starke Rahmen aus Fichtenholz haben, damit sich solche nicht werfen können. Einige sind dafür, das Glas in Holz einzufassen, weil der Kitt keine Luft durch läßt; andere ziehen das Bley, wegen grösserer Dauerhaftigkeit vor, sorgen aber auch dafür, daß es fest angestrichen werde. Das Glas muß nie undurchsichtig seyn; die Nässe vom Dunst wird daher, so oft es thunlich ist, abgetrocknet. Wenn die Fenster abgenommen sind, so werden sie mit Nesseln und Urin gewaschen, und jährlich einmal mit Bleiweis und Branntwein geputzt. Rund um den Rahmen nach aussen zu, steht ein Blech eine Handbreit über, damit durchaus keine Feuchtigkeit oder Regen Eingang finden kann. Rahmen und Blech sind mit Oelfarbe angestrichen. Die Fenster haben an zwei Seiten Handhaben, und sind numerirt, und es versteht sich von selbst, daß an der

Seite, wo das Blech von dem ersten Fenster über den Rahmen des zweiten, welches genau an das Erste anschließt, überstößt, sich am zweiten Fenster kein Blech befindet, und so auch bei dem Folgenden. Ueber diese Fenster findet noch eine Bedeckung von Matten statt, diese sind aus Stroh, wovon man, um nicht Mäuse herbeizulocken, vorher die Aehren abgeschnitten hat, und das Stroh ist durch Bindfaden zusammengeknüpft, und sie müssen um alle Einwirkung des Regens zu hindern, von jeder Seite einen Fuß breit über die Fenster stehen; man muß doppelte Matten haben, um wenn sie naß geworden, solche trocknen und andere in die Stelle legen zu können, und der Schnee wird von den Matten abgefegt. Bei günstiger Witterung werden die Matten nicht mehr gebraucht, ja im Sommer bei außerordentlicher Hitze, wird von 10 bis 2 Uhr oder auch auf eine kürzere Zeit, um die Sonnenstrahlen zu brechen, Strauch über die Fenster gelegt. Wenn hingegen größere Hitze nöthig ist, so wird der Mist rund um die innere Einfassung weggenommen und durch frischen ersetzt. Sobald die Pflanzen sich dem Glase nähern, fährt man mit einem eisernen Hacken unter die innere Einfassung, hebt solche, so viel, als es erforderlich ist, in die Höhe, und drückt, damit sie nicht sinke, den Mist darunter fest; wenn der Sommer und die warmen Nächte eingetreten sind, hebt man diese innere Einfassung ganz weg, und überläßt die darunter stehenden Pflanzen z. B. Melonen, der freien Luft. Ueber den Mist, welcher die Einfassung umgab, streut man alsdann Erde und zieht darauf noch Pflanzen und Blumen, die man etwas zeitiger,

Bibliothek Passau

als gewöhnlich, haben will. Bei Mistbeeten, die blos zum Verpflanzen dienen, darf man den Mist nur einen Fuß hoch legen; und es ist nicht einmal nothwendig, daß die Einfassung bis auf den Boden reiche, sondern sie ruht alsdann auf Pfählen, auch ist es nicht nöthig, daß sie hinten so hoch als bei den ersten Mistbeeten sey, sondern es ist hinreichend, wenn das Wasser nur von den Fenstern ablaufen kann. Das Lüften und Begießen oder vielmehr Besprengen mit lauwarmem Wasser, hängt von der Kenntniß und Erfahrung des Gärtners ab. Man hat vormals den Mist in den Spargelbeeten verschwendet; jetzt gräbt man die Beete aus, legt ungefähr 1 Fuß tief Mist, und über diesen gute Gartenerde, worin man am liebsten dreijährige Spargelpflanzen legt, und an jedem Herbste bedeckt man das Beet mit etwas kurzem Mist, wodurch es allmählig erhöht wird. Wer überzeugt ist, guten Spargelsamen zu erhalten, und wohlfeile Beete anlegen will, rajolt den Acker 3 Fuß tief, düngt ihn etwas stärker, als zu Gemüsen, steckt, wenn der Dünger untergegraben ist, in Entfernungen von 2 Fuß kleine Stöcke, und setzt im Herbste oder Frühlinge um jedes Stöckchen 3 Spargelsamen, und zieht, wenn sie aufgegangen sind, die beiden schwächsten Pflanzen heraus, legt jeden Herbst etwas kurzen Dünger über das Beet, und im Frühlinge gute Gartenerde darüber; solche Beete sollen dauerhafter als die vorigen seyn, und man den Spargel darauf nach 4 Jahren stechen können.

Wenn man Samen kauft, ist es gut, eine Probe davon einzuweichen; nach dem Einweichen wird er in ein Läppchen gebunden, und dieses in die Erde eines Blumentopfs gesteckt, den man begießt, und in die

Nähe eines Ofens setzt, um zuvörderst zu prüfen, ob der Saame keimt. Alles Einweichen in Regenwasser erleichtert das Keimen, kleiner Saame wird aber, damit er nicht durch die Feuchtigkeit zusammenklebe, vor dem Einsäen, mit Asche vermischt. Große Saamenkörner, wie von rothen Rüben und Pastinacken, werden in den umgegrabenen Acker gestreut und dieser nachher beharkt. Kleinerer Saamen wird in den schon beharkten Acker gestreut, und dieser mit einer hölzernen Harke leicht übergeharkt. Ganz kleiner Saame wird mit Erde vermischt und über den beharkten Acker gestreut, der mit einem flachen Holze festgeschlagen wird. Gurkenkörner werden in Furchen gestreut, die man in bestimmter Entfernung zieht; Erbsen und Bohnen in nach der Schnur gezogenen Löcher gesteckt. Sperlinge vermeiden besäete Gartenbeete, wenn man darüber wollene Faden zieht, die man in ranziges Oel geweicht, worin man vorher Schießpulver aufgelöst hat; und Obstbäume, wenn man davon lange, schmale Streifen von Knistergold hin und wieder aufhängt.

Jede Pflanze hat ihre bestimmte Zeit zum Versetzen, gewöhnlich wenn sie 4 bis 5 Blätter hat. Bei manchen Pflanzen, wie Sellerie und Winter-Endivien werden die Blätter, bei andern die Wurzelfasern, abgestutzt. Beim Versetzen von Kohl und Kohlrüben macht man mit der Harke ein ungefähr 4 Zoll breites Loch, wirft die trockne Erde heraus, vertieft es in der Mitte und gießt es voll Wasser. Man hebt die Pflanze mit dem Setzholze behutsam aus, so daß noch Erde daran bleibt, stutzt die überflüßigen Wurzelfasern, setzt die Pflanze, nachdem sich das Wasser eingezogen hat, in

die Vertiefung, drückt behutsam, damit die Wurzel nicht Schaden nehme, die Erde fest, begießt die Pflanze und schüttet die trockne, vorher ausgestochene Erde, damit die Sonne nicht gleich die Feuchtigkeit ausziehe, rund um dieselbe. Weißer Kohl muß, wenn er große Köpfe erhalten soll, 2 Fuß von einander, Kohlrüben können um etwas, Salat um vieles näher gepflanzt werden.

Das Jäten muß nicht bei zu trockner Witterung, am besten des Morgens und Abends, geschehen, das Unkraut muß dabei nicht ausgerissen, sondern mit der Wurzel ausgezogen werden.

Wer das Wachsthum der Pflanzen schnell befördern will, muß solche täglich, aber nicht bei Sonnenschein, sondern früh und des Abends, auch an umwölkten Tagen begiessen. Wer dieses nicht täglich kann, dem zeigt das Welken der Blätter die Nothwendigkeit. Die Gieskannen müssen kleine Löcher haben, und man thut wohl die Pflanzen wiederholentlich, nämlich, wenn das darauf gegossene Wasser sich eingezogen hat, und nicht auf einmal zu begiessen. Wenn der Boden um die Pflanzen fest und hart ist, so wird er vorher mit einer Hacke behutsam aufgelockert. Die Blätter mancher Pflanzen z. B. Melonen, vertragen kein Besprengen, es wird daher nur aus der Pfeife einer Kanne, die Erde um die Pflanzen begossen; und hat man zum Begiessen kein weiches Wasser, so ist es rathsam, das harte Wasser in Fässern der Sonne und Luft ein paar Tage lang auszusetzen, auch das Regenwasser in solchen Fässern zu sammlen.

Es ist rathsam, in jedem großen Garten selbst ei-

ne Baumschule anzulegen, und sich die Kerne von jeder Obstgattung, die man aussäet, behutsam zu merken. Ein Bäumchen, aus dem Kern einer Obstgattung gezogen, und nachher auch mit einem Reis von dem nämlichen Obst veredelt, bringt die herrlichsten Früchte. Wenn man statt Kerne zu stecken, die Frucht selbst in die Erde legt, so befördert die in Fäulniß gerathne Frucht, das Aufgehen des Kerns. Die Kerne vom Steinobste werden gleich, wenn solches reif ist, gesetzt; manche Gärtner schlagen sie vorher auf, doch so, daß der Kern nicht beschädigt wird, und legen diesen im Frühlinge in eine Furche, welche sie vorher, um die Fäulniß zu hindern, mit Sand gefüllt haben, in Entfernung eines Zolls auseinander, und bedecken den Sand mit Gartenerde. Das Warten der Baumschule, so wie das Veredlen der jungen Stämme, bleibt Sache des geschickten Gärtners. Wer Bäume kauft, thut wohl, sie nicht aus einer entfernten Gegend kommen zu lassen; denn je näher uns die Baumschule liegt, aus welcher wir sie erhalten, um so mehr sind sie an unsere Boden und Clima gewöhnt. Hier zu Königsberg werden die Bäume aus der Plantage des Gärtners, Sempf zu Tapiau, wo man die geforderten Sorten zu erhalten überzeugt seyn kann, vorzüglich geschätzt. Die im Frühlinge aus Holland kommenden Bäume, langen oft erst spät an und schlagen ausserdem auch häufig fehl. Die, welche Bamberger hieher zum Verkaufe bringen, sind in keiner Hinsicht zu empfehlen. Die Bäume, welche man aus Elbing und Danzig erhält, werden aber von manchen empfohlen. Die beste Zeit zum Versetzen ist der Herbst; man thut wohl, die Grube

ein paar Monate früher öffnen zu lassen, und sie dem Einwirken der Luft und des Regens auszusetzen, oder auch wohl mit vorzüglicher Gartenerde zu füllen. Die Wurzeln, besonders die Pfahlwurzeln, werden gestutzt, da wo sie abgeschnitten sind, mit Baumwachs beklebt, und mit der Seite, welche vorher gegen Norden stand, wieder nach Norden gestellt, und nur an den dabei gesteckten Pfahl los angebunden, weil sonst, wenn sich die Erde setzt, die Wurzeln wieder in die Höhe kommen. Es ist rathsam, jeden Baum 20 Fuß und wenn es die Größe des Gartens gestattet, noch weiter von einander zu entfernen, Steinobst kann näher gesetzt werden. Man säubert sorgfältig den Platz um jeden Baum von Unkraut, bindet ihn in jedem Frühlinge los, und reibt, vermittelst eines wollenen Lappens, nach feuchtem Wetter, ein paarmal das Moos ab, bedient sich zum Anbinden nicht der tief einschneidenden Weidenruthen, sondern des Basts, oder einer besonderen dazu bestellten, platten Schnur. Werden Bäume durch Moos und Flechten stark bezogen, so werden sie davon befreit, wenn man etwas Kalk im Wasser auflößt, und die Bäume vermittelst eines Maurerpinsels damit anstreicht. Junge Bäume werden, wenn sie im Frühlinge nicht ausschlagen wollen, gestutzt. Trockne Aeste und Wasserreiser, werden jeden Frühling ausgeschnitten. Will man einen Baum düngen, so muß man solches nicht in der Nähe des Stammes thun, sondern die Erde, so weit als die Zweige reichen, auflockern, im Herbste den Dünger darüber legen, und ihn im Frühlinge untergraben. Wenn die Rinde bei jungen Bäumen berstet und Feuchtigkeit ausfließt, oder nur die

Krone und nicht der Stamm wächst, so macht man auf der Nordseite, von der Krone bis an den Boden, einen Riß mit einem scharfen Messer, der aber nicht tiefer gehen muß, als die Rinde dick ist. Ein scharfer Ostwind zur Zeit der Blüthe macht, daß diese verdorrt und die Bäume keine Früchte tragen. In kleinen Gärten kann man sich helfen, wenn man unter jedem Baum ein Gefäß mit Wasser setzt, worin etwas Salz aufgelöst ist; dies wird täglich wiederholt und die aufsteigenden Dünste hindern das Verdorren der Blüthe. Wenn nach großer Hitze kurz währende Strichregen folgen, und die Bäume mit jener klebrigten Feuchtigkeit, die man Honigthau nennt, bedeckt sind, so hilft man sich in kleinen Gärten, indem man die Bäume am Morgen und Abend mit laulichtem Wasser besprengt. Wenn die Aeste von Pfirsichbäumen schimmeln und einen widrigen Geruch bekommen, so werden sie sofort abgeschnitten; wenn Pfirsich- und Aprikosen-Bäume zu reichlich tragen, welches den Bäumen nachtheilig ist, und wodurch die Früchte klein bleiben, so wird ein Theil der Früchte, wo sie zu nahe stehen, abgebrochen. Bei andern Bäumen, wenn sie mit Früchten überladen sind, werden die Aeste gestützt, und damit sich solche nicht scheuren, die Stützen oben mit Moos umwickelt. Wenn Aeste oder junge Bäume brechen, und noch ein Theil der Rinde zusammenhält, so setzt man alles sorgfältig zusammen, schlägt darum Lehm, worin Kuhmist geknetet ist, legt einen Lappen darum, über diesen von allen Seiten dünne Brettchen, umwickelt diese mit Bindfaden, befestigt den Ast, damit er nicht aus seiner Lage komme, an die benachbarten Aeste, den jungen Baum

an eine Stütze, und mehrentheils erfolgt das Zusammenwachsen. Wenn Bäume den Krebs haben, oder vom Frost gerührt sind, so schneidet man bis auf's frische Holz, legt Lehm mit Kuhmist darüber, umwickelt solches mit einem Lappen, und erneuert es alle 6 Wochen. Andere empfehlen nach dem Beschneiden, das Bestreichen der von Frost gerührten Bäume mit Terpentin. In der Arendtschen Officin zu Königsberg erhält man für 2 Gulden eine Portion des Gronertschen Baumwachses, dieses wird überall, wo ein solcher Schnitt erfolgt ist, erwärmt und mit einem Pinsel aus Borsten aufgetragen; es bleibt viele Jahre lang haften, und die Rinde wächst darunter.

Als ein allgemeines Mittel zur Vertreibung aller Garten-Insekten, lößt man in einem Fasse, welches einen hölzernen Deckel haben muß, 1½ Pfund Seife, in 7½ Stoff Wasser auf, wirft 1 Pfund beliebige Pilzen oder Schwämme, die man vorher klein geschnitten und etwas gequetscht hat, hinein, läßt in der Apotheke eine Unze Krähenaugen pülvern, schüttet dies, und 1½ Pfund Schwefelblumen in ein Säckchen, worin man, damit es nicht aufschwimmen kann, einen Stein legt, gießt darauf 7½ Stoff Wasser, kocht es wenigstens ein paar Stunden lang; gießt den Absud in das Faß, welches man täglich nur einmal, beim Umrühren, aufdeckt; sobald sich ein unleidlicher Gestank zeigt, werden die Pflanzen vermittelst einer Gießkanne, die Bäume mit einer Handspritze, worauf man das durchlöcherte Stück der Gießkanne steckt, besprengt; und ein wiederholter Gebrauch entfernt und tödtet alle Insekten. Gegen Raupen ist es eins der kräftigsten Mittel Lappen

von Leinwand, wenigstens eine Elle lang und auch wohl eben so breit, an einen Drath zu befestigen, der zugleich zur Handhabe dient; die Leinwand wird dick mit Talg bestrichen, nachher mit gestoßenem Schwefel bestreut, und wenn dieser angezündet ist, damit zwischen die Pflanzen hin und her gefahren, wodurch die Raupen getödtet werden. Schnecken werden von den Gemüsebeeten vertrieben, wenn man 1 Metze Holzasche mit 1½ Quartier Salz vermischt, und am Abend über die Beete streut. Wenn man über die Beete Hünermist, über diesen nur wenig Erde streut, und alsdann besät, so finden sich darauf keine Erdflöhe, die sich auch entfernen, wenn man Hünermist zwischen die Pflanzen streut, oder ½ Pfund Taback in 4 Stoff Wasser kocht und die Pflanzen damit besprengt. Gegen Blattläuse auf Stubengewächsen, dient Petersiliensaamen, den man auf einem Ofen dörrt, und die Pflanzen, wenn sie ganz trocken sind, gepülvert damit bestreut, und nach einigen Tagen, vor dem Begiessen, nach Möglichkeit davon befreit. Das Räuchern mit Taback, eine Abkochung von Taback, Wermuth, Isop, Reinfaren, Ofenruß u. d. m. zum Besprengen mit lauwarmem Wasser, und Abkehren der Blätter besonders auf ihrer Rückseite, mit rauhen Federn, die man, damit die Insekten daran kleben, in eine Auflösung von Tragant oder arabischen Gummi getaucht hat. Die Schildläuse, Baumwanzen, welche gleich kleinen Erhöhungen an den Stämmen sitzen, müssen behutsam abgekratzt, die Gewächse häufig besprengt, und der vorhin erwähnte Absud, doch mit Behutsamkeit angewandt werden. Gegen Pflanzenmilben, die so fein sind, daß man sie kaum bemerkt, die sich aber

durch ein zartes Gespinnst auf den Pflanzen verrathen, dient das nämliche Abkehren und Besprengen der Pflanzen. Auch werden sie getödtet, wenn man Stubenpflanzen bei kalter und regnigter Witterung einige Tage in die freie Luft setzt. Gegen alle diese Insekten wird häufiges Besprengen mit Seifenwasser, mit Wasser, worin Pottasche aufgelöst, oder Queckſilber gekocht ist, empfohlen. Gegen den Erdkrebs dient, da er seine Eier nicht tief in die Erde legt, das Umgraben im späten Herbste, weil die Eier, welche man dadurch in die Höhe bringt, durch die Winterkälte getödtet werden.

Viertes Capitel.

Das Gesinde. Allgemeine Grundsätze. Vorsicht beim Miethen. Lohn, Geschenke, Zulage, Theilnahme, Behandlung des neuen Gesindes. Wirkung auf den Charakter desselben, Zurechtweisung und Bestrafung. Das Speisen, Frühstücks- Brod- und Kostgeld. Höhe des Lohns, Polizeigesetze. Das Miethen, Knechtväter, Mägdemütter, Dienstschein, Miethzeit, Miethsgeld, Antritt der Dienstzeit, Aufkündigung und Verlassung des Dienstes. Pflichten des Gesindes, Pflichten der Herrschaft; Rechte zur Entlassung des Gesindes ohne Aufkündigung, Entlassung bei Schwangerschaft. Rechte des Gesindes den Dienst ohne Aufkündigung zu verlassen. Gründe zur Entlassung vor verabredeter Dienstzeit doch nach gesetzlicher Aufkündigung. Gründe des Gesindes zu einer solchen Aufkündigung. Ersatz bei unverdienter Entlassung. Pflichten beim Abzuge. Brennmaterialien; das Holz und alles was darauf Bezug hat, der Torf. Ersparungen bei dem Brennmaterial. Erleuchtung. Das Giessen, das Ziehen der Lichter, Lampen und Reinigung des Brennöls, das Kochen der Seife.

Den höchsten Einfluß auf das ganze Glück, Ruhe und innern Frieden des Hauses, Ordnung, Bequem-

lichkeit und Wohlstand hat unstreitig das Gesinde. Nicht die Menge, sondern die Tüchtigkeit, das von ihnen Geforderte, zu können und zu wollen, wirkt entscheidend, und es muß daher nicht schwächlich, nicht träge, feige, weichlich und unsittlich seyn. Das meiste Gesinde ist durch vermehrten Luxus und Bedürfnisse mit seiner Lage unzufrieden, und hegt ein Sehnen nach Verbesserung, die es durch erhöhten Lohn, oft selbst durch Untreue zu erhalten sucht; allein gute Herrschaft bildet auch gutes Gesinde, und das Beispiel der Herrschaft wirkt mächtig auf Religiosität, Mäßigkeit, Ordnungsliebe, Arbeitsamkeit, und überhaupt auf den ganzen Charakter des Gesindes. Durch liebevolle und ernste, aber nicht leidenschaftliche Behandlung, wird die Herrschaft der Rohheit und dem Leichtsinn entgegenwirken; wer das Gesinde nicht zu seinen Vertrauten, oder zu Zeugen unmoralischer Handlungen macht, und ihm das Seine pünktlich giebt, wird nicht Beweise von Anmassung oder Trotz erhalten. Da gute, fromme, stille, verträgliche, arbeitsame, nicht verschwenderische Eltern, gewöhnlich ihren Geist auf ihre Kinder fortpflanzen, so ist rathsam, vor der Annahme des Gesindes, sich nach dessen Eltern zu erkundigen, und bei welcher Herrschaft solches vorher gedient hat, denn es ist leichter unerfahrnes, als verwildertes Gesinde, nach der Weise seines Hauses zu bilden. Gewöhnlich wird das Gesinde von den Personen, die es vermiethen, empfohlen. Auf die Dienstscheine, wodurch die Herrschaft dem abziehenden Gesinde ein Zeugniß geben soll, wirken Bitten, Gutmüthigkeit, auch wohl die Besorgniß, sich wegen nicht bestimmt erwiesener Untreue in Unan-

nehmlichkeiten zu verwickeln; eben so wenig ist es zuverlässig, wenn man sich persönlich nach dem Verhalten des Gesindes erkundigt oder (nach dem hiesigen Provinzial-Ausdrucke:) nach dem Lobe schickt, wodurch man höchstens etwas von dem Charakter und der Geschicklichkeit des Gesindes erfährt. Wer gutmüthiges und nicht völlig untaugliches Gesinde, wenn es gleich nicht fehlerfrei ist, lange in seinem Dienste behält, wird, weil es sich doch an die Weise des Hauses gewöhnt, und allmählig selbst für die Herrschaft Anhänglichkeit erhält, dabei ungleich mehr, als durch den häufigen Wechsel gewinnen. Wer Gesinde durch höhern Lohn aus fremden Dienst in den seinen lockt, der, welcher bei dem Vorwande des Gesindes höhern Lohn zu suchen, ihm häufig Zulagen bewilligt, Trinkgelder und Geschenke verheißt und giebt, wird bald die nachtheilige Folge davon fühlen, dem Gesinde eine zu hohe Meinung von seinem Werthe beigebracht zu haben. Da aber auch zu niedriges Lohn muthlos macht, so ist es am besten, die Mittelstraße zu halten, keine Geschenke, keine Zulage zu verheißen, aber ein Geschenk nach anstrengender Arbeit und ungewöhnlichen Diensten, eine dem Gesinde, welches schon mehrere Jahre im Hause war, ungefordert ertheilte Zulage, Beweise der Theilnahme bei Krankheit und Unglück des Gesindes oder seiner Eltern, erwerben der Herrschaft oft Dankbarkeit und Liebe.

Das neue Gesinde ist in der Regel am folgsamsten, es muß daher gleich bei seinem Antritt mit allen seinen Leistungen bekannt gemacht, und pünktlich auf die Erfüllung der ihm ertheilten Vorschrift gehalten

werden; man muß den Charakter und die Fähigkeit des Gesindes beobachten, und der Schwäche und Vergessenheit, bis endlich doch alles zur Gewohnheit wird, nachhelfen; hingegen ränkevolle, tückische und zanksüchtige Menschen, sobald es nur möglich ist, los zu werden suchen. Vertraulichkeit und Günstlinge müssen von Seiten der Herrschaft nicht statt finden, Klätschereien und Gezänk nicht geduldet werden; der Ueppigkeit muß durch Erweckung des Ehrgefühls, so wie der Verführung durch Besuchung böser Gesellschaften, nach Möglichkeit, entgegen gewirkt werden. Unschuldige Freuden, ein Gevatterstand, ein Besuch einer Hochzeit, ein Spaziergang, diese unschuldigen Genüsse zu verweigern, wäre Härte; da aber die Ausgabe dabei den Lohn erschöpfen, und hieraus Mißmuth und Mangel entspringen, so ist das Gesinde von dem häufigen Genusse solcher Vergnügungen abzumahnen. Häufige Verweise, machen dagegen gleichgültig, heftige Scheltworte und Schimpfreden erbittern, und die Befugniß zur Züchtigung, sollte nur in ganz ausserordentlichen Fällen; und um des Beispiels willen, angewandt werden. Den Kindern muß nur bescheidene Forderung der Dienstleistungen, durchaus aber keine Mißhandlung, gestattet werden.

Die Speisen des Gesindes müssen reinlich, und der herrschenden Gewohnheit gemäß die an bestimmten Tagen üblichen Speisen, durchaus nicht zu wenig, aber auch kein Ueberfluß gegeben werden, denn dies letzte, so wie, wenn man dem Gesinde, für den Tisch der Herrschaft verdorbene Speisen giebt, setzt die Hausfrau als schlechte Wirthin, und wenn sie bei der Ueberzeugung,

das

das gehörige Maas gegeben zu haben, sich noch etwas abtrotzen läßt, als schwach herab. Wohl aber erwirbt es Anhänglichkeit für die Herrschaft, wenn man an Familien-Festen auch dem Gesinde gütlich thut. Um der häuslichen Ordnung willen, muß die Zeit des Essens für das Gesinde pünktlich beobachtet, jedem seine bestimmte Stelle dabei angewiesen, dem, welcher nothwendig abwesend ist, seine Portion aufbehalten werden. Das übrigbleibende, muß nicht nach dem Willen des Gesindes, sondern bestimmten Hausarmen zugetheilt werden, und wenn selbst in großen Haushaltungen die Hausfrau unerwartet zur Tischzeit in der Gesindestube erscheint, und darauf sieht, daß ein Jeder das Seine reinlich und ordentlich erhält; so wird sie hiedurch noch in den Augen des Gesindes gewinnen. Es ist rathsam dem Gesinde, mit Rücksicht auf die Jahreszeiten, auf jeden Tag bestimmte Speisen zu geben; es ist hier gewöhnlich, Vor- und Zukost; unter der ersten versteht man, Suppe oder Grütze; unter der zweiten, Gemüse, Fische oder Fleisch, welches letztere hier gewöhnlich wöchentlich 3 mal, jedes Mal $\frac{1}{2}$ Pfund gegeben wird. In kleinen Haushaltungen, wo man höchstens 2 Dienstmädchen hält, und diesen zum Theil dasjenige giebt, was auf dem herrschaftlichen Tische übrig bleibt, pflegt das Gesinde später als die Herrschaft zu essen. Brod muß ihnen reichlich, und selbst, wo sie Frühstücksgeld bekommen, ein Stück zum Frühstücke gegeben werden. Dies Frühstücksgeld beträgt 1 bis 2 Gulden monatlich, und in manchen Häusern bekommen sie statt des Brodtes eine gleiche Summe: In andern Häusern bekommt das Gesinde Kostgeld, da alsdann das Frühstücks- und Brodtgeld wegfällt. Einer

Köchin Kostgeld zu geben, ist nicht rathsam, weil sie sich in diesem Falle gewöhnlich von den Speisen der Herrschaft versorgt. Auch hat es manche Unannehmlichkeit, wenn das Gesinde viel Zeit auf Einkauf und Kochen seiner Speisen verwendet. Für ein weibliches Gesinde sind 10 bis 12, für ein männliches 15 bis 18 Gulden monatlich als Kostgeld gewöhnlich.

Der Gesindelohn beträgt hier zu Königsberg für eine Köchin, im Verhältniß zu ihren Fähigkeiten, 12 bis 40 Thaler, allein bei geringem Lohne hält man eigentlich nur einen Dienstboten, der blos die groben Arbeiten in der Küche verrichtet, und die Hausfrau muß für die Bereitung der Speisen sorgen. Ein Stubenmädchen, erhält 12 bis 20 Thaler, eine Kammerjungfer und Haushälterin 24 bis 40, ein Bedienter und Kutscher 36 bis 48 Thaler Lohn. Wenn der Bediente oder Kutscher sich selbst beköstigt, so sind 8 bis 10 Thaler monatlich, und wenn der Bediente sich auch selbst bekleidet 10 bis 12, in manchen Häusern auch wohl bis 15 Thaler als monatlicher Lohn üblich.

Die Polizei-Gesetze enthält die Gesinde-Ordnung und das Allgemeine Landrecht. Das Wichtigste aus diesen, und den hier üblichen Gewohnheitsgesetzen ist Folgendes: Die Annahme des Gesindes gebührt dem Hausherrn, doch kann auch die Hausfrau das weibliche Gesinde annehmen, muß es aber nach Ablauf der bestimmten Dienstzeit, wenn der Mann damit unzufrieden ist, abschaffen. Kinder können sich nicht ohne Bewilligung der Eltern, Unmündige ohne die der Vormünder, Ehefrauen ohne Genehmigung der Männer vermiethen, und diese ist, wenn sie sich auf bestimmte

Zeit vermietheten oder bei Veränderung der Herrschaft von neuem erforderlich. Die Gesinde-Mäckler, welche ihren Namen und Geschäft durch eine vor ihrer Wohnung ausgehängte Tafel anzeigen, heißen hier Knechtväter und Mägdemütter. Die ersten bekommen für die Zuweisung eines männlichen Gesindes 3, die Mägdemütter für die Zuweisung eines weiblichen Gesindes, 2 Gulden von der Herrschaft, und sollen, wenn sie etwas nachtheiliges von dem Gesinde wissen, solches bei der Vermiethung anzeigen. Gesinde, welches noch nicht gedient hat, muß ein Zeugniß der Obrigkeit sich vermiethen zu dürfen, Gesinde, welches bereits gedient hat, einen Dienstschein, vorweisen. Wer ein Gesinde ohne ein solches Zeugniß oder Dienstschein aufnimmt, muß, wenn ein anderer darauf rechtmäßige Ansprüche macht, sich dessen begeben, und verfällt in eine Geldstrafe von 15 bis 20 Thaler. Gesinde aber, welches sich ohne einen solchen Schein vermiethet, wird mit vierwöchentlichem Gefängniß bestraft.

Der Dienstschein wird von der Armen-Casse gelöst; jede Herrschaft ist, wenn das Gesinde zur gehörigen Zeit aufgekündigt hat, das Zeugniß auszufüllen und zu unterschreiben, und wenn es darin grobe Laster des Gesindes verschwiegen hat, der neuen Herrschaft, den hiedurch veranlaßten Schaden zu ersetzen, verpflichtet. Enthält der Dienstschein unerwiesene Beschuldigungen, welche das Fortkommen des Gesindes hindern, und kann sich dieses rechtfertigen, so erhält es ein Zeugniß der Obrigkeit. Die gewöhnliche Miethszeit ist hier Jahrmarkt und Weihnachten, und die Annahme des Miethsgeldes, welches gewöhnlich bei dem weiblichen Gesinde

in einem, bei dem männlichen in zwei Thalern besteht, ist, so wie die Einbehaltung des Dienstscheines, Beweis der Miethung. Wird die Abnahme versäumt, so ist die Herrschaft gegen den Miether, welcher den Dienstschein in Händen hat, der Ansprüche an das Gesinde verlustig. Nimmt dies von mehreren Herrschaften Miethsgeld, so muß es in die Dienste desjenigen treten, von welchem es solches zuerst nahm, und dieses von dem Lohne des Gesindes, den andern Herrschaften das Miethsgeld den höhern Lohn, des ausser der Zeit gemietheten Gesindes, ersetzen, und davon auch den Betrag des zu viel genommenen Miethsgeldes als Strafe an die Armencasse zahlen. Das Gesinde, welches seine Zeit nicht ausbleibt, oder den Dienst mit Genehmigung der Herrschaft nicht antreten darf, oder auch dieses, aber durch seine Schuld, zu thun verhindert wird, muß das Miethsgeld ersetzen; die Herrschaft kann nach gegebenem Miethsgelde, dem Gesinde auch, wenn es ihm solches lassen will, die Annahme nicht verweigern, sondern ist ihm, wenn sie solches thut, ein vierteljähriges Lohn und Kostgeld zu geben verpflichtet; das Gesinde aber, kann auch nicht das Miethsgeld zurückgeben, sondern muß, wenn es sich weigert, zur Antretung des Dienstes gezwungen werden. Verheirathet sich, bereits gemiethetes weibliches Gesinde, so muß es anderes, taugliches in seine Stelle schaffen, oder den Dienst auf ein Vierteljahr antreten, und der erste April und erste October ist Antritt der Dienstzeit, und vor diesem Tage darf das Gesinde, ohne Genehmigung der vorigen Herrschaft, den Dienst nicht verlassen.

Die Miethszeit ist hier gewöhnlich auf ein Jahr,

und wenn gleich das Gesinde, wegen bestimmter verheißener Geschenke, kein Recht zur Klage hat; so ist es doch Gewohnheit, dem Gesinde zu Jahrmarkt und Weihnachten, so viel als es Miethsgeld bekommen hat, als ein Geschenk anzubieten, wird dies unterlassen, so gilt es als Aufkündigung von Seiten der Herrschaft; die Ablehnung von Seiten des Gesindes, berechtigt solches 3 Monate darauf den Dienst zu verlassen. Die Annahme gilt als Beweis der Vermiethung für das folgende halbe Jahr. Bei Gesinde, welches sich auf Monate vermiethet hat, findet die Aufkündigung vor dem 15. eines jeden Monats statt, und es verläßt alsdann auf den ersten Tag des folgenden Monats den Dienst. Da sich das Gesinde, gegen eine bestimmte Zahlung, zur Leistung gewisser Dienste verpflichtet hat, so muß es solche der Herrschaft, und allen, die in die Familie aufgenommen sind, leisten, und sich in die ihm gemachten Anordnungen fügen. Bei mehrerem Gesinde entscheidet die Herrschaft, wem die Geschäfte zukommen. Erkrankt ein Gesinde, so ist das Andre, dessen Geschäfte zu übernehmen, verpflichtet. Es darf, ohne Befehl der Herrschaft, nicht ausgehen, nicht die bestimmte Zeit überschreiten, seine Geschäfte nicht durch Andere vertreten lassen, und wenn durch die Personen, welche es dazu der Herrschaft vorgeschlagen hat, ein Nachtheil entsteht, so muß es dafür aufkommen. Dies ist auch der Fall, wenn es die Untreue von anderm Gesinde verschwiegen hat; den Schaden, der durch ein grobes oder mäßiges Versehen entstand, kleinern Schaden, wenn dabei gegen den Befehl der Herrschaft gehandelt wurde, oder, wenn es sich zu Diensten, die

eine besondere Geschicklichkeit erfordern, vermiethet hat, muß das Gesinde, wenn sein Lohn und seine Habseligkeiten dazu nicht hinreichen, durch unentgeldliches Dienen ersetzen.

Es muß sich Verweise gefallen lassen, kann wegen Scheltworte oder geringere Thätlichkeiten oder solcher Ausdrücke, die sonst für Geringschätzung und Verachtung gelten würden, keine Genugthuung fordern, darf sich nur, wenn Leben und Gesundheit in Gefahr kommen, widersetzen, und Vergehungen gegen die Herrschaft werden, nach richterlichem Ausspruche, durch Strafarbeit oder Gefängnißstrafe gebüßt. Dagegen ist die Herrschaft, Lohn, Kleidung, und die zur Sättigung erforderliche Kost; nach Gewohnheit des Orts zu geben, auch die zum Gottesdienst erforderliche Zeit zu gestatten, verpflichtet. Die Herrschaft muß keine Arbeiten fordern, welche die Kräfte und den Körperbau des Gesindes übersteigen, und wenn es sich durch den Dienst, oder bei Gelegenheit desselben, eine Krankheit zuzieht, solches heilen lassen und versorgen; dies letzte auch bei allen Krankheiten, wenn es keine Verwandten in der Nähe hat. Gewöhnlich wird solches hülflose Gesinde, auf Ansuchen bei der Polizei, in das städtische Krankenhaus gebracht, und das Gesinde muß sich dies gefallen lassen. Wenn das Gesinde ohne sein Verschulden, durch einen ihm von der Herrschaft übertragenen Befehl (besonders, wenn dieser hiebei etwas zur Last fällt) zu Schaden kommt, so ist es, bis es sich wieder den Unterhalt verschaffen kann, diesen und die Heilung, und wenn es ohne sein grobes Verschulden, durch Mißhandlungen der Herrschaft beschädigt

wurde, auch Schadloshaltung, und für üble Nachreden, die sein weiteres Fortkommen hindern, Genugthuung zu fordern, berechtigt. Wiefern die Herrschaft für Handlungen des Gesindes verantwortlich wird, lehrt das Allgemeine Landrecht Theil I Titel 2 § 60.

Die Erben des Gesindes können Lohn und Kostgeld, bis zum Tage der Krankheit fordern; Begräbniß-Kosten ist die Herrschaft nicht zu geben, verpflichtet. Stirbt die Herrschaft vor der Aufkündigungszeit, so sind die Erben für das folgende Vierteljahr, ihm Lohn und Kostgeld, wenn aber der Tod nach der Aufkündigungszeit erfolgt, und sie das Gesinde nicht behalten wollen, ihm außer Lohn und Kostgeld für das laufende Vierteljahr, noch den Lohn für das folgende Vierteljahr zu geben verpflichtet. Gesinde auf Monate gemiethet, erhält, wenn die Herrschaft vor dem 15. stirbt, den des laufenden, wenn sie nach dem 15. stirbt, auch den des folgenden Monats. Gesinde, welches schon ein hald Jahr gedient hat, behält die Livrei, muß, wenn es kürzere Zeit dient, Rock, Weste und Huth zurückgeben. Was bei Sterbefällen gilt, findet auch statt, wenn ein Concurs über die Herrschaft ausbricht, und der Tag des ausgebrochenen Concurses, wird dem Sterbetage gleich geachtet.

Das Gesinde kann ohne Aufkündigung entlassen werden; wegen Thätlichkeit, Schmähworten gegen die Herrschaft und die ihnen zur Aufsicht gesetzten Hausoffizianten, üble Nachreden, boshafte Verhetzung und erregte Zwistigkeiten in der Familie, Verführung der Kinder, beharrlichem Ungehorsam und Widersetzlichkeiten. Wegen Diebstahl, Veruntreuung oder Verführung des andern Gesindes zur Untreue, Schulden machen

auf den Namen der Herrschaft, Verkauf oder Verpfändung der Livrei, oder eines Theils derselben. Wegen wiederholtem nächtlichen Ausbleiben, wenn es sich durch Liederlichkeit, eine eckelhafte oder ansteckende Krankheit zugezogen. Die Warnung, mit Feuer und Licht behutsam umzugehen, nicht geachtet, und selbst, ohne eine solche Warnung erhalten zu haben, einen Feuerschaden veranlaßt hat, und von der Obrigkeit, länger als 8 Tage, gefänglich eingezogen wird. Wenn es falsche Zeugnisse beim Antritt des Dienstes, oder solche beigebracht hat, worin grobe Vergehungen in dem vorigen Dienst, welche die Entlassung ohne Aufkündigung verdienen, nicht aufgeführt sind, und dieses vom Gesinde und Gesinde-Mäckler der neuen Herrschaft verschwiegen wurde. Bei Schwangerschaft, wobei die Herrschaft bei dem kleinsten Verdachte, genau auszuforschen und ungeachtet des hartnäckigsten Leugnens, der Polizei Anzeige zu machen verpflichtet ist, kann das Gesinde, nur erst, wenn die Polizei, nach gemachter Anzeige, die erforderlichen Maaßregeln getroffen hat, entlassen werden.

Das Gesinde kann ohne vorhergegangene Aufkündigung den Dienst verlassen, wenn es durch Mißhandlungen, in die Gefahr des Lebens und der Gesundheit kommt, mit ausgezeichneter Härte behandelt wird, wenn es von der Herrschaft zu Handlungen gegen Religion und gute Sitten verleitet; oder in ihrem Hause nicht gehörig gegen solche Verführung geschützt wird. Wenn Lohn und Kostgeld vorenthalten, oder nicht die nothdürftige Kost gereicht wird. Wenn die Herrschaft in Privat-Angelegenheiten, auf länger, als die Dienstzeit

reicht, verreißt, oder, wenn solches auf Anordnung des Staats geschieht, nicht das Gesinde, nach Ablauf der Dienstzeit, auf ihre Kosten zurücksenden will, und wenn schwere Krankheiten, die Fortdauer des Dienstes unmöglich machen. Vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit, aber doch nach gesetzmäßiger Aufkündigung, kann das Gesinde entlassen werden, wegen des Mangels der nöthigen Geschicklichkeit, für das Ausbleiben ohne Noth, Vernachläßigung der Geschäfte, Trunkenheit und Spielsucht, Zanksucht und Schlägerei, ohne sich auf erhaltene Ermahnungen zu bessern, oder, wenn Abnahme der Vermögensumstände, die Herrschaften zu Einschränkungen zwingen.

Dienstboten können auf solche Art den Dienst verlassen, wenn sie nicht Lohn und Kostgeld an dem hiezu bestimmten Termin, durch Heirath oder auf eine andere Weise eine eigene Wirthschaft erhalten, oder von der Herrschaft eigenmächtig öffentlichen Beschimpfungen ausgesetzt worden. Herrschaft, die ihr Gesinde, ohne hinreichenden Grund, vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, ist solchem bis dahin Lohn und Kostgeld oder, wenn das Gesinde früher einen andern Dienst erhält, nur bis dahin, und wenn der Lohn geringer ist, schadlos zu halten verpflichtet. Weigert sich aber das Gesinde ohne gesetzmäßigen Grund, wenn die Herrschaft solches zurücknehmen will, wieder in den Dienst zu treten, so verliert es diese Vortheile; Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit eigenmächtig den Dienst verläßt, kann zur Wiederantretung gezwungen werden, weigert es sich, so ist es alle Kosten für die Miethung eines andern Gesindes zu ersetzen verpflichtet. Das

Gesinde muß bei seinem Abzuge alles, was ihm übergeben worden, abliefern, und den, durch seine Schuld, veranlaßten groben Schaden ersetzen.

Bei unserm nördlichen Klima ist für jede Haushaltung das Brennmaterial wichtig. Wir kaufen das Holz auf dem Markte in Fudern, wobei, um nicht zu kurz zu kommen, ein gutes Augenmaaß erforderlich ist, oder in Klaftern von 108 häufiger in Achteln von 360 Cubickfuß, entweder von ländlichen Grundeigenthümern, die es alsdann zu einer bestimmten Zeit abliefern, aus Fluß-Fahrzeugen gemeinhin am wohlfeilsten im Junius und Julius, oder auch; aber aus zweiter Hand, folglich theurer, von Holzhändlern. Das weiche Holz, worunter wir Tannen und Fichten, oder auch Espen, Weiden und Linden verstehen, kostet 11 bis 14, das harte, und zwar Erlen, Birken und Eichen 18 bis 24, Hainbüchen 20 bis 28 Thaler. Das Fuhrlohn steigt nach Verschiedenheit des Weges und der Jahreszeit von 1 Thaler bis auf 2 Thaler 60 Groschen; das Kleinmachen wird nach Verschiedenheit des Holzes mit 2 bis 6 Thaler für das Achtel bezahlt. Das Klafterholz wird nur einmal, das Achtelholz zweimal, welches man dreischnittig nennt, durchgesägt. Das polnische Achtelholz, welches 6 Fuß und darüber lang ist, und auch verhältnißmäßig höher bezahlt wird, wird dreimal durchgesägt; alles Holz wird nach dem Sägen mit der Axt gespalten, und das Holz kurz sägen und klein spalten zu lassen, ist vortheilhaft, weil alsdann in Sparöfen und auf dem Küchenheerde weniger aufgeht. Beim Ankauf und Anfuhr des Holzes ist, wenn der Hausvater nicht selbst darauf sieht, ein treuer Mann erfor-

derlich. Holz aus großen Kloben ist dem, welches nur aus Knütteln oder Aesten besteht, weit vorzuziehen, auch muß es, besonders Eichenholz, völlig trocken, durchaus aber alles Holz nicht stockig oder angefault seyn, und es muß vorzüglich darauf gesehen worden, daß bei dem Absetzen das Holz dicht gelegt, und kein Zwischenraum gelassen werde. Verschiedene Holzhändler senden das Holz, bereits klein gemacht, in die Häuser, und zeigen die Verkaufspreise gewöhnlich durch die öffentlichen Blätter an.

Der Torf wird gleichfalls Fuderweise, wobei man aber auch leicht getäuscht wird, zu tausend Stücken, welches aber, bei der Größe der Stücke, immer etwas schwankend bleibt, am sichersten in Achteln von 240 Cubickfuß gekauft, ein solches Achtel nebst Fuhrlohn kostet 6 bis 8 Thaler. Guter Torf muß schwarz, schwer und nicht leicht zerbrechlich seyn, gelber und rother Torf kommt diesem bei weitem nicht gleich; der aus Trutenau wird vorzüglich, nach diesem, der aus Quedenau hier zu Königsberg geschätzt. Der Torf ist beim Waschen oder Biegeln, welches wir hier Plätten nennen, unter Bratöfen, und in dichten und guten Oefen, anzuwenden. Wenn man das Feuer mit weichem Holze anmacht, den Torf darauf legt und die Ofenthüre nicht zu früh zumacht, so wird kein Dunst erfolgen. Man nimmt bei der Heitzung gewöhnlich an, daß 2 Achtel Torf, so viel als ein Achtel weich Holz verschlagen. Die Anlegung von Sparheerden und Sparöfen, ist bei den immer steigenden Holzpreisen sehr wünschenswerth; allein nicht alle Töpfer leisten hiebei das Gewünschte. Der Kupferschmidt Storch und der

Klempner Steinfurt, zwei geschickte Handwerker, verfertigen sehr zweckmäßige Kochmaschienen, die aber, wenn das Gesinde unvorsichtig damit umgeht, kostbar werden. Zweckmäßige Anweisung holzersparender Oefen, Brat-Pfannen, Kessel- und Küchen-Feuerungen anzulegen, nach richtigen Grundsätzen und Erfahrungen von Chriselius. Leipzig 1798, ist Hausvätern vorzüglich zu empfehlen; aber auch das Gesinde wird, wenn es nicht von der Hausfrau beobachtet wird, auf Ersparung des Holzes selten Rücksicht nehmen.

Die Lichte werden entweder selbst verfertigt, oder es werden russische Lichte, oder von hiesigen Seifensiedern und Lichtziehern, gekauft, sie müssen nicht übelriechend seyn, und besonders bei den russischen Lichtern geprüft werden, ob sie nicht laufen und wir geben hier gegossenen Lichten, die auch für den Stein mit 2 bis 4 Gulden höher als gezogene bezahlt werden, den Vorzug. Weißer Talg ist von jungen, gelber Talg von älteren Thieren, dunkle Farbe entsteht durch Unreinigkeiten. Lichte von altem Rindertalg riechen noch übler als die von altem Schöpsentalg. Manche behaupten, daß Schöpsentalg stärker abfließe und vermischen ihn daher mit zwei Drittel Rindertalg. Wer selbst den Talg ausschmelzen will, läßt ihn klein schneiden und von feinen Häuten befreien, und nachdem er eine Zeitlang in frischem Wasser gelegen, wird in einem Kessel zwei Finger hoch Wasser gegossen, der Talg darauf geschüttet, jede Lage mit etwas Salz bestreut, und bei gelindem Feuer unter beständigem Rühren, so, daß er nicht zum Dampfen kommt, geschmolzen. Der Schaum wird, bis die Blasen hell werden, abgeschöpft, der

Kessel alsdann vom Feuer gezogen, das klare Fett abgeschöpft, das zurückbleibende durch ein wollenes Tuch gegossen. Andere machen eine Lauge von 2 Theilen Alaun, $2\frac{1}{2}$ Theilen Pottasche und 8 Theilen Küchensalz, gießen solche 2 Finger hoch auf den Boden des Kessels und verfahren wie vorhin. Gießen aber den Talg in flache Gefäße, worin sie vorher Bindfaden gelegt haben, und hängen ihn, vermittelst derselben, nach dem Erkalten in der Luft auf. Nachstehende Art des Ausschmelzens wird für vorzüglich erklärt. 8 Pfund Talg werden abgewaschen, klein geschnitten 4 Pfund Flußwasser in einen Kessel gegossen, der Talg wird darauf geschüttet, bei gelindem Feuer ausgeschmolzen, und durch wollenes Zeug geklärt. Salpeter und Salmiak von jedem 1, Alaun 4 Loth, werden in 8 Pfund Flußwasser aufgelöst, mit dem Talg auf's Feuer gebracht, bei gelindem Feuer, bis die Flüßigkeit verdampft ist, gekocht, und abermals abgeklärt. Setzt man zu jedem Pfund Talg noch 4 Loth Wachs zu, und bedient sich hiezu der Enden von abgebrannten weißen Wachslichtern, so kommen die daraus bereiteten Lichte, den Wachslichtern beinahe völlig gleich. Je dünner die Tochte sind, um so länger, aber auch um so dunkler brennt das Licht. Gleichgesponnenes, baumwollenes Garn ist dem aus Werg vorzuziehen; man schüttet so lange Salz in Flußwasser bis es sich nicht mehr auflößt, legt das Tochtgarn hinein, drückt es aus, und läßt es trocknen; 14 bis 18 Fäden zur Hälfte aus Flachs zur Hälfte aus Baumwolle geben die besten Tochte, die nicht gedreht werden müssen, macht man die Tochte etwas dünner, und bringt in ihre Mitte einen Drath

an, der unten einen Ring hat, womit man ihn nach dem Gießen herauszieht, so brennen solche Lichte um so heller. Ein Loth Kampfer, wird in ein Loth geschmolzenen Talg, nach Andern: ein Loth Kampfer, ein Loth Wallrath, in 2 Loth zerlassenen Wachs geschüttet, und nach dem Erkalten werden die Tochte damit bestrichen. Das Gießen geschieht in Formen von Glas, Blech oder Zinn, die ersten zerspringen leicht, die andern müssen vor dem Gießen mit etwas Oel ausgewischt werden. Der Tocht wird in die Form gesteckt, dieser an der Spitze, damit der Talg nicht abfließen könne, mit Papier bewickelt und entweder in Sand, oder in ein hölzernes durchlöchertes Brett gesteckt. Der Talg wird nur bis zum Schmelzen erwärmt, die Lichte nach dem Erkalten aus den Formen gezogen, und damit sie nicht platzen, an einem Orte, wohin kein starker Frost dringt, aufbewahrt.

Die beste Jahreszeit zum Ziehen der Lichte ist der Herbst, indem sie auch platzen, wenn sie bei kalter Witterung im Freien gezogen werden. Man hängt, die, auf die nämliche Weise, gemachten Tochte, in schicklicher Entfernung an Stäbe, die man Lichtspiesse nennt; eine länglichte hölzerne Form wird zur Hälfte mit warmem Wasser, und darüber mit zerlassenem Talg angefüllt, in diesen werden die Tochte getaucht, wieder, damit sie erkalten, über einen Schragen gehangen, und das Eintauchen, bis sie die erforderliche Dicke haben, wiederholt. Der Ueberrest des Talgs wird zuletzt zu dünnen Nacht- oder Küchenlichten verwandt. Vorzüglich gute gegossene Lichte 6 auf das Pfund brennen 54 bis 57 Stunden, 8 auf das Pfund

4 bis 5 Stunden länger. Von gezogenen Lichten brennen 9 auf das Pfund, die auch kein ärmliches Ansehn haben, am längsten. Zu Nachtlichtern, giebt man jetzt den Wachslichtern den Vorzug, die in einem besonderen Behältnisse von Blech, gesetzt werden, welches mit Wasser angefüllt ist, welches das Licht, nach dem Verhältnisse wie es abbrennt, immer mehr emporhebt.

Man hat Versuche gemacht, ob Talg oder Oel länger brennt; und mit einem Dochte von gleicher Dicke brennt ein Loth Talg 1 Stunde 51 Minuten, ein Loth Baumöl 1 Stunde 46 Minuten, ein Loth Rüböl 3 Stunden 9 Minuten, Sonnenblumenöl 3 Stunden 32 Minuten, Mohnöl 3 Stunden 57 Minuten. Wir sind gewiß, daß jede Fettigkeit um so länger brennt, je enger der Raum ist, worin sie sich eingeschlossen befindet. Wir bedienen uns hier zum Brennen des Hanf- und Leinöls, und da der Stein von gegossenen Lichten bereits 25, von gezogenen Lichten 22 Gulden kostet, so verdient wohl die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Argandschen, und noch mehr auf die neuen Rumfordschen Lampen geleitet zu werden, welche, ohne die Zimmer mit Ruß zu schwärzen, ein helles Licht verbreiten. Gereinigtes, dazu dienendes, Oel wird hier von Herrn Houssille das Pfund zu 36, und wer 10 Pfund auf einmal nimmt, zu 30 Groschen verkauft. Große Haushaltungen aber, können es auf folgende Weise reinigen. In ein gutes, festes Faß, welches 100 Pfund zuvörderst hinein gegoßenes Rüböl nur zum 4ten Theile füllen, werden unter beständigem lebhaften Rühren 2 Pfund verdichtete Schwefelsäure Acidum sulphuricum concentratum oder Oleum vitrioli in sehr kleinen Quan-

titäten allmählich gegossen, das Oel wird hiedurch schwärzlich grün, und ungefähr nach 3 Viertelstunden, wenn es voll von Flocken ist, gießt man wieder unter lebhaftem Rühren, 200 Pfund Wasser zu, schlägt alles, noch wenigstens eine halbe Stunde lang, lebhaft unter einander; man läßt nun alles ruhig in dem bedeckten Fasse stehen, nach einiger Zeit schwimmt das Oel über dem Wasser, dieses wieder über einer schwärzlichen, schmutzigen Feuchtigkeit; man zieht das Oel sorgfältig ab, gießt es durch ein wollenes Tuch, und es verliert durch diese Bearbeitung Farbe und Geruch.

In Curland ist es allgemein, daß sich jede beträchtliche Haushaltung, ihre Seife selbst bereitet, welches bei dem hohen Preise derselben, auch hier anzurathen ist. Man kann hiezu, was beim Ausbraten und Läutern des Talgs übrig bleibt, das Talg beim Abputzen der Leuchter, Speckschwarten und jedes alte Fett, selbst das aus den Knochen anwenden. Diese letzten, werden zu diesem Zwecke von allem Fleisch sorgfältig befreit, in einem besonderen Fasse gesammlet, klein geschlagen, und damit sie sich nicht zu beträchtlich häufen, wöchentlich oder alle 14 Tage, so oft es das Feuer der Küche gestattet, einige Stunden lang dabei, je länger, je lieber gekocht, nach dem Erkalten wird das Fett abgenommen und aufbewahrt, die darunter befindliche Gallerte ist ein herrliches Düngungsmittel für Bäume, nur muß, um nicht durch den Geruch Insekten anzulocken, rund um die Bäume ein kleiner Graben gemacht, die Gallerte hineingeschüttet, durch darauf gegossenes Wasser, ihr Einziehen befördert, und nachher wieder die Erde darüber geschüttet werden. Hat

man

man 55 Pfund Fett gesammlet, so schüttet man 8, und wenn sie von weichem Holze war, 10 Scheffel durchgesiebte Asche, auf eine Dreschdiele, oder auf eine Wagenremise in Form eines Kegels, wirft die Spitze ab, und macht eine solche Vertiefung, daß dreiviertel Scheffel in Stücken zerschlagen aber ungelöschter Kalk hineingehen, wirft die abgestoßene Spitze darüber, bohrt mit einem Stabe Löcher bis auf den Kalk, gießt Wasser hinein, macht sie mit Hülfe der Schaufel sogleich zu, und fährt damit so lange fort, bis ein Stab, zum Beweise, daß der Kalk völlig gelöscht ist, durchgesteckt werden kann. Wirft nun Asche und Kalk in eine auf hohen Füssen stehende Wanne, die unten einen Zapfen hat, legt zuvor auf den Boden eine Handhoch Stroh, über dieses einen zweiten, völlig durchlöcherten, Boden, gießt Wasser darauf, so, daß dieses einen Finger hoch über der Asche steht, zieht, wenn das Wasser warm war, solches nach 16 Stunden wenn es kalt war, nach 27 Stunden ab, gießt abermals Wasser darauf, und hebt die zweite, bloß zum Nachgießen bestimmte Lauge, welche man nach 12 Stunden abzieht, besonders auf.

Auf 55 Pfund Fett, werden 220 Pfund der ersten Lauge in einen Kessel gegossen, allmälig zum Sieden gebracht, und um das Ueberkochen zu hindern, auch nach dem Verhältniß, wie die Feuchtigkeit verdampft, von der zweiten Lauge nachgegossen. Nach 4 Stunden giebt man stärkeres Feuer, bis sich alles, wie ein Tischlerleim, in dünne Fäden zieht, wozu bei altem, schlechtem Fette, wohl 8 Stunden erforderlich sind. Zeigen sich, wenn man etwas davon in weichem Wasser auflöst; Fetttropfen, so wird das Kochen fort-

gesetzt, fällt bei einer Auflösung in Brandtwein ein Bodensatz nieder, so wird noch etwas Fett hinzugesetzt; löst es sich aber in weichem Wasser völlig zu Schaum auf, ist die ganze Masse, gleichförmig, klebrig, zäh und durchsichtig, und wirft sie zähe Blasen auf, so werden 12 bis 14 Pfund Salz unter beständigem Umrühren allmählig zugeschüttet, und das gehörige Verhältniß zu treffen lehrt nur Erfahrung, hinreichend aber war die Quantität, sobald auf dem Boden eine Lauge absondert; erscheint, wenn man das Kochen noch eine Stunde fortsetzt, die Seife nicht mehr grobkörnig, sondern, wenn sie sich aus dem Kessel emporhebt, und etwas davon auf einen zinnernen Teller getröpfelt wird, in Gestalt der Seife, so wird alles, um es von Unreinigkeiten zu befreien, durch einen Sack gegossen, und damit sich die Unterlauge setzt, bleibt das Durchgegossene einen halben Tag lang ruhig stehen.

Will man die Seife vorzüglich haben, so wird sie nochmals mit 20 Stoff der zweiten Lauge, auf's Feuer gebracht, bei dem Verdampfen mehr Lauge nachgegossen, unter beständigem Umrühren noch 6 Pfund Salz nachgeschüttet, mit dem Kochen so lange fortgefahren, bis sich eine klare Unterlauge bildet, und eine Probe dieser Seife nach dem Erkalten nicht mehr klebt, sondern bröckelt, sich im Wasser zu Schaum schlagen und in Brandtwein völlig auflösen läßt. Wenn sich nach dem Erkalten die Unterlauge gesetzt hat, schlägt man die Seife in einen Kasten, dessen durchlöcherter Boden mit Leinwand bedeckt ist, und dessen abzuhebende Seitenwände, um das Ankleben zu hindern, mit ungelöschtem Kalk bestreut sind. Hebt, wenn die Seife

fest eingeschlagen ist, die Seitenwände ab, schneidet die Seife mit einem Drath in beliebige Stücke, und erhält, nachdem sie völlig ausgetrocknet ist, von den angezeigten Materien 80 Pfund weiße Seife, welche beim Waschen die schwarze und grüne Seife bei weitem übertrifft, und da nur Kalk, das Salz und das Holz Kosten veranlassen, das Uebrige aber in jeder Wirthschaft gesammlet werden kann, die Kosten der Bereitung reichlich belohnt.

Fünftes Capitel.

Wichtigkeit der Capitalien. Sicherheit durch Unterpfand. Hypothekenwesen. Hypothekenschein. Ausmittelung des Werths durch den Kaufpreis, Ausmittelung durch die Taxe, Assecuranz-Summe. Vorsicht bei Beschränkung der Disposition. Nothwendige Rücksichten bei Taxe und Erwerbspreis und auf die Stelle, auf welcher das Capital eingetragen wird. Vorsicht bei Abfassung des Schuldokuments. Vorbehält bei dem Verkaufe eines Grundstücks, wegen des darauf stehenden Kaufpreises. Persönliche Verbindlichkeit des Ausstellers einer Obligation. Hinderniſſe der Eintragung. Anmeldung zur Eintragung. Vorsicht bei der Zahlung. Eintragung auf mehrere Stücke. Legal- und Judicial-Pfandrecht. Cession von Obligationen. Partial-Abtretung derselben. Nicht statt findende Aufkündigung mancher Capitalien. Abtretung der Priorität. Nothwendige fortgesetzte Beobachtung des Schuldners. Vorsicht beim Consens wegen Vererbpachtung und Dismembration. Nothwendige Rücksicht gegen den Schuldner. Aufkündigung. Beschlaglegung auf Miethe und Früchte. Prüfung der Taxe bei Subhastationen. Widerspruch des Zuschlags. Nachgebot. Quittirung der Obligation. Mortification. Pfandbriefe; Coupons. Verfahren beim etwanigen Verlust derselben. Stadtobligationen. Russische Bons. Anerkenntnisse,

Lieferungsscheine, Staatsschuldscheine. Aktien der See-handlungs-Societät. Banko-Obligationen. Tresor-scheine. Vorsicht beim Umsatz der Papiere durch Mäk-ler. Schuldschein. Wechsel, trockner, gezogener Er-fordernisse eines Wechsels. Formel bei Verpfändung von Papieren. Wechselfähigkeit. Wechselmäßiges Ver-fahren. Certifikat der Wechselfähigkeit. Ueberschrift ei-nes Wechsels durch Mehrere. Bürgen. Abtretung eines Wechsels. Indossament. Verbindlichkeit des Indossan-ten. Sicherheitsstellung. Verfallzeit. Wechsel in Gold- und Rechnungsmünzen. Kosten beim Wechsel-Regreß. Zahlung und Quittirung. Das Erlöschen der Wechsel-kraft. Liquidation und Klasse beim Conkurse-Präsenta-tion und Wechsel-Protest. Respittage. Maasregeln bei verlorenen Wechseln. Prolongationen. Wechselklage, Prozeß, Erkenntniß. Appellation. Arrest. Versiege-lung und Beschlag. Deponirung der schuldigen Summe. Zinsen. Pfand-Verleiher. Besondere Lieferungen und Leistungen der Schuldner. Vorausbezahlung der Zinsen. Neue Schuldscheine über die aufgelaufenen Zinsen. Re-tardations-Zinsen. Zinsen für kreditirte Waaren. Leib-renten-Contract. Stempel, bei Obligationen, Wech-sel und Leibrenten-Contract. Stempelstrafe.

Die meisten Einwohner Preußens leben von ihrem Gehalt oder Erwerb und nur sehr wenige einzig von ihren Zinsen; selten aber ist in den Städten eine ge-bildete Familie, die nicht ein kleines zinsbares Capital besitzen sollte, dessen Erhaltung und Erwerbung, so schwer es auch die steigenden Preise aller Bedürfnisse machen, dennoch als Stütze und Rettungsmittel bei

unvorhergesehenen Begebenheiten und Unfällen jedem Hausvater dringend zu empfehlen ist. Bei der Schwierigkeit des Erwerbs hat der, seit einigen Jahren, so häufig gewordene Verlust, viele rechtliche Männer und achtungswerthe Familien gebeugt, und jede mögliche Vorkehrung, dies, so weit es der Schutz bleibender Gesetze gestattet, zu verhüten, scheint ein wichtiges Erforderniß dieses Werks zu seyn. Die höchste Sicherheit gewährt ein Unterpfand und der Gläubiger erhält ein Recht darauf, entweder durch die Uebergabe des Pfandes, oder, wenn sein Recht darauf gerichtlich eingetragen wird; das Erforderliche hiebei lehrt die Hypotheken-Ordnung vom 20. Decbr. 1783. Und wenn gleich die Gerichte in Hinsicht darauf nichts zu unterlassen verpflichtet sind, so geht doch der Gläubiger, der einen Fehler des Richters, der ohne Rechtskunde entdeckt werden konnte, unbemerkt ließ, nach dem A. L. R. Theil I Titel 20. §. 451. ꝛc. der Regreßklage gegen den Richter verlustig, und ist folglich selbst zur höchsten Aufmerksamkeit verpflichtet, um so mehr, weil der Richter nicht den Vormund der Partheien macht, ein jeder bei Anleihn und Abfassung des Schuldokuments selbst seinen Vortheil wahrnehmen muß.

Durch das Hypotheken-Wesen sichert der Staat dem Gläubiger sein Recht auf solche Pfänder, die ihm nicht übergeben werden können, sondern im Besitz des Schuldners bleiben, und diesem wieder, durch die dem Gläubiger verschaffte Sicherheit, möglichst geringe Zinsen. Der Staat versichert daher dem Gläubiger, daß die Verpfändung rechtlich möglich sey, welchen Werth das Pfand, und welche Sicherheit er dadurch habe, die

ohne seine Einwilligung nicht vermindert werden kann. Daher muß nach dem, von dem Eigenthümer nachgewiesenen, Eigenthumsrecht, sein Besitztitel, jede Beschränkung des Eigenthums und der Disposition, und alles, was den Werth des Grundstücks vermindert, im Hypothekenbuche eingetragen seyn, so wie auch, daß der Gläubiger sein Unterpfandsrecht, so wie er solches angenommen, auch eingetragen erhalten hat, weil der Zeitpunkt der Eintragung über das Vorzugsrecht entscheidet. Die Vortheile des eingetragenen Gläubigers aber sind, daß er bei einem Concurse, wobei es nach den Preußischen Gesetzen 7 Classen giebt, in die dritte kommt, und von den aufgesammleten Zinsen, wenn die Masse hinreicht, die zwetjährigen privilegirten Zinsen, die laufenden Zinsen aber, von dem Tage des eröffneten Concurses an gerechnet, ausgezahlt erhält.

Daher muß Jeder, der auf ein Grundstück leihen will, sich einen Hypothekenschein pro informatione geben lassen, um zu prüfen, ob derjenige, der das Capital sucht, dispositionsfähig und was das Grundstück selbst werth ist. Ein solcher Hypothekenschein muß nicht alt seyn, weil er sonst nicht die gegenwärtige Lage des Grundstücks beweist, und da die Hypothekenbehörde nicht den angegebenen Werth vertritt, so muß der Creditgeber selbst prüfen, ob Kaufpreis oder Taxe ihm hinlängliche Sicherheit gewähren. Der Kaufpreis muß bestimmt ausgedrückt seyn, dies aber ist nicht der Fall, wenn mehrere Grundstücke gemeinschaftlich verkauft sind, und nur eins davon zum Unterpfande angeboten wird, weil der Käufer bei der Rücksicht auf den niedrigen Preis des Einen, das Andere übermäßig bezahlt haben

kann, und es ist daher, wenn selbst der Preis jedes Grundstücks besonders angegeben wäre, eine neue Taxe erforderlich, noch mehr aber, wenn der Verkäufer nicht durchaus baare Zahlung erhalten, sondern dabei bewegliche oder unbewegliche Sachen in Zahlung angenommen, einen Theil des Inventarii beim Abzug mitgenommen hat, oder auch besondere Bedingungen z. B. einen Theil des Kaufpreises für geringe Zinsen auf bestimmte Jahre unaufkündbar stehen zu lassen, eingegangen ist. Die Gesetze verbieten zwar zur Vermehrung des Credits einen höhern Kaufpreis anzugeben, doch verdient dies und auch nachstehendes nicht ungeprüft zu bleiben, nämlich, ob nicht der Käufer aus besondern Rücksichten, z. B. weil ein ländliches Grundstück von seinen übrigen Besitzungen eingeschlossen ist, oder, um von einem unsichern Schuldner doch wenigstens etwas zu erhalten, einen übertriebenen Preis gezahlt hat; und man muß nicht darauf bauen, daß ein Kauf unter Verwandten oder durch Subhastation für einen niedrigen Kaufpreis bürge, denn selbst in diesem letzten Fall wird von einem Gewerbetreibenden in dem Augenblicke, wo er sich häuslich niederlassen will, ein ihm gelegenes Grundstück zuweilen sehr hoch bezahlt. Ferner kann ein Haus, welches im baulichsten Stande war, aber durch den gegenwärtigen Eigenthümer einige Jahre hindurch vernachläßigt wurde, ein ländliches Grundstück durch schlechte Wirthschaft, Aushauung der Wälder u. d. m. tief unter den letzten Kaufpreis sinken, und man muß auch sehen, ob nicht durch günstige Verhältnisse und Keckheit der Spekulanten Grundstücke auf den höchsten Gipfel getrieben und daher dem Sinken nahe sind,

denn veränderte Zeitumstände und politische Verhältnisse können hiebei schnell auf das Schicksal ganzer Provinzen höchst nachtheilig wirken. Jeder Gläubiger aber leihet nur auf eine bestimmte Quote, um durch den höhern Werth des Unterpfands gegen jeden Zufall gedeckt zu seyn, und es bleibt daher Hauptgegenstand der Prüfung, ob das Grundstück unter allen Umständen und für jeden Besitzer den nämlichen, bleibenden Werth habe.

Sucht der Gläubiger den Werth durch die Taxe auszumitteln, so ist es rathsam, sich die Taxationsverhandlungen vorlegen zu lassen, weil zufällige Eigenschaften oder Verhältnisse und sehr verschiedene Vorstellungen von dem wahren oder möglichen Ertrage, wichtigen Einfluß auf die Taxe gehabt haben können. Da aber alles, nach Person, Zeit und Ort wechselt, so giebt eine bloße Ertragsschätzung nach Schema und Tarif etwas unsicheres und schwankendes, sondern Kenntniß, Erfahrung und Concurrenz bestimmen den verkäuflichen Werth. Die Grundsätze über die Ausmittelung des Capitalwerthes aus dem Nettoertrage enthält die Preußische Gerichtsordnung Theil II Titel 6 und das Landschafts-Reglement. Allein die Erfahrung lehrt, da in unsern Tagen auch auf pupillarische Sicherheit gegebene Capitalien verloren wurden, und Puchta, in der Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter §. 169 zeigt, daß, wenn bloß der mögliche Ertrag ohne alle Nebenrücksichten ausgemittelt wurde, die Sicherheit nicht hinlänglich ist, welches auch die häufigen Lizitationen beweisen, worin kein Käufer zwei Drittheil des durch einen solchen Anschlag ausgemittelten

Werthes bietet. Sicherer aber wird eine Taxe, wenn dabei die Beschaffenheit des Grundstücks in Ansehung seiner Nutzungen, und alle auf dessen Verkäuflichkeit Einfluß habenden Verhältnisse erwogen und mit den Kaufpreisen ähnlicher Güter verglichen werden. Bei der Ertragsschätzung, wird nach bestimmten Grundsätzen, die Rente, welche ein jeder Gegenstand bringt, besonders abgeschätzt, und die Kosten werden vom Ertrage abgezogen; sie liegt bei der Vergleichsschätzung einem technischen Gutachten, welches der Einsicht und dem Gewissen des Taxators überlassen ist, zum Grunde, und die Preußische Gerichtsordnung spricht sich darüber bestimmt aus Theil II. Titel 6. §. 14. 15. Die Assecuranz-Summe sichert auch nicht den Werth des Gebäudes, sondern bloß das darauf geliehene Capital im Fall einer Feuersbrunst, da aber hier zu Königsberg Mauern und Fundament von der assekurirten Summe abgezogen werden, die assecurirte Summe in Terminen gemäß der beim Aufbau gemachten Bedingungen gezahlt wird, die Kosten des Aufbaues in der Regel den Kaufpreis übersteigen, so verliert selbst hiedurch die Sicherheit. In allen Fällen aber, wo der Hypothekenschein Beschränkungen der Disposition angiebt, hat der Creditgeber sich äußerst zu hüten, und muß wenigstens durchaus nicht ohne Zuziehung eines zuverläßigen Rechtsgelehrten verfahren.

Vor allen Dingen aber muß der Creditgeber sich aus dem Hypothekenschein überzeugen, mit wieviel Schulden das Grundstück bereits belastet ist. Bei einem adlichen Grundstücke werden zwei Drittheile, bei jedem andern Grundstücke die Hälfte vom Erwerbspreise oder

der Taxe, als völlig hinreichende Sicherheit betrachtet. Ein adliches Grundstück darf bei der Subhastation nicht unter zwei Drittheil der Taxe, andere Grundstücke aber müssen auch für ein geringeres Gebot zugeschlagen werden. Da aber Erwerbspreise und Taxen der ländlichen Grundstücke von den Jahren 1787 bis 1807 oft noch einmal so hoch als die gegenwärtigen sind, so ist die Berücksichtigung dieser späteren Taxen und Erwerbspreise den Creditgebern vorzüglich zu empfehlen. Da die Landschaft bei einem Concurse nicht bloß ihr Capital, sondern auch die sämmtlichen dafür aufgelaufenen Zinsen und selbst Retardations-Zinsen vorher wegnimmt, und auch die Kosten der Concurse und die privilegirten Zinsen der vorher eingetragenen Gläubiger, oft bei anscheinender großer Sicherheit für den postintabulanten beträchtlichen Nachtheil zur Folge hatte, so ist demjenigen, der sich durchaus keiner Gefahr aussetzen will, die Eintragung seines Capitals zur ersten Stelle, gesetzt auch, daß sie mit geringeren Zinsen verbunden wäre, zu empfehlen. Wer sich aber entschlossen hat, sein Capital auf eine Hypothek zu geben, entgeht den Ausstellungen und Verzögerungen, die, wenn das Dokument auf einer andern Gerichtsstelle oder außergerichtlich abgefaßt ist, und bloß zum Eintragen eingereicht wird, statt finden könnten, wenn er auf die Abfassung vor dem Realrichter besteht. Schemata zu solchen Darlehnsverträgen liefert, Kaulfuß Praktische Anleitung zu Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit S. 16 bis 49. Puchta, Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter S. 416. Wer den Preis eines verkauften Grundstücks ganz oder zum Theil stehen läßt,

sichert sich solchen durch Vorbehalt des Eigenthumsrechts der verkauften Sache, wobei aber durchaus ein bestimmter Zahlungstermin angesetzt und in diesem keine andere, als die bestimmte Summe, ohne einen besondern Vorbehalt, angenommen werden muß, weil sonst ein bloßer Hypothekenvorbehalt dadurch entsteht. Uebernimmt der Käufer die etwa auf dem Grundstücke eingetragenen Schulden, so bleibt der, welcher sie kontrahirte, dennoch persönlich verantwortlich, dafern nicht der Gläubiger ihn dieser Verpflichtung zu entlassen, und sich bloß mit der, durch die Hypothek gewährten Sicherheit begnügen zu wollen, rechtskräftig erklärt. Weil aber der Gläubiger, durch eine solche Verbindlichkeit, bei einem Concurse, für den Ausfall in der III. Classe, sich in der VI. Classe an die Mobiliar-Masse, auch an die Person und den künftigen Erwerb des Schuldners halten kann, so ist es nicht rathsam, sich dieses Anspruchs zu begeben. Es ist Pflicht des Richters, wenn persönliche Verhältnisse und Beschränkungen des Besitztels, Hindernisse der Eintragung sind, dieses bei dem vorgelegten Instrumente zu prüfen und die Contrahenten wegen der Abhelfung zu belehren. Entsteht hiedurch keine Nichtigkeit des Schuldvertrags, sondern bloß geringere Sicherheit des Gläubigers, so kann, wenn dieser, von dem Richter hierüber belehrt, dennoch auf die Eintragung besteht, solche statt finden, doch muß dieses im Hypothekenbuche und Hypothekenscheine bemerkt werden. Allein nicht die Abfassung, sondern die Eintragung der Obligation gewährt erst dem Gläubiger Sicherheit, und wenn man diese vor dem Realrichter abfassen läßt, so erhält man die Ueberzeugung, daß

seit der Ertheilung des Hypothekenscheins, keine neue Schuld eingetragen worden. Die Abfassung der Obligation aber wird als Anmeldung zur Eintragung betrachtet; in diesem Fall, sonst aber nicht eher als vor Empfang der eigetragenen Obligation kann die Zahlung ohne Gefahr geleistet werden. Sollen mit dem Capital ältere, eingetragene Posten bezahlt und dagegen das neue Schuldokument eingetragen werden, so finden oft bei alten Obligationen Defekte statt, welche bis zu ihrer Hebung, bei dem besten Willen aller Interessenten, die Löschung und die neue Eintragung lange verzögern. Man vermeidet aber alle Gefahr, wenn die sämmtlichen Interessenten vor dem Realrichter vorgeladen, die alten Obligationen, erst nachdem sie löschungsfähig gemacht sind, ausgezahlt werden, und alsdann die neue Obligation abgefaßt und zur Eintragung angemeldet wird. Bei der Eintragung auf mehrere Stücke, muß der Gläubiger auf jedes derselben, indem er solches dem Richter nahmhaft macht, die Eintragung suchen, und, wenn der Richter eines darunter vergessen hätte, zur Erhaltung seines Rechts innerhalb 6 Wochen darauf antragen. Wer ein Legal- oder Judicial-Pfandrechte erhalten hat, muß, um solches abtreten, veräußern, auch im Concurse die dritte Classe erhalten zu können, schleunigst die Eintragung nachsuchen. Um dem neuen Gläubiger die Stelle des Alten zu verschaffen und einige Kosten zu ersparen, werden Dokumente häufig cedirt, wodurch derjenige, welcher sie abgetreten erhält, mit Ausnahme der etwanigen persönlichen Vorrechte seines Vorgängers ganz in die Verhältnisse desselben tritt. Der Schuldner, dessen Consens nicht nöthig ist, und dem die Abtretung

bloß angemeldet wird, vertritt den Nominalwerth, und hat kein Recht zum Einwande, daß die Obligation für eine geringere Summe abgetreten ist. Die Cession muß, auf dem Schulddokumente selbst, gerichtlich abgefaßt, und dieß dem neuen Gläubiger eingehändigt werden. Eine neue Eintragung ist nicht nothwendig, allein um allen Ausstellungen, wegen der etwanigen Defecte einer solchen Obligation zu entgehen, ist es rathsam, nur erst, wenn sie auf den letzten Inhaber, oder den, der sie annimmt, eingetragen, Zahlung zu leisten. Man kann auch Obligationen zum Theil abtreten, und die Stelle, welche das abgetretene Capital erhält, wird durch die Abtretungs-Urkunde bestimmt. Da aber nach den noch bestehenden Indultgesetzen, nur die seit dem 19. Mai 1807 eingetragene, oder auf einem Grundstücke, welches nach diesem Tage acquirirt ist, stehenden Capitalien, aufkündbar sind, dafern nicht dem neuen Acquirenten beim Ankauf, die Bedingung, daß die Capitalien während gewisser Jahre nicht aufgekündigt werden sollen, eingestanden ist, so verdient dieses zuvor von einem Jeden, ehe er eine Obligation cedirt annimmt, geprüft zu werden. Ein Schema zu einem Cessionsvertrage enthält Kaulfuß S. 54 bis 59. Zuweilen veranlaßt Verbindung oder Interesse einen Gläubiger seine Priorität einem spätern Gläubiger abzutreten; eine solche Prioritäts-Erklärung, wozu Kaulfuß S. 49 bis 54 ein Schema liefert, muß dem neuen Schulddokumente beigeheftet, und sowohl auf dem ältern Schulddokumente, als dem Hypothekenbuche vermerkt werden. Der Gläubiger muß nach geschehener Eintragung seinen Schuldner beobachten, und es ist daher nicht rathsam,

auf weit entfernte Grundstücke zu leihen. Verabsäumte Unterhaltung eines Hauses und schlechte Bewirthschaftung eines ländlichen Grundstücks, machen die Hypothek um vieles schlechter, und bei Vererbpachtungen, Dismembrationen, überhaupt bei allem, wo die Substanz vermindert, und der Consens des Gläubigers gesucht wird, muß solcher höchst vorsichtig seyn. Nachläßige Zahlung der Zinsen ist häufig, nicht aber jederzeit Beweis von schlechtem Zustande des Schuldners, der, da auch dem rechtschaffensten und pünktlichsten Manne, Unfälle Hindernisse in den Weg stellen können, geschont werden muß, welches aber zur Schwäche ausarten würde, wenn das Unvermögen des Schuldners offenbar ist. Eine aussergerichtliche Aufkündigung besteht bloß in einem Schreiben an den Schuldner, und in dessen Antwort, daß er die Aufkündigung annehme Eine gerichtliche geschieht, wenn der Schuldvertrag nicht anders bestimmt, auf Kosten des Gläubigers, der alsdann von dem Realrichter ein documentum insinuationis eingehändig erhält. Bestimmen den Gläubiger Gründe baldmögligst die Exekution zu wünschen, so kann er durch eine Klage den Schuldner verurtheilen lassen, die Zahlung zur Verfallzeit zu leisten. Wird aber von dem Schuldner sogleich die Forderung anerkannt und die Zahlung pünktlich geleistet, so trägt der Gläubiger alle Kosten. Hat man mit einem bösen Schuldner zu thun, so ist der Beistand eines Rechtsgelehrten unentbehrlich und man muß dafür sorgen, daß, bei einem Hausbesitzer, auf die etwanige Miethe, beim ländlichen Grundeigenthümer, auf die Früchte Beschlag gelegt, und ihm hiedurch die Disposition entzogen wird. Dringt

der Gläubiger auf die Subhastation, so ist besser, daß er die Kosten der Subhastation und Taxation vorschieße, als durch Sequestration, die immer unsicher bleibt, sich der Gefahr des Verlustes aussetze. Bei der Taxe muß der, zur ersten Stelle stehende, Gläubiger prüfen, ob sie nicht zu hoch ist und hiedurch den Zuschlag erschwert, der nach eingetragene Gläubiger, ob sie nicht zu niedrig sey, und hiedurch ihn der Gefahr des Verlustes aussetze; und ihre Bemerkungen dem Richter wenigstens 4 Wochen vor dem Subhastationstermin anzeigen. Widerspricht ein Gläubiger dem Zuschlage, so muß er, was immer bedenklich bleibt, für das Mindergebot Bürgschaft leisten. Kann er aber noch vor dem Zuschlage einen Liebhaber zu einem Nachgebot bestimmen, so wird hiedurch ein neuer Termin und auch immer ein etwas höherer Verkaufspreis veranlaßt. Nach empfangener Zahlung ist der Gläubiger auf Kosten des Schuldners die Obligation gerichtlich zu quittiren und hiedurch löschungsfähig zu machen verpflichtet. Geht eine Obligation verloren, so lehrt die zu treffenden Maasregeln, die allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. Abschnitt 3. §. 115 bis 120. Eine Vorschrift zur Mortifikations-Urkunde enthält Kaulfuß S. 247 bis 251.

Es giebt Schuldverschreibungen die ohne Cession, für den Inhaber, gelten, hierunter die auf Pergament gedruckten Pfandbriefe, die vor dem Indult aufkündbar waren, die Zinsen pünktlich trugen und wegen der Leichtigkeit, sie in baares Geld verwandlen zu können, allgemein gesucht wurden. Da sie aber einige Jahre lang keine Zinsen trugen, die Inhaber der Zinskoupons solche unter dem Werthe verkaufen mußten, sanken sie

beträchtlich; sind wieder im Steigen, aber noch einige Procente unter dem Nominalwerthe, durch Mäckler und von Banquiers zu kaufen. Sie tragen 4 Procent, die in halbjährigen Terminen zu Johanni und Weihnachten dem Inhaber des für den Termin erforderlichen Coupon ausgezahlt werden. Zehn solcher Coupons werden mit jedem Pfandbriefe ausgegeben und dem Vorzeiger des Letztern, welcher daher den mit Nro. 10 bezeichneten nicht früher ausgeben muß, 10 neue Coupons eingehändigt. Das Verfahren, wenn Pfandbriefe oder auf den Inhaber lautende besonders von öffentlichen Anstalten ausgestellte Papiere verloren gehen, lehrt die allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. Abschnitt 3. §. 121. bis 141. Dieß gilt auch von den auf Papier gedruckten Königsberaschen Stadtobligationen, die, da keine Zinsen gezahlt und keine neue Coupons ausgegeben wurden, noch tiefer sanken. Jetzt aber, da Coupons für die älteren Zinsen verheißen, die laufenden Zinsen gezahlt werden, auch wieder steigen. Bei den russischen Bons, welche das Loos zur Auszahlung trifft, werden die aufgesammleten zu 4 Procent zugleich mit ausgezahlt, und der letzte Zahlungstermin für die noch nicht ausgelooften fällt auf den Aprill 1819. Für die Leistungen an den Staat sind Anerkenntnisse ertheilt, wofür Lieferungs- und für diese wieder Staatsschuldscheine, welche 4 Procent Zinsen tragen, gegeben werden. Diese aber gelten bei dem Mangel an baarem Gelde, der auf alle diese Papiere wirkte, nur 65 Procent. Da aber der Staat jährlich 1 Million Thaler zur Tilgung der Staatsschulden bestimmt hat, so ist durch Verminderung ihr Steigen, welches bei fortdauerndem

Frieden schnell erfolgen dürfte, mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen. Die Aktien der Seehandlungs-Societät werden in Staatsschuldscheine, wobei die rückständigen Zinsen zugerechnet werden, umgeschrieben; und wenn sie beschädigt, unleserlich werden oder verloren gehen, so enthält Vorschriften darüber die allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Titel 51, Abschnitt 3. §. 141 bis 145. Die vor dem Indult in die Bank gegebenen Capitalien, werden verzinst aber nicht zurückgegeben; da aber die Schuldner der Bank nur in solchen Obligationen zurückzahlen können, so gelten solche gegenwärtig 87 Procent. Später in die Bank gegebene Capitalien, wobei die Obligationen mit den Buchstaben M. N. und O. bezeichnet sind, werden nach kurzer Aufkündigung realisirt, Unmündigen und Depositorien mit $2\frac{1}{2}$, Privatleuten mit 2 Procent verzinst. Tresorscheine sind dem baaren Gelde gleich, wenn aber solche über 5 Thaler gelten und gegen baares Geld umgesetzt werden, ist doch dabei einiger Verlust. Wer Papiere durch einen Mäckler, der für seine Mühe 1 von 1000 erhält, verkaufen läßt, muß durchaus baare Zahlung fordern, damit er nicht Assignationen erhält, deren Einziehung mit Mühe, Weitläuftigkeit und zuweilen selbst Gefahr verbunden ist.

Schuldscheine, worin bloß die geliehene Summe und die Zeit der Zurückzahlung bestimmt ist, oder worin auch dem Gläubiger ein Pfandrecht auf das Vermögen des Schuldners eingeräumt ist, enthält Kaulfuß S. 1 bis 12, und König, Formularbuch für aussergerichtliche Handlungen S. 1 bis 6, und dieselben gewähren nur alsdann Sicherheit, wenn die Rechtschaffenheit und

die guten Vermögensumstände des Schuldners außer allem Zweifel sind.

Ein Wechsel ist die nach bestimmter gesetzlicher Form abgefaßte Verschreibung, wodurch jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes, bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zu bezahlen. Alles was auf Wechsel im Preußischen Staate Bezug hat, lehrt das allgemeine Landrecht Theil II Titel 8 § 713 bis 1249 und das Ostpreußische Provinzialrecht §. 139 bis 143, so wie Entwurf zum Anhange des allgemeinen Preußischen Landrechts §. 241 bis 245. Ein Wechsel, worin sich der Aussteller selbst zur Zahlung verpflichtet, heißt ein trockner. Ein Wechsel, worin die Zahlung einem Andern aufgetragen wird, ein gezogener Wechsel; diese letzten sind nur bei Kaufleuten üblich, und werden daher hier nur in sofern berührt, als auch zuweilen Privatpersonen, die Gelder aus andern Orten erhalten, oder dahin versenden, damit zu thun haben können. Es muß in einem Wechsel enthalten seyn: das Wort Wechsel, oder Wechselbrief, eine bestimmte Geldsumme, welche und die Münzsorte, worin auch der Name desjenigen, an welchen sie gezahlt werden soll, die Münzsorte muß nicht zur Zeit der Ausstellung reducirt oder Scheidemünze seyn; ferner muß der Wechsel das Geständniß der, und zwar in baarem Gelde, empfangenen Valuta, die genaue Bestimmung der Zahlungszeit, Datum und Ort der Ausstellung, die Unterschrift des Ausstellers mit Vor- und Geschlechts-Namen, der Geschlechtsname und der Charakter oder einem andern Kennzeichen, welches ihn von Personen gleiches Namens unterscheidet, enthalten. Fehlt eine

dieser Eigenschaften, so findet kein Wechselrecht statt; und alle übrigen Schuldverschreibungen, die in Wechselform ausgestellt sind, begründen, wenn der Aussteller seine Unterschrift anerkannt hat, den exekutivischen Prozeß. Die Schuldsumme kann im Wechsel, durch Ziffern, Buchstaben oder beides zugleich ausgedrückt seyn, ist eine Correktur an den Ziffern, oder Buchstaben zu erkennen, so verliert das Instrument Wechselkraft; bei Verschiedenheit der angegebenen Summe wird bloß auf die im Contexte Rücksicht genommen. Dieser Context kann, wenn nur der Name eigenhändig unterzeichnet ist, auch von einer andern Hand geschrieben seyn, doch kann, wenn der Aussteller diese Unterschrift ableugnet, bei bloßer Unterschrift des Namens, keine Vergleichung der Handschrift statt finden.

Da es hier sehr gewöhnlich ist, Pfandbriefe, Stadtobligationen und ähnliche Papiere zum Unterpfande zu setzen, so findet alsdann am Schlusse des Wechsels noch die Formel statt: zu einem besondern Unterpfande, der General-Hypothek unbeschadet, setze und übergebe ich meinem Gläubiger — und es folgt alsdann eine Spezifikation der übergebenen Papiere. Es ist aber sehr rathsam, sich alsdann auch von dem Gläubiger einen Empfangschein über das erhaltene Unterpfand geben zu lassen.

Es sind aber nicht alle Personen wechselfähig, sondern nur die, welche kaufmännische Geschäfte treiben, hierunter selbst Frauen, und sie bleiben, nach niedergelegter Handlung, für die, während derselben ausgestellten Wechsel verpflichtet. Ferner sind wechselfähig ordentlich recepirte Buchhändler, Inhaber von Fa-

briken, Apotheker, Großbürger und Mälzenbräuer in sämmtlichen Städten, alle, welche das Recht haben auf der See oder auf Strömen Schiffarth zu treiben, und der Capitain, oder der, welcher die Führung des Schiffes erhalten hat, wird diesen bei Seeschiffen gleich gestellt; Juden, welche einen Gewerbschein haben, die Besitzer adlicher, der Erbzins- und Erbpacht-Güter, die eigene Gerichtsbarkeit haben, und im Hypothekenbuche als für sich bestehend betrachtet werden, auch die Besitzer vor sich bestehender, unadlicher Güter, welche nicht Theile eines Dorfs sind; auch die Haupt- und General-Pächter Königlicher und Prinzlicher Domainen. Allein die Besitzer und Pächter solcher Güter verlieren zugleich mit dem Besitz oder der Pacht, die Wechselfähigkeit. Gegen alle andere Personen entsteht bloß wechselmäßige Verpflichtung, wenn sie an eine öffentliche Casse oder Anstalt, in soweit sie überhaupt Darlehne aufzunehmen fähig sind, Wechsel ausstellen. Wer zur Ausbreitung seines Gewerbes die Wechselfähigkeit wünscht, muß solche bei seinem ordentlichen Richter, zu Königsberg beim Stadtgerichte nachsuchen, und erhält alsdann ein besonderes Certifikat; und da der Inhaber eines solchen Wechsels, wenn es zur Klage kommt, die Wechselfähigkeit seines Schuldners beweisen muß, so ist es sehr dienlich, dem Wechsel die vidimirte Abschrift des Certifikats gleich beifügen zu lassen.

Ist ein von Mehreren unterschriebener Wechsel in der einfachen Zahl ausgestellt, so wird nun der zuerst Unterschriebene als Wechselschuldner, die Uebrigen als Bürgen betrachtet, die nur alsdann belangt werden können, wenn die Wechsel-Exekution gegen den Wech-

selschuldner fruchtlos war, oder wegen der Entfernung nicht vollstreckt werden konnte. Ist aber ein Wechsel in der Mehrzahl ausgestellt, oder haben sich, welches noch bestimmter ist, die Unterschriebenen als Selbstschuldner benannt, so hängt es von dem Inhaber ab, an welchen der Unterschriebenen, er sich wegen völliger Zahlung, wogegen kein Einwand statt findet, halten will. Ein Bürge, der nicht wechselfähig ist, haftet nur als gemeiner Bürge. Ein Bürge, welcher einen Wechsel bezahlt, erhält, die Rechte als wenn er ihm abgetreten wäre. Die Abtretung eines Wechsels an einen Andern als dessen Eigenthum, ist ein reines Indossament, ist er ihm bloß um der Einkassirung willen abgetreten, so hat er die Rechte eines Bevollmächtigten. Ohne ein solches Indossament ist niemand, es sey dann, daß der Wechsel auf den Inhaber laute, zu dessen Einkassirung berechtigt. Zu einem gültigen Indossament aber ist der Name des, an welchen man den Wechsel abtritt, Tag, Monat, Jahr, empfangene Valuta, und die Ueberschrift dessen, der den Wechsel abtritt, erforderlich. Jeder Indossant haftet für die Richtigkeit des Wechsels und der Zahlung, selbst auf den Fall, daß nur er, und nicht der Aussteller, wechselfähig wäre, als Wechselschuldner. Ist der Wechsel an Ordre ausgestellt, so kann er weiter indossirt werden, und es hängt von dem Inhaber ab, an welchen der Indossanten er sich halten will. Das Indossament eines abgelaufenen Wechsels gilt bloß als Cession eines Schuldscheins. Ehe ein Wechsel gefällig ist, kann niemand Zahlung, wohl aber, bei hinreichenden Gründen zum Arrest schlage, Stellung der Sicherheit fordern. Die

Verfallzeit tritt mit dem, im Wechsel, benannten Tage ein, ist er aber auf Sicht ausgestellt, 24 Stunden nach der Vorzeigung; ist er auf gewisse Tage nach Sicht ausgestellt, so werden solche, vom Tage der Vorzeigung an gerechnet. Ein Wechsel auf Wochen ist in der letzten Woche an dem nämlichen Tage, an welchem er ausgestellt worden, ein Wechsel auf Monate im Letzten dieser Monate, an dem Datum, an welchem er ausgestellt ist, zahlbar. Ein auf Jahre ausgestellter Wechsel, verfällt in dem Monate und an dem Tage der Ausstellung. Königsbergsche Wechsel müssen, nach der Wahl des Schuldners, am 4. oder 5. Tage der Zahlwoche bis Abends 7 Uhr; Wechsel, auf Elbingschen Markten zahlbar, müssen am 6. 7., oder 8. Tage der Woche bis Mittags 12 Uhr bezahlt werden. Trift der Verfalltag des Wechsels auf einen hohen Feiertag, so ist der Christ den darauf folgenden Tag, ein Jude, wenn er auf einen Sonnabend fällt, den vorhergehenden Tag zu zahlen verpflichtet. Lautet der Wechsel auf Gold, so werden dafür Friedrichsd'or zu 5 Thaler, wenn er auf Dukaten lautet, vollwichtige Dukaten, wenn er ohne Bestimmung der Stücke in Friedrichsd'or oder Ducaten lautet, Friedrichsd'or zu 5, in Ducaten zu $2\frac{3}{4}$ Thaler und wenn er auf fremde Münzsorten oder Rechnungsmünzen lautet, nach dem Course, welchen sie am Verfalltage haben, in preußischem Courant bezahlt. Wo ein Wechsel-Regreß statt findet, müssen dem Inhaber alle, auch die ohne seine Schuld entstandenen Kosten, ersetzt werden. Nach erhaltener Zahlung wird der Wechsel zurückgegeben, und darauf quittirt. Die Wechselkraft erlischt ein Jahr nach der Verfallzeit des Wechsels. Durch Abschlag auf Zahlung oder

ausseraerichtliches Einmahnen, wird die Verjährung der Wechselkraft nicht unterbrochen, wohl aber durch einen dem Schuldner, der nicht kaufmännische Rechte hat, verwilligten Indult. Durch angestellte Wechselklage bleibt dem Wechsel seine Kraft, so lange, bis er auch als Schuldschein verjährt ist. Wer einen Wechsel bei einem Conkurse liquidirt, erhält die sechte Classe, kann aber den Aussteller nicht für seine Person wechselmäßig belangen. Zum Vortheile des Ausstellers erlischt die Beweiskraft eines Schuldinstruments, durch Verjährung, nur mit der Schuld zugleich, zum Besten der Erben, zehn Jahre nach dem Todestage des Erblassers, und es kann alsdann die Richtigkeit der Schuld nicht mehr durch ein solches Instrument bewiesen werden. Der Inhaber des Wechsels muß für gehörige Präsentation sorgen; zu Königsberg, bei Meßwechseln, am ersten oder zweiten Tage des Marktes, und die Protestzeit ist nur bis Abends 7 Uhr des fünften Tages, zu Elbing am ersten, zweiten und dritten Tage des Marktes. Sind die Präsentationstage versäumt, so kann der Inhaber weder an den Indossanten noch an den Aussteller zurückgehen, doch bleiben ihm seine Ansprüche wegen gezahlter Valuta. Wer sich im Besitz des Original-Wechsels befindet, ist zur Präsentation berechtigt. Die Annahme der Präsentation, durch auf den Wechsel geschriebene Acceptation, verpflichtet zur Zahlung. Der Protest bei einem Wechsel, wenn die Zahlung verweigert wird, ist Sache eines Justizcommissarius oder Notarius, der Inhaber hat alsdann das Recht, sich wegen der zahlbaren Summe, der, vom Tage des Protestes an, laufenden Zinsen, und aller Kosten, an den Aussteller,

oder, wenn der Wechsel mehrmals indossirt, an einen der Indossanten zu halten; und wird er alsdann nicht in 24 Stunden befriedigt, so muß er gegen ihn gleichmäßig Protest einlegen, er kann sich alsdann auf's neue an einen andern Indossanten oder den Aussteller wenden, und erlangt hiedurch gegen den Aussteller oder jeden früheren Inhaber des Wechsels das Recht, seine Befriedigung innerhalb Jahresfrist nach Wechselrecht zu suchen, selbst, wenn er eine abschlägige Zahlung erhalten hätte. Bei gezogenen Wechseln finden noch drei Respittage statt, und der Acceptant darf erst am dritten zahlen, ist es aber ein Sonn- oder Feiertag, so muß er am vorhergehenden zahlen. Wird ein Wechsel verloren, so muß solches dem Aussteller, und denjenigen, auf den er gezogen ist, sofort angezeigt werden, weil sonst der Verlierer für die Zahlung aufkommen muß, und seinen Regreß nur an dem, der sie erhalten hat, nehmen kann. Wird aber der Wechsel bis zum Zahlungstage nicht präsentirt, so kann sich der Verlierer an den Aussteller halten. Trockne Wechsel können mit Genehmigung des Gläubigers prolongirt werden. In der Prolongation muß die Zeit der Verlängerung genau bestimmt, und von dem Schuldner auf dem Wechsel selbst, oder einer, von dem Gläubiger dem Schuldner zugesandten Abschrift von diesem Letzten unterschrieben werden. Sind Bürgen des Wechsels, so ist ihre Genehmigung zur Prolongation erforderlich.

Die Wechselklage findet nur gegen Wechselfähige, entweder schriftlich statt, oder sie wird zu Protokoll gegeben, und mit ihr zugleich der Original-Wechsel und was darauf Bezug hat, eingereicht. Bei den Gerichten,

wird die Klage sogleich aufgenommen, und bei unbezweifelter Wechselfähigkeit des Ausstellers, die Citation sofort verfügt. Bei Kaufleuten wird ein Termin von 24 Stunden, höchstens drei Tage, bei entfernt Wohnenden ein so kurzer Termin als möglich, doch mit Rücksicht auf die Entfernung, festgesetzt; und wenn sie sich nicht selbst oder durch Bevollmächtigte stellen, so erfolgt das Contumacial-Erkenntniß; und wird der Wechsel abgeleugnet, so hangt es vom Kläger ab, ob er den Beklagten zum Eide lassen oder die Richtigkeit des Wechsels durch Vergleichung der Handschrift und durch Zeugen darthun will. Recognoscirt der Beklagte den Wechsel, bringt aber dagegen gesetzmäßige Einwendungen an, so muß er solche sogleich liquid machen. Das Erkenntniß muß sogleich abgefaßt werden; die Appellation findet nur in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 27. §. 32 angeführten Fällen statt, hindert nicht die Vollstreckung des Wechsel-Erkenntnisses, und die Sache muß auch in zweiter Instanz spätstens in 8 Tagen entschieden werden. Auf Antrag des Gläubigers aber wird, wenn die Zahlung nicht in drei Tagen erfolgt, der Verurtheilte in bürgerlichen Personal-Arrest gebracht. Sucht er aber die Execution in das Vermögen des Beklagten, so gilt, so lange, diese statt findet, kein Personal-Arrest; es wird aber alsdann sogleich Siegelung und Beschlag des Mobiliar-Vermögens verfügt, und wenn alsdann nach 24 Stunden keine Zahlung erfolgt, so kann der Kläger auf Versteigerung der Effecten antragen. Doch, wenn vor derselben ein Concurs des Schuldners ausbricht, so erhält er keine Priorität; bekommt aber, wenn der

Concurs 24 Stunden, nach der Beschlaglegung ausbrach, so weit der Werth der Effecten reicht, die fünfte Classe. Die Fälle aber, wo der Beklagte, indem er die erkannte Summe nebst Zinsen und Kosten baar in das Depositorium zahlt, sich gegen persönlichen Arrest schützt, bestimmt die allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Titel 27. §. 51. 52. 53. 54. 55.

Zinsen heißt alles, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß. Die höchsten, durch das Gesetz erlaubten Zinsen in Preußen sind 6 Procent, und der Jude darf sich 8 verschreiben lassen. Wenn einem Kaufmanne, der im Großen handelt, auf Wechsel oder Handschrift ohne alle Sicherheit auf 6 Monate Geld geliehen worden, so hängt die Bestimmung der Zinsen von der Vereinigung der Interessenten ab; nach Verlauf der 6 Monate aber, finden nur die gesetzmäßigen Zinsen statt. Die höchsten Zinsen sind dem Pfandverleiher gestattet. Wer sich nur einmal bei einem Anlehn gegen Unterpfand höhere Zinsen ausbedingt, oder dreimal im Jahre auf ein Pfand Geld geliehen hat, wird als ein Pfandverleiher betrachtet, muß sich bei der Obrigkeit melden, in das Register der öffentlichen Pfandverleiher eintragen lassen, und um einen Erlaubnißschein nachsuchen. Die Rechte und Pflichten der Pfandverleiher, und alles, was bei Verpfändungen zu beobachten ist, lehrt das Allgemeine Landrecht Theil I. Titel 20. §. 263 bis 390, und das Pfand- und Leih-Reglement für sämmtliche Preußische Staaten. Berlin den 13. März 1787. Gemäß demselben sollen von einem Darlehn über 10 Thaler 6, und wenn der Pfandverleiher ein Jude ist, 8 Procent ge-

nommen werden. Beträgt die auf das Pfand geliehene Summe 10 Thaler und darunter, so kann wahrend 6 Monaten und unter dieser Zeit, vom Thaler wöchentlich 1 guter Pfennig; wenn aber das Geld länger als 6, und weniger als 12 Monate gegeben ist, von jedem Pfandverleiher wöchentlich ½ Pfennig vom Thaler genommen werden. Uebrigens aber soll, weder als Einschreibegeld, noch unter irgend einer andern Benennung etwas genommen werden. Wenn irgend ein Gläubiger sich besondere Lieferungen, oder Leistungen zusagen läßt, so werden sie dem Gläubiger auf Abschlag der Zinsen gerechnet; und die Vorausabziehung der Zinsen ist nur auf den Fall auf ein Jahr erlaubt, wenn der Gläubiger sich mit einem geringern, als den ihn erlaubten höhern Zinsfuße begnügt. Zinsen von Zinsen dürfen nicht gefordert, doch können über zweijährige und ältere Zinsenreste, neue zinsbare Schuldscheine, doch nur gerichtlich, gegeben werden, und wer die Zinszahlung, zu der er verurtheilt worden, nicht in der bestimmten Zeit leistet, wird von diesem Tage ab, zur Zahlung der Retardations-Zinsen verpflichtet. Wenn ein Kaufmann Waaren, ohne, daß eine Zahlungsfrist verabredet ist, kreditirt hat, so kann er 14 Tage, nach der geschehenen Einmahnung, oder Einsendung der Rechnung Zinsen fordern; zum Beweise der Einmahnung, und bis zu welchem Tage Credit gegeben ist, beweist der eidlich bestätigte Vermerk in den Büchern des Kaufmanns; kann dies nicht erwiesen werden, so tritt die Zinsenzahlung erst ein Jahr nach dem Tage der Ablieferung der Waaren ein.

Da alte und kinderlose Personen oft nicht mit ihren

Zinsertrage auskommen, so schliessen sie zuweilen einen Leibrenten-Contract, oder einen Vertrag, vermöge dessen sich jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet, und eine solche Leibrente kann auch durch Ueberlassung eines Grundstücks, einer Gerechtigkeit, oder einer andern Sache erworben werden, doch müssen sich die Contrahenten über einen bestimmten Geldwerth derselben einigen. Die Bestimmung des Betrags der Leibrenten, und des dafür zu entrichtenden Capitals, hängt lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien ab. Wer die Capitalssumme gezahlt hat, heißt Käufer der Leibrente, und hat, wenn dafür keine besondere Sicherheit gestellt worden, ein persönliches Recht an den Verkäufer; und der Käufer kann die Zahlung auf seine eigene, eines dritten, oder des Verkäufers Lebenszeit bedingen. Wenn mehrere eine Leibrente gemeinschaftlich gekauft haben; so gilt sie, wenn solches ausdrücklich bestimmt ist, bis zum Tode des Letzten, ist dies unterblieben, so wird sie nach Köpfen vertheilt, und mit dem Tode eines jeden erlischt sein Antheil. Wenn der Verkäufer 3 Jahre lang mit Zahlung der Zinsen im Rückstande bleibt, so kann der Käufer den Vertrag aufheben, und muß sein Kapital ohne allen Abzug zurückerhalten; von dem Tage aber, wo die Zahlung unterblieb, erhält er landübliche Zinsen seines Capitals. Der Anfang eines jeden Lebensjahres, wird von dem Tage an, wo die erste Zahlung fällig war, gerechnet, und ist über das letzte Lebensjahr nichts besonderes verabredet, so bekommen die Erben den vol-

len Betrag desselben. Uebrigens erlischt mit dem Tode des Käufers die Leibrente.

Bei Obligationen von 50 bis 100 Thalern ist ein Stempelbogen von 2 Groschen, der für jedes darauf folgende volle Hundert, um 2 gute Groschen steigt, erforderlich. Bei trocknen Wechseln, die auf Kündigung lauten, findet dasselbe, wie bei Obligationen statt. Bei trocknen, nach einer bestimmten Zeit zahlbaren, so wie zu gezogenen Wechseln von 50 bis 500 Thaler incl., ein Stempel für 8 gute Groschen, und für jede folgende 250 Thaler, 4 gute Groschen mehr erforderlich. Bei Leibrenten, wird die jährliche Rente $12\frac{1}{2}$ mal genommen und so zu einem Capital berechnet, und dafür von je 50 bis 100 Thaler 6 gute Groschen und für jedes darauf folgende volle und angefangene Hundert 6 gute Groschen höher genommen. Die geringste Stempelstrafe, wenn ein Stempelbogen von weniger als 6 gute Groschen erforderlich gewesen wäre, ist ein Thaler; wenn der Stempelbogen 6 gute Groschen und darüber betragen sollte, das vierfache des Stempelwerths, den bei zweiseitigen Verträgen jeder Theil erlegen muß. Bei Wechseln ist die Strafe 25 mal so hoch als der Werth des unterlassenen Stempels, und außer dieser Strafe, muß noch immer der gesetzmäßige Stempel nachgebracht werden. Der Aussteller muß die Strafe dem Producenten, der solche vorschießen muß, ersetzen.

Sechstes Capitel.

Mobilien.

Gold, sein Gehalt nach Carat, Reinigung des angelaufenen Goldes, Vergoldung, Silber, dessen Gehalt und Preis. Aechte Perlen, ihre Verschiedenheit und Reinigung. Der Diamant, seine Aechtheit, Werth, Schleifung. Die farbigten Edelsteine. Uhren; Kennzeichen ihres Werths und ihre Verschiedenheit. Porzellan; Ankauf und Reinigung desselben. Steinguth, Prüfung der Glasur. Gläser und Glaswaaren. Kitt zu Porzellan und Glas. Bronze. Lackirte Waaren. Kupfer, dessen Preise. Verzinnung. Messing. Putzen des Metalls. Zinn, Preise. Eisenwaaren. Alabaster. Ankauf hölzerner Möbeln, Stühle. Berliner und englische Möbel. Spiegelglas. Spiegel. Ihre Reinigung. Ankauf hiesiger Möbel. Mahogoni, Schwarzpappel. Birken. Masern und andere Hölzer. Das Bohnen. Das Beitzen der Möbel, Abreiben mit Oel. Braun- und schwarzpolirte Möbel. Polirlack, dessen Gebrauch. Reinigen der Vergoldungen, der Gipsfiguren. Sicherung der Gemälde gegen den Staub. Reinigung vergelbter

und befleckter Kupferstiche. Reinigung der Oelgemälde. Firniß zum Ueberzuge derselben und zum Bohnen. Verschiedene beim Möbliren übliche Zeuge.

Das Gold wird im Betreff seiner Reinigkeit nach Carat berechnet. Der Ducaten hat 23 Carat Gold und 1 Carat Silber und dieses Ducaten-Gold, wird nur blos zu Trauringen verabeitet. Der Louisd'or enthält über 20 Carat reines Gold; allein da das Gold in diesem Zustande noch zu geschmeidig ist, so wird es, um dieses zu hindern, mit Kupfer versetzt. Man muß daher bei dem Ankaufe goldner Tabatieren und ähnlicher Dinge untersuchen, wieviel Carat das Gold enthält, weil man sonst in der Regel zu theuer bezahlt, denn es ist darin gewöhnlich nur 12 bis 14 Carat. Man nennt das mit Kupfer stark versetzte Gold, Krongold, welches zuweilen nur 8 ja auch wohl nur 6 Carat enthält. Dieses läuft nicht selten an und wird schwarz, man reibt alsdann Vitriol-Todtenkopf (caput mortuum vitrioli). auf einem Malersteine, siebt es durch dichten Flor, und reibt nun damit, mit Hülfe eines weichen Leders, das Gold, bis es wieder, von allem Angelaufenen befreit, seinen vorigen Glanz erhält. Verschiedene Galanteriewaaren, die der Farbe nach dem Golde sehr gleichen können, wenn sie anlaufen, gleichfalls mit Vitriol-Todtenkopf gereinigt werden, und sie erhalten, indem man sie mit einem polirten Stahl reibt, ihren Glanz wieder. Feines Gold, wird, wenn es

angelaufen ist, mit pariser Roth gerieben; allein es ist rathsam, dieses dem Goldarbeiter zu überlassen. Das Gold erhält, wenn es zufällig an Queckſilber oder eine Salmiak-Auflösung kommt, eine weiße Farbe, die sich aber wieder verliert, sobald man es nur in die Wärme bringt. Z. B. auf einen stark geheizten Ofen legt. Weil Gold von keinen Säuren angegriffen wird, so ist rathsam Terrinen, Punsch- und Vorlege-Löffel, und zwar diese beiden letzten Stücke, nicht bloß von innen, sondern auch von aussen vergolden lassen; und da schwache und stärkere Vergoldung, so lange die Geräthschaft neu ist, sich nicht gleich bei dem ersten Anblick erkennen lassen, so hängt der wohlfeile Preis, den manche Arbeiter für das Vergolden nehmen, wohl nur von der schwächeren Vergoldung ab, und es ist daher wohl zweckmäßiger, wenn man eine gute Vergoldung wünscht, nicht auf den niedrigsten Preis zu sehen, sondern lieber einem anerkannt rechtschaffenen Goldarbeiter einen etwas höhern Preis zu bewilligen.

Das Silber wird hier nach der Berliner Mark gewogen, die um $\frac{1}{5}$ Procent schwerer als die Köllnische ist. Eine Mark enthält 16 Loth, 1 Loth 4 Quentchen, 1 Quentchen 4 Pfennige, der Pfennig 256 Richtpfennige. Man bedient sich hier auch noch zuweilen des Schottgewichtes. $29\frac{7}{13}$ Schott machen 1 Berliner Mark; oder 13 Berliner Loth, und 24 Schott sind einander gleich; man bestimmt den Gehalt das Silbers nach dem Zusatz, und wenn z. B. in einer Mark Silber, 4 Loth Kupfer, und 12 Loth reines Silber enthalten sind, so heißt es 12 löthig. Das ältere Silber hieß zwar 13 löthig, enthielt aber 12 Loth $13\frac{1}{2}$ Gran, oder 12 Loth 12 Pfennige,

und die auf dem verarbeiteten Silber befindliche Probe zeigt dessen Gehalt. Jetzt ist die Verarbeitung des 12 löthigen Silbers im ganzen Preußischen Staate allgemein. Wenn man altes Silber verkauft, so wird das Loth 13 löthiges mit 2 Gulden, das Loth 12 löthiges Silber mit 56 Groschen bezahlt. Wenn man neues Silber kauft, so nimmt der Goldschmidt, in Löffeln und ähnlichen großen Dingen, für das Loth 2 Fl. 15 Gr; für etwas kleinere Sachen bei künstlich gearbeiteten Gegenständen, einigt man sich besonders, und hegt hier die Meinung, daß dergleichen künstlich gearbeitete Sachen, wenn man sie schon im Großen kauft, in Berlin wohlfeiler gearbeitet werden. Gewöhnlich ist das Arbeitslohn für gepreßtes Silber und ähnliche Sachen sehr hoch, und es können sich solche daher nur sehr wohlhabende Familien erlauben.

Das Versilbern ist von keiner Dauer, und weit zweckmäßiger sind daher statt versilberter, plattirte Sachen. Man putzt das Silber, indem man gebranntes Marienglas und Weinstein, zu gleichen Theilen vermischt, beides recht fein pülvert, und das Silber vermittelst eines Leders damit abreibt. Sind Flecken darin, so putzt man sie naß, und streicht sie nach dem Trocknen, nochmals über; ist das Silber angelaufen, oder hat es Stockflecken, so reibt man solches mit Vitriol-Todtenkopf, und hierauf mit Zinnober, und giebt ihm nachher durch das Reiben mit einem geglätteten Stahle, den Glanz wieder. Andere putzen das Silber, indem sie Kreide klein schaben, solche mit lauwarmen Wasser übergiessen, dieses nach einiger Zeit abgiessen und einigemal frisch Wasser geben. Man läßt hierauf die Kreide

trocknen, stößt sie recht fein und vermischt sie mit Branntwein oder Wasser, bestreicht damit das Silber, und reibt alles mit einem wollenen Lappen ab; die Stockflecken aber werden angefeuchtet, klein gestoßenes Kleesalz darauf geschüttet, und nach einer Viertelstunde mit weichem Leder abgerieben. Zum Waschen des Silbers schüttet man in 6 Stoff Regenwasser, 2 Pfund Asche von hartem Holz, 2 Loth geschabte venetianische Seife und 2 Pfund Salz, kocht alles indem man es verschiedentlich rührt, ohngefähr eine halbe Stunde, wäscht das Silber vermittelst einer Bürste, spült es im warmen, nachher im kalten Wasser, und trocknet es vermittelst leinener Tücher.

Aechte Perlen, werden, wenn sie groß sind, stückweise, die kleineren nach dem Gewichte bezahlt, die von weißem Wasser und welche ganz rund sind, werden vorzüglich geschätzt; nachher die birnförmigen, am wenigsten aber die Baroque Perlen oder diejenigen, welche gar keine bestimmte, regelmäßige Form haben. Sie werden bei häufigem Tragen, durch den Schweiß schmutzig, und man reinigt sie, indem man Kohlen von Lindenholz, in einem Topfe nochmals durchglüht, sie nachher klein stößt und durchsiebt, $\frac{1}{2}$ Loth davon wird in $\frac{1}{2}$ Pfund Regenwasser gekocht, man hält die echten Perlen über den Dampf bis sie völlig erwärmt sind, taucht sie nachher ein, läßt sie ungefähr 5 Minuten in der Feuchtigkeit kochen, mit derselben erkalten, spült sie im Flußwasser ab, und trocknet sie völlig mit einer feinen Leinwand. Unter den Edelsteinen ist der Diamant der vorzüglichste, er muß so rein als Wasser seyn, mit einem Glase bis zur Wärme gerieben, wie

polirtes Silber glänzen, Mastix-elektrisch an sich ziehn, der Feile widerstehen, am Stahle Funken geben, und bei dem Anhauchen seinen Glanz schneller als jeder ähnliche Stein, wieder erhalten; und im Feuer glühend gemacht und nachher wieder in kaltem Wasser abgekühlt, keine Risse erhalten. Gelblichte und grünlichte Diamanten werden nur von Liebhabern, jederzeit aber geringer als die von hellem Wasser geschätzt. Der Diamant wird nach Carat gewogen, die 4 Gran enthalten, wovon jedes so schwer als ein As im Ducaten Gewicht ist. Große Steine, die man einzeln faßt, erhalten den Namen Solitair, und werden zum Beweise, daß sie Fehlerfrei sind ojour d. h. dergestalt gefaßt, daß sie auch nach der Seite, die auf den Finger kommt, nicht mit der Einfassung bedeckt sind. Hat der Diamant mehr als ein Gran, so schätzt man ihn, indem man die Zahl seiner Grane mit sich selbst, und nachher das herausgekommene Produckt mit dem Werth eines Grans multiplicirt; würde folglich ein Stein von einem Gran acht Thaler kosten, so würde der von 10 Gran, weil 10 mal 10, 100 ist, 800 Thaler kosten. Da aber der Werth der Diamanten, weil immer mehrere aus Brasilien kommen, sich auch beträchtlich vermindert, so dürfte auch selbst dem Reichen einige Behutsamkeit zu empfehlen seyn; die Schleifung giebt den Diamanten einen sehr verschiedenen Werth. Dick- oder Tafelsteine, sind eben in einem Viereck geschliffen, die schwachen Steine, sind oben wie Tafelsteine, unten aber glatt geschliffen, die Rosetten haben eine ganz platte Unterfläche, die Oberfläche aber ist kegel- oder pyramidalförmig, mit einer doppelten Reihe dreieckiger Façetten, welche sich

in eine Spitze endigen. Brillanten, sind auf allen Seiten mit Façetten geschliffen, haben aber oben und unten eine Tafel, und bei Gefaßten, findet zuweilen der Betrug statt, daß die untere Hälfte Christall oder Topas ist, auch sind zuweilen 2 Steine sehr geschickt zusammengesetzt. Die Einfassung, die wir bei allen Edelsteinen hier gewöhnlich in Berlin verfertigen lassen, ist verhältnißmäßig kostbar, und daher ist es rathsam, die Diamanten lieber eingefaßt, als ausgebrochen nach Carat zu verkaufen, besonders, da bei dem Ausbrechen, oft erst ein Betrug entdeckt wird, wodurch ein großer Theil des Werthes verloren geht. Der Amethist spielt, in Rauten geschliffen, heller, platt geschliffen dunkler, ist violettblau, zuweilen aber auch heller, selbst gelblicht und röthlicht. Der Aquamarin ist durchsichtig hell, berg- oder meergrün. Der Beril gleichfalls durchsichtig, ist bleich- gelbgrün, oder auch seegrün. Der Chrisolit ist grünlichgelb, zuweilen auch hellgrün. Der Chrisopras ist durchsichtiggrün mit einem Goldglanze; der Hiazinth gelblichroth oder feuerfarb. Onix besteht aus Schichten von verschiedener Farbe. Die Hauptfarbe des Opal ist weiß, zuweilen auch gelblicht oder schwarz, und der Letzte spielt am wenigsten mit einem Goldglanze, in die hellgrüne, violette und rothe Farbe. Der Rubin ist feurigroth, die Helleren werden weniger geschätzt, sein bei den Alten üblicher Name Carfunkel, wird von den Juvelierern, denjenigen, die über 20 Carat wiegen, beigelegt. Der Sapphir ist himmelblau. Der Smaragd ist licht- oder dunkelgrün, leuchtet im Finstern, zeichnet sich durch Schwere, und, wenn man ihn in den Mund nimmt, durch Kälte aus. Der Topas ist von

schöner Goldfarbe, sonst von verschiedenem Gelb und wird alsdann weniger geschätzt. Der Turkis ist himmelblau, derjenige, welcher grünlicht, oder ins weiße übergeht, wird weniger geschätzt. Alle diese Steine müssen keine Adern, Wolken oder Flecken enthalten. Die Proben ihrer Aechtheit sind theils unbestimmt theils unsicher, und vorzüglich entscheidet nur das Auge des Kenners. Rubin, Smaragd und Opal werden vorzüglich geschätzt, der Letzte kann nicht verfälscht werden, und bei den Edelsteinen, die ojour gefaßt sind, glaubt man am sichersten der Verfälschung entgehen zu können. Liebhaberei bestimmt ihren Werth; bei uns werden der Chrisopras, den man gewöhnlich mit kleinen Diamanten einfaßt, Amethist und Sapphir geschätzt. Die Halbedelsteine, wie Calçedonier, Carniol u. d. m., haben sehr geringen Werth, und werden nur zu Siegelringen oder weiblichen Schmuck zuweilen angewandt. Man reinigt die Edelsteine, indem man ½ Quentchen Schwefel, und 1 Quentchen Trippel zu einem Pulver stößt, auf einem Malersteine äußerst fein reibt, und nun, vermittelst eines Leders, die Edelsteine mit diesem Pulver abreibt. Da, wo man mit dem Leder nicht gut dazwischen kann, bedient man sich eines kleinen Bürstchens, bei dem man, damit die Haare steifer werden, solche noch mit einem Faden umwickelt, und mit einem andern ähnlichen Bürstchen schafft man wieder das Pulver weg.

Ein sehr nothwendiges Mobiliar-Bedürfniß sind jetzt die Uhren. Der Preis derselben ist seit einiger Zeit sehr gesunken, und wer eine goldne Uhr kauft, thut wohl, wenn er das Gold vorher prüfen läßt, weil

man in manchen Gehäusen nur Krongold von geringer Güte findet. Die mit Emaille verzierten oder ganz emaillirten Uhren, sind der Beschädigung sehr ausgesetzt, und da man gewöhnlich darauf rechnet, daß sie nur zum Putz der Damen dienen, so ist auf das Werk keine besondere Sorgfalt gewandt, auch sind sie zuweilen nicht auf Gold, sondern nur auf Kupfer emaillirt. Repetir-Uhren, sind, da sie ein doppeltes Werk enthalten, nämlich das Eine zum Gehen, das Andere zum Schlagen, häufigen und kostbaren Reparaturen ausgesetzt. Die Uhren, Pettschaften und Dosen mit Musaik, sind eine kostbare Spielerei, und, wenn sie beschädigt werden, oft gar nicht wieder herzustellen. Man erkennt eine gute Taschenuhr, schon an der Schönheit des Gehäuses, denn es läßt sich voraussetzen, daß, da wo man nicht einmal darauf gedacht hat, den Käufer durch die Schönheit des Gehäuses zu gewinnen, noch weniger für das Werk gesorgt seyn dürfte. Da weicher Stahl sich nicht gut poliren läßt, so bürgt die schöne Politur des Stahls schon für die Güte desselben in dem Werke einer Uhr. Auch müssen alle Zähne und die Fugen, worein sie passen, nicht Theile von Cirkellinien, sondern von Ellipsen seyn, auch muß man auf den gleichen Tackt des Schlages Acht haben. Die englischen Uhren zeichnen sich durch Dauerhaftigkeit, Stärke und messingne Unruhen aus, die nicht magnetisch werden, welches zuweilen bei den stählernen Unruhen der französischen Uhren der Fall ist. Die französischen Uhren zeichnen sich durch Feinheit und Schönheit des Werks und dadurch aus, daß die Spindel und das Steigerad in der ersten und zweiten Potenz durch eine Schraube gerichtet

werden, welches an den englischen Uhren vermittelst eines Keils mangelhafter geschieht. Das Reinmachen der Uhren ist nothwendig, weil sich das Oel allmählig verdickt, das ganze Werk mehr Spielraum erhält, die Schwingungen größer werden, und hiedurch die Uhr läuft. Jede Uhr steht während des Aufziehens still, und daher geht auch die beste Uhr allmählig etwas langsamer, bei 8 Tage Uhren ist, weil sie seltener aufgezogen werden, dieß nicht so schnell der Fall, nur muß besonders, bei kleinen 8 Tage Uhren, die Feder gut abgepaßt seyn, weil die Uhren sonst wegen Stärke der Feder, anfänglich zu geschwinde, nachher zu langsam gehen. Als vorzüglich richtige Uhren zeichnen sich die englischen Zeitmesser aus, die man auf den Schiffen zu astronomischen Berechnungen braucht, und die ganz die Form der Taschenuhren, aber 3 bis 4 Zoll im Durchmesser, haben. Jetzt hat die Mode bei den Tischuhren, vorzüglich schöne Gehäuse und Verzierungen eingeführt, wobei oft die Güte des Werks übersehen wird; wer daher eine solche Uhr kaufen will, thut wohl, sie sich vorher einige Tage hiedurch auf Probe geben zu lassen. Jede Uhr wird länger im Stande erhalten, wenn man sie jederzeit zu einer bestimmten Stunde und immer völlig aufzieht. Porcellan kaufen wir in kleiner Quantität von denjenigen, die hier damit handeln. Wer schon einen beträchtlichen Vorrath, z. B. ein ganzes Tischservice kauft, wird, wenn er sich solches aus der Porcellan-Fabrik zu Berlin verschreibt, und über Stettin zu Wasser kommen läßt, doch, ungeachtet der Emballage und der Fracht, noch um etwas wohlfeiler als hier kaufen. Zuweilen schickt die Porcellan-Fabrike, einen Theil ihrer Vorräthe,

um solche aufzuräumen, hieher, diese werden alsdann verauctionirt, und bei einer solchen Gelegenheit kauft man am wohlfeilsten. Wer einzelne Stücke aus einem Service beschädigt, kann solche jederzeit aus der Fabrike zu Berlin ersetzt erhalten. Die Liebe zum Entfernten und Ausländischen, hat dem Porcellan aus Sewes Beifall verschaft; allein die Vergoldung geht bei häufigem Gebrauch ab, welches bei der Vergoldung des Berliner Porcellans nicht der Fall ist. Man reibt das Porcellan mit Kreide, die man, wie vorher bei dem Silber angezeigt ist, geschlemmt hat, oder reibt es auch mit angefeuchtetem Saltze, spült es nachher in Wasser ab, und trocknet es mit einem leinenen Tuche. Das schwarze englische Steingut, wird zwar zu Thee- und Kaffeekannen, aber, weil die Farbe kleine Unreinigkeiten verbirgt, nicht zu Tassen gebraucht. Uebrigens aber ist das englische Steingut, bei gewöhnlichen Thee- und Kaffee-Servicen sehr üblich geworden, und seitdem die Wiedereinfuhr erlaubt ist, bestehen daraus meistentheils die Tischservice. Man kauft diese theils auf Auctionen, theils bei Personen, welche damit besonders handeln, für einen verhältnißmäßig wohlfeilen Preis, und giebt dem glatten vor dem krausen und gereiften den Vorzug, weil dieses Letzte, wenn es völlig rein seyn soll, vermittelst einer Bürste, sorgfältig gewaschen werden muß. Die Glasur des Steinguts enthält oft Blei, dessen Auflösung der Gesundheit nachtheilig ist; wenn man es mit Tinte beschmiert, und alsdann ein paar Wochen lang Käse darauf legt, so ist, wenn hiedurch, indem man das Steingut gegen das Licht hält, ein violetter Fleck entstanden ist, das Blei in der Glasur der Auf-

lösung unterworfen. Die Trinkgläser, Kronleuchter, die jetzt wieder den Vorzug vor den bronzirten Lampen und Armleuchter haben, weil diese letzten die Zimmer ungleich weniger als gläserne Kronleuchter erhellen, und überhaupt was wir von gläsernem Tischgeräth und Verzierungen der Zimmer und Tafeln brauchen, kaufen wir von hiesigen Glashändlern. Begüterte Familien geben dem englischen Glase, welches sich durch seine Klarheit und einen feinen Ton, wenn man daran schlägt, auszeichnet, den Vorzug vor dem böhmischen, um 75 Procent wohlfeileren und doch auch sehr schätzbarem Glase. Wir verlangen von gutem Glase, daß es weiß, klar und durchsichtig ist, nicht ins Grünliche spielt, und nicht Blasen hat. Zur Jahrmarktszeit kommen ausländische Glashändler hieher, bei denen man besonders geschliffene Gläser um etwas wohlfeiler kauft.

Da es oft sehr unangenehm ist, wenn irgend ein Stück von Glas oder Porcellan zerbrochen wird, so bedient man sich, um es wieder zusammenzusetzen, folgender Kitte: Man stößt gebrannte Austerschalen zu einem feinen Pulver, siebt es durch und hebt es in einem wohl verstopften Gläschen gegen die Einwirkung der Luft auf; vermischt es mit Eiweiß, bestreicht damit die zu kittenden Stücke, drückt sie zusammen, wischt das Ueberflüßige, welches auf beiden Seiten hervortritt, behutsam ab, und läßt das gekittete Gefäß gehörig trocknen. Man löst arabischen Gummi in Wasser auf, setzt, damit die Auflösung nicht verschimmele, etwas Weingeist zu; hebt sie zum Gebrauch auf und vermischt sie alsdann mit etwas Amoniack-Gummi und frisch gebranntem, fein gesiebtem und gepülvertem Gips, und

trägt diesen Kitt schnell auf, weil er sich bald verhärtet. Man vermischt 2 Theile geklopfte und ganz fein geschnittene Hausenblase, die man vorher in Wasser bis zur Auflösung gekocht und nachher durch ein Tuch gedrückt hat, mit einem Theil Amoniak-Gummi, löst alles durch langsames Kochen in Wasser auf, drückt es durch ein Tuch, und gießt etwas Weingeist hinzu, bestreicht vermittelst eines Pinsels mit diesem Kitte, die vorher in warmes Wasser geworfenen und nachher abgetrockneten Stücke Porcellan und Glas, und bindet sie bis zum Erkalten zusammen. Dieser Kitt, wird noch besser, wenn man auf 1 Unze recht starken Fischleim und 1 Loth Amoniack-Gummi, nachdem solches mit einander aufgelöst ist, noch 3 Stücke Mastix von der Größe einer Erbse, die man in so wenig Weingeist als möglich aufgelöst hat, nimmt, und diesen in einem Glase mit gläsernem Stöpfel aufbewahrten Kitt in warmem Wasser, vor dem Gebrauche erwärmt. Man vermischt mit recht klarem Leinölfirniß so viel Kreide, daß die Masse ungefähr die Dicke des Terpertin erhält, bestreicht damit die zu kittende Sache, läßt sie wenigstens 4 Wochen an der Sonne oder auf einem warmen Ofen trocknen, und schabt nachher den überflüßigen Kitt ab. Andere machen eine Mischung aus Oelfirniß, worin sie Bleiweiß und Silberglätte zu gleichen Theilen, und halb so viel weißes fein gestoßenes und durchgesiebtes Glas mischen. Dieses alles wird auf einem Malersteine sorgfältig gerieben, so, daß es die Dicke eines lockeren Teigs erhält, und alsdann, wie bei dem vorigen verfahren.

Die Mode hat sehr häufig bronzirte Möbeln, ein-

geführt. Die Bronze unterscheidet sich in die schon von dem Alten geschätzte grünlichbraune Bronze, und in die Hell- oder Goldbronze, welche am theuersten und beliebtesten ist. Sie wird hier bei weitem nicht so gut verfertigt, als in den verschiedenen Bronze-Fabriken zu Berlin, wovon sich eine auf dem monbijou-Platze befindet. Die lackirten Waaren werden zu Berlin von vorzüglicher Güte verfertigt und häufig von Staubwasser unter den Linden verschrieben. Wer eine beträchtliche Quantität und zwar zu Wasser kommen läßt, erhält sie wohlfeiler, als wenn er sie hier kauft; dieses aber wird vielleicht, da sich auch hier Lackirer niedergelassen haben, bald nicht mehr der Fall seyn, und es können daher auch lackirte Möbel, bei etwaniger Beschädigung, hier ausgebessert werden.

Das Kupfer kaufen wir hier von Kupferschmieden, geben für das Pfund neues Kupfer 48 Groschen, das alte Kupfer wird dagegen für einen Gulden angenommen. Es muß vor dem Gebrauche jederzeit ausgewaschen, nichts Salziges und Saures darin aufbewahrt werden; vorzüglich hat man darauf zu sehen, daß sich kein Grünspan ansetze, weil sonst leicht eine Kupfer-Vergiftung möglich ist, und man muß daher nicht warten, bis ein eckelhafter Geschmack nach Kupfer oder Grünspan uns von der Nothwendigkeit der Verzinnung überzeugt. Man giebt für das Pfund Kupfer, um solches zu verzinnen $7\frac{1}{2}$ bis 9 Groschen, und muß sich dabei an einen anerkannt tüchtigen Kupferarbeiter wenden, weil man sonst Gefahr läuft, daß mit dem Zinn, welches zu der Verzinnung angewandt worden, Blei versetzt ist, welches Letzte auch Quelle heftiger und gefähr-

licher Krankheiten werden kann. Das Pfund Messing bei Kessel und Küchengeräth wird mit 2 Gulden bezahlt, und man kauft dergleichen Kessel am wohlfeilsten bei Eisenkrämer, die solche aus Fabriken, wo das Arbeitslohn wohlfeil ist, erhalten. Gefährlich wird der Gebrauch des Messings, weil solches, wenn es nicht sorgfältig gereinigt wird, auch, wie das Kupfer, Grünspan ansetzt. Die messingnen Hähne in den Weinfässern, wo dieses durch die Säure am leichtesten bewerkstelligt werden kann, sind daher zu vermeiden. Metallne Waaren, wie Leuchter und ähnliche Dinge putzt man zuerst mit Trippel und einem wollenen Lappen, vermischt nachher Kreide, Kienruß und Schwefel zu gleichen Theilen, stößt alles recht fein, und reibt das Metall damit, vermittelst eines Leders. Wir theilen das Zinn in Kronzinn, wovon das Pfund in großen Sachen, als Schüsseln und Teller 39 Groschen, und in englisches, wovon das Pfund in den nämlichen Sachen 48 Groschen kostet. Das alte Kronzinn wird für 24 Groschen und das alte englische Zinn für 1 Fl. angenommen. Man muß im Zinn nicht Fett, Säuren und Eier stehen lassen, weil sonst höchst nachtheilige Zufälle daraus entstehen können. Bei Kupfer und Zinn, welches sich durch eine vorzüglich schöne Form auszeichnet, oder bei kleinen daraus verfertigten Gegenständen, nehmen die Arbeiter etwas mehr als den hier angesetzten Preis. Aus der Eisengießerei zu Berlin vor dem Oranienburger Thore bekommen wir viele schön gearbeitete, und selbst zum Frauenzimmer-Putz dienliche, Eisenwaaren, die man vor Feuchtigkeit, wodurch sie rosten, bewahren muß. Bekommen sie aber Rostflecken, so bestreicht man solche

mit Oel, und reibt sie, wenn es der Gegenstand gestattet, mit Vitriol-Todtenkopf oder Trippel ab. Vasen und Lampen aus Alabaster sind jetzt durch die Mode verdrängt.

Alle Möbel von Holz bestellen wir entweder bei Tischlern und Stuhlmachern, oder kaufen sie in den ersten Tagen des Königsbergschen Jahrmarkts, da Tischler aus kleinen Städten ihre Waaren, die um vieles wohlfeiler und zum Theil recht gut und geschmackvoll gearbeitet sind, hier öffentlich feil bieten, und gewöhnliche Stühle werden von vielen, wenn sie hiezu Gelegenheit haben, aus kleinen Städten, besonders aus Insterburg, gekauft. Die Stühle müssen aus trocknem Holze gemacht seyn, weil sie sonst leicht wandelbar werden, man sucht dieß durch Querhölzer zwischen den Füßen zu hindern, die aber, durch zufälliges Hinauftreten, leicht abgescheuert und los werden; man bringt daher inwendig unter den Sitzen Eckstücke von Holz, oder auch Querhölzer an, um den Stühlen größere Haltbarkeit zu geben. Manche lassen sich Möbeln, besonders, wenn solche mit Bronze, Marmor und Alabaster verziert sind, oder Spiegel und Flötenuhren enthalten, aus Berlin, Andere sogar aus Engeland kommen; und viele behaupten, daß ihnen die Möbel aus Berlin, wovon hier bei Herrn Abraham Müller am Kai eine Niederlage ist, wohlfeiler als die hiesigen zu stehen kommen. Spiegelglas erhalten wir zum Theil aus dem Preußischen, theils aus den englischen Fabriken. Das Erstere ist bei solchen Spiegeln, wie wir hier gewöhnlich kaufen um 25 ja wohl 28 Procent wohlfeiler als das Englische. Zu sehr großen Spiegeln aber

ist das Englische um ungefähr 7 Procent wohlfeiler. Man putzt die Spiegel, indem man sie mit Schmalte oder Zinnasche und Wasser abreibt, oder auch mit Brandtwein wäscht. Bereits in Rahmen gefaßte Spiegel werden aus der Niederlage des Herrn Housell auf dem Steindamme, und auch, wie alle übrigen Möbel aus der Hauchschen Möbel-Niederlage in der Königsstraße, der Ebenschen in der Theaterstraße, der Frankschen Niederlage von Stühlen in der Tragheimischen Kirchenstraße, oder Niederlage der Tischler in dem Kneiphöfschen Gemeingarten, und auch von den einzelnen Möbel-Fabrikanten gekauft. Die Preise, werden durch das Material und die auf die Arbeit verwandte Sorgfalt verschieden. Möbel, welche ganz aus Mahogani Holz verfertigt sind, zeichnen sich durch Festigkeit und dadurch aus, daß kein Wurm hinein kommt. Wegen der Schwere des Mahagoni-Holzes, werden viele Möbel bloß damit bezogen; wenn diese nicht besonders gut gearbeitet sind, und feucht werden, so hebt sich das Holz beinahe blasenähnlich in die Höhe, oder, wenn sie nahe an einem warmen Ofen stehen, so sind sie dem Borsten oder Platzen ausgesetzt, welches überhaupt bei allen Möbeln der Fall ist, die nicht ganz aus trocknem Holze gearbeitet sind. Die Möbel aus dem Holze der Schwarzpappel, die sich durch schwarze Punkte auf gelblichtem Grunde auszeichnen, und die aus Birkenmaser oder dem Wurzelholz der Birken bestehen, sind bloß Liebhaber, die Möbel aus dem Holze und den Wurzeln alter Hollunderbäume, und die aus Wacholderholz sind noch weniger üblich. Wir ziehen das Lindenholz dem Fichten- und Tannen-Holze bei Möbeln

vor. Das Eichenholz und der Nußbaum, den unsere Vorfahren so sehr in den Möbeln schätzten, weil sich dieses Holz mit Wachs vortreflich bohnen oder glänzend machen läßt, hat die Mode verdrängt. Dieses Bohnen besteht darin, daß man hölzerne Geräthschaften zuerst mit einem Lappen, den man in geschmolzenes Wachs getaucht hat, bereibt, nachher dieses Wachs, vermittelst eines andern Lappens oder einer Bürste dergestalt vertheilt, daß es nicht mehr die geringste klebrige Eigenschaft äußert, dem geriebenen Gegenstande aber, einen Glanz mitgetheilt hat. Statt dessen, werden viele hölzerne Möbel gegenwärtig bloß gebeitzt. Man reibt sie hiezu mit einem Lappen, der spärlich mit Leinöl bestrichen ist, damit das Holzwerk nicht zu fettig werde, weil sonst die Kleidungsstücke der Personen, die sich diesem Möbel nähern, leicht Flecke erhalten, und es wird daher zuletzt noch mit einem trocknen Lappen, das Leinöl dergestalt verrieben, bis sich auch keine Spur der Fettigkeit mehr äußert. In England werden auch die Möbel aus Mahagoni-Holz bloß mit einem in Oel getauchten Lappen berieben, und, da wir dieses auch vormals thaten, so waren wir vor Flecken im Mahagoni-Holze gesichert, die jetzt, seitdem wir es mit einem Firniß überziehen, sehr häufig durch Näße und Wärme veranlaßt werden. Die Möbel von polirtem Holze sind jetzt allgemein beliebt, sie sind entweder braun oder schwarz; die Letzten fallen, so lange sie neu sind, vorzüglich ins Auge, sind aber weit schneller als die braunen polirten Möbeln kleinen Beschädigungen ausgesetzt.

Um Mahagoni- und andere Möbel glänzend zu machen,

machen, bedient man sich folgenden Polierlacks; 1 Pfund Schellack. Gummi (gummi laccae in tabulis) wird mit 2 Pfund vom stärksten Weingeist übergossen, alles in einem gläsernen Gefäße in die Röhre eines gut geheitzten warmen Ofens gestellt und zuweilen umgeschüttelt. Die Oefnung des gläsernen Gefäßes wird mit einer Blase verbunden, durch diese eine Nadel gesteckt, die man, wenn das Gefäß sehr erhitzt ist, auszieht. Man klärt, wenn der letzte Bodensatz sich nicht mehr auflösen will, alles sorgfältig ab, und hebt es in verschlossenen Flaschen auf. Bei dem Gebrauch werden $\frac{2}{3}$ dieser Auflösung mit einem Drittel recht weißem Baumöl vermischt; man benetzt damit, so oft er trocken wird, einen kleinen Ballen aus Leinwand, und reibt damit das vorher möglichst geglättete Holz, so wie die Fasern darin laufen; ist das Ganze berieben, so läßt man es jedesmal trocknen, wiederholt das Reiben drei bis viermal, bereibt es hierauf mit einem Läppchen, welches mit weißem Baumöl angefeuchtet ist, und zuletzt mit einem feinen Leder. Bei großen Stücken ist es rathsam, die Auflösung, nachdem sie mit Oel vermischt ist, mit Weingeist zu verdünnen, damit der Polir-Firniß nicht so schnell trockne, und dieser wird, wenn der Gegenstand Leisten hat, vermittelst eines Pinsels aufgetragen.

Wenn vergoldete Möbel in einen solchen Zustand kommen, daß sie einer Reinigung bedürfen, so löst man 1 Loth Pottasche in einem Halben Regenwasser auf, bestreicht mit Hülfe eines Dachsschwanzes oder großen weichen Pinsels, die vergoldete Sache mit dieser Lauge, wäscht sie, damit sie das Gold nicht angreife, vermittelst eines Schwammes mit Regen- oder Flußwasser

schnell ab, begießt sie, um die Lauge völlig abzuspülen, noch einigemal mit solchem Wasser, und bringt die vergoldete Sache in die Wärme zum Trocknen. Vergoldetes Metall wird gereinigt und erhält den Glanz wieder, wenn man es mit Saurampfer abreibt, oder 48 Stunden in Molken legt, die schon 10 Tage lang gesäuert hat. In beiden Fällen wird es nachher mit Flußwasser abgespült, und schnell bei der Ofenwärme, besser aber an der Sonne getrocknet. Oft ist es sehr unangenehm, wenn Büsten und Figuren von Gips, durch Fliegen oder Staub verunreinigt werden. Man läßt sie alsdann bronzieren oder überstreicht sie mit, auf einem Malersteine, geriebenem Bleiweiß und Milch, nur muß dieser Anstrich so dünne seyn, und so geschickt aufgetragen werden, daß er, ohne der Figur zu schaden, den Schmutz überzieht. Wir verzieren unsere Zimmer nicht selten mit Pastel- und Miniatur-Gemälden, die häufig vom Staube leiden. Dies zu hindern, kann man die Rahmen, wenn das Glas darin befestigt ist, damit zwischen das Glas und das Gemälde kein Staub komme, mit Hausenblase, die man wohl klein geschnitten, geklopft, mit Wasser gekocht, und nachher durch ein Tuch gedrückt hat, oder auch mit bloßem aufgelößtem arabischen Gummi, schmale Papierstreifen bestreichen, und von innen, über das Glas und an das Holz kleben. Wenn dieses völlig trocken ist, so wird das Bild auf das Glas gelegt, bei Pastelgemälden, der hölzerne Rahmen, auf welchen das Bild gespannt ist, bei Miniatur-Gemälden, das dahinter gelegte Brettchen, wieder vermittelst solcher Papierstreifen, in den Einfassungsrahmen geklebt. Bei Kupferstichen, ist wie

bei Miniatur-Gemälden zu verfahren. Wenn Kupferstiche, oder auch Bücher mit Tinte oder durch andere farbigte Dinge befleckt werden, so kann man sie völlig reinigen, wenn man einen Theelöffel voll gepülverten Braunstein, und einen Eßlöffel voll Salzsäure zum Kochen bringt, und Kupferstich und Bücher über die daraus aufsteigenden Dämpfe hält, weil diese jede Farbe, mit Ausnahme derjenigen, vertilgen, die, wie Buchdrukker- und Kupferstecher-Schwärze aus Kohlen bereitet sind. Um Oelgemälden, die noch nicht alt und nicht schmuzig sind, einen frischen Glanz zu geben, löst man weißen Zuckerkand, von der Größe einer Nuß, in drei Eßlöffel voll Weingeist auf, klopft damit das Weiße von einem Ei, völlig zusammen, und überstreicht das Gemälde gelinde, vermittelst eines in die Flüßigkeit getauchten Schwammes. Bei diesem und den folgenden Anstrichen müssen die Gemälde völlig trocken seyn, keine Stelle mehr als einmal überstrichen und sorgfältig Risse verhütet werden. Ist das Gemälde schmuzig, so löst man 4 Loth schwarze Seife in einem halben Stoff Wasser auf, und reinigt das Gemälde vermittelst eines Schwammes, doch so behutsam, daß weder das Reiben, noch die Menge der Lauge dem Gemälde schädlich werde. Zum Ueberzuge werden, wenn es völlig trocken ist, empfohlen: eine Unze venetianischer Terpentin und ein halb Drachme Sandarach in 2 Unzen Terpentinöl aufgelöst; oder Mastix und venetianischer Terpentin zu gleichen Theilen in Terpentinöl bei gelinder Wärme aufgelöst, und dieser Firniß, der die Consistenz der Leinwand, so wie die Schönheit der Farben verwahrt, läßt sich gleich dem Folgenden abwaschen: 4 Unzen arabi-

scher Gummi werden in einem Pfunde Wasser aufgelöst, wie eine Nuß groß weißer Honig und halb so viel weißer Zuckerkand zugesetzt, alles durch feine Leinwand gegossen, und mit einem Schwamme aufgetragen. Um Oelgemälde zu überziehen, wird nachstehender Firniß gleichfalls empfohlen: 3 Loth venetianischer Terpentin werden bis zum Flüßigwerden erwärmt, mit 24 Loth Mastix und 10 Loth gröblich gepülvertem Glas vermischt, welches Letzte die Wiedervereinigung der Harze hindert, und daher ihre Zersetzung erleichtert; 1 Loth Kampfer, 74 Loth rektificirtes Terpentinöl hinzugegossen, und Alles, bis die Harze sich völlig aufgelöst haben, in einer mäßigen Wärme digerirt, nachher durch Leinen gegossen. Bei Auftragung dieses Firnisses aber, bedarf es, um die Gemälde nicht zu verderben, vieler Behutsamkeit; man kann sich aber desselben auch zum Bohnen neuer Möbel bedienen; nur müssen sie nicht gleich gebraucht, und dieser Firniß selbst gut eingerieben werden, damit er nicht durch seine Klebrigkeit, Kleidungsstücken schade.

Man bedient sich beim Möbliren noch verschiedener Zeuge. Zu Fenstervorhängen gewöhnlich des Mousselins, der mit Franzen verziert wird, die man in Kramläden kauft. Zu Stuhlbezügen ist der Saffian üblich, der aber kostbar, und wenn gleich dauerhaft doch dem Abscheuern und Beflecken ausgesetzt ist; feines rothes Tuch und seidne Bezüge, gewöhnlich aus Rips, findet man nur in den Zimmern der Reichen. Am gewöhnlichsten sind schwarze Stuhlbezüge entweder aus wollenem Prussien, Serge de Bruis oder Struck, welches Letzte sich durch seine Haltbarkeit besonders auszeichnet. Beliebter aber ist das englische Zeug aus Pferdehaaren, wovon das ge-

streifte ungleich eher als das glatte bricht, welches Letzte beim Gebrauch noch immer glänzender wird. Es giebt davon 2 Gattungen, die schmale zu Stuhlbezügen, die breite Gattung zu Beschlägen von Sophas und Lehnstühlen. Alle diese Bezüge werden jetzt mit Borten umfaßt, die man theils aus den Kramläden kauft, theils bei den Posamentierern bestellt. Zu Bettvorhängen gebraucht man Battisten, der mit weißen Franzen besetzt wird, oder rothen Bast, der alsdann rothseidne Franzen zur Einfassung erhält, oder er wird ausgezackt und die Zacken mit rothem Bande eingefaßt.

Siebentes Capitel.

Leinen, Kleidungsstücke und Betten.

Der Flachs, das Spinnen, Haspeln, Verkauf und Ankauf des rohen Garns, das Bleichen, Zwirnen, Stricken aus Garn, Baumwolle und Wolle. Das Weben. Verschiedenheit der Leinwand. Ihr Ankauf, Kennzeichen der Güte. Hemde. Hälschen. Nätherlohn. Tafelzeug, das Weben, der Ankauf desselben. Handtücher. Anwendung des Klunkergarns. Schnupftücher. Bettbezüge. Vorrath von Wäsche, das Zeichnen und Numeriren, das Verzeichniß der Wäsche. Vorkehrungen beim Waschen. Das Ausbessern der Wäsche. Ausmachen der Flecke, Anzeige der verschiedenen Mittel und Handgriffe hiebei. Einweichen der Wäsche, die Lauge, das eigentliche Waschen. Das Waschen nach Chaptal und durch Dämpfe, das Einbrühen, Spülen, Bleichen, Stärken, Trocknen. Das Waschen der feinen Wäsche, des bunten oder gefärbten Zeuges. Mangeln und Plätten. Das Waschen leicht brüchiger Zeuge, des Flors, der Blonden, das Stärken desselben. das Waschen der Spitzen, des seidenen Zeuges, besondere Seife dazu. Wiederherstellung des Glanzes. Waschen unechter und baumwollener Zeuge, der Glace- und Rehledernen Handschuhe. Das Ausmachen der Flecke aus farbigten Zeugen. Fleckkugeln.

Anweisung zum Färben wollener Zeuge; seidner Zeuge und Erneuerung ihres Glanzes. Anwendung der berliner Stärke, auf Baumwollen und Leinen. Das Färben dieser Zeuge. Das Aufbewahren der Kleider und Pelze. Verschiedene Motten, Mittel dagegen. Die Matrazen ihr Schütten und Reinigen. Bette, die Einschüttung, das Wichsen derselben. Die Federn, das Reissen, der Ankauf. Die Eiderdunen. Reinigung alter Betten, das Klopfen derselben. Gebrauch der Elendshäute.

Das Spinnen gehört eigentlich unter die ländlichen Arbeiten, und findet in städtischen Haushaltungen nur bei ältlichen Personen, die solches, weil man sich hier in Preußen durchgängig des Rades oder Spinnrockens bedient, als eine Art von Bewegung betrachten, bei dem Gesinde aber, wegen des geringen Ertrages, nur da statt, wo man solches mit keiner zweckmäßigern und einträglichern Arbeit zu beschäftigen weiß. Besonders, da eine ungeschickte Spinnerin, auch das schönste Flachs zu einem groben und ungleichen Faden dreht. Wir kaufen den Flachs zu Königsberg aus den offenen Speichern, bezahlen ihn, wenn er lang, zart und feinhaarig, gut geschwungen ist, und keine dunkle Farbe hat, die jederzeit das Bleichen erschwert, mit 6 Thaler und auch noch darüber für den Stein. Wir müssen also darauf sehen, daß er nicht kurz, hart und bleifarbig, bloß von oben geschwungen, und nach inwendig voll Schewen ist. Wer Gelegenheit hat, den Flachs aus der Gegend von Mehlsack und Guttstadt zu bekommen, erhält ihn gewöhnlich von vorzüglicher Güte. In der

Regel sind bei dem Hecheln von 1 Stein Flachs 3 Pfund Abgang, 15 Pfund grobes Werg und Hede, und 15 Pfund gewöhnlicher Flachs. Will man den Flachs besser bereitet, so muß man ihn noch durch feine Hecheln ziehen, u. hiebei hängt viel davon ab, daß die Hechlerin die gehörigen Handgriffe kennt. Ist dies der Fall, so erhält man bis 9 Pfund schönen und feinen Flachs, bei einer ungeschickten Hechlerinn aber, 6, ja wohl gar nur 4 Pfund. Das Werg oder die Grob- und Feine Hede, werden aus Kratzen gesponnen; der letzte Abgang, der ganz verwickelt hinter den Kratzen zurückbleibt, heißt Klunkern, wird gekämmelt und alsdann zu Klunkergarn versponnen.

Das Garn muß nicht lange nach dem Spinnen auf der Spule stehen bleiben, man haspelt es entweder in Stücke zu 20 Gebinden, jedes von 40 Fäden, oder in halbe Stücke, die man Talle nennt, entweder auf der langen oder Ellen- oder auf der kurzen ¾ Haspel, und hängt es nachher zum Trocknen, gewöhnlich in die Nähe eines geheitzten Ofens. Man kann das Garn gleich roh an hiesige Kaufleute absetzen, die gewöhnlich das Schock oder 60 Stücke, mit 6 bis 7 Thaler bezahlen.

Da diese es aber nicht so genau nehmen, wenn in dem Gebinde ein paar Fäden fehlen, so sind manche Spinnerinnen dabei immer weiter gegangen, und wer daher zu eignem Gebrauche Garn kauft, muß sich vorsehen, daß er nicht im Gebinde Garn, statt 40 nur einige 30 Fäden habe. Das rohe Garn wird häufig gebleicht, und es giebt Personen auf dem Lande, welche das Bleichen, als ein eigenes Gewerbe, treiben. Diese nehmen gewöhnlich für das Stück Garn 1 Groschen;

für das Stück Zwirn 3 Groschen, für das Stück schmale Leinwand 36 bis 45 Groschen, für das Stück breite Leinwand 2 Floren 15 Groschen bis 3 Gulden. Hier in Königsberg wird in der Festung gebleicht, die Preise aber sind höher. Wer selbst bleichen will, hat folgendes dabei zu beobachten. Die Leinwand wird an den Enden besäumt, von dem Enden Garn, welche beim Ausschneiden derselben, an der Leinwand übrig bleiben, oder aus Bindfaden werden Schleifen an die Leinwand genäht, um hölzerne Pflöcke durchzusteecken, und die Leinwand hiedurch, wo möglich in schiefer Richtung gegen die Sonne, auf dem Boden zu befestigen. Geschieht dies auf einem Grasplatze, so muß sie so hoch angepflöckt werden, daß sie nicht auf dem Grase liegt, und man nimmt an, daß Leinwand auf trocknem Sandboden gebleicht, dauerhafter werde.

Flußwasser macht die Leinwand weißer und bleicht schneller als hartes Wasser, und der Landmann nimmt an, daß zur Zeit der Baumblüthe, die Leinwand schneller, als später bleiche. Sie muß vor dem Bleichen 24 Stunden lang, wenigstens eine Nacht hindurch in weiches Wasser eingeweicht, auf der Bleiche mit weichem Wasser besprengt, und nie ganz trocken werden. Alle 8 Tage wird die Leinwand gebäucht, welches wir hier Bücken nennen; sie wird hiebei in ein großes Gefäß, wie das, welches man zum Waschen braucht, gleich schwarzer Wäsche gelegt, über das Gefäß ein grobes Leinen gebunden; auf dieses schüttet man Asche von hartem Holze und gießt kochendes Wasser darauf, damit sich die Lauge auf die Leinwand ziehe, die, nachdem sie 24 bis 36 Stunden darin gelegen, ausgespült

und auf die Bleiche gebracht wird, und dies wird, bis die Leinwand völlig weiß ist, 3 bis 4 mal wiederholt. Einige Tage nach der letzten Bäuche wird sie wieder in das Gefäß gelegt, mit kochendem Wasser begoßen, nach 12 Stunden ausgewaschen, die etwanigen Flecken zuvor mit Seife beschmiert, nachher zum Trocknen auf die Bleiche gebracht, dann überall glatt gezogen, und zuletzt, noch etwas feucht, auf einer gewöhnlichen Mangel, oder wenn man sie verkaufen und ihr eine etwas höhere Appratur geben will auf einer großen Mangel, der sich gewöhnlich die Färber bedienen, recht glatt gerollt. Das bei den Landleuten übliche Schlagen mit Waschhölzern, ist, besonders bei feiner Leinwand, nicht zu empfehlen. Das Garn wird beim Bleichen auf 2 Stangen gesteckt, und der Sonne ausgesetzt, indem man die Stangen auf 4 in die Erde ausgesteckte Gabeln legt; das Bauchen aber, wird nicht so oft als bei der Leinwand angewendet Die Leinewand zu Bielefeld, erlangt vorzüglich ihre Weiße dadurch, daß man sie noch vierzehn Tage in Molken legt. Man nimmt auf 80 Ellen einen Eimer Molken, legt auf die Leinwand einen Boden, den man mit Gewichten beschwert, wäscht die Leinwand nach 14 Tagen und läßt sie noch einen Tag auf der Bleiche liegen. Manche Landleute bleichen die Leinwand, welche aber bald entzwei gehet, mit Kalk. Geübte Hausfrauen erkennen dies durch das Stauben der Leinwand, durch ein besonderes Gefühl von Härte und Feuchtigkeit der Leinwand, wenn sie mit der verkehrten Hand darüber streichen, und wenn man etwas von dieser Leinwand in frische Lohbrühe eines Gerbers weicht, so wird sie ungleich schneller braun als andere

Leinwand. Das gebleichte Garn, wird gewöhnlich zu Strümpfen verwandt. Man dreht es alsdann 2 bis 3 mal zusammen, welches man zwirnen nennt, legt hiezu so viele Knäuel, als man den Faden verdoppeln will, in eine Schale mit Wasser, befestigt die Enden der Knäuel an eine Spule, und spinnt, indem man solche rückwärts dreht, die Fäden zusammen, oder überläßt diese Arbeit, die verhältnißmäßig viel Zeit wegnimmt, Personen, die sich vermittelst gewisser Werkzeuge, die man Doublir-Mühlen nennt, damit beschäftigen. Die größten Mannsstrümpfe, erfordern, so wie die größten Frauenzimmer Strümpfe 5 Tall, doch zu den Letzten ungleich feineres Garn. Das Lohn der Strickerinn für das Paar steigt im Verhältniß zu der Größe des Strumpfs und der Feinheit des Garns, von 1 bis 2 Gulden und darüber. Das Stricken aber ist eine Lieblingsbeschäftigung unserer Damen, und dabei wird unser Garn aus Flachs durch die ungleich feinere und weißere englische Strickbaumwolle verdrängt. Das Pfund gesponnene englische Baumwolle kostet 4 bis 7 Gulden. Die gröbste hievon liefert für ein Frauenzimmer von mittlerer Größe 4, die feinste 6 Paar Strümpfe. Vorzüglich feine Wolle zu Strümpfen, erhält man aus dem Land-Armen-Institut zu Tapiau, das Pfund für 1 Thaler 3 gr; die etwas gröbere kauft man von hiesigen Zeugmachern, die gröbste von Landleuten. Feine gewebte baumwollene Strümpfe werden das Paar mit 2 bis 3 Gulden bezahlt, und gewebte Zwirn-Strümpfe, werden, besonders wenn sie ungebleicht sind, sehr billig, das Dutzend für 3 Thaler verkauft, und sind freilich

nicht für Damen, aber Männern von mittlerer Größe ganz vorzüglich zu empfehlen.

Es giebt wohl nur wenig städtische Familien, die Raum genug haben, um einen Webestuhl aufzustellen, und die damit umzugehen wissen. Ausser den Leinwebern aber, beschäftigen sich noch häufig Frauen, welche dies früherhin auf dem Lande erlernt haben, mit dem Weben von Leinewand und Zwillich, den wir hier Drillich nennen, die auch gegen eine kleine Vergütung, vor dem Weben, das Auskochen des Garns übernehmen. Die Leinwand ist entweder schmal, d. i. eine Berliner Elle breit, in der Regel aber hat die Leinwand, welche man hier kauft, nicht völlig diese Breite. Ueberhaupt aber gilt bei aller Leinwand nur die kurze Elle, und ein Stück Leinwand enthält 40 kurze, oder 36 lange Berliner Ellen. Zu einem schmalen Stück Leinwand von vorzüglicher Feinheit, sind 33 Stück Garn, nach der langen oder Ellen-Haspel erforderlich. Allein hier, so wie bei allen Angaben von Garn, ist die höchste, hier im Lande übliche, Feinheit angenommen, und daher nach dem Verhältniß, wie das Garn gröber wird, ungleich weniger erforderlich. Die breite Leinwand ist entweder $\frac{5}{4}$ oder $\frac{6}{4}$ nach der kurzen Elle breit, und zu einem Stück $\frac{6}{4}$ breiter Leinwand, von der höchsten Feinheit, sind ungefähr 90 Stück Garn erforderlich. Da aber die Leinwand von so verschiedener Feinheit ist, so läßt sich wohl hiebei nichts mit Gewißheit bestimmen, sondern man bleibt dabei der Rechtschaffenheit des Webers überlassen, dem man auch, da jede Leinwand im Verhältniß zu dem gelieferten Garn etwas grob aussieht, nicht zu viel thun muß. Das Weberlohn für die Elle

schmale Leinwand ist 6 bis 9, für die Elle breite Leinwand 9 bis 18 Groschen. Zu guter Leinwand soll durchaus nur Garn aus Flachs verwandt werden. Das Garn aus der feinen Hede, die man zu diesem Zweck auch loser spinnt, wird häufig zum Eintrage oder Einschlag, bei den gröberen Arten von Leinwand, und zwar bei der breiten, nur alsdann verwandt, wenn der Kamm nicht über 40 Gänge enthält.

Die mehrste Leinwand kaufen wir, wenn sie fertig und bereits gebleicht ist, entweder auf dem gewöhnlichen Leinwandsmarkte, der einige Tage vor dem Jahrmarkte zu Königsberg statt findet, oder von den Bielefeldern und Schweizern, welche hier den Jahrmarkt beziehen. Die Stücke dieser ausländischen Leinwand haben 60 Ellen, und kosten von 18 bis 150 Thaler. Zuweilen kauft man von den Bielefeldern auch ungebleichte Leinwand, und wer Gelegenheit hat, sie gut bleichen zu lassen, gewinnt durch größere Haltbarkeit derselben, weil sie gewöhnlich durch die ausländische Appretur an Haltbarkeit verliert. Dies gilt von der schlesischen Leinwand, die wegen ihrer schönen, weißen Farbe, zum Füttern der Damenkleider und zu Schnupftüchern gebraucht wird, und wovon die Elle mit 1 aber auch bis 3 Gulden bezahlt wird. Zu allen Zeiten kann man hier Leinwand von jeder Güte von den hiesigen Leinwandhändlern erhalten, die solche vom platten Lande und den kleinen Städten zusammen kaufen, und bei welchen man oft bessere und wohlfeilere Waare, als auf dem hiesigen Leinwandsmarkte erhält.

Man fordert von guter Leinwand, daß sie im ganzen Stücke sich völlig gleich sey, und daher muß

auch die Leinwand nach unseren Polizei-Gesetzen nicht aufgerollt, sondern so zusammengelegt seyn, daß man das ganze Stück überall besehen kann. Die preußische Leinwand muß nicht durch Manaeln eine zu starke Appretur erhalten haben, und demungeachtet glatt anzufühlen seyn, denn wenn sie nicht appretirt und rauh ist, so folgert man, daß zum Eintrag Hede angewendet worden. Der Faden muß überall gleich und rund, die Ecke oder der Rand überall gleich, und im Innern nicht viel Knoten bemerkbar seyn, weil man sonst, aus dem häufigen Knüpfen, auf loses Garn schließt. Ein Stück vorzüglich gute und feine schmale Leinwand kostet bis 15 Gulden; ein Stück $\frac{5}{4}$ breite bis 10, ein Stück $\frac{6}{4}$ breite bis 20 Thaler, zuweilen noch darüber; hingegen ist die gröbere und schlechtere Leinwand verhältnißmäßig um vieles wohlfeiler. Die schmale Leinwand wird nur zum Füttern, für Kinder und vom Gesinde zu Hemden verwandt. Von $\frac{5}{4}$ breiter Leinwand erhält man in der Regel 7, und von $\frac{6}{4}$ breiter Leinwand 8 Hemde, für Manns- und Frauenspersonen. Die Halbhemde sind jetzt gar nicht mehr üblich, sondern man trägt an die Stelle derselben, Hälschen aus Battissen, Bastard, oder ähnlichem feinem baumwollenen Zeuge, die zum Theil mit vieler Geschicklichkeit bordirt werden. Für das Nähen eines Frauenzimmer-Hemdes wird 12 höchstens 18 Groschen, hingegen für das Nähen eines Mannshemdes wenigstens 18 Groschen, und wenn es ausgezeichnet schön, von Bielefelder- oder Schweizer-Leinwand ist, bis 1 Thaler bezahlt.

Das Garn aus Hecheln, wird am zweckmäßigsten zu Tisch- oder Tafelzeug verwandt, welches im Gegen-

satz von der Leinwand, nach dem Weben immer feiner erscheint, als man es im Verhältniß zu dem Garn erwartet hätte. Zu mittelmäßigem Tischzeug giebt man auf die kurze Elle, 3 Tall, zu recht feinem Tischzeug 2 Stück und 5 Gebinde, und das Weberlohn steigt im Verhältniß zu der Feinheit und dem Muster, von 12 bis 36 Groschen für die Elle. Das Arbeitslohn ist vorzüglich hoch für Tischtücher, die so breit sind, daß in der Mitte keine Nath erforderlich ist. Das Verhältniß der Familie bestimmt die Größe des Gedecks, dies ist gewöhnlich auf 6, 12, 18, oder 24 Personen. Ein Tischtuch auf 12 Personen ist gewöhnlich 6 Ellen lang. Die Servietten sind um $\frac{1}{4}$ schmäler als länger. Die höchste Länge ist 6 bis 7 Viertel. Leinen-Damast oder gezogenes Tischzeug wird hier im Lande nur höchst selten gewebt, sondern aus auswärtigen Fabriken, besonders aus Schlesien am billigsten gekauft, ist aber, wegen der Appretur, bei weitem nicht so dauerhaft als unser inländisches Tischzeug. Handtücher sind von der nämlichen Gattung von Zwillich und haben oft das nämliche Muster; sie sind nur $\frac{3}{4}$ breit, und man rechnet auf die Elle, höchstens gegen ein Stück Garn, und zahlt an Weberlohn 6 bis 15 Groschen für die Elle. Die Länge eines Handtuches ist $2\frac{1}{2}$ bis 3 Ellen, mit Ausnahme einiger besonders langen Handtücher, die man aber selten findet, und die, weil man sich ihrer zum Herablassen der Leichen in die Gräber bedient, mit dem Namen der Leichen-Handtücher belegt werden. Zu Handtüchern, grober Leinwand und grobem Zwillich kann man sich auch des gut gesponnenen Klunkergarns bedienen, und wenn dies gut gebleicht ist, so kann auch

daraus ein dem Parchent ähnliches Zeug verfertiget werden.

Man webte sonst hier im Lande auch häufig Schnupftücher, theils aus ungebleichtem Garn, welches vorher nur ausgekocht, und nach dem Weben erst völlig gebleicht wurde, und machte darum einen Rand von rother oder blauer Baumwolle, die man hier türkisch Garn nennt. Solche Schnupftücher, wovon die kleinen mit ungefähr 15 bis 24, die größeren mit 36 Groschen bezahlt wurden, sind jetzt, bei den wohlfeilen Preisen des Battissins, durch diesen zum Theil verdrängt; und von den Damen werden dergleichen Schnupftücher von Battissin noch in den Ecken bordirt. Auch bedient man sich häufig der schlesischen und bielefelder Schnupftücher, wovon der Preis für das Dutzend, von 3 bis 10 Thaler und darüber steigt; und Tabacksschnupfer gebrauchen vorzüglich Schnupftücher von dunkler Farbe aus Bast oder Halbseide. Zu Bettbezügen ist jetzt durchgängig weiße Leinwand im Gebrauch, und aus einem Stück $\frac{5}{4}$ breiter Leinwand, werden gewöhnlich 2 Bettlacken oder Bettücher, 2 Bezüge zu Deckbetten oder Zudecken und 3 Bezüge zu Kissen geschnitten. Familien, die solche etwas kürzer zuschneiden, bekommen wohl einen Kissenbezug mehr, so wie Andere, welche sie länger zuschneiden, einen Kissenbezug weniger erhalten. Bezüge von schlesischer oder bielefelder Leinwand, sind nur bei sehr reichen Familien oder zu Brautbetten üblich. Unsere Vorfahren hatten die Sitte, woran noch manche Familien hängen, einen beträchtlichen Vorrath von Wäsche als Aussteuer für die Töchter zu sammeln; allein da solche oft durch die Länge der Zeit, auch wenn

man

man sie, welches sehr zu empfehlen ist, ungestärkt aufhebt, mürbe gelblich und fleckigt wird, uns, wenn wir die Zinsen des darin gesteckten Capitals dazu schlagen, sehr theuer zu stehen kommt, durch Feuersgefahr und Plünderung leicht verloren gehen kann, so ist man jetzt einig, sich auf das Nothwendige zu beschränken und lieber, wenn es die Umstände erfordern, auf einmal das Neue zu kaufen. Zum Zeichnen der Wäsche bedient man sich der schwarzen, oder der gebrannten rothen Seide, und der rothen oder blauen Zeichenbaumwollen, und zwei Buchstaben werden wenigstens mit einem Groschen bezahlt. Andere zeichnen mit der englischen Tinte, die man in den Galanterie-Laden erhält, Andere bedienen sich eines Stempels, um das Zeug mit rother oder schwarzer Buchdrucker-Farbe zu zeichnen. Um grobe Wäsche wohlfeil zu zeichnen, legt man einige eiserne Nägel in Weinessig, stellt alles in die Sonne, schüttelt es zuweilen um; und was damit auf das Zeug geschrieben wird, erhält, ohne solches zu zerfressen, eine Rostfarbe.

Es ist auch rathsam die Wäsche mit Nummern zu bezeichnen, damit sie der Reihe nach, und ein Stück nicht öfter als das andere gebraucht werde. Eine jede gute Hausmutter muß ein genaues Verzeichniß ihrer Wäsche führen, und die Stücke besonders darin bezeichnen, damit die, welche unbrauchbar werden, um so leichter bestimmt ausgestrichen werden können, und, daß die schwarze Wäsche, ehe man solche zum Waschen giebt, genau aufgezeichnet werden muß, versteht sich von selbst.

Das Waschen des Leinen Zeuges, zeichnet nicht nur durch Reinlichkeit desselben eine sorgfältige Hausfrau

vortheilhaft aus, sondern sie kann dabei auch viel auf die längere Erhaltung desselben wirken. Ein eingemauerter Waschkessel, wenn dazu irgend ein Gelaß ist, verdient sowohl wegen dessen Conservation, als wegen der Holzersparung, vor den auf einem Dreifuß gesetzten oder am Kessel-Hacken aufgehangenen den Vorzug. Ein Waschfaß ist am bequemsten, wenn es auf drei Füßen steht, nicht viel über eine halbe Elle tief, nachdem es der Raum gestattet, rund oder oval, und unten mit einem Zapfen, zum Ablassen der gebrauchten Seiflauge versehen ist. Die übrigen Waschgefäße sind so allgemein bekannt, daß sie keiner näheren Beschreibung bedürfen. Alle hölzernen Gefäße müssen nicht in der Sonne an keinem zu trockenen Orte gehalten werden, damit sie nicht verspacken d. h. damit nicht Ritzen zwischen den Stäben entstehen, und die Bände abplatzen. Dies letzte zu verhüten, werden große Waschtienen auch mit eisernen Bänden beschlagen. Alte hölzerne Waschgefäße aber, werden zuweilen, besonders vor jeder Wäsche, mit Wasser gefüllt, um hiedurch das Aufquellen des Holzes und die Verdichtung der Stäbe zu bewirken.

Vor der Wäsche muß alles Leinen durchgesehen, das gröbere von dem feineren, so wie auch das mehr schmutzige von dem weniger schmutzigen abgesondert, und jede Beschädigung, weil solche sonst leicht bei dem Waschen vergrößert wird, ausgebessert werden. Familien, die etwa nur alle 3 Monate waschen, thun wohl, die Wäsche, damit sie nicht stocke, ehe sie solche fortlegen, zu torcknen, und das fette Tischzeug, damit nicht Mäuse zum Zernagen angelockt werden, sorgfältig aufzubewahren. Es ist auch jungen Frauenzimmern zu empfehlen, nicht

bloß das Stopfen der Wäsche, mit Fäden, im Verhältniß zur Feinheit derselben, sondern auch des Tischzeuges gemäß den Mustern derselben zu erlernen. Nach dem Ausbessern ist es zweckmäßig, alle in der Wäsche befindlichen Flecken auszumachen.

Alte Wäsche, die durch langes Liegen gelb geworden, reinigt man am leichtesten durch Einweichen in Buttermilch oder Molken. Man setzt sie, um Säure und Gährung zu bewirken, im Winter hinter einen warmen Ofen; im Sommer aber bewirkt man solches, indem man zuweilen etwas abschöpft, erwärmt und zugießt, und wird das Zeug nachher in Flußwasser ausgespült und auf die Bleiche gebracht, so verschwindet auf diese Weise alles Gelblichte an der Wäsche. Bleiben noch gelbe Flecken zurück, so setzt man eine zinnerne Schüssel auf ein Kohlenbecken, legt einen zinnernen Teller so, daß der Boden nach oben, der Rand nach unten kommt, hinein, füllt die Schüssel, doch ohne diesen dadurch zu bedecken, bis an den Boden des Tellers mit kochendem Wasser, bestreicht den gelben Flecken mit Zitronensaft, fährt damit über den Boden des Tellers hin und her, und wiederholt dies, wenn der Flecken nicht ausgeht, einige Male. Andere weichen gelblichte Wäsche, oder die, welche Flecken hat, 24 Stunden in Wasser, worin man etwas Weinessig gegossen, oder dem man zuvor einige wenige Tropfen Salz- oder Schwefelsäure beigemischt hat. Alte Rostflecken werden vertilgt, wenn man einen Theelöffel voll Schwefelleber in einem Eßlöffel voll Wasser auflöst, den Flecken damit so lange bestreicht, bis er dunkler wird, und man behandelt ihn nachher wie einen frischen Dintenfleck.

Auch gehen Stockflecken aus, wenn man sie mit Butter bestreicht, etwas Pottasche darüber streut, und nachher wie gewöhnlich bleicht, und dies Verfahren, wenn es nicht gleich hilft, nachher wiederholt. Rostflecken werden aus der Wäsche gebracht, wenn man sie mit Wasser benetzt, mit gepülvertem Salmiack bestreut, über Dämpfe von kochendem Wasser hält, und nachher sogleich ausspült. Ferner: wenn man einen Eßlöffel voll Küchensalz und einen Theelöffel Salmiack in Wasser auflöst, den Flecken damit bestreicht, einige Stunden lang der Luft aussetzt, und nachher auswäscht; wenn man Alaun und Cremortartari, zu gleichen Theilen in wenig Wasser auflöst, Rost- und Tintenflecken darin einweicht, so vergehen sie in kurzer Zeit, die Wäsche wird dann ausgespült. Oder man verfährt auf die nämliche Weise, wenn man hiezu einen Theil Vitriolsäure in hundert Theile Wasser auflöst. Nachstehendes Mittel kann jederzeit vorräthig gehalten werden: ein Loth Vitriolöl wird allmälig in 6 Loth Regenwasser getröpfelt, 1 Loth Zitronensaft, und 3 Loth Sauerkleesalz dazu geschüttet, alles bis zur Auflösung des Letzten, in einem unverschlossenen Glase, auf einem warmen Ofen gestellt, wenn sich Cristalle ansetzen, abgeklärt und in einem wohl verstopften Glase aufgehoben; der damit bestrichene Tinten-, Rost- oder rothe Weinflecken vergeht in kurzer Zeit; die Wäsche muß auch sogleich einigemale in kaltem Wasser ausgespült werden. Frische Flecken von Tinte und rothem Wein, können mit Zitronensaft und dem Safte der weißen Johannisbeeren, oder verdünnter Salzsäure, besonders, wenn man die Wäsche sofort bleicht, Flecken von rothem Wein, die durch das

Einweichen in Buttermilch, oder, wenn man den frischen Flecken, sogleich mit dem warmen Talg, von einem brennenden Lichte völlig betröpfelt, und nachher bis zur Wäsche liegen läßt, auch schon durch das bloße Waschen mit scharfem Weinessig, besonders, wenn man über den Flecken, damit er sich nicht einziehe, wiederholentlich ein Löschpapier hält, leicht fortgesetzt werden. Um alte Tintenflecke fortzuschaffen, vermischt man 1 Quentchen Scheidewasser mit 4 Quentchen Flußwasser, bewischt, mit einem darin geweichten feinen Läppchen, den Flecken, spielt ihn sogleich, wenn er etwas blasser wird, in Flußwasser aus, wiederholt dies, bis er sich verliert, und spült die Wäsche noch einigemal in reinem Wasser aus.

Flecken von rothem Wein, Kirschen, Blaubeeren, werden aus Wäsche und allen Arten von Kleidungsstücken gebracht, wenn man den Flecken in reinem Wasser wäscht, und nachher in Bleiwasser, oder in einer Auflösung von oxidirten Kali in Wasser in einem Gefäße, welches der Größe des Fleckens gemäß ist, einweicht, wodurch er höchstens in 24 Stunden vergeht. Wenn man einen Theelöffel voll gepülvertem Braunstein in einem Eßlöffel voll Salzsäure in einer Obertasse auflöst, diese in warmes Wasser setzt, und solches in beständigem Kochen erhält, die Flecken aber zuvor mit warmem Wasser anfeuchtet, über den, aus der Tasse, aufsteigenden Dampf hält, so wird dadurch jede Farbe vertilgt, die nicht wie Buchdruckerschwärze aus Kohlen bereitet ist.

Flecken von Fett, Wachs und Schweiß werden aus weißen und echt gefärbten Zeugen am leichtesten,

durch das Waschen mit Seifenspiritus, und darauf folgendes gewöhnliches Waschen gebracht. Flecken durch Harz, werden durch Terpentinöl aufgeweicht und durch Weingeist ausgewaschen, und wenn, wie dies bei der Befleckung mit Wagenschmier der Fall ist, alsdann ein Rostflecken zurückbleibt, so wird solcher, wie oben angezeigt ist, behandelt. Bei großen Flecken wird der Schmutz durch Bestreichen mit ungesalzener Butter oder Baumöl aufgeweicht und fortgeschafft. Andere bestreichen das Harz in etwas feinerem Zeuge bis zur Auflösung mit Eierdottern, und waschen es nachher wie gewöhnlich. Andere beschmieren den frischen Flecken, mit der, in einer Lichtscheere befindlichen, Lichtputze, und lassen die Wäsche, bis sie solche wie gewöhnlich waschen, einige Tage liegen. Mit Rindergalle, die man gleich verdickt in der Apotheke haben kann, können dergleichen Flecken auch die von Oel und Firniß, durch bloßes Bestreichen und nachheriges Waschen vertilgt werden.

Wenn die Wäsche vor dem Waschen von allen Flecken befreit ist, so wird sie derjenigen Person, welche die Aufsicht beim Waschen führt, zugezählt, und ihr, wenn sie des Lesens kundig ist, ein Wäschzettel, damit sie beim Bleichen und Trocknen selbst nachsehen könne, gegeben. Die Wäsche selbst aber wird eingeweicht, weil sie sonst zu stark gerieben werden muß, wodurch sie früher vernichtet wird. Die grobe Wäsche wird in die Lauge geweicht, welche man am leichtesten mit Hülfe eines Korbes aus weißen oder ungeschälten Weiden bereitet, an welchem unten 2 Stäbe befestigt sind, um solchen über die Waschtiene damit zu setzen. Man legt in den Korb ein grobes Leinen, auf dieses etwas Stroh,

schüttet alsdann die durchgesiebte Asche, wo möglich von hartem Holze, darauf, begießt solche allmälig mit warmen Wasser, welches sich abzieht und die Lauge bildet, die aber nicht zu stark seyn muß, weil sie sonst die Hände der Wäscherinnen angreift. Die feinere Wäsche aber wird bloß in lauwarmes Wasser geweicht; solche Wäsche aber, worin gefärbtes Garn enthalten ist, wird gar nicht eingeweicht, auch besonders gewaschen, damit nicht, weil es seine Farbe dem Wasser mittheilt, das weiße Zeug dabei verliere. Wenn die Wäsche 24 bis 36 Stunden geweicht hat, wird sie ausgestaucht d. h. gegen den Rand der Waschtiene geschlagen und ausgerungen, oder durch Winden von der Lauge befreit. Nicht die Menge der Seife bewirkt die Reinigung des Zeuges, es muß daher nicht überflüßig, sondern da, wo sich Flecken und unreine Streifen befinden, mit Seife beschmiert, und in dem Waschfasse mit warmen Wasser übergossen und gehörig gerieben werden. Manche bringen hierauf das Zeug allmälig in einen Kessel, worin sie immer eine Portion so lange bis die andere abgerieben ist, ungefähr eine Viertelstunde lang kochen lassen bringen sie hier auf's neue in das Waschfaß, aus welchem die vorige Lauge abgelassen ist, gießen darauf frische Seifenlauge, die aus in Wasser aufgelöster Seife bereitet ist, und reiben sie darin nochmals durch. Andere unterlassen das Kochen, bestreichen die Wäsche, noch da, wo es Noth thut, mit Seife, legen sie in eine Waschtiene, giessen brühendes Wasser darauf, lassen sie darin etwas stehen, und reiben sie nochmals durch. Die abgezapfte Seifenlauge wird zur Wäsche für das Gesinde verwandt. Manche Hausmütter aber sehen alsdann die Wäsche

nach, beschmieren die entdeckten Flecken noch mit etwas Seife, begießen das Zeug mit brühendem Wasser, gießen auch während des Waschens, sobald das Wasser nur etwas erkaltet, wärmeres hinzu.

Chaptal, welcher glaubt, daß die Wäsche durch vieles Reiben zerstört, durch viele Seife unnütze Kosten veranlaßt werden, setzt das ganze Waschen darin, daß Seife und Lauge Zeit erhalten, die Unreinigkeit aufzulösen, und fordert, daß man die Wäsche nachher ausspült. Nach ihm wird die gröbere und unreinere Wäsche von der feineren abgesondert, die unreinen Stellen werden, jedoch nicht überflüßig, mit Seife bestrichen, warme doch nicht brühend heiße Lauge, die man zuvor einige Male abgeklärt hat, und zwar die schärfste Lauge auf das unreinste Zeug gegossen. Die Wäsche wird in große irdene Gefäße gepackt, nachdem diese bedeckt sind, bloß hinter einem warmen Ofen, in einem Backofen nach dem Brodte, auf die noch vom Feuer warme Stelle eines Heerdes gestellt; man scharrt die warme Asche um die Töpfe, oder macht auch wohl zwischen den Töpfen ein kleines Feuer, um die Lauge warm zu erhalten. Nach ungefähr 6 Stunden ist die Unreinigkeit aufgelöst, die Seife wird in weichem Wasser ausgespült; man sieht noch vor dem Ausspülen nach, bestreicht die Flecken, welche man findet mit Seife, läßt sie noch länger in der Lauge liegen, oder reibt sie auch wohl vor dem Ausspülen gelinde ab. Ja, nach Chaptals Versicherung, wird Wäsche, die man 2mal 24 Stunden lang in eine scharfe Pottaschenlauge in ein Gefäß geweicht, welches man von dem Zutritt der Luft verschlossen hat, schon hiedurch völlig gereinigt, und darf

nur ausgespült werden. Man hat auch die Dämpfe zur Reinigung der Wäsche benutzt. Man bringt nämlich in einem Faße verschiedene Reihen von Stäben an, auf diese legt man, die vorher in Lauge eingeweichte Wäsche, die gröbste unten, die feinere nach oben, und über das Fuß einen Deckel, worin einige Löcher gebohrt sind, unten geht in das Faß eine Röhre von Blech, die nach oben hinauf geht, alsdann gekrümmt ist, und in den Deckel eines kupfernen Topfes paßt, der mit Wasser angefüllt ist. Indem man dies Wasser zum Kochen bringt, steigen die Dämpfe durch die Röhre in das Faß, durchdringen die Wäsche, lösen die Unreinigkeit darin auf, wovon die Wäsche, indem man die etwanigen Flecken noch mit etwas Seife beschmiert, völlig befreit und hierauf ausgespült wird.

Wir aber bleiben hier bei unserer alten Art zu waschen, und wenn das Zeug auf die vorhin erzählte Weise gereinigt und ausgerungen ist, so wird es in eine Waschtiene gelegt, warmes im Sommer auch wohl blos kaltes Wasser darüber gegossen und es bleibt die Nacht hindurch stehen. Am Morgen wird die Wäsche am besten in fliessendem Wasser, in Ermangelung desselben in stehendem Wasser, oder auch wohl bloß in großen Wannen oder Tienen, welches wir hier Eschelen nennen, um sie von allem Seifengeruche zu befreien, ausgespült. Bleicht man aber die Wäsche, welches hier im Sommer gewöhnlich 24 Stunden lang geschieht, so wird sie auf einem grünen Grasplatze ausgespreitet, häufig mit Wasser begossen und nachher erst in Flußwasser ausgespült und getrocknet. Es giebt hier öffentliche Bleichgärten, wo man für eine Tracht Zeug

d. h. so viel als 2 Eimer füllen, um solche 24 Stunden lang zu bleichen, $7\frac{1}{2}$ bis 9 Groschen giebt, und hierauf wird das Zeug gestärkt. Man bedient sich hiezu der weißen Stärke oder des Kraftmehls, dieses wird gekocht, nachher in einen Beutel von grober Leinwand gegossen und durchgedrückt; damit nichts zurückbleibe, wird der Beutel immer wieder ins Wasser gelegt, und wenn er sich voll gesogen, ausgedrückt. Statt der sonst hier üblichen blauen Schmalte, bedient man sich jetzt des Indigos oder Berliner-Blaues, dieses wird in ein Läppchen gebunden, und in reines Flußwasser geworfen, wenn dies die Farbe ausgezogen, so wird so viel davon in die weiße Stärke gegossen, bis die Farbe derselben in das Bläulichte übergeht. Man weicht in diese Stärke die ausgespülte Wäsche so, daß sie davon gleichförmig durchdrungen wäre, und hängt sie zum Trocknen auf. Die Leinen, deren man sich hiezu bedient, müssen, wenn sie neu sind, vorher gebrüht, und nachher, vor jeden Gebrauch, so wie die hölzernen Klammern zum befestigen der Wäsche, und die Stangen, womit man die Leinen stützt, sorgfältig abgewischt werden. Man muß diese Stangen nicht sparen, weil sonst durch das Platzen der Leinen, die Wäsche wieder auf den Boden fällt, und verunreinigt wird.

Die feine Wäsche, worunter man die aus Bielefelder, Schlesischer und Holländischer Leinwand, die Schnupftücher aus Battissin, und die feinen, weißen Damenkleider versteht, wird in lauwarmem Wasser nur eine Nacht hindurch eingeweicht, nicht gebrüht, weil hiedurch die Unreinigkeit inniger ins Zeug gebracht würde, sondern eingeseift, in lauwarmem Wasser ge-

waschen, mit Behutsamkeit gerieben, und nachher, wie die übrige Wäsche, ausgespült und gestärkt.

Das bunte oder gefärbte Zeug wird gar nicht eingeweicht, sondern nur mit Seife bestrichen, in lauwarmem Wasser abgerieben, nachher in frischer Seifenlauge völlig gereinigt.

Das Trocknen in frischer Luft zieht man dem Trocknen auf Böden vor und mangelt oder rollt das Zeug, noch wenn es etwas feucht ist. Vor dem Mangeln, muß es gerade gezogen, die etwanigen Falten ausgestrichen, die viereckigten Stücke in ihre gehörige Form gebracht, ganz genau und fest auf die Rollen gewickelt und mit Mangel- oder Rolltüchern umgeben werden. Man hat den Vortheil, daß bei einer großen Mangel mehr Wäsche als bei einer kleinen auf einmal gemangelt werden kann, und ein geschickter Tischler kann eine größere Mangel so einrichten, daß sie nicht viel schwerer als eine kleinere zu ziehen ist. Das Zeug, welches geplättet werden soll, wird nach dem Mangeln nur oberflächlich zusammengelegt, das, welches nicht geplättet wird, legt man nicht gern in viele Falten. Beim Plätten spreite man zuerst eine dicke wollene Decke, über diese ein leinenes Tuch auf, und bedient sich bei großer Wäsche, weil hiedurch die Arbeit gefördert wird, lieber der großen, als kleinen Bügeleisen und giebt, weil die stählernen häufig rosten, den metallnen den Vorzug. Zum Plätten der Kleider und auch kleinerer Sachen gebraucht man die Plättbretter, die auf einer Seite schmäler als auf der andern, mit wollenem Zeuge bezogen sind, über welches man nachher ein leinenes Tuch steckt. Man legt das Plättbrett hohl

auf, und zieht die Kleider darüber, damit man solche, wie es erforderlich ist, rund um das Plättbrett drehen kann. Die Handgriffe beim Waschen und Plätten lehrt die Uebung, da aber die Arbeit schneller geht, wenn das Bügeleisen recht heiß ist, so muß man sich zugleich hüten, daß es nicht zu lange auf einer Stelle stehe und hiedurch senge. Dies zu verhüten, hat man auch Untersätze von Eisen, auf welche man das Bügeleisen, wenn es nöthig ist, setzt. Sollte die Wäsche vor dem Plätten zu trocken seyn, so wird sie vorher eingesprengt, oder auch, besonders feine Kleider, eine Zeitlang in ein feuchtes Tuch eingeschlagen.

Zuge, die durch das Reiben brüchig werden, wäscht man am besten auf einem reinen Tische mit Hülfe einer weichen Bürste, wäscht die Seife auf ähnliche Weise mit reinem Wasser aus, taucht die Zeuge hierauf ins Wasser, und läßt solches, ohne das Zeug zu drücken, ablaufen. Um Flor zu waschen, zerklopft man weiße Seife — die überhaupt bei allen solchen feinen Wäschen angewandt werden muß — in warmem Wasser, weicht den Flor darin ein, alsdann breitet man ein reines Tuch aus, legt den Flor mehrere Male darüber, wickelt ihn fest zusammen, sucht ihn nachher durch Drücken im Wasser zu reinigen, und spült ihn im weichen Wasser auf die nämliche Weise. Andere kochen weiße Seife, verdünnen sie mit Flußwasser, und weichen den Flor darin ein; man wickelt ihn, wenn er aus schmalen Enden besteht, oder auch Blonden, auf ein mit Leinwand bezogenes Brett aus Lindenholz, drückt ihn nach 24 — 48 Stunden behutsam aus, übergießt ihn noch 1 bis 2 mal mit ähnlichem Seifenwasser, worin

man ihn nach Erfordern noch einige Stunden stehen läßt, gießt zuletzt Flußwasser darüber, und drückt alles behutsam aus. Weiße Stärke und Berliner Blau, werden, zum Stärken, mit Brandtwein und Wasser zu gleichen Theilen aufgelöst und verdünnt, etwas weißer Zucker hinzu gefügt, alles zu einer dünnen Stärke gekocht, durch ein Tuch gegossen, der Flor hineingelegt und behutsam ausgedrückt, oder, wenn er auf ein Brett genäht ist, damit er keine Streifen bekomme, zwischen den Händen geklopft. Von einigen wird der Flor, vor dem Stärken, geschwefelt, d. h. über den Dampf von angezündetem Schwefelfaden gehalten.

Um Spitzen zu waschen, bezieht man eine Rolle aus Lindenholz, oder ein reines Glas von Provençeröl, zuerst mit wollenem Zeuge, dann mit Leinwand, wickelt die Spitzen sorgfältig darauf, so, daß die Augen nach unten kommen, näht wieder Leinwand darüber, weicht sie in lauwarmes Seifenwasser, und wäscht sie, nachdem sie ein paar Stunden darin gelegen, durch häufiges Umdrehen der Rolle. Wäscht sie auf diese Weise auf's Neue in frisch gemachtem Seifenwasser, und spült sie in weichem Wasser aus. Wenn sie beinahe trocken sind, so trennt man die Leinwand auf, wickelt die Spitzen, damit sie gleich breit werden, auf ein, zuvor mit Leinwand benähtes, lindenes Brettchen, und zieht sie — um sie zu steifen — durch eine Auflösung von Tragant-Gummi, womit man, wenn die Spitzen bläulicht werden sollen, ein klein wenig, besonders in ein Läppchen gebundenes und in Flußwasser aufgelöstes, Berliner Blau gemischt hat; klopft sie in den Händen, plättet sie, wenn sie noch etwas feucht sind, und sticht auf einem

Klöppelpult — den man hier Knüppelpult nennt — oder auf einem harten Kissen, die Augen der Spitzen mit Stecknadeln aus, legt sie zusammen und preßt sie ein wenig, etwa in einem Folianten. Sind sie durch langes Liegen gelb geworden, so müssen sie vor dem Waschen an der Sonne gebleicht werden.

Weißes seidenes Zeug wird zuerst in lauwarmem Wasser, worin weiße Seife zu Schaum geschlagen, eingeweicht, und durch behutsames Waschen von der Unreinigkeit befreit; man spült es nun durch lauwarmes Wasser, damit es von aller Seife befreit werde, und hält es hernach, um ihm die höchste weiße Farbe zu geben, über Schwefeldampf, zieht und streicht es behutsam gerade; zieht es dann, um es zu steifen, durch eine Auflösung von Tragant-Gummi, legt auf einen Tisch ein Fries, ein leinenes Tuch darüber, hierauf das weiße seidne Zeug, wenn es halb trocken ist, und über dieses wieder ein leinenes Tuch, rollt nun darüber um das seidne Zeug zu mangeln, mit einer Handrolle, und plättet es, indem man das leinene Tuch darüber liegen läßt. Andere bereiten zum Waschen der seidnen Zeuge und der seidnen Strümpfe, eine besondere Seife. Sie vermischen nämlich 8 Loth gute, geschabte, weiße Seife, mit dem dritten Theile einer frischen Rindergalle, die zuvor durch einen Flanell gedrückt wird; giessen darauf die Hälfte von $\frac{1}{2}$ Quartier Brandtwein, und kochen alles bei gelindem Feuer unter sorgfältigem Umrühren, damit es nicht anbrenne; lassen Alles, wenn es dicklich geworden, erkalten, und bedienen sich hernach zur Stärke, blos des in warmem Wasser aufgelösten Honigs. Will man dem seidnen Zeuge einen be-

sondern Glanz wiedergeben, so löst man 2 Loth arabischen Gummi, 2 Loth Ochsengalle, und ½ Loth Flohsamen (Plantago Psyllium) jedes in ungefähr so viel Wasser besonders auf, daß, wenn man Alles nachher durch ein Tuch gegossen, die Feuchtigkeit ungefähr ½ Stoff beträgt, benetzt hierauf das seidne Zeug vermittelst eines Schwammes so, daß es überall gleich angefeuchtet wird, und plättet es, ehe es noch trocken ist. Alles seidne Zeug wird, so wie der weiße Taffent, gewaschen, aber nicht geschwefelt, man bedient sich statt der Seife bei diesem und baumwollenen Zeugen, deren Farbe man nicht für echt hält, einiger Eierdottern, die man in lauwarmem Wasser zerklopft. Andere waschen diese Zeuge in einem Absud von Weitzenkleien. Es wird nämlich auf 1 Pfund baumwollen Zeug, in 12 Stoff Wasser ½ Metz Weitzenkleien gekocht, und wenn dies so warm ist, daß man kaum die Hand darinn leiden kann, so wird das baumwollene Zeug darin gewaschen und nachher in kaltem Wasser ausgespült. Manche kochen zu diesem Zweck weiße Erbsen und gießen die Erbsenbrühe, deren sie sich zum Waschen bedienen, durch ein Tuch. Andere bedienen sich zu den farbigten baumwollenen Zeugen, welche sie nur lauwarm waschen, statt der Seife, der frischen Ochsengalle und plätten sie nur von der linken Seite, oder bedienen sich auch der vorhin bei dem Taffent angezeigten Seife, und statt der Stärke einer Auflösung von Tragant-Gummi und des Zuckers- oder Honig-Wassers.

Weiße Glaçe-Handschuhe wäscht man, indem man ein Eierdotter zerklopft, ein Quartier Milch aufkocht, und unter beständigem Umrühren, damit der

Dotter nicht zusammenlaufe, damit verbindet. Man weicht darin ein wollenes Läppchen und reibt damit die Handschuhe, die man zuvor auf ein weißes Tuch gelegt hat, drückt, um die Unreinigkeit nicht wieder auf die Handschuh zu bringen, das Läppchen jedesmal nach dem Reiben wieder aus. Ist der ganze Handschuh abgerieben, so hängt man ihn an einen warmen Ofen, und zieht ihn, sobald er etwas zu trocknen anfängt, und durch dies Ziehen, welches lange und mit gehöriger Sorgfalt, bis zum gänzlichen Trocknen fortgesetzt werden muß, erhält der Handschuh erst ganz seine Form und weiße Farbe wieder.

Handschuhe von Gemsen- und Rehleder wäscht man in Seifenwasser, zieht sie, wenn sie halb trocken sind, gerade, und reibt sie, damit sie weich werden, schlägt sie in ein weißes Tuch und preßt sie ein wenig.

Wenn farbigte Zeuge Flecken erhalten, so wird selten die Grundfarbe zerstört, und sie kommt mehrentheils, wenn man die Sache fortschaft, die den Flecken verursachte, wieder zum Vorschein. Bei weißem seidnem Zeuge kann man Obst- und Weinflecken ausmachen, indem man sie auf beiden Seiten mit Brandtwein bestreicht, nachher mit Eiweiß bereibt, an die Sonne legt, und nachdem es trocken ist, in Flußwasser auswäscht. Andere benetzen den Fleck mit Franzbrandtwein, bereiben ihn nachher mit einer Mischung von Honig, Eiweiß und Salmiack und waschen ihn in einer Lauge von Büchenasche aus.

Die leichteste Weise alle Flecken aus Taffent zu bringen ist, das Waschen derselben mit in Flußwasser aufgelöster Ochsengalle. Alle Flecken aus nicht gefärbtem

und seidnem Zeuge können herausgebracht werden, indem man das Gelbe von einem Ei, mit eben so viel Wasser, als der Umfang desselben beträgt, zusammenschlägt, den Flecken damit behutsam wäscht, und nachher in Flußwasser ausspült, oder auch indem man frische Rindergalle auf die nämliche Weise anwendet. Um Fettflecken, auch die von Pech und Theer herauszubringen, vermischt man Bergamottenöl und Weingeist zu gleichen Theilen, und reibt damit den Flecken, den man neben einem warmen Ofen, oder über einem Bügeleisen hält, vermittelst Löschpapier oder eines Stückchens Flanell.

Fettflecken werden mit weißem Bolus, den man mit Wasser zu einem Brei gemacht hat, bestrichen, nach dem Trocknen ein Löschblatt darüber gelegt, mit einem warmen Bügel- oder Plätteisen darüber gefahren, und das Zeug vermittelst einer weichen Bürste, von dem Thon, worin sich das Fett gezogen hat, befreit. Bei farbenlosen Zeugen, kann man sich auch, um Theer- oder Pechflecken wegzubringen, des ätzenden oder kaustischen Salmiakgeistes bedienen, und das Zeug einige Male mit Wasser ausspülen.

Fettflecken werden oft, schon durch ein bloßes Waschen mit Seifenspiritus ausgemacht. Flecken durch Thee, Coffee und ähnliche Dinge, werden, wenn sie frisch sind, sogleich durch Auswaschen im kalten Wasser, wenn sie eingetrocknet sind, durch Aufweichen und Waschen mit Eierdotter oder Rindergalle fortgebracht.

Werden Sammt, feine seidne und wollene Zeuge stark mit Fett befleckt, so nimmt man zuerst das Fett, in so weit es thunlich ist, mit einem Messer ab, reibt den Flecken mit Baumwolle, Löschpapier oder geröste-

tem Brodt; geht das Fett nicht aus, so sucht man den Flecken mit Terpentinspiritus aufzuweichen, legt auf beide Seiten Löschpapier, und fährt mit einem warmen Bügeleisen darüber; sollte der Flecken noch nicht ausgegangen seyn, so bestreicht man ihn mit Weingeist und hält ihn über Kohlen.

Wenn rosenrothe Zeuge weiße Flecken erhalten, so bestreicht man solche, zur Wiederherstellung der Farbe, vermittelst eines Malerpinsels mit durch Wasser verdünnte Benzoetinktur. Wenn violette oder blaue Zeuge rothe Flecken erhalten, so verfährt man auf die nämliche Weise mit flüchtigem Salmiakgeist, und wiederholt dies einigemal, wird der Flecken alsdann gelb, so bestreicht man ihn, zur Wiederherstellung der Farbe, mit Zitronensäure oder Weinessig. Man kann auch den flüchtigen Salmiakgeist anwenden, wenn die Zeuge bloß eine hellere Farbe erhalten, muß aber bei diesem Verfahren, immer nur bloß den Flecken bestreichen, weil man sonst neue Flecken macht.

Eine vorzügliche Gattung von Fleckkugeln, durch welche mit Ausnahme der Eisen- und Rostflecken, alle übrigen Flecken, indem man sie damit bereibt, und nachher mit kaltem Wasser abwäscht, oder auch wohl indem man etwas von der Fleckkugel in Wasser auflöst, ausgemacht werden können, wird verfertigt, indem man 4 Loth spanische Seife in Weingeist auflöst, drei Eierdotter und ein Loth venetianischen Terpentin zusetzt und mit so viel Walkererde vermischt, daß sich daraus Kugeln formen lassen. Nach dem Ausmachen wird, die Stelle, wenn sie trocken ist, ausgebürstet, wenn sie den Glanz verloren hat, mit Eiweiß bestrichen, nach

dem Faden gebürstet, auch wohl mit einem, nicht zu warmen, Plätteisen darübergefahren. Die oft sehr zum Ankauf angepriesenen Fleckkugeln, sind gewöhnlich aus Siegelerde und weißem Bolus, oder aus Seife, der auf 4 Loth eine Messerspitzevoll Eisenvitriol, und etwa 20 Tropfen kaustischer Salmiackgeist, oder statt dessen eine Messerspitzevoll Cremortartari, und 20 Tropfen Zitronensaft beigemischt sind; und die verschiedene Farbe dieser Fleckkugeln entsteht durch rothen Bolus, Grünspan oder Kienruß.

Es ist oft eine große Ersparung, Bänder, Tücher und Kleider selbst färben zu können, und daher erfolgen hiezu einige der leichtesten Vorschriften, größtentheils nach Hermbstädt. Vorsicht bei Anwendung des Vitriolöls oder der Schwefelsäure, des Grünspans, Bleizuckers und Operments, die insgesammt Gifte sind, verdient noch besonders empfohlen zu werden.

Alle wollenen Zeuge müssen zuvor sorgfältig vom Schmutz befreit, mit Seife gewaschen, und nachher in Flußwasser so oft gespült und ausgedrückt werden, daß keine Spur von Seife bleibt. Man wiegt sie trocken, und auf 1 Pfund wollenes Zeug nimmt man, um solches blau zu färben, 1 Loth Indigo, dieser wird mit etwas Wasser in einem Mörser ganz fein gestoßen, und mit mehrerem Wasser, welches ungefähr 2 Stoff betragen kann, so lange geschlemmt, bis Alles eine blaue Flüßigkeit wird. Hiemit werden 5 Loth frisch gebrannter Kalk in einem kupfernen nicht verzinnten, in einem eisernen oder irdenem nicht glasirtem Gefäße gelöscht, und noch ein Stoff Wasser zugegossen. $1\frac{1}{2}$ Loth grüner nicht gelb gewordener Eisenvitriol, hierauf 2 Loth Pottasche, und zuletzt $\frac{1}{2}$ Loth zu einem feinen Pulver

zerriebenes Operment zugesetzt, und Alles unter beständigem Umrühren so lange gekocht, bis es ein grünlich gelber Brei wird. Hierauf wird es in ein mehr tiefes, als breites Faß und dann 7 Stoff kochend heißes Wasser dazu gegossen und bedeckt. Wenn sich Alles geklärt hat, wird das zu färbende wollenne Zeug mit Wasser wohl durchnetzt, durch eine schwache Pottaschen-Lauge gezogen und dergestalt in die Farbenbrühe gelegt, daß solches davon völlig bedeckt wird. Nach einem Stundenlangen Liegen darin, erscheint das Zeug gelb, wird aber an der Luft grün, nachher blau. Die Farbe wird umgerührt, das Zeug abermals eingeweicht, und dies so oft wiederholt, bis das Zeug, welches durch jedes wiederholte Einweichen dunkler wird, den Grad der Farbe, den man ihm geben will, erhält. Das Zeug wird nun verschiedentlich in Flußwasser gespült, hierauf noch eine Stunde in Flußwasser geweicht, dem man durch zuvor hineingetröpfelte Schwefelsäure die Säure eines Essigs gegeben hat, und nachher noch einmal in Flußwasser ausgespült. Um Wolle roth zu färben, werden auf 1 Pfund Zeug 10 Loth Alaun, 2 Loth Weinstein, in einem kupfernen Kessel mit siedendem Wasser aufgelöst, das Zeug eine halbe Stunde lang darin gekocht, herausgenommen und gelüftet. Wenn die Flüßigkeit erkaltet ist, werden $\frac{3}{4}$ Pfund vom besten Krapp zugesetzt, alles mäßig erwärmt, das Zeug $\frac{1}{2}$ Stunde lang darin herum gewandt und nachher $\frac{1}{4}$ Stunde lang darin gekocht, gelüftet und gespült. Soll das Roth in Pommeranzen oder Feuerfarbe übergehen, so wird zugleich mit dem Krapp Gelbholz oder Kurkume zugesetzt.

Um echt gelb zu färben, werden auf 1 Pfund

Wolle, je nach dem die Farbe dunkler seyn soll, 4 bis 6 Pfund Wau, bis aller Färbestoff herausgezogen ist, gekocht, und nachdem 8 Loth Alaun, und 2 Loth Weinstein in 8 Stoff Wasser in einem kupfernen Kessel aufgelöst worden, das Zeug ½ Stunde lang darin gekocht, herausgenommen und gelüftet, die Abkochung des Way zugesetzt, und das Zeug unter beständigem Umrühren so lange darin gekocht, bis es die erforderliche Farbe hat; soll es sich ins Grünliche ziehen, so wird dem Wau etwas Pottasche zugesetzt. Mit der Scharte wird ganz auf die nämliche Weise verfahren. Um mit Gelbholz zu färben, wird ½ Pfund in Wasser völlig ausgekocht, 1 Quartier Milch, wovon man vorher den Rahm oder Schmand abgenommen, zuletzt zugegossen, nachdem sie geronnen und zu Boden gefallen, wird die Auflösung abgeklärt, und wie die Auflösung von Wau gebraucht, übrigens ganz wie vorhin verfahren, außer, daß man zur Auflösung des Alauns und Weinsteins nur 6 Stoff Wasser anwendet. Zur gelben Farbe mit Querzitronenrinde, wird das Zeug mit Alaun und Weinstein, wie vorhin, bereitet, nachher ½ Stoff Milch mit kaltem Wasser vermischt; 8 Loth Querzitronenrinde und das zu färbende Zeug hineingelegt, und langsam zum Kochen gebracht, je länger und stärker das Zeug kocht, um so dunkler wird die Farbe.

Um Pomeranzen- oder Feuerfarbe zu färben, werden 10 Loth Alaun und 2 Loth Weinstein im erforderlichen Wasser aufgelöst, wenn wie vorhin verfahren, wird eine Farbenbrühe aus 16 Loth Gelbholz und 12 Loth Krapp hinzugegossen, und bei mäßiger Wärme derselben, das Zeug, bis es die erforderliche Farbe angenommen,

und nicht zu lange, weil es sonst dunkler wird, behandelt. Alle diese Zeuge werden nach dem Färben ausgespült, gelüftet und getrocknet.

Um Grün zu färben, wird die Wolle, so wie bei der Färberei mit Wau gezeigt ist, behandelt, nachher in der zuerst beschriebenen blauen Farbe, so lange behandelt, bis das erforderliche Grün erlangt ist, und dann, wie dort angezeigt ist, gespült.

Bei Bronze- und Oliven-Farbe werden 6 Loth Alaun, 4 Loth Eisenvitriol und 2 Loth Weinstein in 6 Stoff Flußwasser aufgelöst, und das Zeug übrigens hierin nachher mit Wau, wie bei dem Gelbfärben angezeigt ist, behandelt. Soll die Farbe dunkel werden, so setzt man dem Wau etwas Galläpfel, wenn sie aber mehr ins Grüne übergehen soll, etwas von der beim Blaufärben angezeigten Auflösung des Indigo mit Schwefelsäure zu.

Eine echte Farbe von Violet auf Wolle ist schwierig und kostbar. Eine unechte erhält man, wenn man 1 Pfund Wolle in einer Auflösung von 8 Loth Alaun und 2 Loth Weinstein nachher in einem Absud von Brasilienholz kocht, bis es die blaue Farbe angenommen hat, und zuletzt 2 Loth Pottasche und 1½ Loth Salmiack zusetzt.

Zu Grau werden 5 Loth Alaun, 2 Loth Weinstein 1½ Loth Eisenvitriol mit 6 Stoff Wasser in einem kupfernen Kessel gehörig gekocht, das Zeug hineingesteckt und nachher gelüftet, und alsdann in einer Brühe von Galläpfeln oder Knoppern, (der man, wenn sie ins Gelbliche spielen soll, Wau, und wenn sie ins Bläu-

lichte spielen soll, Kampesche-Holz zugesetzt hat,) bis zur Erlangung der Farbe behandelt.

Zu schwarz nimmt man eine Auflösung von 8 Loth Eisenvitriol, und 2 Loth Weinstein, worin das Zeug mit 6 Quart Wasser angesotten, und nachher in einer Brühe ausgefärbt wird, wozu man 4 Loth Galläpfel und 12 Loth Kampesche-Holz, oder statt der ersten 12 Loth Schmack, oder Knoppern anwendet. Man bringt das Zeug abwechselnd in den Absud und die Farbenbrühe, lüftet es, so oft es herausgenommen worden, und spült es zuletzt.

Seidne Zeuge werden vorher von allem Schmutz durch Waschen befreit, gut ausgespült, damit keine Spur der Seife zurückbleibt und so getrocknet. Ist das Zeug farbenlos, so löst man, um es blau zu färben, 10 Loth Alaun, der kein Eisen enthält, in seinem 20fachen Gewicht Wasser siedend heiß auf. Dies wird stark gekocht in ein hölzernes Gefäß gegossen, wo möglich in der Wärme gehalten, das seidne Zeug hinein gelegt, und 24 Stunden nachher ausgedrückt. Nachher wird die, beim Blaufärben des wollenen Zeuges, angezeigte Auflösung von Indigo in Schwefelsäure, mit Flußwasser verdünnt, zum Kochen gebracht, bis auf 40 Grad Reaumur erhitzt, das seidne Zeug 3 bis 4 Stunden lang hineingelegt, häufig umgewandt, dem nach Verhältniß der Zeit, welche es in dieser Brühe liegt, eine hellere oder dunklere Farbe mitgetheilt wird, zuletzt in Flußwasser gespült und getrocknet. Man erhält eine nicht dauerhafte blaue Farbe, wenn man das Zeug einige Stunden lang in eine Auflösung von Alaun, nachher vier bis 6 Stunden lang (wenn man es heller haben will un-

gleich kürzer) in einem so warmen Absud von Kampeschе-Holz, daß man kaum die Hand darin halten kann, unter häufigem Umwenden legt, und es zuletzt in Wasser, worin man etwas weiße Seife aufgelöst hat, ausspült..

Zum rosenroth Färben, ist auf 1 Pfund Zeug, ½ Pfund Saflor erforderlich. Dieser wird in einem groben leinenen Beutel, so lange unter reinem Flußwasser geknetet, bis das Wasser keine Spur mehr von gelber Farbe zeigt. Der Saflor wird nun mit 3 Loth reiner, in Flußwasser aufgelöster, Pottasche durchgeknetet, in einen reinen Beutel gethan; dieser wird wieder unter Wasser so lange geknetet, bis nur gelbliche Fasern zurückbleiben, aus welchen kein Farbestoff mehr extrahirt wird, alsdann durch Leinwand gegossen, und mit soviel Citronensaft oder aufgelöster Weinsteinsäure, bis die Farbe röthlicht, der Geschmack säuerlich wird, vermischt. Das völlig farbenlose Zeug, wird nun in einem irdenen oder hölzernen Gefäße eingeweicht und zuweilen herumgeschwenkt, bis es die geforderte Farbe angenommen hat, in Flußwasser gespült und im Schatten getrocknet.

Weicht man, vor dem Zugiessen der Säure, Lappen in die Saflor-Brühe, so lange als sie noch Farbe annehmen, so kann man solche ein Jahr lang aufbewahren; wirft man sie nachher in Wasser, worin etwas Pottasche aufgelöst ist, so zieht dies allen Farbenstoff hinaus, setzt man alsdann die Säure hinzu und verfährt wie vorhin, so wird die Farbe um so schöner. Läßt man das Zeug lange liegen, oder bringt es in ein verneuertes Saflorbad, und zieht es zuletzt durch ein,

auf die angezeigte Weise, gesäuertes Wasser, so kann man damit dunkle Farben, selbst ponceau färben.

Um Carmoisin zu färben, wird das völlig farbenlose Zeug 10 bis 12 Stunden lang, in eine Auflösung von Alaun in Wasser, welches man so lange als möglich lauwarm erhält, geweicht. Man kocht es hierauf in einem Absud von Brasilien- oder Fernambuck-Holz, und, wenn es die Farbe bereits angenommen hat, schüttet man, um es noch zu verschönern, etwas Pottasche hinzu, spült es in Flußwasser und trocknet es im Schatten. Dieses Carmoisin ist unecht. Die Bereitung des echten erfordert einen geschickten Färber.

Um Schwefelgelb zu färben, weicht man das farbenlose seidne Zeug 24 Stunden in eine Auflösung von 10 Loth Alaun, hierauf in eine Brühe von klein gehacktem Wau, die man durch Leinwand gegossen, und so erhitzt hat, daß es kaum die Hand ertragen kann, wendet das Zeug $\frac{1}{2}$ Stunde lang, darin herum, läßt es eine Stunde lang ruhig liegen, spült es in Flußwasser und trocknet es im Schatten. Ein Zusatz von Pottasche zur Waubrühe macht die Farbe zeisig grün, ein Zusatz von Orlean jonquittengelb. Nimmt man statt des Wau Kurkumewurzel, so erhält man ein schönes, doch nicht dauerndes zitronengelb.

Wenn man gepülverten Orlean und reine Pottasche zu gleichen Theilen, in reinem Wasser kocht, und noch durch Leinwand gießt, so erhitzt, daß man kaum die Hand darin leiden kann, so wird das gut mit Seife gewaschene Zeug, so lange darin herumgenommen, bis es eine Feuerfarbe erhält, nachher in Flußwasser gespült, ausgerungen und getrocknet. Ein Zusatz von Citronensaft

und Weinsteinsäure, in milchwarmer Temperatur, erzeugt eine Pomeranzenfarbe.

Um Grün zu färben, wird das seidne Zeug auf die vorhin angezeigte Weise mit Wauqelb gefärbt, nachher in der beim Blaufärben des seidenen Zeuges angezeigten Brühe von Indigo, wenn man das Zeug hellgrün haben will, kurze, wenn man hingegen eine dunklere Farbe haben will, so lange Zeit hindurch herumgewandt, bis die geforderte Farbe erscheint.

Um Bronze zu färben, wird das Zeug in der beim Färben der wollenen Zeuge angezeigten Brühe mit Eisenvitriol, wie dort behandelt, nachher in Wau oder Gelbholz gefärbt, und es wird um so dunkler, je mehr Eisenvitriol angewandt worden. Die Farbe wird um so dauerhafter, wenn man sie nach der Vorbereitung mit Eisenvitriol noch in ein Bad von Alaun legt, zieht man dies Zeug, noch durch ein verdünntes Indigio-Bad, so wird es schön olivengrün.

Aechtes Violet auf Seide ist Sache des Färbers. Ein unechtes, aber schönes Violet entsteht, wenn man auf 1 Pfund Zeug, eine Auflösung von 2 Loth Grünspann und 4 Loth blauen Vitriol dergestalt erhitzt, daß man kaum die Hand darin leiden kann, es 12 bis 15 Stunden darin weichen läßt, und es nachher, so wie beim Blaufärben angezeigt ist, mit Campesche-Holz- und Pottasche behandelt.

Um Braun zu färben, wird das seidne Zeug in die Alaun-Auflösung geweicht, und nachher 2 Loth Campeche-Holz, 8 Loth Brasilien Holz, 8 Loth Wau und 6 Loth Galläpfel, die letzten zerstoßen, gekocht, durchgeseiht, gleich dem Vorigen erwärmt, und das

Zeug, bis es die erforderliche Farbe erhält, darin umgewandt. Ein sehr schönes Dunkelbraun wird erhalten, wenn man 1 Pfund Zeug in 4 Loth Alaun und 8 Loth Eisenvitriol einweicht, und nachher in einer Brühe von Campeche-Holz färbt.

Zum Grau färben, werden die Zeuge in einer Auflösung von Alaun vorbereitet, nachher in einen Absud von Wau, dem man etwas Brühe von Campeche-Holz und in Wasser aufgelößtem grünen Eisenvitriol zugesetzt hat, welches alles aber nur lauwarm seyn muß, bis zu Erlangung der Farbe umgewandt, oder, das Zeug wird in einem Absud von Galläpfeln, Knoppern oder Schmack, bei mäßiger Wärme, 24 Stunden lang eingeweicht, und dann in einer Auflösung von grünem Eisenvitriol, bis zur Erlangung der Farbe umgewandt.

Schwarz können alle seidne Zeuge, sie mögen eine Farbe haben, welche sie wollen, gefärbt werden. Wenn man auf 1 Pfund Zeug 12 Loth roth kalcinirten Eisenvitriol, 2 Loth Kupfervitriol, 2 Loth Grünspan, 4 Loth Zink und 4 Loth Weinstein, alles ½ Stunde lang in einem Topfe oder Kessel von Kupfer kocht, hernach durch Löschpapier gießt. Zum Ausfärben nimmt man 12 Loth Schmack, Kampeche-Holz und Knoppern, von jedem 8 Loth, die in Flußwasser 1½ Stunde lang gekocht, durchgeseiht werden, jeder Brühe wird soviel Flußwasser zugesetzt, daß sie gerade 10 Stof beträgt; jede besonders, bis man kaum noch die Hand darin leiden kann, erhitzt, nachher das Zeug in dem Vorbereitungsbade eine Stunde lang herumgenommen, ausgerungen, eine Stunde lang im Farbenbade behandelt, 10 Minuten lang gelüftet, alsdann wieder im Vorbereitungs-, hierauf im Farben-

Bade, 30 Minuten lang behandelt, und dieses jedesmal, nach einer vorhergegangenen Lüftung von 10 Minuten, so oft bis die gehörige Farbe erscheint, wiederholt. Zuletzt gießt man, um dem Zeuge das Rauhe zu benehmen, in eine Auflösung von weißer Seife etwas Baumöl, zieht das Zeug einige Minuten lang darin herum, ringt es aus und trocknet es.

Um dem gefärbten Zeuge einen besondern Glanz zu geben, löst man 6 Loth arabischen oder senegallischen Gummi in einem Pfund reinem Flußwasser auf, und setzt auch, wiewohl nur wenig, im Wasser aufgelöste Hausenblase zu, spannt das seidene Zeug in einen Rahmen, befeuchtet es auf der linken Seite, vermittelst eines Schwammes, mit der Auflösung, fährt, damit das Zeug schnell trockne, unter dem Rahmen mit einem Kohlenbecken hin und her, und glättet nachher das Zeug.

Das Färben der baumwollenen Zeuge ist schwierig und daher größtentheils dem Färber zu überlassen. Man bedient sich häufig, um dem baumwollenen und leinenen Zeuge eine Farbe zu geben, in Haushaltungen der Berlinerstärke, die man in allen Farben erhält; bindet solche in ein Läppchen und weicht sie eine Nacht hindurch in kaltem Wasser ein, drückt sie nachher in kaltem Wasser aus, indem man das Läppchen, so lange noch etwas Farbe darin ist, nach dem Ausdrücken wieder in das Wasser taucht, wendet das baumwollene Zeug in dieser Farbe um, klopft es etwas, damit sich die Farbe gleich vertheile und trocknet es, nur muß man sich vor dem Plätten hüten, weil sonst dadurch die Farbe verschießt, bei der es sich von selbst versteht, daß sie nach jeder Wäsche erneuert werden muß.

Man kann baumwollenes Zeug gleich dem seidenen, mit Safflor roth färben. Schabt man in saures Bier oder Essig, so viel Kreide, bis sich nichts mehr auflöst, und trocknet sie nachher, löst dann 12 Loth davon und ½ Pfund Alaun, jedes besonders in Wasser auf, klärt es von dem Bodensatze ab, doch muß nur so viel Wasser genommen werden, daß sich diese Brühe in 1 Pfund baumwollen Zeug völlig einzieht. Dies wird nachher getrocknet, in eine Abkochung von Fernambuck-Holz gebracht, welche bis zum Kochen erhitzt ist, gespült und getrocknet.

Zum Gelbfärben gebraucht man 4 Loth von der vorher angezeigten Bereitung der Kreide mit Essig, und 10 Loth Alaun. Dies wird in Wasser aufgelöst, vom Bodensatze abgeklärt, zur Milchwärme erhitzt; das baumwollene Zeug wird eine Zeit lang darin umhergewand, bleibt 24 Stunden in der Brühe liegen und wird nachher getrocknet, ½ Pfund Querzitronenrinde wird nun ½ Stunde lang in Wasser gekocht, abgeklärt, 1 Quartier Milch hinzugesetzt, das Zeug ½ Stunde lang darin hin und her gewandt, nach 24 Stunden aus dieser Brühe genommen, ½ Stunde lang in reinem Wasser gekocht und getrocknet. Das hiedurch erhaltene Schwefelgelb wird in Goldgelb verwandelt, wenn man 4 Loth Fernambuck, und ½ Loth Alaun mit dem erforderlichen Wasser kocht, abklärt, und das vorher getrocknete Zeug, bis es die goldgelbe Farbe erhält, darin herumnimmt.

Ein dauerhaftes Zitronengelb erhält man, wenn man 1 Quentchen Orlean mit Wasser gelinde abreibt und schlemmt, 1 Loth Pottasche zusetzt und 1 Stunde lang mit dem erforderlichen Wasser kocht. 16 Loth klein

gehackter Wau werden mit einem halben Loth Pottasche, in einem kupfernen Kessel, 1 Stunde lang gekocht, hierauf die Orleanbrühe, worin man noch ½ Quentchen fein geriebenen Grünspan aufgelöst hat, zugesetzt. In diesem brühend heißen Absud, werden die Zeuge, bis sie die verlangte Farbe erhalten, umgewandt, man läßt sie alsdann noch ein paar Minuten kochen, spült sie nach dem Erkalten in Flußwasser und läßt sie an der Luft trocknen.

Wenn man 6 Loth Alaun in 10 Stof Wasser auflöst, das Zeug eine Stunde darin kochen läßt, nach dem Erkalten spült und ausringt, 2 Loth gut in Wasser aufgelösten und geschlemmten Orlean, mit 4 Loth Pottasche in einem irdenen Topfe, bis zur völligen Auflösung, gelinde kocht, das Zeug nachher gehörig darin umwendet, spült und trocknet, so erhält man ein schönes Feuerfarb.

Zur Erhaltung von Olivengrün, werden 8 Loth Alaun in 8 Stof Wasser, und 2 Loth Bleizucker in 3 Stof Wasser aufgelöst, zusammengossen und abgeklärt, das Zeug eine Stunde lang darin herumgenommen und ausgerungen. Nachher Knoppern und Querzitronenrinde von jedem 16 Loth mit 10 Stof Wasser eine Stunde gekocht, in dieser Brühe, die so erhitzt ist, daß man kaum die Hand darin leiden kann, werden die Zeuge zuletzt, und je dunkler man sie haben will, um so länger, darin herumgewandt.

Zum Violetfärben kocht man 6 Loth gepülverte Galläpfel in Wasser, klärt die Brühe ab, arbeitet das Zeug eine halbe Stunde darin herum, und läßt es eine Nacht hindurch darin liegen; Löst 16 Loth Alaun und 6 Loth

Bleizucker, jedes besonders auf, gießt es zusammen, klärt es vom Bodensatze ab und behandelt in dieser Auflösung das Zeug wie vorhin; hierauf werden 16 Loth Kampeche- und 2 Loth Fernambuckholz in 10 Stof Wasser 1 Stunde lang gekocht, durchgeseicht, 2 Loth Alaun zugesetzt, und in einer Wärme, wie öfters angezeigt, das Zeug behandelt, nachher gespült und getrocknet.

Wenn man 16 Loth Kampeche- und $1\frac{1}{2}$ Lot Fernambuckholz und 5 Loth Alaun, wie vorhin bereitet, und das Zeug in dieser Brühe auf die nämliche Weise behandelt, so erhält man ein helles aber nicht ächtes Violet.

Gelbgrau entsteht, wenn man 16 Loth klein gehackte Scharre mit 16 Stof Wasser eine halbe Stunde lang kocht, $1\frac{1}{2}$ Loth Galläpfel, $4\frac{1}{2}$ Loth Pottasche zusetzt, abkocht, durchseicht, das Zeug eine halbe Stunde lang darin bearbeitet, ausringt, 18 Loth Eisen- $\frac{1}{2}$ Loth Kupfervitriol in Wasser auflöst, die Zeuge darin umkehrt, spült und trocknet.

Um schwarz zu färben, werden 4 Loth Kupfer- und 12 Loth Eisenvitriol in 8 Stof Wasser auflöst; man bearbeitet das Zeug darin eine halbe Stunde lang, läßt es trocknen, wirft solches in die siedend heiße Brühe von 16 Loth verkleinerten Knoppern und 18 Loth Kampecheholz. Ist das Zeug nun hierin gefärbt, so nimmt man es heraus, bringt es eine halbe Stunde lang in die Vitriol Auflösung, dann wieder in die Knoppernbrühe, und wiederholt solches, bis es die gehörige Farbe hat.

Die Leinwand wird, wie die Baumwolle, gefärbt, nur können dabei die unechten Farben gar nicht ange-

wandt werden. Sie muß sehr gut gebleicht seyn, wird vor dem Färben noch mit Seife gewaschen, ausgespült und getrocknet; muß auch in der Regel noch etwas länger als das vorige Zeug in der Farbenbrühe behandelt und gekocht werden.

Vorzügliche Sorgfalt erfordert noch das Aufbewahren der Kleider und der Pelze. Diese letzten macht unser nordisches Clima nothwendig und die Mode hat manchen Besatz von sehr theuerm Pelzwerk eingeführt. Wir kaufen alte Peltereien von hiesigen Kürschnern oder Pelzhändlern, mit Ausnahme der schwarzen und braunen Pelze, die man Kalmücken nennt, und zuweilen hier während des Winters von Russen aus der ersten Hand kaufen kann. Wir heben sie in Kasten und Schränken auf; allein sie sind der Beschädigung durch die Motten ausgesetzt.

Der Schmetterling der Kleidermotte hat aschgraue Flügel und auf beiden Seiten des Brustschildes einen weißen Punkt. Der Schmetterling der Pelzmotte hat in der Mitte auf den silbergrauen Flügeln einen schwarzen Punkt. Die Tapetenmotte hat schwarze Ober- und weiße Unterflügel. Die Länge des Körpers jeder dieser Motten beträgt kaum $\frac{1}{2}$ Zoll; sie haben 4 Flügel, die so lang sind, daß sie den ganzen Hinterleib bedecken, und schließen diese Flügel, wenn sie sitzen, dicht an den Leib. Sie flattern von der Mitte des Frühlings bis zur Hälfte des Sommers zur Nachtzeit in den Zimmern umher, und suchen einen schicklichen Ort zum Legen der Eier. Diese sind kaum dem bloßen Auge sichtbar, und aus ihnen kriecht nach 3 Wochen ein 16füßiges Räupchen, welches vermittelst seiner Fäden, die es aus seinem eig-

nen Körper spinnt, aus abgenagter Wolle und Haaren, wovon es auch lebt, sich eine walzenähnliche Wohnung bereitet, diese mit seinem Wachsthume erweitert, sich verpuppt, und erst nach einem Jahre wieder als Schmetterling erscheint. Man muß, um ihren Verwüstungen zu entgehen, die Kleider und Pelze oft in die Sonne hängen und ausklopfen; starkriechende Kräuter, wie Lavendelblüthe, sind ihnen zuwider, vorzüglich aber Terpentinöl, und es ist daher rathsam einige Streifen Papier, die man damit getränkt hat, in den Kleiderschrank zu legen. Wer einen Pelz vor dem Anfange des Frühlings in ein leinenes Tuch dergestalt schlägt, daß die Motte nicht dazu kommen kann, wird (weil solche ihre Eier nie auf Leinwand legen) ihn völlig sichern. Wer sich diese kleine Mühe nicht machen will, schikt die Pelze, während des Sommers, an Kürschner, die, gegen eine kleine Vergeltung, die Aufbewahrung übernehmen.

Eines der nothwendigsten Hausgeräthe sind die Betten. Diese bestehen entweder aus einer Matraze, die aus 9 Ellen Zwillich genäht, und mit 7 bis 8 Pfund gesottenen Pferdehaaren gestopft wird. Man schneidet diese Pferdehaare, die man in Form von Stricken erhält, in Stücken von der Länge eines Fingers, dreht und zupft sie sorgfältig auseinander, steckt sie in einen Sack, klopft sie mit dünnen Stäben und füllt sie nachher in den Zwillich. Matrazen, worauf Sterbende oder Kranke gelegen, werden dadurch gereinigt, daß man den Zwillich wäscht, die Pferdehaare auseinander zupft, sie in einem Kessel eine halbe Stunde lang kocht, die Brühe abgießt, sie nochmals mit warmem Wasser ab-

spült, auseinander zupft und dann wieder in den Zwillich steckt. Man kann auch statt der Pferdehaare, zu den Matrazen, langes Moos gebrauchen, welches man, bei trockner Witterung, in den Wäldern aufsucht, auf einem Boden trocknen läßt, von aller Unreinigkeit befreit und in den Zwillich stopft. Die Matrazen aber sind bei uns wenig üblich, und die Betten für 2 Personen mit Recht völlig aus dem Gebrauche gekommen, und wir rechnen zu einem vollständigen Bett auf eine Person, 2 Unterbette, ein Pfühl, 2 bis 3 Kissen und ein Zudeck- oder Deckbett.

Zu den Deckbetten nimmt man gewöhnlich $7\frac{1}{2}$ Ellen Federleinwand, theilt solche in drei gleiche Theile, schneidet einen Theil davon ab, legt das andere Stück so gegen einander, daß es oben verbunden bleibt. Dies wird auf der einen Seite und oben zugenäht, das abgeschnittene Stück wird der Länge nach zusammengeschlagen, an der einen offen gebliebenen Seite angenäht, oben und unten zugenäht so, daß nur eine Oeffnung zum Einschütten der Federn bleibt, und Alles die Form eines länglichten Vierecks erhält. Man bedient sich auch zu Deckbetten des Barchents, des baumwollenen Herrnhüterzeuges, des Gingan, Kittai, Taffent und des Bastes, welches Alles eine ähnliche Form erhält. Herrnhüter Zeug und Bast sind so breit, daß nur 5 Ellen erforderlich sind, indem sie an der einen Seite zusammen bleiben und an den übrigen Seiten zusammengenäht werden. Die schlesische Federleinwand ist $\frac{6}{4}$, die preußische nur $\frac{5}{4}$ breit, und giebt folglich schmälere Deckbetten. Zu einem Kissen nimmt man gewöhnlich $1\frac{3}{4}$ Ellen

schlesische Federleinwand, die an der einen Seite zusammenbleibt, an 3 Seiten zugenäht wird.

Zu einem Unterbette sind gewöhnlich 9 bis 10 Ellen Zwillich erforderlich, der, so wie die schlesische Leinwand in den Deckbetten, zugenäht wird, und zu einem Pfühl 3 Ellen Zwillich. Die Oeffnung, durch welche man die Federn hineingeschüttet hat, wird mit irgend einer farbigten Seide zugenäht, weil man, da treuloses Gesinde hierauf nicht leicht ächtet, das Auftrennen und Ausschütten der Federn hiedurch leicht entdeckt. Um dies Ausschütten zu erschweren, werden nicht selten alle Ecken der Bette mit Handschuh- oder Rehleder besetzt.

Alle Betten werden vor dem Schütten umgewandt, mit erwärmtem Wachs bestrichen, den man mit Hülfe einer Bouteille verreibt, nachher wieder umgekehrt und von der rechten Seite gemangelt. Die Federn von Truthünern und dem Federwild, dienen nur zu Gesindebetten. Federn von Enten, vorzüglich aber von Gänsen zu herrschaftlichen Betten.

Die farbigten Federn werden von den weißen und auch die Dunen oder Pflaumfedern von den andern Federn sorgfältig gesondert. Das Reissen der Federn geschieht gewöhnlich in den Arbeitshäusern und wird für das Pfund 9 Groschen bezahlt. Bei besondern Federhändlern gilt gewöhnlich das Pfund graue Federn 1 Gulden, das Pfund weiße Federn 1 Fl. 18 gr. bis 1 Fl. 24 gr., das Pfund Dunen 2 Gulden 18 gr. Zu einem Zudeck werden 4 höchstens 5 Pfund Dunen, in ein Kissen 2 Pfund Dunen genommen. Manche, damit die Kissen nicht so sehr einfallen, nehmen $1\frac{1}{2}$ Pfund

Dunen und 1 Pfund Federn. Zu einem guten Unterbette braucht man 14 bis 15 Pfund, zu einem Pfühl 4 bis 5 Pfund Federn. Die Eierdunen werden häufig mit denen von Gänsen verfälscht. Sie kosten in Copenhagen das Pfund 3 Thaler und $2\frac{1}{2}$ Pfund sind zu einem Deckbette hinreichend. Sie haben die höchste Elastizität, ballen sich aber auch häufig zusammen, und werden leicht aufgelockert, wenn man sie in einem Kessel über Kohlen setzt und durcheinander rührt.

Es ist nicht gut, Bette für alt zu kaufen, die oft sehr gefährlichen Krankheitsstoff enthalten. Es bleibt daher sehr rathsam, solche Betten, oder die, worauf Kranke gestorben sind oder gelegen haben, sorgfältig zu reinigen. Man wäscht die Einschüttung, spült sie einige mal, bleicht sie, und es muß durchaus kein Flecken darin gelassen werden. Federn und Dunen werden besonders in Säcke genäht, mit diesen in Seifwasser ausgewaschen, nachher gespült, auf Sieben oder im Lacken getrocknet, in nur zur Hälfte damit gefüllte Säcke gesteckt, und nachher mit 2 Stäben auseinander geklopft. Oder: sie werden in einem Kessel über Kohlen durch Rühren aufgelockert und nachher gesiebt.

Ueberhaupt ist es rathsam, die Betten ein Paarmal jährlich in die Sonne zu legen, und die Federn durch Klopfen mit dünnen Stäben aufzulockern.

Um sich auf Reisen gegen unreine Betten zu schützen, spreitet man hier recht große, von den Weißgerbern hiezu bereitete Häute des Elendthiers über dieselben. Die Preise von diesen sind sehr verschieden, die Beste wird mit 15 bis 18 Thalern, die, wobey einige

Schrotkörner durch die Seiten gingen, schon mit einigen Thalern weniger bezahlt. Da in ihnen nicht, wie in Leinen, Falten entstehen, so schützt dies gegen das Wundliegen, und sie sind auch wegen ihrer Stärke sehr geschickt, die Kranken zu heben und umzuwenden.

Achtes Kapitel.

Mancherlei Mittel zur Verzierung der Wohnungen und Möbel.

Das Carmeliterweiß, weiße Farben. Bleiweiß und dessen Mischungen zu verschiednem Grau. Gelbe Farben, ihre Mischungen. Blaue Farben, Violet. Grün, Mischung. Roth, Mischung der rothen Farben. Braun und dessen Mischungen. Schwarze Farben. Die Pinsel. Das Reiben der Farben. Oele. Oelfirniß. Handschuh- und Pergamentleim. Anstrich von Decken, Holzwerk und Wänden. Anstrich mit Oel. Das Gründen. Beförderung des Trocknens. Menge der Materialien. Anstrich der Thüren und Fensterladen, der Wände. Stahlgraue Farbe auf Eisen. Anstrich von Eisen in freier Luft. Anstrich der Lambries. Vorbereitung von Leinwand zum Anstrich. Das Vergolden, Materialien dazu. Das Poliment. Die Helle. Grund zur Oelvergoldung. Der Mordent. Verschiedenheit von Oel- und Wasservergoldung. Die Gründung, das Glätten und Ausbessern des Grundes. Der Anstrich mit Gelb und Poliment. Das Auftragen der Goldplättchen, das Poliren, das Matte und Helle. Leichte Vergoldung. Das Versilbern.

Weingeistfirniß zum Ueberzuge des Silbers. Goldfirniß. Verfilberung mit Wismuth. Bereitung der Oelvergoldung. Firniß zum Ueberziehen derselben. Das Bronzieren. Musiv-Gold und Silber. Kupfer-Pulver. Metalle zum Bronziren. Bronzier-Firniß. Das Bronzieren von Eisen, Holz und Gips. Leichte Bronze. Goldbronze auf Metall. Grüne Bronze Das Lakiren. Flüssigkeiten zum Firniß, das Kochen desselben. Weingeistfirniß. Schwarzer Anstrich auf Eisen. Fetter Goldfirniß. Das Gründen und Auflegen der Farben. Das Lakiren selbst. Holzfarbe. Gründung musikalischer Instrumente. Das Lakiren mit aufgeklebten Bildern. Lakiren und Vergolden von Pappsachen. Lakiren von Eisen. Ausbesserung alter lakirter Sachen. Das Poliren lakirter Gegenstände. Anstrich und Firniß, um Holz das Ansehn von Stein zu geben. Vorzüglicher Kitt, der auch zum Anstrich dient. Abgießung von Pasten und Medaillen.

Es erfolgt hier keine Anweisung zur Malerei, sondern bloß einiges für die, welche schon damit bekannt sind, und daher zu ihrem Vergnügen manche, in mehreren Werken vertheilte, Nachrichten wünschen. Zuweilen gewähren auch dergleichen Dinge eine angenehme Unterhaltung.

Häufig findet man unter gebildeten Personen einige Kenntniß der Malerei, auch giebt es nicht selten, besonders unter männlichen Dienstbothen, Leute, die bei einiger Zurechtweisung, manches leisten, wozu höchst beträchtliche Kosten erforderlich wären, und welches oft

in kleinen Städten oder auf dem Lande gar nicht zu erhalten möglich ist. Daher auch, was mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, absichtlich nicht aufgeführt ist, und einige Kenntniß von dergleichen Dingen kann wenigstens jedem dazu dienen, daß er bei Anfertigung solcher Sachen nicht übersetzt werden kann, und daher auch zuerst die Kenntniß der Materialien. Wenn man ein Gefäß, mit vorzüglichem, durch ein Haarsieb oder feine Leinwand gesiebten Kalck, so hoch anfüllt, daß er bis unter das innere im Gefäß befindliche Loch, worin ein Zapfen ist, reicht, so übergießt man ihn 2 Finger hoch mit reinem Brunnenwasser, zapft solches alle 24 Stunden ab, wiederholt dieses 8 Tage lang, und rührt Alles täglich ein paarmal mit reinen hölzernen Stäben um. Man nennt diesen Kalk, Carmeliterweiß, bindet etwas Berlinerblau in ein Läppchen, weicht solches in Wasser, und gießt von der Auflösung so viel hinzu, daß das Ganze ins Bläulichte spielt, löst etwas Alaun in Wasser auf, und gießt es hinzu; wenn man hiemit eine frisch gemauerte Wand 8 bis 9 mal anstreicht, und nachher mit einem harten Borstenpinsel abreibt, so erhält die Wand beinahe das Ansehn eines Marmors, und gewinnt noch mehr, wenn man auch etwas Terpentinöl unter das Carmeliterweiß mischt, um ihm hierdurch einigen Glanz zu geben, und es zur Vermehrung der Festigkeit mit Handschuhleim einrührt. Spanisch Weiß ist eine in Wasser leicht auflösliche Erde, und wird nur zu Wasserfarben gebraucht, die Kreide ist ihm ähnlich, aber härter.

Schieferweiß ist ein durch Essig zu Kalk zernagtes Blei, und die schönste aller Weißen Farben, es muß

3 bis 4 mal mit reinem Wasser abgerieben werden; braucht man es zur Oelmalerei, so wird es nachher noch mit Mohnöl abgerieben, und in einem reinen glasirten Topfe, damit sich keine Fetthaut setze, mit Wasser übergossen, und gegen Staub gesichert, aufbewahrt.

Bleiweiß ist der nämliche Bleikalk, aber mit einem Zusatz von Kreide, und je leichter das Bleiweiß ist, um so größer ist der Zusatz. Es ist beinahe die Basis aller Farben, giebt ihnen durch Beimischung mehr Consistenz, und macht sie schöner und glänzender, erleichtert das Decken der Gegenstände und das Trocknen der Farbe.

Silbergrau entsteht aus einer Mischung von Bleiweiß, Berlinerblau und Rebenschwarz. Perlgrau durch die nämliche Mischung, nur nimmt man statt Berlinerblau, Indigo in geringer Quantität. Gemeines Grau entsteht durch eine Mischung von weiß und schwarz. Leingrau (gris de lin) entsteht durch eine Mischung von Bleiweiß, Florentinerlack und Berlinerblau. Bleiweiß mit allen diesen Mischungen, kann zu Wasser- und Oelfarbe gebraucht werden, allein jede Farbe, die man mit Weiß vermischt, muß besonders abgerieben, und nachher erst zugesetzt werden.

Gelber Ocher ist ein Eisenkalk, ein Zusatz von Bleiweiß macht ihn heller, und er dient gleich dem Folgenden zu Wasser- und Oelfarbe. Operment oder Auripigment ist eine Mischung aus Schwefel und Arsenik, muß daher mit großer Vorsicht gebraucht werden, spielt zuweilen ins Grünliche und Rothe, heißt in einen Staub verwandelt, Königsgelb, und muß, wenn ein

Firniß darüber kommen soll, mit Terpentinöl abgerieben werden.

Neapolitanisch Gelb ist sanfter und von fetterer Substanz als der Ocher, verbindet sich gut mit andern Farben, und macht sie sanfter; es muß auf einer Marmorfliese gerieben, mit einem Spatel von Knochen zusammen gerührt werden, weil es sonst leicht grünlicht wird. Schüttgelb ist eine durch den Absud von Birkenblättern gelb gefärbte Kreide. Zitronengelber Massikot ist kalcinirtes Blei, welches durch stärkere Kalcination roth wird, und Mennig heißt. Mischt man den Massikot mit Küchensalz, bringt ihn bei gelindem Feuer in einem Schmelztiegel zum Fluß, und wäscht Alles einigemale mit Wasser ab, so erhält man ein schönes Gelb. Eigergelb, eine Mischung aus Bleiweiß, Neapolitanisch Gelb und Zinnober, kann zu Oel- und Wasserfarbe gebraucht werden. Jonquillengelb, ist eine Mischung von Bleiweiß und Schüttgelb, es wird durch einen Zusatz von Auripigment, Zitronengelb, und alle diese Mischungen können ebenfalls zur Oelmalerei gebraucht werden.

Berlinerblau ist ein Niederschlag des Eisens, und wird um so heller, je mehr Bleiweiß zugesetzt wird. Es kann zu Wasser- und Oelfarben gebrqucht werden, und wird zu den Letzten mit Mohnöl abgerieben und mit Terpentinöl verdünnt. Bergblau, ein Kupferkalk, dient bloß zu Wasserfarben.

Indigo, Indig, wird aus einer indischen Pflanze bereitet, ist entweder Stein- oder Tafelindig, muß mit vielem Bleiweiß vermischt werden, weil er sonst in das Schwärzliche fällt, und wird, da er bei der Oelmalerei verliert, nur zu Wasserfarben gebraucht. Tür-

kisch Blau zu Fresko-Malerei entsteht, wenn man Lackmuß eine Nacht hindurch in Urin einweicht, nachher auf dem Farbensteine reibt und mit Kalk versetzt.

Violet entsteht durch eine Mischung von Bleiweiß oder Schieferweiß mit Berlinerblau, Kugellack und etwas Karmin, und wird zu Wasser- und Oelfarben verwandt. Das hellste oder Seegrün entsteht durch eine Mischung von Bleiweiß mit etwas Berggrün, einem nur zu Wasserfarben anwendbaren Kupferkalk. Bleiweiß mit distillirtem Grünspan vermischt, giebt ein um so dunkleres Grün, je mehr Grünspan dazu genommen wird; die nach einer Auflösung in Essig angeschossenen Kristalle, heißen distillirter Grünspan und geben eine vorzüglich reine Farbe. Er wird zur Oelmalerei mit Terpentinöl abgerieben. Manche kochen ihn mit einer gleichen Quantität Alaun in Leinöl, lassen ihn nachher einige Tage lang stehen und klären ihn ab.

Braunschweiger Grün ist eine Kupferbereitung, sie wird mit Bleiweiß, um die Farbe heller zu machen, vermischt, vorzüglich zum Anstriche der Wände gebraucht, und nicht so leicht, wie der Grünspan, gelblicht. Grüne Erde, ist entweder die gemeine, die sich nicht gut in Wasser auflöst, und sie giebt, damit abgerieben, ein blasses Grün, hingegen die grüne Erde von Verona, hat mehr Consistenz, wird bloß zur Oelmalerei gebraucht, und giebt, mit Oel abgerieben, ein schönes dunkles Grün. Zu Olivengrün nimmt man Bleiweiß, Grünspan und Schwarz, setzt auch wohl dem Bleiweiß noch Schüttgelb zu. Zu rothen Farben gebraucht man Mennig und Zinnober. Florentiner Lack wird aus Cochenille bereitet, aus welcher man bereits, Karmin,

die köstlichste rothe Farbe, verfertigt hat. Kugellack entsteht, indem man den Färbestoff aus Brasilienholz und Fernambuck gezogen, und solchen mit Kreide vermischt hat. Venetianisches Roth entsteht, indem man Ocher, und den Rückstand, bei der Distillation des Salpeters, reibt und auslaugt. Preußisch-Roth ist eine kalcinirte rothe Erde. Zur Oelmalerei werden diese rothen Farben mit Mohnöl abgerieben, und mit Terpentinöl eingerührt. Der Kugellack muß stark gerieben werden; eine kleine Beimischung von Carmin, erhöhet das brennende Roth des Zinnobers, eine Beimischung von Gelb giebt ihm die Pomeranzenfarbe. Bleiweiß mit etwas Zinnober und ein klein wenig Carmin, geben Rosenroth, und durch eine noch geringere Beimischung des Roths, werden sie Hortensienroth und Fleischfarb.

Zur braunen Farbe gebraucht man Umbra, eine leicht zu zerreibende Erde, die durch Kalcinıren dunkler wird. Ihre Stelle vertritt, hier in Preußen völlig das Fossil-Holz oder die Braunkohle, die man am Strande und in den Bernsteingruben findet, besonders wenn man solches noch in einem Schmelztiegel stampft und dem Feuer aussetzt. Köllnische Erde ist eine Art von Umbra, nur etwas brauner und dekt weniger. Ocher, ist ein mineralischer Kalk, mit einiger Erde vermischt; der braune wird durch Glühen dunkler, und man gebraucht diese Farben mit Wasser und Oel.

Zur Eichenholzfarbe vermischt man mit ¾ Bleiweiß ¼ Umbra und Ocher und setzt etwas Gelb zu. Bei Nußbraun hingegen statt des Gelb etwas Roth und Schwarz.

Zur schwarzen Farbe dienen gebranntes Elfenbein

Beinschwarz, welches aus gebrannten Knochen besteht und in das Röthliche spielt; Kohlenschwarz entsteht aus nochmals in einem bedeckten Topfe ausgeglühten Kohlen; Rebenschwarz aus zu Kohlen gebrannten Schößlingen der Reben: Frankfurter Schwarz aus kalcinirten Weinhefen. Diese Farben reiben sich insgesammt besser mit Wasser, und nachdem sie trocken geworden sind, bedient man sich ihrer zur Oelmalerei. Der Kienruß aber wird mit Essig gerieben, zieht in das Röthliche, wird nicht zur Wasser-, sondern zur Oelfarbe, aber weil er um sich frißt, nur in der Mischung zu groben Anstrichen gebraucht.

Die Pinsel bestehen aus Borstenpinsel, die stärksten werden von den Borsten wilder Schweine gemacht, sie müssen rund, unten recht platt, und sehr genau und eben beschnitten seyn. Sie werden zu Wasser- und Oelfarbe gebraucht, aber eine halbe Stunde vor dem Gebrauch, damit Alles reiner und durch das Aufquellen fester werde, in kaltes Wasser gelegt. Die kleineren Pinsel aus den Haaren des Dachs oder Eichhörnchens, in Federkielen von verschiedener Größe gestellt, oder noch besser eingeleimt, müssen, naß gemacht, ganz spitz seyn und sehr rein gehalten werden.

Zum Reiben der Farben bedient man sich einer Steinfliese, am besten von Porphir oder Granit, und des Laufers aus der nämlichen Steinart, worunter man einen unten ganz flachen Stein versteht, der nach oben zu dünner wird, um ihn bei dem Reiben bequem in der Hand halten zu können; man reibt die Farbe entweder mit Wasser oder Oel ab. Wenn man Metalle wie z. B. Kupfer- oder Messingspäne mit Wasser ab-

reibt, so wird, um sie recht fein zu erhalten, und den Stein nicht zu beschädigen, so viel Honig beigemischt, daß die Masse ganz klebrigt wird. Das Leinöl muß rein und klar seyn, je bitterer es schmekt, um so leichter trocknen und um so weniger springen die Farben. Um es recht weiß zu erhalten, läßt man es im Sommer in bleiernen Gefäßen an der Sonne stehen. Das Mohnöl ist das weißeste unter allen Oelen, muß hell und ohne Geruch seyn. Terpentinöl muß klar, wie Quellwasser, dünn, leicht, von einem angenehmen, durchdringenden Geruch und bitterm Geschmack seyn.

Das Kochen von Oelen und die Bereitung des Firnisses, muß nach Polizeigesetzen außerhalb der Stadt geschehen. Wenn man auf jedes Stof Leinöl, Silberglätte, Umbra, Talk und Bleiweiß von jedem 1 Loth nimmt, alles bei gelindem Feuer unter beständigem Umrühren, so lange abschäumt, bis der Schaum dünner und röthlicher zu werden anfängt, alsdann abklärt, und dies, wenn der Absud eine Zeit lang in verstopften Gefäßen gestanden hat, wiederholt, so heiß er Oelfirniß.

Wenn man 1 Pfund Abschnitzel von weißem Handschuhleder, in 12 Stof Wasser einweicht, alles auf gelindem Feuer, bis auf 2 Stof einkocht, und nachher durch ein Tuch drückt, so heißt dieses Handschuhleim.

Wenn man auf 1 Pfund Abschnitzel von weißem Pergament 6 Stof Wasser gießt, und nachdem solches 24 Stunden geweicht hat, auf gelindem Feuer bis zur Hälfte einkocht, und durch ein Tuch drückt, so entsteht der Pergamentleim. Da hier die Pergament-Abschnitzel nicht häufig sind, so kann man sich auch des alten Pergaments von Bänden der Bücher, wenn es

völlig rein und von allen andern Gegenständen befreit ist, bedienen. Alle diese Bereitungen und Farben aber, müssen in glasirten, verstopften oder bedeckten Gefäßen gut aufbewahrt werden.

Zum Anstrich der Wände, Zimmer, Decken und aller Gegenstände, die nicht der Luft ausgesetzt sind, bedient man sich der Wasserfarben, die in Wasser geweicht und mit Leim vermischt werden. Die anzustreichenden Gegenstände müssen trocken, durchaus nicht fettig seyn, wäre dieses zufällig, so müssen sie mit geschwächtem Scheidewasser gewaschen, mit Knobloch oder Wermuth abgerieben werden. Dieses Letzte geschieht auch, wo sich Aeste im Holze befinden; und wenn der Pinsel alle Farbe in sich behält, ohne bei dem Ausheben aus dem Topfe einen Faden zu ziehen, so beweist dieses, daß die Mischung zu wenig Leim enthält. Der Anstrich muß warm, doch damit keine Blasen entstehen, durchaus nicht kochend seyn, und wenn die Farbe recht schön werden soll, so muß der anzustreichende Gegenstand mit Leim getränkt und mit Weiß gegründet werden. Oft aber bekommt das Holzwerk, besonders wenn der Anstrich zu heiß ist, und hiedurch zu stark in die Fugen dringt, Rißе. Soll der Anstrich vorzüglich seyn, so muß er mehrere Male wiederholt, die letzten Anstriche immer dünner, und nicht so warm als die Ersten, aufgetragen werden. Bei dem ersten Anstrich geht jederzeit mehr Farbe, als bei den Folgenden, besonders von einer ungeübten Hand, auf. Bei dem Bemalen der Wände muß aller Schmutz abgekrazt, die Wände 2 bis 3 mal mit dünnem Kalk, so, daß keine Spur von Unreinigkeit durchschimmert, übertüncht werden. Dieses gilt

auch von den Decken der Zimmer, die man am wohlfeilsten mit Spanisch Weiß und Kohlenschwarz, welches jedes besonders eingeweicht, und nachher mit Handschuhleim eingerührt worden, 2 bis 3 mal überstreicht. Bei dem Anstrich der Oelfarben, wählt man zum Einrühren der hellen Farben, Mohn-, zum Einrühren der dunklen hingegen Leinöl, und er wird bloß, wenn man neue und feuchte Mauern gründet, warm, sonst aber jederzeit kalt aufgetragen. Der Pinsel muß bei dem Herausnehmen aus der Farbe, nie einen Faden ziehen, die Farbe aber, um sich gleich zu bleiben, häufig umgerührt werden, und man gründet vor jedem Anstrich mit in Oel abgeriebenem und damit verdünntem Bleiweiß. Der folgende Anstrich wird nie eher, als bis der vorhergehende trocken ist, aufgetragen. Wird ein Gegenstand überfirnißt, so wird der letzte Anstrich bloß mit Terpentinöl abgerieben, weil solches die Farbe härter macht, und das Einziehen des Firnißes verhindert; kommt kein Firniß darüber, so wird bloß dem letzten Anstriche Terpentinöl beigemischt. Beim Anstrich auf Metall oder andern harten Gegenständen, welche den mit bloßem Oel nicht annehmen, wird gleich bei dem Gründen Terpentinöl zugesetzt. Und bei dem Gründen von ästigem Holze setzt man noch etwas Silberglätte hinzu. Da manche Farben, wie Kohlen- und Elfenbeinschwarz nicht gerne trocknen, so mischt man bei solch' dunklen Farben auf 1 Pfund, 1 Loth Silberglätte, bei hellen $\frac{1}{4}$ Loth weißen Vitriol zu. Bei mit Terpentinöl eingerührten hellen Farben, kann man etwas über den vierten Theil von dem Oelfirniß beimischen. Ueberall, wo man ihn anwendet, wird er nur kurz vor dem Anstrich,

strich, weil er sonst die Farben zu sehr verdickt, bei Schiefer = und Bleiweiß nur sehr wenig beigemischt. Bei dem Gründen rechnet man auf jede Quadratklafter, auf 28 Loth Bleiweiß, 4 Loth Oel zum Abreiben und 8 Loth zum Einrühren. Man braucht zu 3 Anstrichen beinahe drei Pfund Farbe, das Erstemal ungefähr 1 Pfund und 4 Loth, das zweite Mal, 1 Pfund und zum dritten Male, 28 Loth. Hiezu gehen ungefähr $2\frac{1}{2}$ Pfund Farbe und ungefähr 3 Quartier Leinöl zum Einrühren, bei Terpentinöl aber etwas weniger auf. Bei Thüren und Fensterladen gründet man mit Bleiweiß, welches man verhältnißmäßig mit wenigem Oel einrührt, und etwas weißen Vitriol zusetzt. Bei dem zweiten Anstrich mischt man, wenn die Sache grau werden soll, Berlinerblau und Kohlenschwärze bei; ein dritter Anstrich verschönert die Sache, ist aber nicht durchaus nothwendig. Bei Thüren und Fensterladen im Innern des Gebäudes wird der dritte Anstrich mit bloßem Terpentinöl eingeweicht, und sie können alsdann auch mit Weingeistfirniß überzogen werden.

Eine Wand muß vor dem Anstrich recht trocken seyn, um dem Kalk recht stark zu befestigen 1 oder 2 Mal mit warmem Leinöl getränkt, nachher, nachdem die Farbe seyn soll, mit etwas dick mit Leinöl eingerührtem Bleiweiß oder Ocher gegründet, und, wenn dieser trocken ist, gemalt werden. Inwendige, neue und frischangeworfene Mauern, werden auf die nämliche Weise behandelt. Zur Stahlfarbe auf Eisenwerk reibt man Bleiweiß, Berlinerblau, kristallisirten Grünspan und Florentiner Lack, jedes besonders mit Terpentinöl, man mischt solches, bis zu dem geforderten Stahlgrau, rührt

dann ungefähr wie eine Wallnuß groß mit ¼ Terpentinöl und ¾ Oelfirniß ein, reinigt das Eisen, giebt ihm 2 bis 3 Anstriche, und streicht zuletzt bloß Oelfirniß darüber. Um Eisenwerk, das in freier Luft steht, anzustreichen, reibt man Kienruß und etwas Umbra mit Leinöl und rührt es mit ¾ Leinöl und ¼ Oelfirniß ein. Will man Lambries recht dauerhaft haben, so streicht man die Bretter von der Seite, wo sie an die Wand kommen, mit Leinöl und Braunroth ein paar Mal an, gründet sie, wenn sie befestigt sind, mit Bleiweiß, dem man etwas Silberglätte zugesetzt, und das man mit Leinöl vermischt hat, trägt die gewählte Oelfarbe auf, und wäscht sie wenigstens jährlich einmal, um die Farbe beizubehalten, vermittelst eines Schwammes mit Wasser ab.

Will man Leinwand, um darauf mit Wasserfarben zu malen, etwa zu Schirmen oder Dekorationen vorbereiten, so spannt man sie ganz fest über einen Rahmen, indem man zugleich ein Band vermittelst kleiner Nägel um den Rand der Leinwand nagelt; man gründet mit Spanisch Weiß, das man mit Wasser abgerieben, und mit Handschuhleim eingerührt hat, reibt, wenn es trocken ist, die Knoten und andere Unebenheiten mit Bimstein ab, wiederholt den Anstrich mit etwas dickerer Farbe, und hierauf auch das Abreiben, und reibt, wenn Theater Dekorationen darauf gemalt werden sollen, die Farbe mit Wasser ab, und rührt sie mit Handschuhleim ein. Soll die Leinwand aber zur Oelmalerei vorbereitet werden, so streicht man Handschuhleim, der so dick ist, daß er nicht auf die andere Seite durchdringt mit einem hölzernen Messer darüber, und schabt mit diesem nachher

das Ueberflüssige ab. Ist die Leinwand trocken und mit Bimstein etwas abgerieben, so trägt man auf die nämliche Weise, Braunroth und Silberglätte, die mit Oel abgerieben ist, auf, glättet die Leinwand nach dem Trocknen abermals mit Bimstein und gründet sie mit Bleiweiß und Kohlenschwarz, welches mit Leinöl eingerührt ist.

Zu dem Vergolden bedient man sich, außer der gewöhnlichen spitzen Pinsel, noch einer Art runder und weicher Pinsel, die keine Spitze haben, und zum Anschießpinsel, dient der Schwanz eines Eichhörnchens, den man 2 bis 3 Zoll breit, in Form eines Fächers in einem Kartenblatte ausbreitet. Die Vergolder haben gewöhnlich auf dem einen Backen etwas Schöpsenfett, welches ihre natürliche Wärme erweicht, sie fahren hierüber mit dem Anschießpinsel, nehmen alsdann damit um so leichter die Goldblättchen auf, legen sie auf die erforderliche Stelle, hauchen darauf um es auszubreiten, und stauchen es mit dem gewöhnlichen, weichen Pinsel an. Die Arbeit wird genauer, wenn man sich eines geglätteten mit Scharlach überzogenen Hölzchens bedient, worauf man haucht, und alsdann die mit einem besondern Messer, welches eine breite, dünne Klinge hat, zerschnittenen Goldstreifchen aufnimmt. Das Goldkissen wird auf einem länglichen Viereck von Holz, durch drei Finger hoch darauf gelegte Baumwolle, vermittelst eines weichen, weißen darüber genagelten Kalbfells bereitet, und damit die Goldblättchen nicht herabfliegen, mit einem Rahmen von Pergament eingefaßt. Der Polierstein ist aus Achat oder Blutstein, in Form eines Wolfzahns, und in ein hölzernes Heft gefaßt.

Die übrigen, noch nicht früher berührten, Materialien sind Wasserblei, welches leicht, mittelmäßig hart, rein und von einer schwarzen, glänzenden Silberfarbe seyn muß. Röthel oder Rothstein, der dunkelroth, schwer, fest, aber sanft und glatt anzufühlen seyn, und sich leicht spitzen lassen muß. Armenischer Bolus, dieser hat eine rothe, stark in das Gelbe fallende Farbe, ist im Anfühlen fettig, zerschmilzt beinahe auf der Zunge, und zerfällt im Wasser zu einem feinen Brei. Orlean oder Rocou, ist ein trockner, rothgelber Teig, hat beinahe etwas von Veilchen, doch unangenehmen Geruch. Der Safran muß trocken, lang, feucht anzufühlen seyn, nicht viel hellgelbe Theile enthalten, und einen gewürzhaft bittern Geschmack haben.

Die Vergoldung geschieht mit Wasser oder Oel; zur Wasservergoldung ist ein Poliment erforderlich, dieses wird aus rothem Bolus, etwas wenigem Röthel und Wasserblei verfertigt, jedes mit Flußwasser besonders abgerieben, vermischt und auf 1 Pfund Masse ein halber Eßlöffel voll Baumöl zugesetzt; Alles nochmals unter einander, und wenn es trocken ist, wieder mit etwas Baumöl abgerieben, beim Auftragen mit etwas Leim gemischt. Nach Andern, werden 24 Loth Bolus in Wasser so, daß solches darüber steht, aufgelöst, 6 Loth Pottasche zugesetzt, nach einer Stunde das überflüßige Wasser abgegossen, wie eine Nuß groß Röthel gepülvert, 12 Tropfen Talg dazu gerieben, und ein Paar Tropfen Olivenöl hinzugefügt; Alles mit dem Bolus und der Pottasche, vermittelst Seifenwasser, zusammengerieben, und in einem Topfe unter Wasser ge-

halten, welches man zuweilen, nachdem das alte abgegossen ist, durch frisches ersetzt.

Zur Helle, welche der Vergoldung den schönen Glanz einer Feuervergoldung giebt, gebraucht man Orlean 2 Loth, Gummigutt 1 Loth, Drachenblut ½ Loth, kalcinirte Weinhefen oder Pottasche 1 Loth und Safran 9 Gran, läßt dieses in einem Halben Wasser, bis zur Hälfte, einkochen, gießt es durch Nesseltuch und vermischt, wenn man es braucht, einen Theil davon mit Gummi-Wasser, welches dadurch bereitet wird, daß man 2 Loth arabischen Gummi in einem Quartier Wasser auflöst.

Zum Oelgoldgrunde bedient man sich des mit Leinöl äußerst fein abgeriebenen, mit ein wenig Zinnober versetztem, gelben Ochers, den man durch ein Tuch drückt, und, weil er durch das Alter besser wird, in einem glasirten Gefäße an die Sonne stellt. Einen noch bessern Grund giebt Bleiweiß, Silberglätte und Umbra auf die nämliche Weise bereitet; oder gelber Ocher, röthliches Wasserblei und Bleiweiß von jedem 1 Loth, Umbra und braunen Ocher von jedem ein Quentchen, werden jedes besonders gerieben, und in einen Stof Leinöl, unter beständigem Umrühren mit einem Stäbchen, in einem glasirten Topfe, der, um das Ueberkochen zu verhüten, nur halb gefüllt seyn muß, eine Stunde lang gekocht, und nachher durch Leinwand gegossen. Andere kochen auf diese Weise eine halbe Stunde lang in einem Stof Leinöl, 8 Loth Goldglätte oder Alaun, und 4 Loth Wasserblei, und reiben nachher mit ½ Stof hievon 10 Loth gelben Ocher recht fein.

Zur matten Vergoldung bedient man sich eines

Mordent; er besteht aus Judenpech und Wasserblei, mit Oelfirniß fein gerieben, und mit Terpentinöl verdünnt. Die Oelvergoldung wird bei solchen Gegenständen gebraucht, die der Luft und Witterung ausgesetzt sind. Die Feuchtigkeit schadet ihr nicht, und sie kann auch ohne Nachtheil abgewaschen werden. Die Wasservergoldung erfordert mehr Kunst, kann weder Feuchtigkeit noch rauhe Witterung vertragen, und das Gold springt leicht ab, zeichnet sich aber durch Glanz, so wie die Mattvergoldung, die Schatten und Licht hat, vorzüglich aus. Sie gelingt nicht in großer Hitze und in feuchten Zimmern. Die Werkstätte muß nicht dem Sonnenstrahl ausgesetzt, aber gehörig warm seyn. Um das Holzwerk gegen Wurmstich zu sichern, und die etwa darin befindlichen Würmer zu tödten, und ihm seine Fettigkeit zu benehmen, kocht man in einem Stof Wasser, eine Handvoll Wermuth und 2 bis 3 Köpfe Knoblauch zur Hälfte ein, gießt den Absud durch Leinwand, fügt eine Handvoll Salz und ½ Quartier Weinessig hinzu, vermischt solches mit einer gleichen Quantität kochendem Leim, und trägt alles mit einem Borstenpinsel warm auf. Stein und Gips werden 2 Mal, das erste Mal schwächer, bloß mit kochendem Leim überstrichen. Alsdann werden zu einem Stof Pergamentleim, 2 Hände voll Spanisch Weiß gefügt, die man vorher einige Male durch ein feines Sieb geschüttet, und mit ½ Quartier warmem Wasser angerührt hat, alles wohl umgerührt und warm, mit einem Borstenpinsel gleich und nicht zu dick, doch so, daß es gehörig deckt, aufgetragen. In starken Pergamentleim, wird nun durchgesiebtes Spanisch Weiß geschüttet, alles, bis kein Klümpchen

mehr statt findet, durchgerührt, mäßig erwärmt, und 7 bis 12 mal mit einem Borstenpinsel, vorzüglich aber die Stellen, welche einen Glanz bekommen sollen, sorgfältig, der letzte Anstrich am wärmsten und leichtesten, aufgetragen. Die durch Blasen oder auf andere Weise entstandenen Vertiefungen, werden mit Leim und Spanisch Weiß gefüllt, und alles nachher mit einem Stück Seehundsfell glatt abgerieben. Wenn alles getrocknet ist, reibt man auf Ziegel Bimstein glatt, oder in Form kleiner Stäbchen, mit diesen oder auch kleinen Stäbchen von hartem Holze, wird das Ganze überrieben, überall, selbst in den kleinsten Fugen, geglättet, und, wenn der Grund seine Bildhauerarbeit verkleistert hätte, so wird mit stählernen Hacken von verschiedener Größe, jede Vertiefung, doch ohne etwas zu zerkratzen, sorgfältig hergestellt, und, wenn durch das Anfassen der weiße Grund unrein geworden, so wird Alles mit feuchter Leinwand oder einem feinen Pinsel gereinigt, und man reibt Alles, wenn es trocken ist, doch mit großer Schonung des Grundes, behutsam mit Schachtelhalm ab. In ½ Quartier dünnen und wie Wein so klaren Pergamentleim, werden 2 Unzen äußerst fein geriebener gelber Ocher allmälig geschüttet, umgerührt und nachher ruhig hingestellt. Man gießt Alles durch ein feines Nesseltuch von dem Bodensatze ab, macht hiemit überall einen leichten Anstrich, und schaft durch Schachtelhalm die etwanigen Pinselhaare oder Farbenkörner weg. Nun wird mit äußerst klarem und durchgeseihtem Pergamentleim das Poliment eingerührt, und jedesmal, wenn der Grund völlig trocken ist, mit einem langen, weichen Borstenpinsel 2 bis 3 mal über-

all aufgetragen, und nach dem Trocknen wird das, was auf den großen, ebenen Stellen matt bleiben soll, mit einer trocknen Leinwand abgerieben, und die Theile, welche den Glanz erhalten sollen, noch 2 mal mit dem nämlichen Poliment, welches man mit etwas Wasser verdünnt hat, bestrichen. Man breitet nun das Blattgold auf dem Kissen aus, vergoldet die Vertiefungen zuerst, indem man die Stellen, doch nur in so weit als man sie mit Gold belegen will, vermittelst Pinsel von verschiedner Größe, mit reinem, frischem Wasser befeuchtet, worin man im Sommer Eis legt, so, daß das Goldblättchen, welches man auf die feuchte Stelle legt, und vermittelst eines Pinsels anstaucht, durch die Nässe um so glätter wird, doch muß nichts davon auf die Oberseite des Goldes kommen, welches sonst fleckig wird. Die Stellen, welche polirt werden sollen, müssen nicht die höchste Trockenheit erlangen; sie werden, um sie von dem etwanigen Staube zu befreien, mit einem langhaarigen Pinsel behutsam abgewischt, und auf den etwa netzförmigen Stellen, nochmals angedrückt. Man fährt jetzt mit dem Polierstein hin und her, hält, damit er nicht ausweiche, den linken Daumen darauf, bestreicht die Stellen, von denen das Gold etwa abgegangen, mit einem feuchten Pinsel, legt kleine Goldblättchen darauf, und polirt solche nach dem Trocknen. Alle Stellen, die matt werden sollen, werden mit erwärmtem, klarem aber sehr schwachem Pergamentleim, einmal behutsam überzogen, auf die Weise, wie vorhin angezeigt ist, ausgebessert, und diese Stellen, nach dem Trocknen, gleichfalls mit Pergamentleim überstrichen; alle viereckigten Stellen werden nun sanft und leicht,

vermittelst eines weichen Pinsels, mit der angezeigten Helle überstrichen; durch zu große Anfeuchtung entspringen schwarze Flecken. Alsdann wird die Matte nochmals mit schwachem aber etwas wärmerem Pergamentleim, als das Erstemal, überstrichen, wodurch die Arbeit beendigt ist. Eine schnelle matte Vergoldung entsteht, wenn man zweimal mit Leim und Spanisch Weiß gründet, den Grund glättet, den gelben Anstrich giebt, auf diesen die Goldblättchen, wie oben gesagt ist, aufträgt, und nachher 2 Mal mit Pergamentleim überzieht.

Bei dem Versilbern verfährt man, wie bei dem Vergolden, gebraucht aber statt des gelben Anstrichs, Schieferweiß mit Pergamentleim, wiederholt diesen Anstrich zum zweiten Male mit etwas schwächerm Leim, legt auf diesen gleich die Silberblättchen auf, und polirt sie wie vorhin. Man überstreicht nachher alles, was matt werden soll, mit Pergamentleim, und bessert mit diesem, worin man etwas Malersilber rührt, die vertieften Stellen aus. Weil das Silber anläuft, muß man einen Weingeistfirniß darauf tragen; dieser wird bereitet, wenn man 9 Loth Mastix in Körnern, und ½ Pfund Sandarach, in einem Stof Weingeist in einem Gefäße, wovon nur ¾ gefüllt sind, so lange langsam in einem Marienbade kochen läßt, bis man bei dem Umrühren keinen harten Körper mehr findet. Marienbad aber heißt, ein auf das Feuer gebrachtes Gefäß mit Wasser, in dessen Mitte man ein höheres Gefäß mit einer darin zu kochenden Sache stellt. Es werden 9 Unzen venetianischer Terpentin, im Marienbade, gleichmäßig aufgelöst, wenn diese 8 bis 10 Mal aufge-

wallt sind, durch Leinwand gegossen und vor Staub gesichert, aufbewahrt. Man kann dem Silber auch leicht eine Goldfarbe geben, wenn man es mit Goldfirniß überzieht, welcher dadurch entsteht, daß man Gummiautt, Drachenblut und Orlean von jedem 1 Loth und Safran 1 Quentchen, jedes in einem besonderen Glase, mit ½ Quartier Weingeist übergießt, 8 Tage lang an der Sonne, oder, wodurch aber die Tinten schlechter werden, auf einen warmen Ofen stellt, nachher abklärt, und hierauf durch Erfahrung oder Proben erlernt, in welchem Verhältniß diese verschiedenen Tinten, zu jeder Goldfarbe vermischt werden müssen. Man versilbert auch mit Wismuth, den man auf einem Malersteine so fein als möglich zerreibt, nachher so lange mit Wasser übergießt, bis dieses bei dem Abklären keine Farbe mehr annimmt; der alsdann in Pergamentleim eingerührte Wismuth, wird mit einem Pinsel aufgetragen. Man legt einen Bogen Papier, wenn der Anstrich trocken ist, darüber, und glättet ihn. Wenn Flecken entstehen, so werden die Stellen mit einem Messer abgekrazt, frischer Wismuth aufgetragen und geglättet.

Zur Oelvergoldung gründet man, indem man Bleiweiß, und etwas Silberglätte mit Leinöl abreibt, damit nachher verdünnt, und etwas Oelfirniß mit Terpentinöl dazu gießt; hierauf reibt man kalcinirtes Bleiweiß mit Malerfirniß, rührt es mit Terpentinöl ein, und macht damit 3 bis 4 dünne, überall gleiche Anstriche. Auf dieses setzt man den oben angezeigten Goldgrund. Ist nun eine der dort beschriebenen Mischungen des Goldgrundes aufgetragen und beinahe trocken, so werden die Goldblättchen mit dem Anschießpinsel darauf

getragen, und mit Baumwolle angedrückt; an Stellen, wohin kein Gold gekommen, und in Vertiefungen, werden kleine Goldblättchen mit einem Haarpinsel gebracht und angedrückt. Bei recht großen Stücken legt man gleich das Goldblättchen aus den Büchern, und zieht das Buch nach und nach weg, indem man zugleich das Blatt so, daß es keine einzige Falte bekommt, ausbreitet, und das Gold wird, wo es erforderlich ist, mit Baumwolle aufgedrückt. Dinge in freier Luft, bleiben ohne Firniß, den aber im Innern des Gebäudes befindliche Gegenstände erhalten, und zwar werden 3 Loth Schellack in einem Halben Weingeist in einem Marienbade aufgelöst und durchgeseiht. Wenn die Vergoldung einige Tage getrocknet hat, so wird sie, vermittelst eines breiten Pinsels, mit diesem Firniß überzogen. Indeß, sobald der Anstrich geschehen ist, zur Bewirkung des schnellen Trocknens, mit einem Kohlenbecken darüber hin und her gefahren.

Bronziren heißt einem Gegenstande das Ansehen des Metalls geben. Die Materialien, welche man dazu bedarf, sind Musive Gold, welches man, weil alle Präparate mit Queckſilber der Gesundheit sehr nachtheilig werden können, am zweckmäßigsten in einer Apotheke bereiten läßt. Es werden 12 Theile vom besten Zinn, in dem kein Blei enthalten seyn muß, zu dünnem Blech geschlagen, und 6 Theile Queckſilber, um sich damit zu amalgamiren, darauf gegossen, dieses wird alsdann mit 6 Theilen Salmiack und 7 Theilen Schwefelblumen zusammengerieben, alles in einer Retorte, nach und nach dem stärksten Feuer ausgesetzt, und nachdem

Schwefelleber und Sublimat abgegangen, bleibt das Musiv-Gold zurück.

Andere öffnen Eier behutsam, lassen alles Weiße herauslaufen, vermischen einen Theil Queckſilber mit 3 Theile Salmiak-Salz, füllen damit das Ei, worin der Dotter gelassen wird, bedecken die Oeffnung mit der halben Schale eines andern Eies, vergraben alsdann diese Eier im Sommer 40 Tage lang in Mist, zerschlagen nachher die Schale, und versetzen den Inhalt derselben, der eine gelbe Farbe angenommen hat, mit dem vorher auf einem Malersteine fein geriebenen Pulver, von Messing, Kupfer und etwas Operment.

Musiv-Silber entsteht, wenn man 1 Pfund Zinn zum Fließen gebracht, mit eben so viel Wismuth versetzt, alles durch das Umrühren, mit einem Pfeifenstiel, vereinigt, und, wenn es erkaltet ist, in kleine Stücke zerschlägt, und allmälich 1 Pfund Queckſilber darüber gießt, wodurch alles amalgamirt wird, und reibt es nachher mit einem Farbenstein. Ein Kupferpulver zum Bronziren wird bereitet, indem man Kupferfeile in Scheidewasser, bis zur Sättigung, auflöst, die Auflösung abgießt, ein Stückchen Eisen hinein wirft, bis das Kupfer, als ein graues Pulver, niederfällt, dieses aber wird so lange mit Wasser übergossen, umgerührt, und nachdem sich das Kupfer gesetzt hat, das Wasser so lange abgeklärt, bis das Kupferpulver durch dieses wiederholte Abwaschen eine helle Farbe erhält. Die Abgänge von dem Unechten Metallgolde, oder dieses Metallgold selbst, auf einem Malersteine mit Wasser gerieben, geben das Muschelgold und Muschelsilber, dessen sich die Maler bedienen. Ueberhaupt aber kann jedes

Metall, wenn es recht fein gefeilt ist, mit etwas Honig vermischt, fein gerieben, nachher zum Bronziren gebraucht werden, nur muß solches nach dem Reiben einige male mit warmem Wasser begossen, dieses abgeklärt und dadurch der Honig völlig abgewaschen werden, und indem man Messing und Kupfer mischt, entstehen hiedurch verschiedene Farben der Bronze, der Manche auch noch ein wenig recht zart geriebenen Grünspan hinzufügen. Den Bronzierfirniß bereitet man, indem man 4 Loth Gummi-Lack in Tafeln, 3 Loth Sandarach und $\frac{1}{2}$ Loth braunes Harz mit $\frac{1}{2}$ Stof Weingeist übergießt, den ersten Tag die Flasche oft umschüttelt, 8 Tage lang dann ruhig stehen laßt, nachher durch ein leinenes Tuch und hierauf $\frac{1}{2}$ Loth Terpentinspiritus zugießt.

Wenn man Eisen bronzieren will, so muß man es so warm machen, daß man keine Hand darauf halten kann. Man rührt das Malergold mit einem Firniß an, den man durch Auflösung von 3 Loth Schellack in einem Quartier Weingeist bereitet hat, und trägt solches auf das warme Eisen auf. Polirtes Eisen muß vorher mit warmen Essig vermittelst eines Lappens, überstrichen werden, damit es die Bronze gehörig annehme, oder, man trägt den Mordent auf, wenn dieser halb trocken ist, wird mit einem breiten Pinsel oder Dachsschwanz das feine Metall darauf getragen, damit man nichts verliere, ein Papier darunter gehalten. Dieses thut man auch, wenn, nachdem alles trocken ist, das übrige Metall mit einem Borstenpinsel abgestrichen wird.

Um Holz und Gips zu bronzieren, klopft man

4 Loth Hausenblase, weicht sie 16 Stunden lang in Flußwasser, gießt das Ueberflüssige weg, kocht die Hausenblase bei sehr mäßigem Feuer zu einem Brei, drückt diesen durch ein leinenes Tuch, gießt ein Stof Brandtwein darauf, läßt alles, bis zur völligen Vereinigung in gelinder Wärme stehen, rührt damit Zinnober, den man mit Schieferweiß vermischt und zuvor mit Brandtwein abgerieben hat, gehörig ein, trägt 4 bis 5 Anstriche, die ersten leichter als die letzten, davon auf. Das Bronze Pulver wird hierauf mit dem angezeigten Firniß von Schellack und Weingeist eingerührt, und 2 bis 3 mal aufgetragen. Man gründet auch hölzerne Figuren, indem man sie mit Pergamentleim tränkt, und nachher mit rothem und gelbem Ocher, der mit dem angezeigten Firniß eingerührt worden, überstreicht, und dann das Metall aufträgt. Eine leichte Bronze entsteht, wenn man Kupferfeile oder Spießglas fein reibt, mit Handschuhleim einrührt und aufträgt, oder man nimmt den Sand, der bei dem Steinesägen abgeht, oder auch fein gestoßene und nachher mit Wasser zerriebene Stücke von Schleifstein, an deren Stelle Manche bloß Trippel anwenden; siebt jedes durch, rührt es, wenn es völlig trocken ist, mit Leinöl ein, giebt der, vorher mit Pergamentleim gegründeten Figur mit diesem Sandgrunde, einen Anstrich. Ist er völlig trocken, so reibt man die etwa entstandenen Unebenheiten mit Bimstein und nachher mit Leder ab, und bereibt nun das Ganze mit demjenigen Metall, dessen Farbe es annehmen soll, so lange bis es solche erhält.

Um dem Metall eine Goldbronze zu geben, wird solches, doch behutsam mit Scheidewasser abgerieben,

nachher Spießglas und Kurkume zu gleichen Theilen abgerieben und damit bronziert. Man giebt der Bronze eine grüne Farbe, wenn man die vorher vergoldete oder versilberte Sache, mit einem Anstrich überzieht, der aus Berggrün, welches mit Mohnöl abgerieben und mit dem Firniß verdünnt ist, besteht. Löst man dann noch etwas Drachenblut in rectifizirten Weingeist auf, und giebt damit einen Anstrich, so bekommt die Sache ein dem Emaille ähnliches Ansehn. Man giebt auch der Bronze eine grüne Farbe, wenn man dem Grunde einen Anstrich von Spanisch-Weiß und Pergamentleim oder Bleiweiß mit Oelfirniß gegeben, nachher mit Musiv-Gold, Wismuth, oder auch unechten Goldblättchen überzogen hat. Wenn alles trocken ist, wird Grünspan mit Terpentinöl abgerieben und nachher mit Terpentinfirniß, der aus Terpentinöl und dickem Terpentin bereitet ist, verdünnt und aufgetragen.

Das Lackiren gründet sich auf die gute Bereitung des Firnisses, der bei dem Auftragen klar, durchsichtig, fließend, nachher aber hart und fest seyn muß. Er entsteht durch Auflösung der Harze in einer Flüssigkeit, nach deren Verdünstung die Harze als ein glänzendes Ganzes zurückbleiben. Diese Flüssigkeiten sind der Weingeist, man prüft ihn, wenn man etwas Schießpulver in einen Löffel schüttet, den darüber gegossenen Weingeist ansteckt, der, wenn er das darunter liegende Schießpulver entzündet, die erforderliche Stärke hat; der Oelfirniß, dessen Bereitung oben gelehrt ist, hat die erforderliche Güte, wenn ihn 24 Stunden nach seiner Bereitung eine Haut überzieht; das Terpentinöl entsteht aus dem gemeinen Terpentin, durch Distillation desselben mit

Wasser, welches, wenn es nochmals abgezogen wird, ätherisches oder rektifizirtes Terpentinöl heißt, es muß leicht und starkriechend seyn. Die Auflösung der Harze in einer dieser Flüssigkeiten bildet den Firniß, und das einfachste Verfahren ist das zweckmäßigste. Jeder Firniß aber, muß feste, glänzende Theile in sich enthalten und schnell trocknen. Alle Harze müssen rein, mit fremden Materien unvermischt, nur zerbröckelt, nicht, wenn der Firniß gekocht wird, gepülvert werden, weil sie sich sonst leicht an den Seiten des Gefäßes anlegen und anbrennen. Das Kochen der Firniße in Städten ist von der Polizei untersagt, es muß daher nur auf freiem Felde geschehen; geschieht es mit der erforderlichen Vorsicht im Laboratorium, so muß man kein Licht in der Nähe haben, weil sich die aufsteigenden Dünste leicht entzünden, und einige feuchte Kalbfälle und grobe, feuchte Leinwand, müssen auf jeden Fall, um, wenn sich der Firniß entzünden sollte, die Flamme zu ersticken, bei der Hand seyn. Die Zeit des Kochens läßt sich nicht bestimmen, das Feuer aber muß gelinde und gleichmäßig seyn. Die Firniße müssen insgesammt durch feine Leinwand geseiht und in glasirten Gefäßen, die aus Steinguth sind, aufbewahrt und verstopft werden. Der Weingeistfirniß wird in dem angezeigten Marienbade, in einem Gefäß, wovon nur $\frac{3}{4}$ angefüllt sind, gekocht. Sandarach giebt ihm die Dauerhaftigkeit, Terpentin den Glanz; beide müssen besonders aufgelöst, nachher erst vermischt werden. Lange Aufbewahrung verschlechtert ihn, und er kann nur bei Dingen, die nicht der Luft und Sonne ausgesetzt sind, angewandt werden.

Die vorzüglichsten sind: Erstens, 2 Loth Mastix.

$\frac{1}{4}$ Pfund

¼ Pfund Sandarach in einem Halben Weingeist, werden nach geschehener Auflösung, mit 4 Loth gleichfalls in Weingeist aufgelöstem venetianischen Terpentin vermischt. Zweitens: Zu großen Sachen in Holz ¼ Pfund Sandarach, 2 Loth Schellack, und 4 Loth Colophonium, werden in einem Halben Weingeist aufgelöst, und wie vorhin mit 6 Loth venetianischen Terpentin vermischt. Sollen Möbeln einen rothen Firniß erhalten, so nimmt man weniger Sandarach, mehr Schellack und ein wenig Drachenblut. Drittens: Zu Violinen und andern musikalischen Instrumenten, 4 Loth Sandarach, 2 Loth Gummi-Lack in Körnern, 2 Loth Mastix, 1 Loth Gummi-Elemi, werden in einem Halben Weingeist zerlassen, und, wenn sie etliche Mal aufgewallt sind, mit 2 Loth venetianischen Terpentin vermischt. Der fette oder Oelfirniß kann der Witterung und Sonne ausgesetzt werden; die vorzüglichsten Harze, die man aber gewöhnlich nur jedes besonders dabei anwendet, sind der Kopal und Bernstein. Der Erste, als der Weißeste, wird zum Ueberziehen eines hellen, der Andere, eines dunklen Grundes, angewandt. In Oelfirniß, wozu aber, so wie jederzeit bei diesen beiden Harzen vorzüglicher Oelfirniß angewandt werden muß, werden sie dunkler; besser ist es daher, sie in einem glasirten Topfe zu schmelzen. Dies geschieht in freier Luft, auf glühenden Kohlen, bei gelindem Feuer, damit sie nicht verbrennen und schwarz werden, sobald sie sich mit einem eisernen Spatel leicht umrühren lassen, und davon abtröpfeln, werden sie, mit beinahe zum Grad des Kochens erhitztem Oelfirniß vermischt. Vorzüglich wird der Firniß, wenn man nicht das vollkommene Schmel-

zen, sondern nur das Steigen und Fallen der Harze erwartet, und alsdann den erhitzten Oelfirniß dazu gießt, wodurch ein Theil der Harze unaufgelöst bleibt, der Firniß aber um vieles besser wird. Die, bei dem Durchseihen, zurückbleibenden Harzstückchen können an der Sonne gehörig ausgetrocknet, auf das neue angewandt werden. Der Firniß muß vor dem Abklären 24 Stunden stehen, wird durch das Alter besser, sollte er aber zu dick werden, so giebt man ihm einen Zusatz von Terpentinöl, und läßt ihn damit ein paar Mal im Marienbade aufwallen. Er trocknet im Sommer in 24 Stunden, im Winter aber bringt man ihn hiezu in stark geheizte Zimmer.

Zu einem weißen Kopal-Firniß, gießt man auf ½ klare, gut ausgewählte Kopalstücke, nachdem sie geschmolzen, 4 Unzen, manche nur halb so viel Oelfirniß, nimmt den Topf vom Feuer, und gießt nach dem Erkalten ½ Pfund Terpentinöl hinzu und filtrirt ihn, und auf die nämliche Weise wird auch der Bernsteinfirniß bereitet. Zu einem schwarzen Anstrich auf Eisen, wird Judenpech, Colophonium und Bernstein, jedes besonders zerlassen, bloßes Leinöl darauf gegossen, alles hierauf gemischt und Terpentinöl hinzu gesetzt.

Zu dem fetten Goldfirniß übergießt man Gummigutt, Drachenblut, Safran und Orlean mit Terpentinöl, jedes besonders; gießt es, wenn die Farbe aufgelöst ist, durch Leinen, vermischt es zur gehörigen Goldfarbe, und damit 4 Unzen Bernstein und 1 Unze Gummilack, die man auflöst, und nachher mit einem halben Pfunde Oelfirniß versetzt hat.

Zum Lackiren wird der Grund mit Weiß, so wie

bei dem Vergolden, aufgetragen, alles sorgfältig geglättet, nachher die andern Farben, die man gehörig mit Bleiweiß versetzt hat, mit Pergamentleim eingerührt hat, so wie vorher das Weiß, und zwar je schöner die Sache werden soll, mehrere Anstriche aufgetragen und geglättet.

Man gießt nur jederzeit so viel Firniß in einen Topf als man zur Arbeit braucht, hütet sich vor jedem Staub, verrichtet im Winter die Arbeit in einem geheitzten Zimmer, rührt den Firniß mit einem flachen Pinsel um, damit der Faden abreiße, überstreicht den vorhin völlig trocknen Gegenstand schnell und dünn, jederzeit nach einer Richtung. Der Anstrich muß gleich seyn, die Dicke des Papiers haben; ist er dünner, so springt er ab, ist er dicker, so bekommt er Runzeln, und trocknet schwer. Man wiederholt den zweiten Anstrich nicht eher, als bis auf dem Ersten die umgewandte Hand, bei dem Darüberstreichen keine Spur zurückläßt; verdünnt den zu dick gewordenen Weingeistfirniß mit Weingeist, läßt nie den Pinsel bei dem Anstreichen zu trocken werden, weicht, wenn es geschehen ist, den von Weingeistfirniß in Weingeist, und den von fettem Firniß, in Terpentinöl auf. Man schützt die lakirten Sachen bei dem Trocknen vor Staub, welches bei dem Weingeistfirniß in geringer, bei dem fetten Firniß in größerer, selbst der stärksten Sonnenhitze geschieht. Dem Weingeistfirniß schadet die Kälte, in der Wärme verbreitet er sich und die Pinselstriche verlieren sich; zu große Hitze ist ihm nachtheilig, man setzt ihn daher auch nicht der Sonne, sondern nur der warmen Luft zum Trocknen aus, deckt, zur Verhütung des Staubes, über kleine Gegenstände, doch,

ohne daß solche davon berührt werden, eine Blase, über größere ein dichtes Tuch.

Der Ueberzug mit Firniß macht glänzend und dauerhaft, indem er das Holz gegen Witterung schützt. Soll der Gegenstand eine schöne Holzfarbe erhalten, so nimmt man hellen oder dunklen Ocher, Umbra und Bleiweiß, reibt es mit Wasser, siebt es durch, giebt ihm durch Mischung die erforderliche Farbe, streicht das Holzwerk damit 2 Mal kalt an und überstreicht es 2 Mal mit Weingeistfirniß. Zum Anstriche musikalischer Instrumente gründet man in der Nähe des Feuers, kocht, wenn die Farbe roth seyn soll, Orlean, und wenn sie gelb seyn soll, Safran mit Alaun. Die Mischung von beiden giebt eine gelbrothe Farbe. Alles wird vorher abgeklärt, mit Pergamentleim eingerührt, und der dünne Anstrich muß nicht die Fasern des Holzes bedecken, welches nachher mit dem angezeigten Firniß überzogen wird. Ausgeschnittene Bilder werden auf dem mit Oel oder Wasserfarbe angestrichenen Grund, entweder, wenn solcher noch nicht völlig trocken ist, oder vermittelst eines Anstrichs von Gummi aufgeklebt, der aber so dünn seyn muß, daß nicht einige Feuchtigkeit, bei dem Andrücken des Bildes, über dessen Rahmen hervortritt, und überzieht das Ganze mit dem durch 1. bezeichneten Weingeistfirniß, den man, wenn der Gegenstand, welches aber gewöhnlich unterbleibt, polirt werden soll, mehrere Male aufträgt. Kleine Gegenstände aus Pappe, so schön, wie in den Fabriken, zu lakiren, hat zu große Schwierigkeiten. Man gründet sie daher nur gewöhnlich mit Pergamentleim, glättet sie, trägt die sehr fein geriebene Farbe, mit Leinöl verdünnt, auf,

und überzieht sie nach dem Glätten, mit Kopalfirniß. Will man Gold und Silber darauf bringen, so giebt man Stückchen von Gold- oder Silberpapier diese Form, legt sie ¼ Stunde lang in Weinessig, bestreicht die Stelle, auf welche das Gold oder Silber kommen soll, mit Firniß, legt die Seite des Papiers, auf der sich das Metall befindet, darauf, drückt sie mit einem Falzbein an. Das Gold bleibt alsdann auf dem Firniß haften, das Papier, welches man noch mit einem Malerpinsel mit Wasser anfeuchten kann, wird sorgfältig abgehoben, und man überzieht nachher Alles mit Lakfirniß. Eisen gründet man mit Umbra und Kienruß, welches mit Oelfirniß abgerieben und mit Terpentinöl verdünnt ist. Ueberstreicht es nachher 1 bis 2 mal mit Oelfirniß, und giebt ihm zuletzt einen Anstrich mit dem zum Anstrich von schwarzem Eisenwerk angegebenen Firniß.

Um alte lakirte Sachen auszubessern, gründet man, wenn etwas Gold oder Silber fehlt, und es keine erhabene Figur ist, mit in Weingeist aufgelöstem Schellack, trägt das Metallblättchen auf und pölirt es nachher. Ist das Holz beschädigt, der Lack abgesprungen, so füllt man die Vertiefung mit Kreide und Handschuhleim, und sucht, wenn dieses trocken ist, die Farbe, wie bei dem Lakiren gezeigt ist, aufzutragen, prüft aber vorher genau, ob sie auch der übrigen Farbe des Gegenstandes gleich ist, und trägt nachher den Oelfirniß auf.

Die größte Sorgfalt bei allem Lackiren aber ist, zur Fortschaffung der kleinen Unebenheiten und Ertheilung des höchsten Glanzes, bei dem Poliren der lakirten Sachen, anzuwenden. Hiezu dient Bimstein und Trippel.

Die größten, leichtesten und purösesten Stücke Bimstein sind die besten; pülvert man ihn, so muß er so äußerst fein und oft durchgesiebt werden, weil sonst jedes größere Theilchen Risse erzeugt. Die Trippelerde ist matt gelblichgrau und sehr mager, rauh im Anfühlen, knirscht zwischen den Zähnen, zieht das Wasser stark ein, ohne zu erweichen.

Wenn ein fetter Firniß polirt werden soll, so muß der letzte Anstrich erst recht trocken seyn. Man vermischt hierauf gepülverten Bimstein mit etwas Wasser, weicht einen Lappen ein, und reibt damit den Gegenstand überall völlig gleich, und hierauf mit einem leinenen Lappen, den man zuerst mit Baumöl angefeuchtet und nachher den fein gepülverten Trippel darüber gestreut hat, reibt alles mit trockner Leinwand, und zuletzt, wenn alles trocken ist, mit der reinen Hand, mit weißer Stärke ab. Den Weingeistfirniß polirt man auf die nämliche Weise, aber nur mit Trippel, den man mit Wasser vermischt und den lakirten Gegenstand vermittelst eines Stücks Serge, damit reibt, und hierauf mit einem Tuch mit Baumöl und Trippel, und verfährt wie bei dem Vorigen.

Um allerlei Holzwerk und Statüen eine längere Dauer und das Ansehn von Stein zu geben, macht man einen Bernsteinfirniß, indem man gröblich gepülverten Bernstein in ein Läppchen bindet, auf den Boden eines Kessels legt, und so viel ungelöschten Kalk darüber schüttet, daß das Läppchen mit dem Bernstein völlig bedeckt ist. Man gießt Wasser darüber, läßt es ½ Stunde kochen, zerreibt den Bernstein, wenn er trocken ist, auf einem Malersteine, indem man auf 2 Loth desselben, 1 Loth Silberglätte hinzufügt. Drei Loth

dieses Pulvers werden mit einem Stof Leinöl, in einem Marienbade, bis zur völligen Auflösung gekocht, und wenn der Firniß zu dick seyn sollte, wird er mit Terpentinöl verdünnt. Man reibt Kreide unter diesen Firniß und gründet damit 2 Mal, aber erst zum zweiten Male, wenn der erste Anstrich trocken ist. Man stößt Schleifsteine so fein als möglich, oder nimmt in Ermangelung derselben, den Sand, der beim Sägen der Steine abgeht, in Ermangelung von Beiden, kann man Trippel anwenden. Jedes wird unter den mit Kreide vermischten Firniß geschüttet, man läßt den damit gemachten Anstrich völlig trocknen, wiederholt ihn, siebt, wenn er halb trocken ist, von allen Seiten das Steinpulver darüber, und fährt nachher, um es überall zu verbreiten und das Ueberflüssige abzufegen, mit einer rauhen Gänsefeder darüber.

Um kleinen Sachen von Holz oder Pappe einen ganz eigenthümlichen Anstrich zu geben, wird weißes Glas in einem eisernen Mörser, der, um Schaden durch die herausspringenden Stückchen zu verhüten, mit einem Tuche umwunden wird, zu einem feinen Pulver gestoßen, 3 Loth dieses feinen durchgesiebten Pulvers werden mit 8 Loth frischen, magerm Käse oder Glanst und 4 Loth gepülvertem, ungelöschtem Kalk, in einem Reibetopf recht stark zusammengerieben. Die Masse bläst sich auf und wird dünn. Wenn man sie auf Stein, Glas, Holz, Porcellan, welches man vorher angefeuchtet hat, mit einem Pinsel, ungefähr eine Linie dick aufträgt, und die Stücke zusammendrückt, so sind sie nach 12 bis 18 Stunden völlig befestigt. Hat der zu kittende Gegenstand eine Farbe, so kann man solche, durch den Zusatz

einer mineralischen Farbe, auch dem Kitt geben. Reibt man die Farbe mit Wasser, und verdünnt damit den Kitt, so, daß man damit leicht anstreichen kann, so erhalten damit angestrichene Gegenstände, besonders, wenn man den dünnen Anstrich wiederholt, ein Ansehn, welches dem Email gleicht.

Um Abgüsse von Pasten oder Medaillen zu machen, bestreicht man diese mit Oel, macht darum einen Rand von Zuckerpapier, verdünnt Gyps, gießt ihn über die Paste, deren flache Seite man behutsam auf den Tisch legt, damit sich der Gyps, der, um keine Blasen zu bekommen, langsam gegossen werden muß, gehörig verbreite. Da sich der Gyps schnell verhärtet, so nimmt man die Paste oder Medaille ab, läßt die Form trocknen, streicht sie, doch sehr dünne, vermittelst eines Malerpinsels, mit Baumöl aus, wiederholt dies ein paar Mal, macht einen Rand von starkem Papier um die Gypsform, schnitzt Schwefel, den man durch etwas hineingesiebte Asche, grau, durch Zinnober, roth, durch gebranntes Elfenbein, schwarz färben kann. Man gießt den geschmolzenen Schwefel über die Form aus Gyps, und dreht solche, nachdem sie erkaltet ist, um, da dann der Schwefel, welcher die Form der Medaille oder Paste angenommen hat, herausfallt.

Wenn man recht schone Hausenblase dünne kocht und durchdrückt, nachher Reismehl damit zu einem steifen Brei kocht, so kann man, mit Hülfe solcher Gypsformen, daraus allerlei bilden.

Neuntes Kapitel.

Mittel, deren Selbstbereitung Ersparung veranlaßt. Allgemeine Regeln zur Erhaltung der Schönheit, der Haut und des Scharfen Gesichtes. Cosmetisches Seifenpulver. Pulver zum Waschen. Seifenkugeln. Vorzüglicher und gewöhnlicher Seifenspiritus. Handpomaden. Pomade zur Conservation der Haare. Wohlriechende Pomaden. Cöllnisches Wasser. Zahnpulver. Mittel den Athem wohlriechend zu machen. Räucherpulver. Königspulver. Essig zum räuchern. Mittel gegen Hüneraugen, Warzen. Lippenpomade. Waschen gegen Sommersprossen. Waschwasser. Mittel gegen Leberflecken, gegen Flechten, gegen Röthe des Gesichts, gegen das Einwachsen der Nägel. Mittel gegen erfrorne Glieder, bei dem Verbrennen. Verschiedene Bereitungen, vorzüglich zum Gebrauch des männlichen Geschlechts. Tinten. Mundleim. Siegellack. Glanzwichse auf Leder. Kitt zu Pfeifenbeschlägen. Neue Böden und Kitt zu Meerschaumpfeifen, zu Tabatieren und ähnlichen Dingen aus Achat, Elfenbein, Schildkröten-Schale und Perlenmutter.

Viel ist hier zusammengestellt. Die Ansicht der Verfasser dabei war, viele Dinge, deren Selbstbereitung

beträchtliche Ersparungen veranlaßt, hier beiden Geschlechtern zu liefern, besonders aber solche, die, wie dies haufig mit den cosmetischen, oder Mitteln zur Erhaltung und Vermehrung der Schönheit der Fall ist, nicht aus ganz unschuldigen Dingen zusammengesetzt sind, und daher der Schönheit nicht selten nachtheilig werden, durchaus zu vermeiden. Auch sind hier einige unschuldige Arzneimittel, doch bloß für solche Uebel angegeben, wobei man wohl selber den Arzt zu Rathe zieht. Ueberhaupt aber verdient kein Mittel, welches mit einer geheimnißvollen Miene ausgeprahlt wird, gekauft zu werden, denn schon bei Zahnpulvern hat dessen Vermischung mit Bimstein oder Meerschaum (os sepiae:) die Zähne anfänglich gereinigt, durch verlängerten Gebrauch zerstört. Mehr als alle Mittel für die Schönheitspflege hilft einige Vorsicht. Entbehrung von Licht und Luft erzeugen Verzärtelung, die der Schönheit schadet, und schneller Uebergang von scharfem Licht zum Schatten, von Wärme zu Zugluft, so wie schnelle Entblößung des Nackens und der Brust im Frühlinge, wenn sie während des Winters stark bedeckt gehalten wurden, schaden besonders, der daran nicht gewöhnten Haut. Sommerflecken entstehen, durch unterlaßene Abtrocknung des Schweißes, welcher, der schnell abgekühlten Haut, seine Farbe einätzt. Selle sagt, daß die Sommersprossen dadurch entstehen, wenn man sich oft der Sonne aussetzt, und, daß ähnliche Flecken, ohne daß man sich der Sonne ausgesetzt hat, Leberflecken heißen; Beide von innerer Schärfe herzurühren scheinen, und empfiehlt gute Diät, Leibesbewegung und Blutreinigende Mittel und auch gegen Kupfer und Röthe

der Nase, wenn solche rosenartig sind, auflösende Mittel.

Das Waschen mit kaltem Wasser schadet nur dann, wenn, am Morgen, die Haut noch nicht abgekühlt ist. Hände und Brust leiden nur durch schnellen Wechsel von Bedeckung und Blöße, und besonders durch schnelles Zusammenziehen der Haut, vermittelst der Abkühlung und des Waschens, ehe die Ausdünstung vollendet ist, wodurch auch Blattern auf der Stirne entstehen. Vernachläßigung eines Theils der Haut, hat nicht selten übelriechende Ausdünstung und Hautkrankheit zur Folge, daher war, dies zu verhüten, bei den Alten und noch jetzt im Morgenlande das Baden allgemein. Ersatz dafür ist bei uns, wenigstens alle acht Tage, und so lange es die Jahreszeit erheischt, in einem gehörig erwärmten Zimmer, das Waschen des ganzen Körpers, vermittelst eines großen, weichen Schwammes, oder eines mit Weitzenklei gefüllten Säckchens; scharfe Seife und heftiges Reiben dabei erzeugen Warzen. Das Wechseln der Wäsche ist sehr zu empfehlen, nur muß sie nicht zu kalt seyn. Zu starke Bedeckung der Hände, besonders mit Pelzwerk, erzeugt Verzärtelung und wird hierdurch nicht selten Ursache des Erfrierens. Wenn Geschäfte der Hausfrau die Haut spröde machen, so hilft eine Abkochung von Reis oder Mandeln in weichem Wasser, mit einem Zusatz von, in weichem Wasser zerriebenen, Mohnsamen, und wenn selbst die Farbe der Haut gelitten hätte, von Molken. Gegen zu starken Schweiß der Hände wird etwas köllnisches Wasser mit dem gewöhnlichen Waschwasser vermischt.

Dem Auge schadet schneller Wechsel des Lichts, Uebergang aus der Dunkelheit in ein helles Zimmer, und so umgekehrt. Sobald sich die Dämmerung nähert, muß man, zur Erhaltung der Augen, das Lesen und weibliche Arbeiten unterlassen, das Licht nicht zu spät anzünden, und nicht gleich bei Erscheinung des Lichts, sondern erst nachdem das Auge geruht, und sich daran gewöhnt hat, solches wieder beschäftigen. Zu weniges Licht, das Lesen fein gedruckter Bücher, anhaltende Beschäftigung mit feinen weiblichen Arbeiten, starker Glanz, das Verfertigen der weiblichen Arbeiten in Gold und Silber bei Licht, und das Sticken auf einem Grunde von Gold oder Silber, das lange und häufige Betrachten von Juwelen, das Sehen in das Feuer oder die Sonne, und daher selbst Schlafzimmer ohne Vorhänge, worin die Sonne lebhaft scheint, sind den Augen nachtheilig, und erzeugen Kurzsichtigkeit. Die weiße Farbe schadet dem Auge; bei Reisen, wobei man beständig auf den weißen Sand oder Schnee blickt, ist schon ein Streif von schwarzem noch besser grünem Flor, vor das Auge gebunden, von einigem Nutzen. Ueberhaupt ist die grüne Farbe, daher auch grüne Vorhänge und Lichtschirme, zu empfehlen; und die Kurzsichtigkeit wird schon vermindert, wenn man sich allmählig gewöhnt, weibliche Arbeiten, und was man liest, immer etwas weiter vom Auge zu entfernen. Ein Theil Franzbrandtwein mit 2 Theile Wasser vermischt, stärken die Augen und vermindern die Röthe. Augenwasser aber, sind nicht ohne die größte Vorsicht, und den Rath des Arztes zu gebrauchen. Ein großes Zerstörungsmittel der Schönheit ist übertriebenes Tanzen. Die Nachtheile werden

vermieden, wenn man während des Tanzens weder kalte Getränke noch Gefrornes, sondern höchstens Thee und einige mit Zucker bestreute Citronenscheiben genießt, selbst Genuß von Obst und starkem Getränke wird zuweilen schädlich. Nach jedem anstrengenden Tanze ist einige Ruhe nothwendig, wobei man jede Kühle, besonders Zugluft, vermeiden muß. Ehe man sich aus dem Tanzsaale entfernt, muß man einige Zeit ruhig sitzen bleiben, und nachher wärmere Kleidungsstücke anlegen. Und wenn man nach Hause gekommen ist, die Wäsche wechseln und sogleich zu Bette gehen. Die Befolgung solcher einfachen Vorschriften, macht den Gebrauch der cosmetischen oder Schönheitsmittel entbehrlich.

Nachstehende Vorschriften sind wenigstens unschädlich, und die Ausgaben dafür werden beträchtlich vermindert, wenn mehrere Familien, die solche Bedürfnisse für nothwendig halten, sie abwechselnd auf gemeinschaftliche Kosten verfertigen und unter sich theilen.

Spanische Seife wird geschabt, in einer Ofenröhre auf einem Papier getrocknet, alsdann gewogen und 24 Loth davon mit 3 Loth kalcinirten Natrum oder feuerbeständigem Laugensalz in einem kleinen Mörser von Serpentinstein und hierauf noch mit 2 Loth recht fein gepülverter florentinischer Veilchenwurzel, mit Bergamotten und= Lavendelöl 30, Citronenöl 20, Zimmetöl 3 Tropfen, die man insgesammt auf Zucker getröpfelt hat, gut zusammengerieben; hiedurch entsteht das kosmetische Seifenpulver zum Waschen und Rasiren, und es muß, damit die Wohlgerüche nicht verdüften, in kleinen, gut verstopften und verbundenen, Gläsern aufbewahrt werden.

Es dienen auch noch zu Waschpulvern, Kleien von bittern und süßen Mandeln, von jedem 8 Loth mit 6 Loth Gerstenmehl, 4 Loth Reismehl, 1 Loth fein gepülverte florentinische Veilchenwurzel, Ceder-, Bergamotten- und Lavendelöl von jedem 20 Tropfen, wohl durch einander gerieben, und in einer hölzernen Büchse mit festem Deckel, um gleichfalls das Verdüften zu hindern, aufbewahrt, oder man übergießt 1 Pfund klein geschnittene bittre Mandeln mit warmem Wasser, gießt solches nach dem Erkalten ab, trocknet den Rückstand, verkleinert ihn in einem Reibetopfe, setzt 4 Loth geschabte und getrocknete spanische Seife, 2 Loth gepülverte florentinische Veilchenwurzel, 2 Quentchen Zimmet, 1 Gewürznelke und 20 Tropfen Bergamottenöl, unter dem Reiben, zu, und hebt das Pulver gleich dem Vorigen auf.

Zur Bereitung von guten Seifenkugeln, löst man 2 Loth Pottasche in einem Pfunde Regenwasser und nachher noch hierin 1 Pfund weiße Seife auf, hiemit vermischen Manche noch ¼ Pfund bittre Mandeln, die, so wie bei dem vorigen Waschpulver, gerieben sind. Alles, mit und ohne diese Mandeln, wird bei gelindem Feuer so lange gekocht, bis ein davon auf einem Teller gegossener Tropfen, sogleich bei dem Erkalten, erhärtet. Man läßt hierauf alles erkalten, schneidet es und auch ¼ Pfund französische oder spanische Seife in Stücken, von der Größe einer Nuß, löst hierauf bei gelindem Feuer, ohne vieles Rühren, ½ Pfund Seife in 24 Loth Regenwasser auf, gießt Bergamotten-, Lavendel- und Citronenöl, von jedem 40 Tropfen, und schüttet, wenn man auch diesen Geruch wünscht, 2 Gran Moschus hinzu. Will man, welches aber völlig zweck-

los ist, der Seife eine rothe Farbe geben, so löst man hierin noch ½ Loth Zinnober, wenn sie hingegen blau werden soll, 1 Loth Bergblau auf, wirft die klein geschnittenen Stücke hinein, formt daraus Kugeln von beliebiger Größe, die man im Schatten trocknen läßt, und von außen alatt schabt.

Ein vorzüglicher Seifenspiritus wird bereitet, wenn man in wenigem Wasser Natrum so lange auflöst, bis nichts mehr zergeht, alsdann durch Leinwand seiht, nachher bei gelindem Feuer, in einem offnen Gefäße, durch Kochen abgedünstet. Wenn nun diese Auflösung in einem Gläschen, welches 1 Unze Wasser enthält, 1 Unze und 3 Quentchen wiegt, so vermischt man mit dieser Auflösung in einer Schale von Porcellan oder Steingut, unter beständigem Umrühren ⅔ reines Baumöl. Man läßt Alles, welches sich gleich zu verhärten anfängt, einige Tage stehen, schabt alsdann die Seife, und löst sie, so lange noch etwas davon zergeht, in Weingeist auf. Ein Zusatz von Kampfer macht diesen Seifenspiritus zertheilend, ein Zusatz von Rosmarinöl stärkend.

Eine geringere und wohlfeilere Art von Seifenspiritus entsteht, wenn man 6 Loth venetianische geschabte Seife und 2 Quentchen Potrasche, und auch, wenn man solche erhalten kann, 5 Löfel Weinhefen mit einem Stof Brandtwein in einer Flasche übergießt, diese nicht zu fest verstopft und auf einer Ofenröhre, worin man, damit die Flüssigkeit nicht zum Kochen komme, vorher etwas Sand geschüttet hat, bis zur Auflösung stellt, nachher ein paar Mal durch Leinwand gießt, und gleich

dem vorigen mit Kampfer-, oder Rosmarin-, oder auch Lavendelöl versetzt.

Zu einer Handpomade, um die Haut geschmeidig zu machen, werden in einer Porcellanen-Schale, in der Röhre eines warmen Ofens, 2 Loth Wallrath geschmolzen, 1 Loth frisches Mandelöl, Lavendelöl 20, Bergamottenöl 10, Nelkenöl 2 Tropfen zugesetzt, und alles in einer Pomadenbüchse aufbewahrt; oder 2 Loth Wallrath mit 4 Loth Hirschtalg werden mit einander geschmolzen und durch Leinwand geklärt, 1 Loth Mandelöl, Lavendel- und Bergamottenöl, von jedem 30 Tropfen, zugesetzt, oder 2 Loth frische Cakaobutter, 1 Loth Wallrath und 4 Loth Mandelöl, werden zusammengerührt und durch einen Zusatz von Lindenblütwasser, denman zuweilen erneuert, wohlriechend gemacht. Mit einer dieser Pomaden werden am Abend die Hände bestrichen, Handschuh darüber gezogen und am Morgen mit Mandelkleien sorgfältig abgewaschen. Zu einem Waschwasser gegen häufigen Schweiß der Hände, kocht man einige von nachstehenden Kräutern: Kamillen, Salbei, Lavendel, Rosmarin, Münze, Majoran, Thymian, Basilikum und etwas Altheewurzel, insgesammt klein geschnitten, in weichem Wasser, klärt den Absud durch eine Leinwand ab, vermischt ihn zur Hälfte mit weißem Wein, und gießt davon zuerst etwas weniges, wenn sich die Hand daran gewöhnt, immer mehr in das Waschwasser.

Als Pomade zur Conservation der Haare, wird nachstehende empfohlen: In einem mit Wasser gefüllten Kessel, auf dessen Boden etwas Stroh liegt, setzt

man

man einen daraus hervorragenden Topf, bringt in diesen frisches Hammel- und Schweinefett, von jedem ½ Pfund und 4 Loth Salz, indem man den Kessel über das Feuer setzt, zum Fluß, klärt alles durch Leinwand, gießt es abermals in den Topf, und vermischt es mit 4 Loth Petersilien, 1 Loth Fenchelsamen und ½ Loth Dill, die insgesamt recht fein gepülvert sind, reibt damit die Haare des Abends ein, und kämmt sie am Morgen ab. Ueberhaupt ist das beste Mittel zur Verfertigung aller Pomaden, daß man 3 Pfund frisches Schweinefett, von allen Häuten befreit, man gießt Wasser darauf, zerreibt das Fett in einem steinernen Mörser, gießt das Wasser ab, und immer frisches darauf, bis solches bei dem Abgießen keine Farbe mehr annimmt, und knetet sodann Salz und Alaun, von jedem ¼ Pfund fein gepülvert, unter das Fett, schmilzt dasselbe bei gelindem Feuer, läßt es 3 Mal aufwallen, nimmt den Schaum ab und gießt es nun, doch ohne die Grieven auszudrücken, durch ein Haarsieb, setzt das auf diese Weise abgeklärte Fett 1 Stunde lang auf einem Ofen, und klärt es nun wieder von dem Bodensatze ab, setzt das Gefäß, worin es enthalten, so wie bei der vorigen Pomade erwähnt worden, in einen Kessel mit kochendem Wasser, nachdem man zuvor noch das Fett gewogen hat. Auf jedes Pfund werden, sobald es flüssig ist, 4 Lothe fein geschabtes weißes Wachs zugesetzt, und, wenn Alles zerflossen ist und sich verbunden hat, läßt man solches erkalten. Dies ist die Grundlage der meisten Pomaden, deren Verschiedenheit nur durch die Zusätze wohlriechender Oele entsteht, mit welchen das Fett in einem steinernen Mörser zusammen-

gerieben wird, 1 Pfund deſſelben, auf dieſe Weiſe mit 15 Tropfen Roſenöl und 30 Tropfen Bergamottenöl vermiſcht, giebt die Roſenpomade, mit Orangen- und Bergamottenöl von jedem 30 Tropfen, die Orangen-Pomade, mit 2 Quentchen Caſſiaöl, die Zimmt- oder Caſſia-Pomade, mit 3 Quentchen Nelken- und ½ Loth Bergamottenöl die Nelken-Pomade, und wenn man 1 Pfund des angezeigten Fettes mit 12 Loth Orangen-Pomade, 1 Loth Bergamottenöl, 2 Tropfen Ambra- und Biſam-Eſſenz vermiſcht, ſo bekommt man die Bergamotten-Pomade, die auch mit Kurkume Wurzel gelb gefärbt wird. Kann man nicht Ambra und Moſchus-Eſſenz erhalten, ſo kann man ein Gran grauen Ambra in Bergamottenöl ſelbſt und ein Gran Moſchus in Weingeiſt auflöſen und etwas davon zuſetzen.

Das köllniſche Waſſer (eau de cologne) wird verhältnißmäßig ſehr wohlfeil bereitet, wenn man von einem Brandtwein-Diſtillateur über Kohlen abgezogenen, und ſo ſtarken Weingeiſt kauft, daß er nach dem Richterſchen Alkoholometer, 50 Procent enthält und mit 2 Pfund deſſelben vereinigt man durch Umſchütteln, Rosmarin-, Cedro- und Nelkenöl, von jedem 15, Bergamottenöl 30-, Cordomomöl 5 Tropfen, ganz vorzüglich aber wird es, wenn man ¼ Pfund Spiritus und eben ſo viel Waſſer zugießt, und von dieſer Flüſſigkeit 2 Pf. vermittelſt einer Retorte abzieht, es wird in gut verſtopften, mit einer Blaſe verbundenen Gläſern, aufbewahrt.

Als Zahnpulver zu täglichem Gebrauch werden empfohlen: recht fein geraſpeltes Sandelholz 1 Loth, ½ Loth China und 1 Drachme Myrrhen, zu einem feinen

Pulver, und allmälig 5 Tropfen Nelkenöl darunter gerieben; oder man brennt Brodtrinde bis zum Verkohlen, nimmt auch an die Stelle derselben, Kohlen von Lindenholz, die man nochmals in einem bedeckten Topfe ausgeglüht hat und 2 Loth davon, werden mit 1 Drachme China und 5 Tropfen Nelkenöl, gleich dem Vorigen, vermischt, oder China 1 Loth, Cremortartari und Myrrhen von jedem ½ Loth, werden, nebst einer Drachme florentinischer Veilchenwurzel zu einem Pulver gerieben, oder auch statt der Letzten, einige wenige Tropfen, Cedro-, Bergamotten- oder Nelkenöl zugesetzt. Das Reinigen der Zähne mit scharfen Bürsten, muß, bei dem Gebrauch dieser Zahnpulver vermieden werden. Um den Athem wohlriechend zu machen, gebrauchen die Damen Folgendes in ihren Bonbonmerèu. Mit ½ Pfd. Zuker reibt man das Gelbe von 3 Citronen ab, pülvert solches in einem steinernen Mörser nachher recht fein, vermischt damit etwas Dragantgummi, den man in Rosen-, Orangen- oder Lindenblüthwasser aufgelöst hat, und bildet, indem man nun die Masse auf ein Blech fallen läßt, kleine Kügelchen, welches man, wenn sie darauf erhärtet sind, erwärmt, um sie gelinde abschieben zu können. Man kann auf ähnliche Weise statt der Citronen auch gepülverte Veilchenwurzel und einige Tropfen Bergamotten- und Cedroöl anwenden, oder man gießt auf ½ Pfund zerstoßenen Zucker, 3 Loth Wasser, hat man zuvor frisch abgepflückte Blätter von Rosen oder Veilchen in einer Schale von Porcellain mit kochendem Wasser übergossen und solches darüber stehen lossen, so zieht dieses Farbe und Geruch der Blätter aus, und theilt, wenn man es durch ein feines Tuch gegossen und zur

Auflösung des Zuckers verwendet, solchem etwas von der Farbe und dem Geruch der Blätter mit. Man kocht den Zucker, ohne ihn zu rühren, bei gelindem Feuer so lange, bis etwas davon, wenn man es auf einen eisernen Spatel nimmt, lange Fäden zieht. Er wird alsdann vom Feuer abgenommen, und während man ihn umrührt, 2 Loth starker Weingeist zugesetzt und etwas getrocknete, fein geschnittene Veilchenblätter und etwas gepülverter Cordomom, Zimmet, ein paar Gewürznelken oder ein wenig Muskatenblüthe, doch nur eines oder das Andere dieser Gewürze, oder auch einige Tropfen Bergamotten- und Cedroöl zugesetzt, alles auf ein angefeuchtetes Brett von Lindenholz, welches einen ungefähr $\frac{1}{4}$ Zoll hohen Rand hat, gegossen, und nach dem Erkalten mit einem Messer in kleine Vierecke geschnitten.

Zu gewöhnlichen Räucherpulvern, die aber auf glühende Kohlen geschüttet, weil sie eine erstickende Luft erzeugen, schädlich sind, gebraucht man Bernstein, Weihrauch, Benzoe und Storax, die gröblich zerstoßen und nachher mit Weingeist angefeuchtet und wieder getrocknet werden, Rosenholz und gelber Sandel von jedem 8 Loth gehörig klein gemacht, Calaminthe 4, Caskarille und weißer Zucker, von jedem 2 Loth, florentinische Veilchenwurzel und getrocknete Rosenblätter von jedem 1 Loth, Lavendelblüth und Gewürznelken von jedem $\frac{1}{2}$ Loth, Alles gröblich zerschnitten oder zerstoßen, werden mit einander vermischt, oder Mastix, Sandarach, Benzoe, von jedem 4, Weihrauch 8 Loth, wie vorhin, gröblich zerstoßen, mit Weingeist angefeuchtet und wieder getrocknet, Caskarille, Veilchenwurzel, Gewürznelken, trockne Rosenblätter, Lavendelblüthe von jedem 1 Loth, gleich

dem Vorigen, vermischt, oder auch 6 Loth Weihrauch, 1 Loth Benzoe, ½ Loth Storax und Rosenblätter, ¼ Loth Thymian mit einander vermischt. Ungleich zweckmäßiger als diese Pulver, ist das Königsräucherpulver. Hiezu werden, Rosenblätter und Lavendelblüthe, von jedem ¼ Pfund, zur Größe eines Hirsekorns zerschnitten, nachdem der Staub durch ein Haarsieb davon geschieden ist, werden 50 Tropfen concentrirte Schwefelsäure allmälig in 5 Quentchen Wasser getröpfelt, hiemit die geschnittenen Blätter besprengt, und mit den Händen wohl durch einander gerührt. Zimmetcassia und Gewürznelken von jedem ¼ Pfund. Florentiner Veilchenwurzel und Storax in Körnern, von jedem 13 Loth, werden insgesammt gröblich gestoßen, durch ein Sieb von dem zu fein Gestoßenen befreit und mit den zerschnittenen Blättern vermischt. Nelken-, Lavendel- und Cedroöl von jedem 50, Rodieserholzöl 18 Tropfen, werden mit 2 Loth von schärfstem Weingeist durch Schütteln vereinigt, allmälig auf die Masse, die man zugleich beständig umrührt, getröpfelt. Alles in kleinen, wohl verbundenen und verstopften Gläsern aufgehoben, und bei dem Gebrauch etwas in die warme Röhre eines Ofens, oder auf einen stark erwärmten Teller geschüttet. Zu einem wohlriechenden Essig, den man auf die nämliche Weise zum Räuchern, oder auch zu dem Besprengen des Fußbodens in Krankenzimmern braucht, werden Rosen-, Veilchen-, Nelkenblätter, und Lavendelblüthen im Schatten getrocknet, ungefähr ½ Pfund davon in eine große Flasche geschüttet, 6 Gewürznelken, etwas Cardomom, 2 Loth Zimmetcassia, wozu manche auch noch eine kleine Muskatennuß, und die dünn abgeschälte gelbe

Schale einer Citrone fügen, werden mit einem Stof starkem Weineßig übergossen. Die Flasche wird wohl verstopft, 8 Tage lang an die Sonne oder in die Nähe eines warmen Ofens gestellt, die Flüssigkeit durch ein leinenes Tuch abgeklärt, und zum Räuchern aufbewahrt. Man kann alsdann noch einmal 1 Stof Weinessig darüber gießen, ihn 4 Wochen darauf stehen lassen, und nachher, wie vorhin, verfahren. Andere, welche den Essig bloß zum Aussprengen der Krankenzimmer brauchen, lassen die Blumenblätter aus, und nehmen bloß Lavendelblüthe, Majoran, Thymian, Basilikum Lorbeerblätter, Wacholderbeeren und ähnliche starkriechende Kräuter.

Gegen kleine Beschwerden, bei denen man wohl selten einen Arzt zu Rathe ziehen wird, dienen folgende Mittel:

Hüneraugen, werden häufig mit Seifenschaum bestrichen, nachher mit Wachstaffent, oder mit einem Pflaster aus grünem Wachs belegt, häufig ein Fußbad, worin etwas Seife aufgelöst ist, angewandt, und wenn sie hiedurch allmählig erweicht sind, ein Blättchen nach dem Andern abgesondert.

Warzen werden, wenn der Arzt solches zweckmäßig findet, abgebunden, oder täglich einige Male mit Bierhefen überstrichen. Nicht so ganz unschuldig ist folgendes Mittel: man läßt 15 Gran rothen Merkurialpräcipitat, mit 2 Loth venetianischen Terpentin zusammenreiben, streicht es 2 bis 3 Mal täglich über die Warze, und legt ein englisch Pflaster darüber.

Lippenpomade, gegen häufig zerspringende Lippen, wird bereitet, wenn man ½ Pfund ungesalzene Butter, mit 2 Loth fein geschnittenem reinen Wachs, auf gelin-

dem Feuer, zerläßt. Drei Loth kleine Rosinen, zerschnitten und von Körnern befreit, und 1 Loth gepülverte Alkanawurzel, oder eigentlich nur die rothe Rinde derselben, welche allein die färbende Eigenschaft hat, werden unter Umrühren zugesetzt, ungefähr 10 Minuten lang über dem Feuer erhalten, durch eine feine Leinwand gepreßt, während dem Erkalten einige Löffel Orangenblüthwasser zugesetzt und in einer gut verbundenen Pomadenbüchse aufbewahrt. Oder auch, 4 Loth frisches und gut gereinigtes Schweinefett, werden mit 2 Loth weißem Wachs, und 3 Quentchen Wallrath auf gelindem Feuer zerlassen, sobald sie flüßig sind, 1 Loth Jasminöl, und 20 Tropfen Bergamottenöl zugesetzt, alles in ein papiernes Käschen gegossen, und nachher in kleine Täfelchen zerschnitten.

Alle künstlichen Waschwasser sind bedenklich. Das Waschen des Abends mit einer Auflösung von Küchensalz, welches des Morgens mit lauwarmem Wasser abgewaschen wird gegen Sommersprossen, ist nicht ohne Gutachten des Arztes zu gebrauchen. Das Bewischen der Sommersprossen vor dem Schlafengehen, mit zerquetschten Erdbeeren, wird hin und wieder empfohlen, etwas weniges Reismehl, oder zerstoßene Mandeln, oder auch einige Tropfen köllnisches Wasser, können ohne Nachtheil mit dem Waschwasser vermischt werden. Gegen Sonnenbrand ist das Bewischen des Gesichts mit Erdbeeren, mit Molken oder lauwarmem weichen Wasser, worin man etwas Citronensaft gedrückt hat, anwendbar, und es ist der Haut zuträglicher, sich des Abends, doch ja nicht, wenn man durch Tanz erhitzt ist, zu waschen, und am Morgen, bloß das Gesicht abzureiben. Leberflecken bestreicht man

täglich ein paar Mal mit dem Saft von Johannisbeeren. Gegen Flechten bedient man sich des falschen Bleyes aus den Bleystiften, welches gepülvert mit etwas Speichel vermischt und am Abend darüber gestrichen wird. Mit Genehmigung des Arztes kann man die Flechten auf den Händen, mit in Wasser aufgelöstem, versüßtem Bleikalk waschen, oder auch mit einer Auflösung von Pottasche bestreichen. Dies Letzte erzeugt gewöhnlich eine Kruste, durch deren Abfallen, die Flechte vergeht. Gegen die Röthe des Gesichtes, hilft zuweilen ein zweimal wöchentlich genommenes Fußbad, dem man etwas Asche von hartem Holz beimischen kann. Das Einwachsen der Nägel an den Füßen wird schon dadurch gehoben, wenn man den Nagel in der Mitte halb mondförmig ausschneidet, und der Länge nach, mit einem scharfen Messer, ganz nahe bei einander ritzt, wodurch der Nagel nach der Mitte zuwächst. Rauhe Nägel an den Händen, werden durch das behutsame Schaben mit Glas oder Bimstein geglättet. Das Erfrieren der Glieder ist in unserem Klima häufig, oft hilft, wobei aber zuvor der Arzt zu befragen ist, das sehr einfache Mittel. Wenn sich an einem schon Jahre lang erfrorenen Theile des Körpers, am Ende des Sommers eine Spur von Schmerz zeigt, so wird, ehe es zur Geschwulst, durchaus aber nicht, wenn es zum Aufbruch gekommen ist, 1 Loth Salzsäure mit 4 Loth Wasser vermischt, die erfrorne Stelle damit häufig bestrichen und nicht abgetrocknet, man fährt damit beständig fort, setzt aber allmählich nur 3, zuletzt nur 2 Loth Wasser zu einem Loth Salzsäure zu. Ist die Stelle noch nicht aufgebrochen, so löst man eine Drachme Kampfer in so wenig

Weingeist als möglich auf, vermischt damit 1 Loth venetianischen Terpentin, bestreicht damit die erfrorne Stelle, die man zuvor in lauwarm Wasser gebadet hat, bewickelt sie mit Druckpapier, schneidet, wenn dieses angeklebt ist, das Ueberflüßige weg, wiederholt dies Verfahren, wenn das Papier abfällt, und der Frost verschwindet gewöhnlich. Bei den Händen ist dies schon oft der Fall, wenn man eine Zeitlang bei dem Eintreten der Kälte, ein englisch Pflaster oder Wachstaffent, über die erfrorne Stelle legt. Sobald man das Erfrieren bemerkt, hilft augenblickliches Reiben mit Schnee, oder mit einem in kaltes Wasser geweichten Tuche. Etwas unausgeschmolzenes frisches Gansfett mit Nelkenöl vermischt, hilft, wenn man die erfrorne Stelle damit einreibt, oder auch die Handschuhe oder Strümpfe etwas stark da bestreicht, wo sie die erfrorne Stelle bedecken, oder Linsenmehl wird mit etwas frischem Gänsefett und Lavendelöl vermischt und über die erfrorne Stelle gelegt, oder, man zündet frischen Speck an, und läßt ihn auf ein Stück Eis tröpfeln, gebraucht dieses als Salbe, der man nun, des Wohlgeruchs willen, etwas Muscaten- oder Lavendelöl beimischt. Bei dem Verbrennen schlägt man Leinöl, Eiweiß, und Schmand oder Rahm vermittelst einer Compresse auf, und erneuert häufig den Umschlag.

Sehr abstechend von den hier angeführten Dingen zum Gebrauch des weiblichen Geschlechts, sind manche Dinge in der Haushaltung, größtentheils nur für das männliche Geschlecht brauchbar, durch deren Selbstbereitung wichtige Ausgaben erspart werden. Hierunter gehört Tinte. Eine einfache, aber langsame Bereitung

ist, wenn man 4 Loth gröblich gepülverte Galläpfel in eine Flasche schüttet, ½ Stof Bier darauf gießt, solches in die Ofenröhre oder an die Sonne stellt und zuweilen umschüttelt, nach 8 Tagen, werden 2 Loth Eisenvitriol zugesetzt, einige Tage darauf wird die Tinte abgeklärt und man kann noch 2 Mal ½ Stof Bier darauf giessen, und nach 14 Tagen oder 3 Wochen als eine gute, nachschwärzende Tinte abklaren.

Wenn man 3 Loth Eisenvitriol, 9 Loth Galläpfel und 1 Loth arabischen Gummi zu einem feinen Pulver stößt, und 40 Loth Wasser darüber gießt, so hat man schon nach 24 Stunden eine brauchbare Tinte, sie wird immer besser, wenn man sie auf dem Bodensatze, an einem lauwarmen Orte, doch ohne daß sie kocht, stehen läßt; man kann, wenn sie verbraucht ist, abermals Wasser darauf giessen, welches nach längerer Zeit wieder gute Tinte giebt.

Will man alte, unleserliche Schrift wieder erneuern, so kocht man 1 Loth Galläpfel in Flußwasser, und überstreicht damit die erloschene Schrift, vermittelst eines Malerpinsels.

Man erhält eine schöne rothe Tinte, wenn man ½ Pfund Fernambuck, 2 Loth Alaun, 2 Loth Weinsteinkristallen in 2 Pfund Fluß- oder Regenwasser bis zur Hälfte einkocht, durchseiht, und, wenn sie noch warm ist, 2 Loth arabischen Gummi und 2 Loth Zucker hinzusetzt.

Eine grüne Tinte erhält man, durch Auflösung von Grünspan in Essig, oder, wenn man distillirtes Grün in Flußwasser auflöst.

Statt der Oblate, dient zum Siegeln, nachstehender Mundleim, der, gleich diesem, im Munde er-

weicht und damit das Papier, welches man versiegeln will, nur etwas stark bewischt werden darf.

Zwei Loth Hausenblase geklopft und fein geschnitten, und 1 Loth gepülverter weißer Zuckerkand, werden 24 Stunden lang in 1 Quartier Wasser eingeweicht, bei gelindem Feuer, unter beständigem Umrühren gekocht, durch ein grobes Tuch gedrückt, nachher erwärmt, ½ Loth recht fein mit Brandtwein zerriebener Zinnober dazu geschüttet, Alles in ein flaches Gefäß, oder auf einem Malersteine, um welchen man 4 Brettchen als einen Rahmen gelegt, ausgegossen, nach dem Erkalten in kleine Täfelchen geschnitten und völlig an der Luft getrocknet. Oder: 2 Loth Hausenblase geklopft und zerschnitten, 1 Loth Tischlerleim, ½ Loth weißer Zuckerkand 1 Quentchen Tragant-Gummi, insgesammt gepülvert, werden, indem man allmälig 1 Quartier Wasser zugießt, unaufhörlich gestoßen, bis sie sich völlig vermischen. Man läßt dies einige Stunden stehen, gießt noch 1 Quartier Wasser zu, kocht es bei gelindem Feuer, unter beständigem Umrühren, bis zur Auflösung der Hausenblase, verfährt ganz wie bei dem Vorigen, setzt aber ½ Loth Zinnober zu.

Zum Verfertigen des Siegellacks, bedarf man einer kupfernen Platte, so lang als die Stangen und mit einem Rande, so hoch als dieselben werden sollen, ein Rollbrett mit einem Griff, wie das bei einer Handmangel, aus Holz und gut geglättet, ein halbmondförmiges Eisen mit einem Griff, eine glatte Steinfliese, eine Reibekeule aus Glas, ein eisernes Pfänchen mit einer Pfeife zum Gießen. Der venetianische Terpentin, dessen man sich bedient, muß im Wasser so lange gekocht

werden, bis er nicht mehr klebt. Zu geringeren Gattungen nimmt man weißes Harz; der Schellack wird, damit er schneller fließe, noch gepülvert, zur rothen Farbe nimmt man durchgängig Zinnober, nicht wie einige rathen, bei schlechtem Lack Mennig, sondern 1 Theil Zinnober mit 12 Theilen geschlemmter Kreide vermischt, giebt dem schlechten Lack noch immer eine bessere Farbe, als Mennig. Die Kupferplatte wird erwärmt, so wie der eiserne halbe Mond, die Steinfliese wird zum Erwärmen auf einen warmen Ofen gelegt oder mit warmem Wasser gewaschen, nachher abgetrocknet, und der Lack wird um so schöner, je kürzere Zeit er auf dem Feuer bleibt. Das eiserne Pfänchen wird daher stark erhitzt, der Terpentin oder Harz darin in Fluß gebracht, das Schellack zugeschüttet, Alles mit der gläsernen Reibekeule schnell durchgerührt, die flüßige Masse vom Feuer genommen, die vorher fein zerriebene Farbe mit der Reibekeule darunter gerührt, und Alles in die Mitte des Kupferblechs gegossen, der Inhalt des Pfänchens muß gerade dieses Blech füllen. Die Masse wird schnell mit dem Rollbrett überall gleich ausgebreitet, die Stangen mit Hülfe des eisernen Halbmondes getrennt. An der einen Seite des Kupferblechs muß der Rand ein Gelenke haben, so, daß er herunter gelassen werden kann, man schiebt, wenn dies geschehen ist, eine Stange nach der Andern, vermittelst dieses Halbmondes auf die Fliese, glättet dieselben mit dem Rollbrett, und hält sie zuletzt über eine Spirituslampe, damit sie von aussen glatt und glänzend werden.

Die besten Mischungen sind:

24 Unzen Gummilack, 2 Unzen Terpentin, 3 Quentchen

peruvianischer Balsam und 16 Unzen Zinnober; der Balsam wird gleich mit dem Zinnober hinzugefügt. Oder: 1 Pfund Schellack, weißes Harz und Zinnober von jedem ½ Pfund. Oder: 18 Loth Schellack, 10 Loth venetianischer Terpentin, 1 Quentchen Mastix und 12 Loth Zinnober. Oder: venetianischer Terpentin und recht fein geriebener Zinnober, von jedem 24 Loth, Schellack 28 Loth, geschlemmte Kreide, die mit dem Zinnober zusammen gerieben wird, 2 Loth.

Zu geringerem Lack nimmt man:

Gummilack 16, venetianischen Terpentin 10, Zinnober 8, geschlemmte Kreide 4 Loth Oder: Gummilack 13, Terpentin 10, Zinnober 8, geschlemmte Kreide 4 Loth und flüßiger Storax eine Drachme. Noch geringere Sorte: Gummilack 3, Terpentin 12, geschlemmte Kreide 14, Zinnober 2 Loth.

Zu feinem schwarzem Lack, vereinigt man, ½ Pfund Schellack, venetianischen Terpentin und gebranntes Elfenbein, von jedem ¼ Pfund. Andere nehmen Gummilack und Terpentin zu gleichen Theilen und nur halb so viel Elfenbein.

Zu geringerer Sorte nimmt man:

Gummilack 18, Terpentin 10, geschlemmte Kreide 8, Kienruß 2 Loth.

Der Goldlack entsteht, wenn man 6 Theile Gummilack mit 2 Theilen weißes Harz und 1 Theil unechte Silberblättchen, oder Silberschaum verbindet. Die letzten werden, wenn die Harze flüßig sind, vermittelst der gläsernen Reibekeule darunter gemischt, und erhalten durch den Gummilack die gelblichte Goldfarbe. Andere brauchen statt der Silberblättchen, gepülvertes Metall, dessen beim Bronzieren erwähnt ist.

Zu einer Glanzwichse auf Leder, werden 2 Loth weiße Seife, in 6 Loth Regenwasser, 1 Loth Tischlerleim und 4 Loth arabischer Gummi klein gestoßen, gleichfalls in 6 Loth Regenwasser, bei mäßiger Wärme, aufgelöst. Ein Loth Kienruß oder gebranntes Elfenbein, wird in einem Schmelztiegel, gut verdeckt, ausgeglüht, nachher auf einem Malersteine mit etwas Brandtwein abgerieben und Alles durch Umschütteln vermischt, und wenn man es im flüßigen Zustande in einer Flasche aufbewahren will, 4 Loth starker Brandtwein zugesetzt. Dies unterbleibt, wenn man die Masse in trockner Gestalt haben will, sie wird alsdann bei gelindem Feuer unter beständigem Umrühren, so lange abgedampft, bis ein herausgenommener Tropfen sich verhärtet; alsdann in viereckigte Formen von starkem Papier, die mit etwas Baumöl ausgestrichen sind, zum Erkalten, gegossen. Bei dem Gebrauch, wird ein Stückchen davon in Wasser aufgelöst, mit einer Bürste auf das Leder getragen, und, bis sich der Glanz zeigt, gebürstet. Oder: 4 Loth geklopfte und klein geschnittene Hausenblase, werden in 8 Loth Regenwasser und eben so viel Brandtwein geweicht, bis zur Auflösung gekocht, durch Flanel gedrückt, und mit 16 Loth geschabter weißer Seife, die man in 8 Pfund Regenwasser aufgelöst hat, vermischt, 2 Loth Pottasche dazu geschüttet, und Alles 15 Minuten lang im Kochen erhalten. Man drückt einen Schmelztiegel voll Kienruß, klebt einen Deckel darauf, setzt den Tiegel 20 Minuten lang in die größte Glut, nimmt nach dem Erkalten von dem Kienruß 16 Loth und eben so viel weiße Stärke, reibt beides auf einem Malersteine, mit Wasser zu einem Brei, setzt diesen zur vorigen

Masse, und dampft das Ganze unter häufigem Umrühren, bei einem gelinden Feuer, bis zur Hälfte ab. Oder es werden 8 Loth Tischlerleim und 16 Loth weiße Seife in warmem Wasser völlig aufgelöst, 8 Loth Kienruß und eben so viel weiße Stärke mit Essig abgerieben, der Auflösung zugesetzt, und diese, bis zur Dicke eines Breies, eingekocht. Beide Bereitungen in ein flaches Gefäß gegossen, in eine Ofenröhre gesetzt, können völlig getrocknet und gleich der ersten Gattung behandelt werden.

Beschläge können sehr leicht auf Pfeifenköpfe gekittet werden, wenn man $\frac{2}{3}$ Schießpulver und $\frac{1}{3}$ schwarzes geriebenes Brodt mit ein wenig Wasser durchknetet, man streicht solches inwendig an den Beschlag und drückt ihn auf den Pfeifenkopf fest.

Ist an einem Pfeifenkopfe aus Meerschaum der Boden durchgebrannt, so sticht man durch den Hals des Kopfs, damit die Oeffnung nicht verschmiert werde, einen Drath, der stark mit Oel bestrichen wird, vermischt gebranntes Marienglas mit Milch, drückt solches von inwendig, als einen neuen Boden, in den Kopf, und zieht, weil es sich schnell verhärtet, den Drath heraus. Zerbricht eine meerschaumene Pfeife, so streut man fein gepülvertes Schellack auf den Bruch, hält solches über ein Kohlenfeuer, und drückt, sobald das Schellack schmilzt, die Stücke fest zusammen.

Tabatieren von Achat, Fluß oder ähnliche Dinge zu kitten, reibt man 1 Loth gute Hausenblase auf einem Reibeisen zu Pulver, vermischt damit $\frac{1}{2}$ Loth Mastix, 15 Gran Tischlerleim, beides gepülvert, mit einem Eßlöffel Knoblochsaft und 1 Quartier Weingeist, setzt Alles in einem bedeckten Gefäße in eine Ofenröhre oder ein

Marienbad bis zur völligen Auflösung. Man setzt hiemit die zerbrochenen Stücke zusammen, läßt sie einige Stunden trocknen, und schabt die äußeren, hervorgetretenen Fäden behutsam ab.

Um Elfenbein zu kitten, löst man Hausenblase, doch ohne solche zu kochen, in Brandtwein auf, rührt fein geriebenes Bleiweiß hinein, drückt die damit bestrichenen Elfenbeinstücke zusammen, wischt den übergetretenen Kitt ab, und läßt Alles trocknen. Oder: 1 Loth recht vorzügliche Hausenblase, ½ Loth recht klarer Leim, werden jedes besonders in Weingeist aufgelöst, beides in einem erwärmten Mörser zu einem zähen Brei, und nachher 1 Quentchen kalcinirter Marmor darunter gerieben. Elfenbein und Knochen werden erwärmt damit bestrichen, und bis zum Erhärten mit Schnüren oder zwischen Brettchen zusammen gebunden.

Schildkrötenschale und Perlemutter werden gekittet, indem man ½ Loth Hausenblase und eine Drachme Tragant, und ½ Loth Tischlerleim, jedes besonders, in Brandtwein auflöst; ist die völlige Auflösung geschehen, so gießt man Alles zusammen, rührt Zucker und Pergamentleim von jedem ½ Quentchen dazu, löst Alles bei gelinder Wärme auf, preßt es durch, und verfährt wie bei dem Vorigen.

Zehntes

Zehentes Kapitel.

Gegenstände in Bezug auf Ehe und Kinder.

Einige Rücksichten bei Schliessung der Ehe. Die Militair- und Civil-Wittwencasse. Lebensassecuranz. Gesetze in Bezug auf Ehe. Verbotne Ehen. Erforderliche Erlaubniß zur Ehe. Folgen ungültiger Ehen. Erforderniß zu gültigen Ehen. Das Ehegelöbniß. Aufgebot. Trauung. Pflichten des Mannes. Verhältnisse in Bezug auf das Vermögen, Vorbehaltenes, Eingebrachtes. Gemeinschaft der Güter. Getrennte Güter. Ueber die Ehe mit Minorennen. Zweck der körperlichen Erziehung. Hebammen. Geburtshelfer. Das Säugen und die Behandlung der Neugebornen. Pflichten der Säugenden. Das Zimmer der Wöchnerin. Betten und erste Bekleidung des Kindes. Wärterinnen. Ammen. Das Schreien, Tränken, Waschen und Baden der Kinder. Bewegung Bekleidung, Gewöhnung an die Luft. Kopfbedeckung. Das Tragen, Füttern, Zahnen und Entwöhnen des Kindes. Diät, Kriechen, Gehen. Fußbekleidung. Beinkleider. Leibbinden. Betten. Schlafzimmer. Spiele. Beschäftigung. Charakterbildung. Frühester Unterricht. Körperliche Uebungen. Schutzblattern. Masern. Scharlachfieber. Häutige Bräune. Skrofel. Würmer. Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder. Religionsunter-

richt. Zwangsmittel. Künftige Bestimmung. Privat- und Schulunterricht. Beschäftigung auser demselben. Unterstützung beim Studiren, Stand des Kaufmanns, Soldaten, Oeconomen, Künstlers und Handwerkers. Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit bei der Erziehung der Söhne und Töchter erfordern. Bestimmungen zu heirathen. Erwerb der Kinder. Väterliche Genehmigung zu Handlungen der Kinder, Schulden derselben und Ersatz des durch sie veranlaßten Schadens. Väterliche Rechte auf das Vermögen des Kindes. Erlangung der Großjährigkeit. Ausstattung. Pflichten großjähriger Kinder gegen die Eltern.

Die Ehe macht das Glück oder Unglück der meisten Menschen und daher hier nur der Rath, nach eigenem Geschmack, und nach eigener Ueberzeugung, nicht bloß durch die Gefühle des Augenblicks bestimmt, vorsichtig zu wählen. Sich vor Empfehlungen, besonders alter Damen, die so gern Ehen befördern, zu hüten. Auf die Erziehung und auf das Beispiel durch die Eltern Rücksicht zu nehmen, und nicht eine reiche Aussteuer, so schätzenswerth sie übrigens bleibt, einzig zu erwägen, weil oft mit dem Reichthume Ansprüche verbunden sind, die nicht selten mehr als die Zinsen des Eingebrachten erheischen. Häuslichkeit, Ordnungsliebe, Arbeitsamkeit, Sanftmuth, Unschuld, Reinigkeit des Herzens und Religiosität gewähren das höchste Glück.

Ueberhaupt ist der Wunsch nichts zu entbehren, keine Sorge zu übernehmen, die Neigung zu geräuschvollen Vergnügungen und der sich immer vermindernde

Sinn für stilles, häusliches Glück, die sich immer mehrenden und im Preise steigenden Bedürfnisse, so wie das bei manchen Ständen und Gewerben sich vermindernde Einkommen, eine wirksame Veranlassung zur Verminderung der Ehe in gebildeten Ständen. Die Sorge für die Wittwen wird durch unsere Wittwenkassen vermindert.

Die Wittwen derjenigen Militairpersonen, welche nicht an der Militair-Wittwenkasse Theil nehmen, können auf keine Pension vom Staate Anspruch machen. Bei Erhaltung des Consenses muß jeder Officier entweder hierauf Verzicht leisten, oder sich erklären, welche Summe er seiner Wittwe versichern will, und beim Militair angestellte Offizianten, so wie verabschiedete Offiziere, wenn sie den Beitrag fortzahlen, können an dieser Anstalt Theil nehmen. Die geringste Pension, die einer Wittwe versichert werden kann, ist 50 Thaler, die immer um 50 Thaler, nie aber über 300 gesteigert werden kann. Die sämmtlichen Interessenten werden in 5 Classen, die erste von 20 bis 30, die zweite bis 40, die dritte bis 50, die vierte bis 60 und die fünfte über 60 Jahre eingetheilt. Jeder Ehemann muß ein Gesundheits-Attestat, welches der Arzt an Eides statt bekräftigt, auch 4 Offiziere, hierunter der Cheff und Commandeur des Regiments als Zeugen unterzeichnet haben, auch seinen Taufschein, von der vierten Classe ab, auch einen seiner Frau einreichen. In der ersten Classe wird für eine Pension von 160 Thaler, ein Antrittsgeld von 100, ein monatlicher Beitrag von 1 Thaler gezahlt. In der zweiten Classe steigt der Beitrag auf 1 Thaler 12 ggl., in der dritten auf 2 Thaler, in

der vierten auf 2 Thaler 12 ggl, ist die Frau 30 Jahr jünger, so wird das Antrittsgeld doppelt gezahlt. In der fünften Classe ist das Antrittsgeld 200, der monatliche Beitrag 3 Thaler. Das Antrittsgeld fällt bei dem Tode des Mannes an die Kasse, und wird diesem, beim Tode der Frau, zurückgezahlt. Subalternen, wozu auch Feldprediger und Auditeurs gerechnet werden, zahlen die nämliche Summe beim Antritt, den monatlichen Beitrag aber in der ersten Classe 16 ggl., in der zweiten 1 Thaler, in der dritten 1 Thaler 8 ggl. Versichern sie aber ihren Wittwen mehr als 100 Thaler, so zahlen sie, wie auch der, welcher Compagnie- oder Esquadrons-Cheff wird, den höhern Beitrag. Jeder kann die Wittwenpension, wobei er aber auch den Betrag nach seinem höhern Alter bezahlt, aber, wenn er schon über 100 Thaler versichert hat, und sich in einer der letzten Classen befindet, nicht ohne triftige Gründe, steigern.

Alles muß einen Monat vor dem Aufnahme-Termin d. i. vor dem ersten December und Julius berichtigt, die gesammelten Beiträge aber von dem Rechnungsführer, durch die Kriegs- an die Wittwen-Casse, und von dem Offizier, der solches nicht thun kann, franco an die Militair-Wittwencasse gesandt werden. Die Pension wird nach dem Tode des Mannes, selbst, wenn er durch Mord oder andere Unglücksfälle umkommt, den 1ten Julius, und 1ten Januar gezahlt. Wittwen, die sich verheirathen und die Erben derselben, haben weiter darauf keine Ansprüche. Bei Ehescheidungen erhält der Mann das Antrittsgeld zurück, beim Selbstmorde des Mannes erhält die Wittwe nur die Hälfte der Pension.

Von der Civil-Wittwencasse sind Männer über 60 Jahre, Männer zwischen 45 und 50, wenn sie 29 Jahr, Männer von 50 bis 55, die 24 Jahre, Männer von 55 bis 60 Jahren, die über 19, und Männer von 60 Jahren, die über 14 Jahre älter, als ihre Frauen sind, Seefahrer und Militair-Personen während des Krieges, ausgeschlossen. Fremde, die nicht in Kriegsdiensten stehen, können daran Theil nehmen. Niemand aber darf seiner Wittwe mehr als 1000, Männer über 50 Jahre nicht über 500 Thaler versichern lassen. Jeder muß zuvor einen Taufschein von sich und seiner Frau, ein Copulations-Attest, ein vom Arzte an Eides statt ausgestelltes Gesundheits-Attest, welches 4 Theilnehmer an der Wittwencasse, die nicht nahe Verwandte des Einreichenden sind, als Zeugen unterzeichnet haben, und, wenn nicht das Gegentheil bekannt ist, noch ein Attest der Obrigkeit, keine Militairperson und kein Seefahrer zu seyn, und zwar alle diese Aktenstücke gerichtlich recognoscirt, einreichen. Das Antrittsgeld, wird, wenn einer der Eheleute stirbt, und im Fall einer Ehescheidung, zurückgegeben, fällt aber, wenn es der schuldige Theil bezahlt hat, bei böslicher Verlassung, bei zuerkannter Todesstrafe, und Tod durch Duell oder Selbstmord an die Casse. Aber Mord und Tod des Mannes durch Unglücksfälle gelten dem natürlichen Tode gleich. Beim Ausbruch eines Krieges erhalten Militair-Personen das Antrittsgeld, wenn sie es weniger als 10 Jahre gezahlt haben, ohne, wenn sie es länger zahlten, mit 3 Procent Zinsen, zurück. Wenn die Frau bei einer Ehescheidung das Antrittsgeld stehen läßt, den Beitrag fortdauernd bezahlt, erhält sie nach dem Tode des Mannes die Pension ganz, wenn die Wittwe wieder heirathet,

die Hälfte, und, wenn sie unmündige Kinder hat, diese die andere Hälfte; die Wittwe eines Selbstmörders nur die halbe Pension. Auch kann die Wittwe, bei einer zweiten Heirath, wenn sie unter 30 Jahren alt ist, eine 6jährige, wenn sie unter 40 ist, eine 4jährige, und wenn sie über 40 Jahr ist, eine 3jährige Pension als Abfindung wählen. Wer den Beitrag ½ Jahr lang unbezahlt läßt, muß den halbjägrigen dreifach, wer ihn ein Jahr lang nicht zahlt, siebenfach entrichten. Wer in 3 Terminen keine Zahlung leistet, verliert sein Eintrittsgeld. Wenn einer von beiden Theilen stirbt, muß der Todtenschein, von der Wittwe aber auch noch ein Lebensattest, und ein Zeugniß der Obrigkeit, daß sie unverheirathet ist, eingereicht werden, worauf die Zahlung des Eintrittsgeldes und der Wittwenpension im nächsten Termine erfolgt, und bei der jedesmaligen Erhebung muß ein Zeugniß des Lebens und ledigen Standes von der Wittwe eingereicht, auf die Pension aber, kann nie Beschlag gelegt werden. Das Antrittsgeld, wofür von Besoldeten und hinreichend bekannten Personen auch ein mit 5 Procent zu verzinsender Wechsel angenommen wird, ist für 100 Thaler 160, steigt bei jedem Jahr über 50 um 4 Thaler, und ist bei einem Manne von 60 Jahren das Duplum der Pension. Dieses gilt auch von jeder Pension über 300 Thaler und, wenn die Eheleute schon 5 Jahre und darüber verheirathet sind, und sobald ein Ehepaar erst 12 Monate nach der Trauung beitritt, müssen vom Antrittsgelde 4 Procent Retardations-Zinsen entrichtet werden. Alle Zahlungen an und von dieser Casse, werden in Friedrichsd'or zu 5 Thaler entrichtet. Die Receptions-Monate in denen auch die

Beiträge entrichtet werden müssen, sind der März und September, und die Höhe der Beiträge bestimmt im Verhältniß des Alters der Eheleute, eine dem Reglement beigefügte Tabelle.

Personen, welchen ihre Verhältnisse jährlich etwas, doch nicht viel, zu ersparen gestatten, können ihren Erben dennoch ein Capital sichern, wenn sie ihr Leben in England assecuriren lassen. Für einen jeden bis zum 67. Jahre wird diese Assecuranz in Königsberg vom Kauffmann Fabian angenommen. Für jedes 100 Pfund Sterling wird im Verhältniß zum Alter des Versicherten, eine gewisse Summe jährlich bezahlt, und nach dessen Tode erfolgt sogleich baare Zahlung. Alle in Bezug auf die Ehe im Preußischen Staate statt findenden Gesetze enthält das Allgemeine Landrecht Theil II. Titel I. Alle Eheverbote und die dabei durch die geistliche Behörde möglichen Dispensationen, so wie die Fälle, wobei eine besondere Erlaubniß der Obrigkeit erforderlich ist, enthält das A. L. R. a. a. O. §. 1 bis 38, und bei Katholiken, wenn die Nachsuchung dieser Dispensation unterlassen oder dieselbe nicht erhalten ist, verliert die Ehe nichts an ihrer bürgerlichen Gültigkeit. Der, dessen Ehe getrennt ist, muß vorher die Trennung, verwittwete Personen, die Auseinandersetzung mit ihren minorennen oder unmündigen Kindern, vor der Trauung beweisen, oder einen Erlaubnißschein des vormundschaftlichen Gerichts nachweisen. Geschiedne Ehefrauen und Wittwen, die sich schwanger befinden, dürfen nicht vor der Entbindung, sonst ohne besondere Dispensation, nicht eher als 9 Monate, der Wittwer aber schon 6 Wochen nach Trennung der Ehe wieder heirathen. Adliche

Personen, die sich mit Personen aus gemeinem bürgerlichen oder bäuerlichem Stande verheirathen wollen, bedürfen außer der Genehmigung dreier ihrer nächsten Verwandten ihres Namens und Standes auch die Erlaubniß des Oberlandes-Gerichts. Kinder, selbst solche, die schon einmal verheirathet gewesen, und majoren oder bloß adoptirt sind, bedürfen die Genehmigung der Eltern, wenn der Vater todt ist, der Mutter und Minorene, auch die des Vormunds, wenn die Eltern todt sind, der Großeltern, und Minorenne, auch des Vormunds, wenn auch keine Großeltern mehr am Leben sind, so ist für minorenne und gerichtlich erklärte Verschwender die des Vormunds hinreichend. Die Gründe, aus welchen die Genehmigung versagt werden kann, enthält das A. L. R. a. a. O. §. 59 bis 75. Wird ohne solche Gründe die Genehmigung verweigert, so kann sie auf Ansuchen des Kindes, oder dessen, der solches ehelichen will, von dem Gerichte oder der vormundschaftlichen Behörde ertheilt werden. Alle Gründe, gegen die Gültigkeit der Ehe müssen vor Ablauf von sechs Monaten, nach bekannt gewordener Vollziehung, den Gerichten angezeigt werden. Im Unterlassungsfall bleibt die Ehe gültig, der Vater aber hat das Recht, das ungehorsame Kind, bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben. Wissentliche Uebertretung eines Ehegesetzes, hat, außer der schon verwirkten, noch eine fiskalische Strafe von 100 bis 300 Thaler oder verhältnißmäßiges Gefängniß zur Folge. Eine Ehe, wobei Irrthum oder Betrug statt gefunden, wird, wenn sie nach aufgehobenem Zwange, genehmigt, oder länger als 6 Wochen fortgesetzt worden, gesetzlich; derjenige aber, welcher

einen Andern zu einer nichtigen Ehe verleitet hat, muß ihn schadlos halten. Bei einer gültigen Ehe müssen beide Theile eingewilligt, kein Mangel persönlicher Fähigkeit, Betrug oder Zwang dabei statt gefunden haben, der Bräutigam nicht unter 18, die Braut nicht unter 14 Jahren seyn.

Ein Ehegelöbniß ist nicht erforderlich, muß aber, wenn es ein Recht zur Klage geben soll, am Aufenthaltsorte der Braut, gerichtlich oder vor einem Justiz-Commissarius oder Notarius schriftlich abgefaßt werden. Ein, mit Genehmigung beider Theile, auch nur einmal erfolgtes Aufgebot, hat damit gleiche Rechte. Alles, was auf das Ehegelöbniß Bezug hat, enthält das A. L. R. Theil II. Titel I. Abschnitt 2. Ein Ehegelöbniß auf unbestimmte Zeit, bindet auf 2 Jahre, sonst kann ein Ehegelöbniß nur mit Genehmigung beider Theile, einseitig nur in solchen Fällen, welche auch eine Ehescheidung rechtfertigen, aufgehoben werden. Wer ohne solche Gründe, oder wenn er nicht durch unmoralische Handlungen eines Verlobten, nach dem Eheverlöbniß, oder, wenn sie früher verübt, ihm betrüglich verheimlicht waren, veranlaßt, zurücktritt, muß die empfangenen Geschenke zurückgeben, verliert die gegebenen, muß die Kosten des Ehegelöbnißes tragen, und, wenn keine conventionelle Strafe bestimmt ist, dem Unschuldigen den 4. Theil desjenigen, was zur Mitgift, Vermächtniß, oder dem überlebenden Theil durch das Ehegelöbniß bestimmt ist, und, wenn verschiedene Summen bestimmt sind, die Geringste entrichten. Eltern, die vorher eingewilligt, oder den Rücktritt bewirkt haben, müßen dafür aufkommen. Gegen den Leichtsinnigen und

ohne Grund Zurücktretenden, erfolgt noch verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe. Wenn aber unmoralische Handlungen, vor der Verlobung, nicht verheimlicht wurden, so gilt bloß die Entschädigung in Betreff der Geschenke und der Verlöbnißkosten. Und wenn beide Theile ein Ehegelöbniß aufheben, und keinem ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt, so geben beide die Geschenke zurück. Beim Tode eines Verlobten hat der Ueberlebende die Wahl, ob er die Geschenke behalten oder die empfangenen zurückgeben und die seinigen zurücknehmen will. Alles was auf Aufgebot, Trauung, Einspruch Bezug hat, enthält das A. L. R. Theil II. Titel I. Abschnitt 3. §. 146 bis 173 und Titel II. Abschnitt 6. §. 435 bis 446. Das Aufgebot muß in den Parochien beider Theile, die Trauung von dem Pfarrer der Braut 6 Wochen nach dem letzten Aufgebot, welches im Unterlassungsfall wiederholt werden muß, geschehen.

Die Rechte und Pflichten der Eheleute sind im A. L. R. Theil II Titel I. Abschnitt 4. §. 173 bis 205. enthalten. Der Mann ist verpflichtet, die Person, die Ehre und das Vermögen seiner Frau, in und außer Gerichten zu vertheidigen. Sie kann ohne seine Genehmigung keinen Prozeß führen, kein besonderes Gewerbe treiben, keine Verbindungen eingehen, wodurch die Rechte auf ihre Person gekränkt werden. Wenn sich die Frau zu etwas, wozu sie die Gesetze nicht verbinden, für den Mann verpflichtet, muß solches gerichtlich, mit dem Beistande eines selbstgewählten oder von dem Richter ernannten Curators, geschehen, und der Richter selbst muß darauf sehen, daß sie nicht übereilt oder hintergangen werde: Sie auch gerichtlich warnen d. h.

wenn sie nicht selbst zum Protokoll giebt, mit allen nachtheiligen Folgen und Wirkungen bekannt zu seyn; ihr solche auseinandersetzen. Im Unterlassungsfall sind alle Bürgschaften und Entsagungen ungültig. Der Mann erhält, wenn nicht Verträge anders bestimmen, das Recht zur Verwaltung des Vermögens der Frau. Zum vorbehaltenen Vermögen, wovon der Frau, wenn sie sich dessen nicht ausdrücklich begeben hat, Verwaltung, Nießbrauch und freie Disposition gebührt, gehört bloß, was durch seine Beschaffenheit zum Gebrauch der Frau dient, und die ihm verheißene Morgengabe. Alles übrige, wenn nicht Verträge anders bestimmen, und alles, was ihr durch Geschenke, Erbschaften und Glücksfälle in der Ehe zufällt, und worüber nicht bei der Ertheilung anders bestimmt ist, gehört zum Eingebrachten, wovon der Mann den Nießbrauch hat; aber Grundstücken und Gerechtigkeiten, ohne Einwilligung der Frau, weder eine Last auflegen, noch sie verpfänden oder verkaufen kann; dies gilt auch von den Capitalien. Wenn aber nothwendige Ausgaben, die nicht aus den Einkünften bestritten werden können, dies erfordern, ein Gläubiger ein Capital aufkündigt, der Mann dessen Aufkündigung nothwendig hält, und solches besser benutzen kann, und die Frau die Einwilligung verweigert, so können die vormundschaftlichen Gerichte solche ertheilen. Nur muß das Capital jederzeit auf den Namen der Frau, nicht bei dem Manne selbst und hinlänglich sicher untergebracht werden. Die Frau kann ohne Genehmigung des Mannes, ihr Eingebrachtes auf dessen Grundstücke eintragen lassen, die Sicherstellung, aber nur bei zu besorgender Gefahr, fordern, und ohne seine Bewilligung

keine Schulden darauf machen. Alles, was die Frau in der Ehe erwirbt, gehört dem Manne, Grundstücke oder Capitalien, die zu dem Eingebrachten gehören oder von dessen Einkünften gesammlet sind, müßen, wenn sie in Bezug auf einen Dritten, die Eigenschaft eines Vorbehaltenen erhalten sollen, auf den Namen der Frau gebracht werden. Sie bedarf zu ihren Anordnungen, selbst Prozessen, über den Vorbehalt, und Schulden, welche sie darauf machen will, keine Einwilligung des Mannes; der Gläubiger aber, der seine Befriedigung während der Ehe fordern will, muß seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen, und sich die Obligation oder die bewegliche Sache einhändigen lassen. Die Frau bedarf Genehmigung des Mannes zum Verkauf und Verpfändung von Gold, Silber, Juwelen und allen Gegenständen der Pracht; der Mann hingegen die Genehmigung der Frau, bei allen Verfügungen über die vorbehaltenen Mobilien, und die Frau kann nur vom Manne bei wirklicher Verschwendung in der Disposition des vorbehaltenen Vermögens beschränkt, und ihr gleich andern Verschwendern ein Curator, in der Regel hiezu der Mann bestellt werden. Dagegen aber kann sie, wenn der Mann sie nicht zu ernähren im Stande ist, ihr Eingebrachtes zurückfordern, erhält die Verwaltung und Nutzung des aus dem Concurse geretteten Eingebrachten, wovon sie aber, so weit als es reicht, für den Unterhalt des Mannes und die Erziehung der Kinder sorgen muß, und sie kann sich selbst durch einen Vertrag, vor oder bei Schließung der Ehe, bei einem Conkurse des Mannes, denjenigen Theil ihres Vermögens sichern, welcher ihm laut Erbrecht zufallen würde; gehört aber,

wegen zinsbarer, ihm gemachten Anleihen, zu den übrigen Gläubigern, gemäß der sich ausbedungenen Sicherheit. Der Mann aber muß, wenn die Frau zu gewöhnlicher Nothdurft oder für das Hauswesen Schulden machte, solche bezahlen. Alles Uebrige, wegen Schulden der Eheleute, enthält das A. L. R. Theil II. Titel I. Abschnitt 5. §. 318 bis 45. Alle Rechte der Frau beim Conkurse und in welche Classe jede ihrer Forderungen gehört, enthält die A. Gerichtsordnung Theil I. Titel 50. §. 312 bis 27. §. 406 bis 17. §. 432 bis 40 und §. 480. Sie kann diese Rechte cediren, die nach ihrem Tode auf ihre Descendenten, auf ihre übrigen Erben nur alsdann übergehen, wenn sie noch zur Zeit des eröffneten Conkurses am Leben war, und sie verliert alle diese Rechte, wenn sie in Abwesenheit des Mannes, dessen Vermögen schlecht verwaltet, hiedurch seinen Fall veranlaßt, oder ihn zur Verschwendung verleitet hat. Schenkungen unter Eheleute gelten wie unter Fremde, was aber die Frau zur Kleidung oder standesmäßigen Unterhalt erhielt, wird ihr freies Eigenthum.

Diese Gesetze gelten in der Regel im ganzen Preußischen Staat, mit Ausnahme der Bestimmungen der Provinzialrechte, diese sind in Ostpreußen, Litthauen, dem Bisthum Ermeland und dem Marienwerderschen landräthlichen Kreise, daß überall, mit Ausnahme des Adels, die Gütergemeinschaft statt findet. Sie erstreckt sich über Alles, die Kleidungsstücke der Frau ausgenommen, was der freien Veräußerung der beiden Eheleute unterworfen ist; und der Erwerb und alles, was durch Erbschaft oder Glücksfälle erlangt wird, in so fern es

der Gemeinschaft fähig ist, und nicht durch eine besondre Anordnung dessen, von dem es kommt, davon ausgeschlossen ist, welches aber im Hypothekenbuche bemerkt, und dem etwanigen Schuldner angezeigt werden muß, wächst dem gemeinschaftlichen Vermögen zu. Dem Ehemanne gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, wovon er aber Grundstücke und Gerechtigkeiten, nicht ohne Einwilligung der Frau veräußern oder verpfänden, auch nicht auf beider Namen geschriebene Capitalien aufkündigen oder einziehen kann.

Soll aber die Gemeinschaft der Güter, die, bei dem Augenblick der Trauung, bei allen Personen bürgerlichen und bäuerlichen Standes statt findet, auch, wenn die Frau von adlicher Geburt oder der Mann erst während der Ehe geadelt worden, durch besondere Verträge ausgeschlossen werden, so muß solches durch die öffentlichen Blätter, bei Kaufleuten auch auf der Börse und bei Zunftgenossen durch die Vorsteher der Zunft bekannt gemacht werden.

Alles, was Bezug auf die Ehe mit Minorennen hat, enthält das A. L. R. Theil II. Titel 18. Abschnitt 8. §. 736 bis 800. Die Vormundschaft hört durch die Verheirathung nicht auf. Der Ehemann erhält den Nießbrauch des Vermögens, die Substanz bleibt unter Aufsicht des Vormundes und der vormundschaftlichen Gerichte, doch muß bei jeder Veränderung damit, der Ehemann um sein Gutachten befragt werden; woran aber der Vormund und die Gerichte nicht gebunden sind. Der Vormund kann vor Vollziehung der Ehe unter Leitung der Obrigkeit, durch Verträge festsetzen, ob ein Theil des Vermögens der Frau vorzubehalten

oder zum Erbschatze zu bestellen sey. Doch gereicht ihm und der Obrigkeit die Unterlassung zu keinem Nachtheil. Dies gilt auch bei Verträgen wegen der Erbfolge und Verzichtleistungen, in so weit dabei nicht von den Gesetzen abgegangen ist. Wenn an Orten, wo die Gemeinschaft der Güter eingeführt ist, ein Pflegebefohlener, noch bei Lebzeiten des Vaters, ohne solche auszuschließen, verheirathet wird, so währt sie fort, doch müssen Vormund und vormundschaftliche Gerichte, wenn gesetzliche Gründe zur Aufhebung eintreten, davon Gebrauch machen. Wird aber die Ehe erst während der Vormundschaft geschlossen, so bleibt, bis zu dem Aufhören derselben, die Gemeinschaft der Güter ausgesetzt; dafern der Vormund sich nicht in vortheilhaften Fällen, mit Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, derselben begeben hat. In beiden Fällen ist keine öffentliche Bekanntmachung nöthig. Ist die Gemeinschaft ausgesetzt geblieben, und nicht bei Eingehung der Ehe, mit Genehmigung des Vormundes, ausgeschlossen, in welchem Falle es damit sein Bewenden behält, so wird nach aufgehobener Vormundschaft die gewesene Pflegebefohlene gerichtlich vernommen und wegen der Folgen der Gütergemeinschaft belehrt. Fordert sie Ausschließung der Gütergemeinschaft, wobei kein Widerspruch des Ehemanns statt findet, so muß solches öffentlich bekannt gemacht werden. Willigt sie in die Gemeinschaft, so erstreckt sich die Wirkung davon bis auf den Anfang der Ehe zurück, und dies gilt auch, wenn sie drei Monate nach der gerichtlichen Belehrung verstreichen läßt, ohne Ausschließung der Gütergemeinschaft und die öffentliche Bekanntmachung davon zu fordern. Wird eine Ehe

während der Vormundschaft durch Tod oder richterlichen Ausspruch getrennt, so ist keine Gemeinschaft der Güter vorhanden.

Das Wichtigste in der Ehe ist, außer den Verhältnissen der Eheleute unter sich selbst, körperliche und geistige Bildung der Kinder. Hauptzweck ist es, bei aller körperlichen Erziehung, jede Körperkraft ungehemmt zu entwickeln, auf die spätere Abhärtung vorzubereiten, die Natur nie durch widersprechende Behandlung irre machen, Zwang, Künstelei, und Ausbildung des Geistes auf Kosten des Körpers zu vermeiden. Frühe Verwöhnung hindert die spätere Abhärtung, herbeigeführte Erschlaffung erzeugt Schwäche für das ganze Leben, und Eitelkeit, Weichlichkeit, Vernachläßigung, Unwissenheit und Noth, haben so traurige Folgen, daß $\frac{1}{4}$ der Neugebornen vor dem dritten, die Hälfte vor dem zehnten Jahre stirbt. Rohheit und Aberglaube können auch durch das herrlichste Hebammen-Institut nicht behindert werden. Die Wahl der Hebamme ist daher nicht gleichgültig, und höchst zuträglich, einen Arzt, der Geburtshelfer ist, schon vor und während der Entbindung, und nicht erst im Augenblicke der höchsten Noth, zu Rathe zu ziehen. Und jede, auch die kleinste Operation, so wie die nur bei wenig Kindern erforderliche Lösung der Zunge und die Prüfung, ob der Körper des Kindes bei der Geburt gelitten hat, ist einzig Sache des Arztes.

Sechs bis 8 Stunden nach der Geburt zeigt sich in der Brust einer gesunden Mutter, die erste dünne Milch. Wenn sich diese noch nicht findet, das Kind anzulegen, ist für dieses und die Mutter gleich ermüdend. Findet

sich

sich die Milch nicht gleich, so dient etwas Camillen- oder Fenchelthee, mit Zucker versüßt, zur Nahrung. Bei längerem Ausbleiben entscheidet der Arzt, und ob die Annahme einer Amme, deren Milch nicht mehr die abführende Eigenschaft der dünnen Muttermilch hat, abführende Säfte, deren allgemeinen Gebrauch nur das Vorurtheil fordert, anzuwenden sind. Das Kind muß nie zum Nehmen der Brust gezwungen, solche abwechselnd zu nehmen gewöhnt, der Mund nach dem Säugen jedesmal mit einem Läppchen, damit nicht die Milch gerinne, gereinigt werden. Es ist zweckmäßig, das Kind an Regelmäßigkeit zu gewöhnen, des Tages nur alle drei Stunden, des Nachts in noch längeren Zwischenräumen, nach 3 Monaten nur 4 bis 5 Mal in 24 Stunden anzulegen, und ohne dessen Schreien zu hoch zu achten, allmälig des Nachts vom Fordern der Brust zu entwöhnen. Der Neigung zum Schlaf muß nie entgegengewirkt, das Kind nie geweckt, viel weniger aus dem Schlafe geschreckt oder dem Lichte ausgesetzt werden. Dies Letzte erzeugt Augenkrankheiten, die Neigung des Auges mit Muttermilch und zeitige Hülfe des Arztes erfordern.

Jede Säugende muß sich, im Verhältniß zu ihrem Körperbau, zweckmäßig kleiden, bewegen, auch grober, scharf gesalzener und geräucherter Speisen und hitziger Getränke enthalten. Gram, Sorgen und Betrübniß wirken nachtheilig auf das Kind; bei Schrecken und Aergerniß die Brust von der Milch befreit, das Kind erst nach 6 Stunden angelegt werden. Das Zimmer der Wöchnerin und des Kindes muß nicht überheitzt, nicht zu lebhaft dem Lichte ausgesetzt werden, und dies

muß nicht über den Kopf des Kindes fallen, welches sonst zu Schielen erlernt. Häufige Gerüche und Räuchern müssen vermieden, die Luft hingegen verbessert werden, indem man einen Schirm um das Bette der Wöchnerin setzt, und bei schöner Witterung die obern Fenster, und wo dies nicht zuläßig ist, die Fenster in einem Nebenzimmer, und nachdem diese verschlossen sind, die Thüre desselben öffnet, damit die Luft daraus in das Zimmer der Wöchnerin komme. Das Schaukeln des Kindes auf dem Schooße oder dem Arme, so wie ein nicht heftiges Wiegen, welches durch die Einrichtung des Wiegenfußes verhindert werden kann, sind dem Kinde zuträglich. Nur bei Winterkälte und schwächlichen Kindern sind in der Wiege leichte Federbetten, sonst mit Baumwolle gestopfte Matrazen, und zur Vermeidung übler Gerüche, ein Unterlegekissen mit geklopfter oft erneuerter Haferspreu, anwendbar. Zur Bekleidung ist feines Leinen und darüber Flanell und das nicht zu feste Windeln mit einem handbreiten gestrickten Windelbande, wobei aber die Arme freigelassen werden, vorzüglich zu empfehlen, und zur Unterstützung des Kopfes und Rückens, so lange, bis es beide halten kann, wenigstens bis in die 10te Woche, wird das Kind in eine baumwollene Matraze geschlagen.

Als Wärterinnen verdienen Personen von mittleren Jahren, selbst sanfte, gutmüthige Mädchen, oft vor alten Personen den Vorzug, die sich freilich durch mehr Erfahrung, aber auch durch Eigensinn und Anmaßung, auszeichnen. Kann die Mutter das Kind nicht selbst säugen, so verdienen Ammen aus dem Hebammen-Institute, weil man überzeugt seyn kann, daß sie gesund

sind, den Vorzug. Ist die Amme frei von heftigen Leidenschaften, hat sie ein gesundes und munteres Kind, und hinreichende Nahrung, so verdient sie Zutrauen. Die Prüfung der Milch ist Sache des Arztes und nicht gleichgültig, doch vermehrt und verändert sie sich auch durch die Diät. Ist sie nicht hinreichend, so ist Genuß von Milch und schwachen Biersuppen zu empfehlen. Allein ist das Kind der Amme kränklich, will das ihr anvertraute Kind nicht gedeihen, verräth es Zuckungen und Leibschmerzen, so ist die Wahl einer andern Amme erforderlich. Das Schreien aber ist nicht immer Beweis von Krankheit oder Hunger, sondern oft Aeußerung der Kraft des Kindes, dient ihm zur Bewegung und vermindert manchen Schmerz. Nur anhaltendes oder periodisches Schreien, wenn sich dabei Zuckungen zeigen, und das Kind nach dem Munde faßt, erfordert ärztliche Hülfe.

Sollte aber die Milch der Säugenden nicht zur Nahrung zulänglich seyn, so kann man dem Kinde lauwarm, halb Milch, halb Wasser, vermittelst eines Schälchens oder Löffels, reichen. Kännchen mit einer Röhre, worin ein Schwamm steckt, und über welchen ein Läppchen gebunden ist, erklärt Hufeland für nachtheilig.

Eine Schutzwehr gegen viele spätere Krankheiten ist das Waschen mit kaltem Wasser, nur muß die Abhärtung nicht auf Kosten der Ausdünstung bewirkt werden. Daher werden neugeborne Kinder warm gebadet, bei Schwächlichen dem Bade etwas Wein zugesetzt, in der dritten Woche aber, wird zu dem warmen Wasser etwas kaltes gegossen, dieser Zuguß allmälig vermehrt, bis das

Kind hiedurch unvermerkt an das kalte Wasser gewöhnt ist. Hiemit werden schwächliche Kinder vor dem Schlafengehen, stärkere ½ Stunde nach dem Erwachen gewaschen, und schnell mit einem Flanell abgetrocknet, und nur bei Fiebern, Katarrhen, Diarrhöen wird dies einige Tage hindurch unterlassen, oder warmes Wasser gebraucht. Am Besten ½ Stunde vor dem Schlafengehen, werden die Kinder 2 Mal wöchentlich, durchaus aber nicht gleich nach dem Essen, lauwarm gebadet. Anfänglich eine halbe, wenn sie älter sind, eine ganze Viertelstunde, späterhin auch noch länger im Bade gelassen, darin mit einem Schwamme gewaschen oder gelinde gestreichelt, mit Flanell getrocknet, und nachher nicht gleich der Luft ausgesetzt.

Freie Bewegung der Muskeln ist jedem Kinde Bedürfniß und daher auch zarten Kindern zuträglich, sie ungewindelt liegen zu lassen. Die Kleidung muß nicht zu enge seyn, oder zu fest anschließen; zweckmaßig sind daher gestrickte Röckchen, im Sommer von Baumwolle, im Winter von Wolle. Strümpfe sind, so lange sie häufig durchnäßt, Kälte verursachen, entbehrlich. Der länglichte, spitze Kopf mancher Kinder, rundet sich von selbst. Die Bedeckung des Kopfs ist, so lange Haare fehlen, erforderlich, wird nach dem Verhältniß, wie sich die Haare vermehren, dünner gemacht, diese aber gleich kurz abzuschneiden, wird von Hufeland verworfen. Im Frühlinge und Sommer wird das Kind an die Luft gewöhnt, und allmälig, besonders in der Mittagsstunde, nach und nach auch bei unfreundlicher Witterung, wärmer bekleidet, und durchaus nicht im Zuge stehend, an die Luft gebracht. Der Kopf alsdann, besonders wäh-

rend des Zahnens, im Sommer mit einem Stroh- im Winter mit einem Filzhütchen bedeckt. Vor ½ Jahre aber muß kein Kind, auf dem Arme sitzend, getragen werden, geschieht solches beständig auf dem linken Arme, indem man zugleich immer die Beine umfaßt, so entstehen dadurch Schiefheit und krumme Beine, oft selbst das Ueberschlagen, dessen Folgen durch Verheimlichung ungleich nachtheiliger werden.

Vom dritten Monat ab, oder bei unzulänglicher Milch, werden dem Kinde, im Verhältnisse des Alters und des Bedürfnisses, 3 bis 4 mal täglich, 2 bis 10 Theelöffel voll feiner Buchweitzengrütze oder alter zeriebener Zwieback, in halb Milch, halb Wasser, zu einem Brei gekocht, und späterhin, wenn es bereits Zähne hat, schwache Hüner- und Kalbssuppe mit darin aufgeweichtem alten Zwieback gegeben. Bei dem Zahnen kühlen freilich Wolfszähne und Achat das Zahnfleisch, zweckmäßiger aber ist dem Kinde das Beißen auf ein Stück Leder zu gestatten, auch kann man das Zahnfleisch zuweilen mit Zitronensaft bestreichen. Nach dem Erscheinen der ersten Schneidezähne, durchaus nicht vor der 30sten Woche, bei schwächlichen Kindern noch später, gewöhnt man das Kind allmälig, indem man sich zugleich vor dem Uebersüttern und die Eßlust des Kindes durch Näschereien und abwechselnde Speise zu reitzen hütet, an feine Buchweitzen- oder Schwadengrütze, Reis, Graupe mit Milch gekocht, schwache Biersuppen und Fleischbrühen, wobei ihm die Brust immer seltener, zuletzt gar nicht mehr gereicht, und es hiedurch allmälig entwöhnt wird.

Hat das Kind alle Zähne erhalten, so können auch

stärkere Nahrungsmittel, gekochtes Obst, leichte, nicht blähende Gemüse, und zartes Fleisch allmälig gegeben werden. Mehlspeisen, Kuchen und Zuckerwerck sind zu vermeiden, auch muß man nicht die Eßlust der Kinder reitzen und sie daran gewöhnen, von allem zu kosten; Wasser, etwas verschlagen, aber nicht während, sondern einige Zeit nach der Mahlzeit, ist das beste Getränk. Hufeland empfiehlt zum Frühstück lauwarme Milch mit gut ausgebackenem Weitzenbrodt, um 9 Uhr Brodt und etwas Obst, in Ermangelung desselben, ein wenig Butter, um 12 Uhr die Mittagsmahlzeit aus Suppe, leichtem Gemüse und Fleisch, um 4 Uhr, Brodt mit Obst, statt des Letzten im Winter, Pflaumenmuß oder aus Möhren gekochter Syrup, um 7 Uhr, wenigstens eine Stunde vor dem Schlafengehen, eine leichte Abendmahlzeit, kein Fleisch oder Mehlspeise. Alle warme und hitzige Getränke sind schädlich.

Nachdem das Kind bis zum 10ten Monate auf beiden Armen wechselsweise getragen worden ist, so spreitet man einen Teppich, doch in Entfernung von allen Möbeln, auf den Fußboden, oder wählt auch wohl hiezu im Sommer, einen von Dornen und Nesseln sorgfältig befreiten Rasenplatz, und giebt dem Kinde, welches die Wärterin dabei beobachten muß, ein unschädliches Spielzeug, und, wenn es die gehörige Stärke in den Beinen hat, wird es allmälig aufstehen und gehen lernen. Sobald es die Hände reicht, muß es nicht an einer Hand, wodurch es leicht schief werden kann, sondern an beiden Händen geführt werden. Alle künstlichen Mittel zur Beförderung des Gehens sind schädlich. Zu enge Schuhe veranlassen Drücken, zu weite, einen un-

sichern Gang, kleine Halbstiefeln, die bis über die Hälfte der Wade geschnürt werden, sind jetzt am besten. Knaben aber verschone man, so lange als möglich, mit den Beinkleidern, denn hohe Beinkleider, deren Gurt den Leib drückt, werden oft höchst nachtheilig, und daher sind in der Folge weite Beinkleider, aus einem leichten Zeuge, die man an dem Jäckchen anknüpft, zu empfehlen. Das Schnüren der Mädchen, welches leider wieder Gebrauch wird, zerstört die Gesundheit. Die Kleider mit hoher Taille befördern Erkältung des Unterleibes, und daher ist, besonders auch bei erwachsenen Mädchen, eine, aber nicht enge Binde, um den Unterleib, anwendbar. Zu Betten gebe man den heranwachsenden Kindern, mit Pferdehaare ausgestopfte Matrazen, und erhöhe das Lager unter dem Kopfe nur mäßig. Im Sommer brauche man mit Baumwolle durchstopfte Decken, im Winter, wegen unsers nördlichen Climas, leichte Federbetten zur Bedeckung. Man heize die täglich zu lüftenden Schlafzimmer nur mäßig, und erst bei dem Eintritte der Winterkälte.

Man gewöhne die Kinder, Verletzungen des Körpers selbst anzuzeigen, beklage und bestrafe sie nicht dafür, damit sie weder verweichlicht noch zum Verheimlichen gewöhnt werden, sondern warne nur für die Zukunft, recke und ziehe auch nicht gleich selbst, sondern suche, sobald einige Besorgniß entsteht, die Hülfe des Arztes. Langes Sitzen bei dem Spielen, schadet der Gesundheit, langes Stehen erzeugt zuweilen Schiefheit. Es ist nicht rathsam, durch Ueberhäufung mit Spielzeug schon ein Sehnen nach abwechselnden Genüssen, und dadurch, daß man Zerbrechen des Spielzeugs ge-

stattet, das schnelle Entstehen von Gleichgültigkeit gegen eine Sache, die man vorher gewünscht hat, zu begründen. Man gewähre nicht gleich jede kindische Laune, suche selbst bei dem Spielzeuge das Auge des Kindes an eine gewisse Symmetrie, und die Kinder an Reinlichkeit und sorgfältige Aufbewahrung ihres Spielzeugs zu gewöhnen.; schade dem Entstehen des guten Geschmacks nicht durch zeigen von schlechten Figuren und grellen Farben, sondern lege ihnen wo möglich, gut gezeichnete und illuminirte naturhistorische Gegenstände vor, mache sie mit den Namen und Eigenschaften derselben bekannt, und gewöhne die Kinder jedes Wort deutlich auszusprechen. Hindere die Mädchen an zu früher, ihnen oft nachtheiliger Beschäftigung mit Nadel und Scheere, und benutze dagegen die natürlichen Anlagen zum Zeichnen. Man gewöhne die Kinder an Gehorsam, Nachgiebigkeit und Achtung des Alters, und allmälig an so wenig Dienstleistungen anderer als möglich, lehre sie, diese nicht zu fordern, sondern zu erbitten, und gestatte ihnen durchaus nicht die geringste Anmaßung gegen Dienstboten, hindere sie ein Hausthier hart zu behandeln, oder wohl gar ein Insekt zu martern, reitze sie dabei aber auch nicht zur Empfindelei; dulde auch nicht die kleinste Verspottung, besonders der Unglücklichen, und würke dem Neide und der Schadenfreude, auch bei der kleinsten Veranlassung, entgegen, lasse sich nie, was man einmal aus Gründen verweigert hat, abschmeicheln oder abbetteln, am wenigsten durch Trotz oder Thränen abpressen. Man suche allmälig, bei zunehmendem Alter, doch ohne zu häufige und große Anstrengung, ihre Urtheilskraft zu schärfen, erzähle ihnen gute, ihrer Fassungs-

kraft angemessene Märchen, die nicht zum Aberglauben, sondern zu einem guten, moralischen Zwecke führen. Erzähle ihnen, so wie sie im Alter vorrücken, Beispiele von guten, schönen, edlen und großen Handlungen, und bilde sie vor allen Dingen durch eignes gutes Beispiel. Lehre sie allmälig, sich von Eigennutz und Verschwendung zu entfernen, aber auch gerne mit ärmeren Kindern ihr Spielzeug und ähnliche Dinge zu theilen.

Ueberhaupt sorge man in den ersten Jahren des Kindes mehr für die Ausbildung des Körpers als des Geistes, zwinge daher die Kinder nicht zum Stillsitzen, sondern benutze vielmehr überall ihre Neigung, sich zu beschäftigen, und man kann ihnen selbst durch zweckmäßige Spiele, manche nützliche Vorkenntniße verschaffen, wie z. B. begüterte Eltern durch jene Kästchen, mit mechanischen und hydraulischen Werkzeugen und den Säulenordnungen, die man bei Catell in Berlin erhält, und die der Vater, so wie manchen physischen Versuch als Belohnung vorzeigen und erklären kann.

Vor dem 5ten und 6ten Jahre sollte billig kein Unterricht statt finden und auch alsdann ohne Anstrengung. Zuerst lehre man die Kinder lesen, und gewöhne sie nachher an lautes Lesen, welches ihnen gesund und richtiges Lesen, welches ihnen in vielen Fällen höchst nützlich wird. Bei dem Schreiben verhüte man Anlegen der Brust, und sorge dafür, daß es nicht durch Schnelligkeit zum Kritzeln ausarte. Zeichnen von allerlei regelmäßigen und geometrischen Figuren, dient zu einer zweckmäßigen Vorübung für die Geometrie. Man lehre die Kinder zählen mit Hülfe von Rechenpfenningen, und wenn man ihnen auch damit die ersten Rechnungsarten

anschaulich macht, so fassen sie solche ohne Anstrengung und können allmälig von leichtem zu schwerem Kopfrechnen gebracht werden. Man gestatte ihnen kleine Gedichte, welche ihnen gefallen, auswendig zu lernen, übe sie dabei in der Deklamation, zeige und erkläre ihnen Abbildungen naturhistorischer Gegenstände, mache sie nachher mit Benennung derselben in fremden Sprachen bekannt, und stärke durch diese Uebung ihr Gedächtniß. Dies kann wohl füglich nicht vor dem 7ten Jahre beginnen, und dann ist es auch Zeit, die Anlagen der Kinder, für Musik, Gesang und Tanz zu entwickeln. Dieses Letzte muß nie heftig, sondern nur zur Erhöhung des körperlichen Anstandes seyn. Man sehe auf diesen selbst bei ihren Spielen, damit ihre Freude sich nicht durch Rohheit äußere, verhüte es, daß solche Spiele, wobei, wie bei dem Kegelspiele, nur ein Theil des Körpers in Bewegung gesetzt wird, nicht täglich statt finden, weil sonst Schiefheit dadurch entst hen kann. Gewöhne sie nur allmälig an Spiele, welche Anstrengung fordern, ohne sie beständig zu leiten, oder sie durch Schelten und Zurufen, wenn sie in einiger Gefahr sind, furchtsam zu machen, bloß, wenn ein Kind etwas wagen will, so mache man solches mit der Gefahr bekannt, und bestrafe es bloß alsdann, wenn es dieser Warnung ungeachtet, sich in die Gefahr begiebt und dann erst Hülfe fordert. Das Heben schwerer Dinge mit schneller Aufrichtung des Körpers, das Radschlagen, das Herabspringen von beträchtlicher Höhe, können Brüche erzeugen, daher lehre man sie bei dem Herabspringen, zur Vermeidung heftiger Erschütterungen, die Knee krumm zu biegen, zuerst auf die Spitze und dann auf die Ferse zu treten. Eine Anweisung zu Leibesübungen, welche

die Natur schon selbst ertheilt, liefert Guths Muths Gymnastick für die Jugend. Wenn mehrere zusammen spielen, muß ein Erwachsener die Aufsicht haben und verhüten, daß nicht Wetteifer zur Verwegenheit, Lob zur Eitelkeit führe, und man muß überhaupt, um dis Letzte zu verhüten, der Selbstsucht und Anmaßung entgegen zu wirken, weder Körper- noch Geistesfähigkeit der Kinder in ihrer Gegenwart preisen, oder sie wohl gar ihre Künste vorzeigen lassen. Das Turnen macht jetzt hohe Aufmerksamkeit rege, Eltern und Vormünder müssen entscheiden, in wie fern der Körper und die künftige Bestimmung solches gestattet oder nothwendig macht. Eine Anweisung dazu giebt Guths Muths Turnbuch für die Söhne des Vaterlandes.

Von den gewöhnlichsten Kinderkrankheiten ist es nothwendig, wenigstens so viel zu wissen, daß dabei nicht verstoßen werde. Die nothwendigste und wenn das Kind von allen andern Krankheiten frei ist, gewöhnlich in der 6ten Woche seines Lebens, wird durch Einimpfung der Schutzblattern herbeigeführt, sie muß durch einen erfahrnen Arzt verrichtet werden. War die Impfungsmethode und die Impfe gehörig, so zeigt sich in den ersten 2 Tagen nur die Spur des einfachen Stichs, am 3ten um den Stich ein rother Fleck, der sich am 4ten ausbildet, und man bemerkt darin ein kleines Knötchen, welches sich am 5ten Tage hebt, und die mit einem rothen Hof umgebenen Pustel bildet, die Kinder werden alsdann unruhig und verrathen, besonders die schwächlichen, einige Kränklichkeit; am 6ten Tage wird der rothe Hof deutlicher und röther, die Ränder werden wulstförmig und erhaben, in der Mitte entsteht eine Vertie-

fung in der perlförmigen Blase, die sich mit einer bläulichen Flüßigkeit zu füllen anfängt. Dies vermehrt sich am 7ten, es zeigt sich ein Jucken an der Impfstelle, bei ältern Kindern ein schmerzhaftes Ziehen unter den Achseln, am 8ten Tage ist die kreisförmige Entzündung bald mehr, bald weniger ausgebreitet, und die Pocke hat sich völlig 2 bis 4 Linien im Durchmesser ausgebildet, sie enthält gewöhnlich eine helle, wäßrige Flüßigkeit, die am 9ten Tage sich verdickt, gelb und eiterartig wird, indeß der sie umgebende rothe Flecken sich noch vergrößert, dies geschieht noch oft am 10ten Tage, so daß er den ganzen Arm einnimmt; die Pocke ist in völliger Eiterung, die Vertiefung darin verschwindet, sie wird etwas erhoben, aber nie halbkugel- oder kegelförmig und zuweilen, doch auch schon am 9ten und 11ten Tage, stellen sich fieberhafte Bewegungen, Unruhe und Durst ein, und die Entzündungsröthe und örtliche Entzündung um die Pocke erreichen die größte Höhe, sie wird nach aussen zu blässer, nach der Pocke zu bläulich, und, wo der ganze Arm entzündet ist, laufen zuweilen die Achseldrüsen an; am 12ten Tage fängt die Pocke von innen an zu trocknen, wird welk, gelblich, und bekommt nach innen zu eine bräunliche Kruste, welche sich verhärtet und nach unbestimmter Zeit abfällt. Zuweilen folgt auch noch ein frieselartiger Ausschlag, der nach einigen Tagen, bei manchen erst nach einigen Wochen verschwindet, und man ist alsdann überzeugt, daß diese echte Kuhpocke ein hinreichender Schutz gegen die Blattern wird. Ein ausführliches Werk hierüber ist Robert William über die Kuhpocken-Impfung. Sollte aber die Krankheit einen andern Gang als den angezeigten genommen

haben, der Arzt Bedenklichkeit äussern, so ist nach einiger Zeit die Impfung zu wiederholen.

Gegen alle Epidemien können die Kinder nur durch Entfernung von den Kranken geschützt werden. Die Masern äußern sich durch fliegende Hitze, Schauder, Frost und Rückenschmerzen und ein Fieber, das einem Katarrhalfieber gleicht, und jeden Abend bis zum Ausbruche heftiger wird. Es zeigt sich heftiger Husten, Schnupfen, Heiser, heftiges Niesen, Jucken, Röthe der Augen, Empfindlichkeit gegen das Licht, Unruhe, Schlaflosigkeit, Durst und Abneigung gegen das Essen. Bei dem Ausbruche am 3ten Tage kommen die Masern zuerst auf dem aufgedunsenen Gesicht, und indem sie sich von hier auf den ganzen Körper verbreiten, als kleine, bleichrothe, sich immer vergrößernde Flecken zum Vorschein, und der 36 Stunden bis 3 Tage lang währende Ausbruch verschaft dem Kranken einige Erleichterung; 3 Tage lang steht der Ausschlag, nimmt vom 6. bis 8. Tage zuerst im Gesichte ab, wobei sich die Haut abschuppt, und am 9ten bis IIten Tage ist, ausser der Röthe derselben, nichts weiter zu bemerken; doch zeigt sich die Krankheit auch oft bösartiger. Gleiche Temperatur der Luft (15 bis 16 ° nach Reaumur), jede Vermeidung von Zug, von abwechselnder Wärme und Kälte, selbst unterlassene schnelle Annäherung von Personen, die aus freier Luft kommen, und des Nachts ein Wächter, damit der Kranke sich nicht durch Abwerfung der Bettdecke erkälte, Verdunkelung des Krankenzimmers und selbst völlige Entfernung aus der freien Luft bis 14 Tage nach der Abtrocknung sind durchaus erforderlich; bei dem Zurückschlagen der Masern, muß man

schleunigst die Hülfe des Arztes suchen, bis zu seiner Ankunft giebt man Fliederthee und reibt den Körper mit erwärmten Tüchern. Schleimigte Suppen, Grütze, Graupe, Reis, leichtes Gemüse, gekochtes Obst, lauwarme Getränke, halb Milch halb Wasser, Fliederthee, Reiswasser, Graupe- und Haferschleim werden empfohlen.

Gleich ansteckend und beinahe noch gefährlicher ist das Scharlachfieber. Wenn Frösteln, Schaudern mit abwechselnder Hitze, Schwindel, Kopfschmerz, Mattigkeit und Neigung zum Schlummern, beim Erwachsenen aber, Schlaflosigkeit, Angst, Mangel an Eßlust, Leibschmerz, Verstopfung, Neigung zum Erbrechen, herumziehender, oft aber auch bleibender, Rücken- und Gliederschmerz, Trockenheit und Brennen im Halse, beschwerliches Schlucken, Steifigkeit des Halses, Anschwellen der Halsdrüsen, Heiserkeit, sich auch nur zum Theil oder gelinde äussern, so ist schnelle Hülfe des Arztes erforderlich.

Am 2ten oder 3ten Tage zeigen sich alsdann kleine hochrothe Fleckchen, im Gesicht und über den ganzen Körper, die sich vergrößern, und an einigen Stellen, die alsdann anschwellen, zusammenfliessen, und selbst nach dem Ausbruche äussern sich noch häufig des Nachts, Unruhe und Irrereden, die am Morgen nachlassen, und durchgängig zeigen sich große Hitze und schneller Puls, zwischen dem 7ten und 9ten Tage. Alsdann fängt auch die Abtrocknung an, wobei die rauh und braun gewordene Haut sich in großen Stücken ablöst. Die Wäsche muß nicht gewechselt, gegen Erkälten die höchste Vorsicht angewandt werden, denn das Zurückschlagen des Ausschlages ist häufig tödtlich. Die Gene-

senen müssen sich durchaus nicht eher, als bis es der Arzt gestattet, der freien Luft aussetzen, selbst bei günstiger Jahreszeit ungleich später als bei den Masern. Die Diät, ist so wie bei dieser Krankheit, doch können auch, wenn es der Arzt genehmigt, Himbeeressig und schwache Limonade gegeben werden. Gegen den Schmerz des Halses, dient das Einathmen des Dampfes von Salbei und Flieder, mit etwas Honig und Weinessig gemischt, welches auch zum Gurgeln angewandt werden kann.

Die häutige Bräune oder Krupp tödtet gewöhnlich in 3 Tagen, wenn er sich häufig äussert, so ist es rathsam die Kinder nicht in die freie Luft zu lassen und häufig zu baden. Sobald sich Frösteln, fliegende Hitze, schnell eintreffende, aber auch wieder weichende Trägheit, Neigung zum Schlaf, rauher, trockner, zuweilen aber auch mit einigem Auswurf begleiteter Husten, eine schmerzhafte, dumpfe, bald stechende, bald kitzelnde Empfindung in der Gegend des Kehlkopfs, zuweilen selbst ein äußerlicher Geschwulst, dessen Berührung Schmerzen veranlaßt, äussern, kleine Kinder, nach dem Halse greifen, den Kopf zurückwerfen, das Athemholen ängstlich abgebrochen, bei dem Sprechen ein Heiserseyn, krähender Ton bemerkbar wird, so muß man, weil oft schon eine Stunde entscheidet, schnell Hülfe des Arztes suchen, denn es stellen sich bald heftige Fieber und die schrecklichsten Zufälle ein, die jede spätere Hülfe vergeblich machen. Die übrigen Epidemien, wie Keuchhusten und Ruhr, verrathen sich so bestimmt, daß wohl keine nähere Bezeichnung nöthig ist.

Die so häufigen Skrofelkrankheiten haben größ-

tentheils in groben und zu häufigen Nahrungsmitteln, unzweckmäßiger Abhärtung, Erkältung und gehemmten Ausdünstung der Haut, Unreinlichkeit, dumpfer, stockenden Kinderstuben und langem Liegen in dicken, weichen Federbetten ihren Grund. Gute und leichte Diät, Vermeidung aller fetten, schwer zu verdauenden und Mehlspeisen, dagegen Genuß nicht fetter Fleischbrühen von zartem Fleisch, von leichtem, nicht blähendem, vorzüglich grünem, Gemüse, und von Eichelkaffee erleichtern die Bemühung des Arztes.

In Betreff der Würmer stimmen jetzt die Aerzte überein, daß ihr Daseyn im Darmkanal gar keine, hingegen ihre Menge und ihr Heraufkriechen in den Magen, nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit habe. Bleiches Aussehn mit blauen Ringeln um die Augen, häufiger Wechsel der Gesichtsfarbe, ohne äussere Veranlassung, zitternde Bewegung der Augenlieder, Erweiterung des Augensterns, das Jucken und Reiben der Nase, häufiges Niesen und Ausfluß von wäßrichten Speichel, übler Geruch aus dem Munde, heftiges Auffahren und Zähneknirschen, während des überhaupt unruhigen Schlafes, bald Heishunger, bald Eckel für Speisen, beständiger Durst, aufgetriebener Unterleib, plötzliches Erbrechen, welches sich nach dem Genuß von Speisen verliert, unregelmäßige Oeffnung, ungleicher, unordentlicher, bisweilen ausgesetzter Puls, beweisen, sobald sich mehrere dieser Zeichen vereinigt zeigen, daß Hülfe des Arztes gegen Würmer erforderlich ist. Befolgung einer leichten Diät befördert die Heilung, unschädliche Hausmittel sind, zerriebene Mohnrüben, Syrup

am besten von Mohnrüben mit Zittveersamen und Kerne von Hagebutten mit Honig oder Fliedermus.

Die Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder, so lange die letzten unter väterlicher Gewalt stehen, lehrt das A. L. R. Theil II. Titel 2. Abschnitt 2.

Die ehelichen Kinder erhalten Namen, Stand und Rechte des Vaters, in so weit die Letzten durch die Geburt fortgepflanzt werden, und erhalten auch, nach dem Tode des Vaters, dessen Gerichtsstand, so lange sie solchen nicht gesetzmäßig verändern. Stehen vorzüglich unter väterlicher Gewalt, sind beiden Eltern, Ehrfurcht und Gehorsam, sie bei Unglück und Dürftigkeit und in ihren Geschäften, so weit als die künftige Bestimmung der Kinder dadurch nicht behindert wird, zu unterstützen, und zur Pflege in Krankheiten verpflichtet. Beide Eltern sind für Erziehung und Unterhalt, der Vater vorzüglich für den Letzten, die Mutter für körperliche Pflege und Wartung zu sorgen verpflichtet, und wenn der Mutter nicht Kräfte und Willen fehlen, so kann ihr die Erziehung des Kindes, vor dessen vierten Jahre, nicht entzogen werden. Bei einer Streitigkeit hierüber, entscheidet das vormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung zweier Verwandten, (in Ermangelung derselben, Bekannten) von beiden Theilen. Der Vater sorgt für einen seinem Stande und Verhältnissen angemessenen Unterricht und Erziehung.

Sind die Eltern verschiedener Religion, so werden, wenn diese nicht untereinander darüber besonders einig sind, die Söhne in des Vaters, die Töchter in der Mutter Religion, selbst, wenn diese früher sterben sollten, bis zum 14ten Jahre unterrichtet. Nach dem 14ten

Jahre kann jedes Kind, eine Religion, selbst ein anderes Glaubensbekenntniß als das der Eltern, wählen.

Bei dem Religiosunterrichte durch die Geistlichen, scheint es zweckmäßig, darauf aufmerksam zu machen, daß nicht jederzeit der vorzüglichste Kanzelredner, auch ein vorzüglicher Katechet ist, und den zweckmäßigsten Religionsunterricht giebt.

Wenn aber das Kind nicht durch das Beispiel der Eltern, mit hoher Achtung gegen die Religion, Tugend und Pflicht, mit Ehrfurcht und Dankbarkeit gegen Gott und Liebe zu dem göttlichen Lehrer des Menschengeschlechts erfüllt, an Entsagung und Bekämpfung der Leidenschaften gewöhnt, mit biblischer Geschichte bekannt ist, so wird auch der vorzüglichste Religionsunterricht, schwerlich den ganzen Nutzen herbeiführen.

Die Gesetze bestimmen, daß, wenn alle Zwangsmittel, die der Gesundheit des Kindes unschädlich sind, von den Eltern fruchtlos angewendet waren, die Vormundschafts-Behörde, auf ihr Ansuchen, nach erforderlicher Prüfung, die anzuwendenden Besserungsmittel bestimmen soll, dies muß sich aber auch der Kinder, wenn sie von den Eltern grausam behandelt, zum Bösen verleitet, oder ohne Unterricht und nothdürftigen Unterhalt gelassen werden, annehmen, und, wenn es erforderlich, auf Kosten der Eltern, die Erziehung Andern übertragen. Die Eltern sind schuldig ihre Kinder zu nützlichen Bürgern des Staats zu erziehen, und zu einer nützlichen Kunst, Geschäfte oder Gewerbe vorzubereiten. Das Ermessen des Vaters bestimmt, doch mit Rücksicht auf Neigung, Fähigkeit und den Körper des Kindes, die künftige Lebensart der Söhne. Aber bei

fortdauernder Abneigung des Sohnes gegen diese Bestimmung, entscheidet die vormundschaftliche Behörde, mit Zuziehung zweier Verwandten und des Lehrers des Kindes, und bestimmt die künftige Lebensart nach Neigung und Fähigkeit des Sohnes, dem Stande und dem Vermögen des Vaters. In zweifelhaften Fällen, werden die Vorschläge des Vaters hiebei berücksichtigt, doch kann der Sohn nie zum Studieren, der Vater nie die Kosten dazu herzugeben gezwungen werden, auch ist, wenn der Sohn alsdann wieder zu einer andern Bestimmung übergehen will, der Vater nicht die Kosten dazu zu geben verpflichtet.

Das ganze Glück eines Kindes hängt oft davon ab, daß es Eltern nicht zu einem Stande bestimmen, oder wenn (wie dies häufig geschieht) Kinder durch einen zufälligen Eindruck verleitet, sich für einen Stand erklären, nicht aus übertriebener Liebe oder Vorurtheil, gleich dafür stimmen, sondern am zweckmäßigsten ist es, durch Wort und That zu äussern, daß, wenn der Sohn das gehörige Alter und die erforderliche Einsicht erhalten hat, ihm die Wahl seines Standes frei stehen soll, bis dahin aber von ihm zu fordern, daß er sich durch seine Geistesbildung, zu einem jeden künftigen Stande geschickt mache. Bei Knaben, die sehr mäßige Fähigkeiten verrathen, findet zuweilen ein plötzliches Erwachen des Geistes statt.

Eltern, denen es ihr Vermögen gestattet, erzeigen ihren Söhnen eine große Wohlthat, wenn sie solchen so lange einen zweckmäßigen Privatunterricht verschaffen, bis diese entweder die erste Classe einer Bürgerschule, oder wenigstens die dritte Classe eines Gymnasiums be-

ziehen können. Weil der redlichste, geschickteste Lehrer einer stark besuchten niedrigen Classe, nicht in jedem Augenblick den Trägen antreiben, den Feurigen gleich anstrengend beschäftigen kann. Auch hat sich, in guter Aufsicht im elterlichen Hause, der Charakter der Knaben bis dahin so gebildet, daß sie das Gute vom Bösen unterscheiden, ihre Schulfreunde wählen, und mancher Verführung entgehen können. Wer aber einen Lehrer selbst ins Haus nimmt, vergesse nicht, daß die Eigenschaften des Lehrers und Aufsehers sehr verschieden sind, und kann der Vater seinem Kinde Aufsicht und einige Zeit schenken, so sind Lehrer für einzelne Wissenschaften am zweckmäßigsten. Die müßigen Stunden des jungen Kindes füllen alsdann Zeichnen, das Auswendiglernen und Deklamiren vorzüglicher Gedichte, das mündliche und schriftliche Wiedererzählen kleiner Geschichten oder Reisebeschreibungen für die Jugend. Die älteren Knaben beschäftigt das Auswendiglernen von Vokabeln und Regeln Vorbereitung auf das Uebersetzen der alten Classiker und schriftliche Uebersetzungen aus denselben. Bei steigenden Jahren und Fähigkeiten, Uebersetzungen in alten Sprachen, Auszüge aus größeren Werken über Geschichte und Länderkunde und Anweisungen zur Naturgeschichte. In öffentlichen Schulen, besonders, wenn der Knabe sich den Wissenschaften weihen soll, ist anfänglich Vorbereitung und Wiederholung, wo möglich, mit Hülfe eines Lehrers dieser Schule zu empfehlen; späterhin aber, sobald der Knabe mit Gang und Methode bekannt ist, zu vermeiden, weil sonst die eigenen Kräfte gelähmt werden. Fähigen, aber armen Jünglingen, wird das Studiren durch den Verein zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gymna-

stasten, den vielen unentgeldlich zu theil werdenden Schulunterricht und durch die zahlreichen akademischen Stipendien erleichtert; und die Forderungen, welche bei Beziehung der Universität gemacht werden, sind für Fleiß und Talent nicht zu hoch.

Der Kaufmann, der sein Gewerbe im Großen und mit Einsicht treibt, bedarf große Fähigkeiten und mannigfache Kenntnisse, und ein Knabe, dem Beides nicht eigen ist, dürfte höchstens zum Krämer taugen. Auch der Soldatenstand erfordert viele und ausgebreitete Kenntnisse. In den Provinzen und zu Berlin ist durch die militairischen Lehranstalten, die Gelegeheit zur Erwerbung derselben, dem Fähigen verschafft. Aber Eltern sind, wenn ihre Söhne diese Lehranstalten besuchen, sich als Offiziere equipiren, und, besonders bei der Reiterei, die Equipage immer gehörig im Stande halten wollen, zu beträchtlichen Zuschüssen verpflichtet. Der Soldatenstand erfordert jetzt einen sehr starken Körper, hat im hohen Alter das Ansehn einer Pfründe verloren, und zwingt einen Jeden, der sich ihm weiht, daran zu denken, sich dergestalt zu bilden, dereinst bei erschöpfter Körperkraft, auch in einem andern Stande Ehre und Verdienst erwerben zu können. Die Oekonomie verlangt bei unermüdeter Thätigkeit und hinreichender Urtheilskraft, doch immer einigen Vorschuß. Der Stand des Künstlers erfordert eigenthümliche Anlagen, wer diese nicht besitzt, ist als mittelmäßiger Künstler weder glücklich noch geehrt. Wer ein Handwerk erwählt, erhält ohne einen verhältnißmäßigen Vorschuß und große Thätigkeit, nur selten beträchtlichen Wohlstand, und das Einkommen, welches vormals viele Ge-

sellen, Manchem verschafft, ist durch die Gewerbsfreiheit verschwunden. Daher ist es Unrecht, den Sohn aus Vorliebe zu irgend einem Stande zu zwingen. Talent, Fleiß, Rechtschaffenheit, glückliche Zufälle und die geschickte Benutzung derselben, verschaffen in jedem Stande, Reichthum und ein angenehmes Daseyn, welches sich da, wo die angezeigten Erfordernisse dazu fehlen, auch nicht erzwingen läßt.

So lange aber Kinder unter väterlicher Aufsicht stehen, müssen die Eltern die kindischen Vergehungen nicht zu streng, bei einem Verstoß gegen die Moralität durchaus aber nicht zu nachsichtig seyn. Nicht aus Vorliebe zu leicht ausdeuten oder Talenten nachsehen, den Sohn zu anstrengender Beschäftigung gewöhnen, nicht zu mannigfachen Genuß, oder zu frühzeitig jeden Genuß, wie Schauspiele und Bälle, gestatten. Weil sonst hiedurch bald Ueberdruß, zu große Ansprüche, und die leider in unsern Tagen nicht ungewöhnliche Stimmung, Genuß als Zweck dieses Daseyns zu betrachten, herbeigeführt wird. Die Besuchung von Gasthäusern, in welchen die verderbliche Neigung zum Spiel geweckt wird, muß vermieden, und die Lektüre nach Möglichkeit vom Vater geleitet werden.

Für Mädchen ist häusliche Erziehung besonders vortheilhaft. Unterrichts-Anstalten, worin geschickte Erzieherinnen eine mäßige oder bestimmte Anzahl junger Mädchen aus gebildeten Ständen aufnehmen, verdienen besondere Empfehlung, und billig sollte kein Mädchen vor dem 10ten Jahre eine öffentliche Schule besuchen, und, wenn es irgend möglich ist, den Unterricht weiblicher Arbeiten nicht in der Wohnung von Personen, die

solches als Gewerbe treiben, sondern wo möglich im Hause der Eltern erhalten; dieses gilt noch besonders von dem Unterrichte in dem Hause der Tanzmeister. Malerei, Gesang und Musik verschaffen unschuldge Freuden, verlieren aber viel von ihrem Werthe, wenn junge Mädchen, die sich nicht ganz zu Künstlerinnen bilden wollen, ihnen dennoch den größten Theil ihrer Zeit opfern. Fleissige und gesittete Kinder von beiden Geschlechtern, durch Geld, Naschereien oder Putz für etwas zu gewinnen, hat oft große Nachtheile. Man belohne zuweilen durch ein mäßiges Lob, am wenigsten aber bei einer schönen und moralisch guten Handlung, eine herzliche, liebevolle Aeußerung des Beifalls, ein Hindeuten auf den Vater alles Guten, ist hier die zweckmäßige Belohnung. Für eine anstrengende Arbeit oder großen Fleiß ist ein unschuldiger Lebensgenuß der schönste Lohn. Man erlaube den Kindern ihre liebsten Gespielen einzuladen, und mache ihnen mit diesen ein gemeinschaftliches Vergnügen, gewähre ihnen einen Spaziergang und ähnliche Dinge. Alles öffentliche Producziren, durch Gesang, Musik, wird als Erregungsmittel der Eitelkeit, und Privattheater, weil sie Leidenschaften wecken und das Schamgefühl schwächen, werden hiedurch äußerst gefährlich.

Töchter zu einer Heirath zu bestimmen, wenn nicht ihr eigenes Herz oder Vernunft dafür spricht, ja öfters schon in den Kinderjahren eine solche Verbindung einzuleiten, hat nicht selten das Unglück der Kinder zur Folge. Kinder zu einer Ehe zu zwingen, untersagen die Gesetze. Was Kinder in Geschäften ihrer Eltern erwerben, gehört auch den Eltern. Bei jeder andern Gelegenheit können auch Kinder sich Vermögen und Gerecht-

same erwerben. Wenn aber damit Lasten oder Verbindlichkeiten übernommen werden, so hängt die Rechtsbeständigkeit derselben von der väterlichen Einwilligung ab. Kein Vater kann durch die Handlungen seiner Kinder mehr als ein Dritter, in ähnlichen Fällen, verpflichtet werden, genehmigt aber, wenn er sein Kind zu einem Geschäfte außer dem Hause widmet, alle Handlungen und Verträge des Kindes, ohne welche es diese Bestimmung nicht erfüllen kann; doch kann, wenn er die Schulden seines Kindes ein oder mehrere Male bezahlt hat, keine Genehmigung mehrerer oder neuer Schulden daraus gefolgert werden, bloß dasjenige, was man einem außer dem väterlichen Hause lebenden Kinde, zu den dringendsten und nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens giebt, soll in allen Fällen, als in den Nutzen des Vaters verwandt, betrachtet werden, in allen andern Fällen haftet das Vermögen des Vaters nur, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt haben, seine Unterstützung zu erhalten, und alle Verträge der Kinder, die nicht den Vater verbinden, sind auch in Bezug auf sie, und selbst nach aufgehobener väterlicher Gewalt, in der Regel ungültig, nur in solchen gesetzlichen Fällen, worin für die Personen, die für sich Verträge zu schließen unfähig sind, Verbindlichkeit zum Ersatz, aus der bloß nützlichen Verwendung entsteht, sind Kinder den Ersatz aus eignem Vermögen nach aufgehobener väterlicher Gewalt, zu leisten verpflichtet.

Was auf ungültige Schulden eines Kindes bezahlt worden, kann der Zahlende nicht zurückfordern, und den aus Verbrechen der Kinder entstehenden Schaden, muß der Vater nur dann vertreten, wenn er die unerlaubte

Handlung ausdrücklich oder durch sein Beispiel veranlaßt, oder den Schaden, wenn es in seinem Vermögen stand, nicht verhindert hat, oder Aufsicht, Unterricht und Erziehung gröblich vernachläßigt hat. Das Kind aber bleibt, wenn es in der Folge Vermögen erlangt, zum Schadenersatz verpflichtet.

Alles Vermögen der Kinder, welches dem väterlichen Nießbrauch nicht unterworfen ist, heißt freies Vermögen, und hiezu gehört alles, was sie außerhalb des Betriebes der väterlichen Gewalt, durch Fleiß und Geschicklichkeit erworben, so wie alles, was sie in Königs- oder Civildiensten erworben, auch von den Eltern oder Andern zu ihrer Einrichtung dabei erhielten, auch Lohn, sobald sie den Besitz derselben empfangen, Belohnungen des Fleisses und der Geschicklichkeit von ihren Eltern oder Andern, Geschenke und Vermächtniße, die ihnen aus Gefälligkeit oder als Belohnungen zufliessen, und Ersparnisse von dem, was ihnen zum Unterhalte außer dem väterlichen Hause angewiesen worden, auch alles, was ihnen unter der ausdrücklichen Bestimmung, nicht dem väterlichen Nießbrauch unterworfen zu seyn, zugewandt wird. Bloß Verwandte in aufsteigender Linie, die den Kindern ein Pflichttheil zu hinterlassen schuldig sind, können den Vater nicht vom Nießbrauch ausschließen. So lange die Kinder minderjährig, oder ihren Sachen nicht vorzustehen im Stande sind, hat der Vater, daferne nicht die, durch welche dies freie Vermögen der Kinder entsprang, anders verfügt haben, die vormundschaftliche Verwaltung, und er kann den Ertrag davon, in so weit es die vormundschaftlichen Gerichte genehmigen, zur Verpflegung und Erziehung derselben anwen-

den; was übrig bleibt, wächst der Substanz zu, nach erlangter Großjährigkeit, können die Kinder über dies freie Vermögen nach eignem Ermessen verfügen. Doch muß jeder, der einem großjährigen, doch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinde, Credit geben will, sich durch Eintragung in das Hypotheckenbuch, oder durch Uebergabe des Obligations-Instruments oder der verpfändeten Sache sichern. Von dem nicht freien Vermögen des Kindes, hat der Vater, so lange es unter seiner Gewalt steht, den Nießbrauch, und kann, wenn er nicht darüber besonders eingeschränkt ist, Capitalien aufkündigen, anders unterbringen oder sich selbst zum Schuldner bestellen, bei allen andern Vermögensstücken bedarf der Vater in allem, was der Nießbraucher nicht ohne den Eigenthümer vornehmen kann, die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde, die bei nachgewiesener Nothwendigkeit oder daraus entstehendem erheblichen Nutzen der Kinder, nicht verweigert werden kann.

Geschieht eine Veräußerung bloß des Nutzens wegen, so muß das Kaufgeld zu Grundstücken auf den Namen der Kinder angewandt, auf Hypotheck untergebracht, oder von dem Vater besondere Caution dafür gestellt werden, und zur Sicherheit wegen des Vermögens der Mutter, erhalten die Kinder die nämliche Sicherheit in das Vermögen des Vaters, welche der Mutter wegen ihres Eingebrachten gebührt, und wegen des übrigen nicht freien Vermögens, gebührt ihnen von dem Augenblicke, wo der Vater solches an sich nahm, in dessen Vermögen die vierte Classe. Von dem Vater kann nur Sicherstellung für das von ihm verwaltete Vermögen seiner Kinder, entweder von den großjähri-

gen Kindern, die noch unter seiner Gewalt stehen, oder von dem den Minderjährigen bei der Auseinandersetzung mit dem Vater zugeordneten Curator gefordert werden, wenn er in offenbaren Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt, oder, wenn er durch sein Amt, eine Casse oder Pachtung dem Fiskus oder einer andern mit fiskalischen Rechten versehenen Anstalt verpflichtet ist, oder, wenn er zur Zeit, worin er zur Verwaltung des Vermögens der Kinder gelangt, im Dienst einer öffentlichen Anstalt steht, welcher die Gesetze das Vorrecht der vierten Classe in seinem Vermögen einräumen, kann der Vater alsdann die Sicherheit nicht stellen, so kommt das Vermögen unter Aufsicht der obrigkeitlichen Behörde und erhält einen besondern Curator. Bloß in den Fällen kann die Sicherstellung von den Gerichten erlassen werden, wenn der Vater die Bedienung sonst nicht erhalten, und ohne dieselbe Erziehung und Unterricht der Kinder nicht gehörig besorgen konnte, doch muß der Vater alsdann dem vormundschaftlichen Gerichte jährlich ein Zeugniß über die Richtigkeit seiner Casse vorlegen. Schreitet ein Vater zur zweiten Ehe, so muß er, wenn er Grundstücke oder Gerechtigkeiten besitzt, das Vermögen seiner Kinder darauf eintragen lassen, und diese Eintragung hat die Rechte einer vormundschaftlichen Caution. Ein Vater, der es selbst den Gerichten anzuzeigen unterläßt, wenn der Fall, der ihn zur Sicherstellung verpflichtet, eintritt, verliert den Nießbrauch, so lange aber der Vater für standesmäßigen Unterhalt und Erziehung sorgt, hängt die Verwendung der Einkünfte des nicht freien Vermögens, einzig von ihm ab, und seine Gläubiger können auch davon Befriedigung suchen.

Entsteht über den Vater ein Conkurs, und kommt er außer Stand, die Kinder standesmäßig zu verpflegen und zu erziehen, so verliert er den Nießbrauch des nicht freien Vermögens, den Größjährigen fällt es selbst zu, das der Minderjährigen wird, unter Aufsicht der vormundschaftlichen Behörde, von dem durch diese zu bestellenden Curator verwaltet, woraus aber doch der Vater seinen Unterhalt zu fordern befugt ist.

Der großjährige Sohn, welcher eine eigene, von der väterlichen abgesonderte Wirthschaft errichtet, ein eigenes Gewerbe treibt, ein öffentliches Amt bekleidet, wird als der väterlichen Gewalt entlassen betrachtet, und den Sohn, welcher sich selbst ernähren oder ein Gewerbe treiben kann, ist der Vater seiner Gewalt zu entlassen, verpflichtet, der aber kein minderjähriger Sohn, selbst mit Einwilligung des Vaters vor dem 20sten Jahre entlassen werde kann. Nach dem 20sten Jahre bis zur Majorennität kann der Vater hiezu nicht gezwungen werden, wenn aber der Vater, mit Beistimmung seines Sohnes, dem hierüber ein gerichtliches Zeugniß ausgefertigt werden muß, in diesem Zeitraume vor dem vormundschaftlichen Gerichte, seine Absicht, ihn zu entlassen, erklärt, so gilt dies für eine Majorennitäts-Erklärung, und wenn der Vater, ausdrücklich oder stillschweigend, dem Sohn ein eignes Gewerbe zu treiben gestattet, so gilt dies für eine Entlassung. So lange der Vater diese Entlassung nicht erklärt hat, ist der Sohn, der vor der Majorennität ein Amt erhalten hat, in Betreff seiner Privatgeschäfte noch unter väterlicher Gewalt stehend, zu betrachten, und ein Sohn, welcher während der Min-

derjährigkeit der väterlichen Gewalt entlassen worden, kann dennoch seine Grundstücke und Gerechtigkeiten nur mit väterlicher, gerichtlich ertheilter Genehmigung, veräußern.

Ueber die Tochter hört, sobald sie gesetzmäßig verheirathet ist, die väterliche Gewalt auf, eine unverheirathete, großjährige Tochter aber, kann nicht anders, als durch ausdrückliche Erklärung der väterlichen Gewalt entlassen werden. Der Vater aber ist, nach aufgehobener väterlicher Gewalt, dem Kinde sein eigenthümliches Vermögen heraus zu geben verpflichtet. Die Söhne, welche eine eigene Wirthschaft anfangen, müssen von ihm oder der noch lebenden Mutter, zu der ersten Einrichtung und den nothwendigsten Geräthschaften bei ihrem Gewerbe, und die heirathenden Töchter zut Hochzeit und der ersten Einrichtung mit einer Ausstattung versorgt werden, welche, wenn die Kinder eigenes Vermögen haben, aus der Substanz desselben genommen werden kann. Die Summe aber, welche die Eltern aus ihrem eigenen Vermögen hergeben, hängt von ihrem Ermessen ab. Doch, wenn diese gar zu wenig oder unzureichend war, so können die Kinder den Beistand des vormundschaftlichen Gerichtes suchen; einen Brautschatz und Mitgabe aber, können Kinder unter keinen Umständen fordern.

Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt, bleiben die Kinder den Eltern, Ehrerbietung, und bei einer Heirath ihre Einwilligung zu suchen, und, wenn die Eltern ohne ihr Verschulden, sich nicht selbst ernähren können, anständigen Unterhalt zu geben, und selbst,

wenn sie durch eigene Schuld verarmt sind, das Nothwendige zu reichen verpflichtet. Kinder aber, die nach erlangter Großjährigkeit noch von den Eltern ernährt werden, müssen solchen bei ihrer Wirthschaft und Gewerbe, was möglich ist, leisten.

Elftes Capitel.

Vergnügungen.

Oeffentliche, das Theater, Vorstellungen reisender Künstler, Musik und Gesang, Bälle; Gemiethete Fuhrwerke. Resource, das Frühstücken, Kränzchen. Lektüre. Häusliche Feste. Liebhabereien. Musikunterricht, Musikalien und musikalische Instrumente. Blumen. Tauben. Perlhühner. Pfauen. Bisamenten. Canarienvögel. Nachtigallen. Papageien. Goldfische. Hunde. Veranlassungen und Zeichen der Hundswuth. Katzen.

Wer das Vergnügen sucht und ihm nachjagt, wird es selten finden, und wer Vergnügen und Lebensgenuß als den Zweck seines Daseyns betrachtet, wird bald seine Geschäfte und Pflichten vergessen, voll Selbstsucht nur sich berücksichtigen, und statt der Freude und des Genusses, die er unaufhörlich aufzufinden hofft, sich Langweile und Ueberdruß verschaffen. Wer aber durch Arbeit und Beschäftigung, so wie dies seine Verhältnisse mit sich bringen, sich eine Erholung verdiente, dem wird auch das Vergnügen und was zur Erholung gereicht,

gerade, weil es nicht Hauptbeschäftigung, nicht alltäglich ist, in seinem höchsten Reize erscheinen. Der Genuß des häuslichen Glücks, der Umgang mit gebildeten Freunden, Beschäftigung mit Wissenschaft und Kunst, gewähren freilich den höchsten und meisten Lebensgenuß, da wir aber in Verhältnissen leben, worin wir uns durchaus nicht allen Gesellschaften und Vergnügungen entziehen können, dafern wir nicht selbst durch unsere Entfernung von Menschen häufig verstoßen, den Unseren zugleich alle Gewandtheit und jenen geselligen Ton entziehen wollen, den man nur durch Umgang erwirbt, so scheint eine Anzeige über die öffentlichen Vergnügungen, und wie sie auf die minder kostspieligste Weise genossen werden können, hier nicht überflüssig.

Das Theater gehört zu denjenigen Vergnügungen, die eine ganze Familie, Eltern und Kinder zugleich genießen können. Man entgeht dem Zeitverluste, um einen Platz auf dem Parterre zu erhalten, das Schauspielhaus, gleich beim Eröffnen desselben besuchen zu müssen, durch Abonnement auf Logen und gesperrte Sitze, und hiedurch, so wie durch den Ankauf von Dutzendbilletten, wofür der Preis bei den hier seit einiger Zeit wechselnden Direktionen sehr verschieden ist, werden die Kosten beträchtlich erleichtert. Da aber unsere neuen Schauspieldichter nicht jederzeit hohe Achtung für Tugend und Sittlichkeit beweisen, so dürfte wohl nicht tägliches Abonnement und wenigstens einige vorhergegangene Prüfung oder Kenntniß von dem, mit der ganzen Familie zu besuchenden Schauspiel, zu empfehlen seyn. In dem alten Schauspielhause, werden allerlei Vorstellungen von herumziehenden Künstlern gegeben, die zuweilen auch

hie-

hiezu besondere Buden errichten oder den Gemeindegarten erwählen, der aber alsdann nicht häufig von Standespersonen besucht wird.

Von musikalischen Unterhaltungen, sind die, welche Herr Musikdirektor Riel mit Hülfe des von ihm geleiteten Sing-Institutes giebt, vorzüglich geschätzt. Während des Winters finden solche einige Mal in eignem Hause des Herrn Riel statt, welches aber nur 150 Zuhörer aufnehmen kann. Von einem Frauenzimmer werden 6, von einem männlichen Zuhörer 8 Gulden pränumerirt. Bei Oratorien und großen Musiken, die auf dem altstädtschen Hofe, oder wohl auch zuweilen in Kirchen gegeben werden, ist (so wie bei den Concerten durchreisender Künstler) das Eintrittsgeld 2, selten 3 Gulden. Dies gilt auch von jenen musikalischen Unterhaltungen, welche der Frauenverein, von den vorzüglichsten Tonkünstlern unterstützt, zur Beförderung seines schönen Zweckes giebt. Während des Winters giebt Hr. Streber, ein, nur von männlichen Zuhörern, wovon jeder 5 Thaler erlegt, besuchtes Concert, jeden Sonnabend auf dem altstädtschen Junkergarten.

Während des Winters, werden durch Entrepreneurs aus den ersten Ständen, gewöhnlich 6, und wenn der durch Subskription zusammengebrachte Fond hinreicht, auch mehrere Thee dansunti im deutschen Hause gegeben, und in der Regel mit dem Schlage 12 Uhr geendigt. Der Unterzeichnungspreis für eine Familie ist 10, für den Einzelnen 5 Thaler. Die Studierenden geben, durch eine unter sich zusammengebrachte Subskription, während des Winters 6 Bälle, zuweilen auch noch eine Redoute, auf dem kneiphöfschen Hofe, im Sommer hin-

gegen gewöhnlich 6 Concerte in dem v. Borkschen Garten, wozu sie Familien und einzelne Personen durch Billette einladen. Dies thut auch die Kaufmannschaft an den nämlichen Orten, und die junge Kaufmannschaft giebt zuweilen in ihrer Resource einzelne Bälle. Da viele Familien alle diese Bälle besuchen, oder doch wenigstens Gelegenheit zu ihrer Besuchung erhalten, und wenn gleich diese Bälle in der Regel am Sonnabende gegeben werden, aber doch eine solche Einrichtung gemacht ist, daß jeder Ball auf einen andern Sonnabend trift, so dürfte wohl, da die Lebhaftigkeit unserer Tänze immer angreifend bleibt, nicht die Besuchung aller dieser Bälle und Theilnahme an jedem Tanze anzurathen seyn; wenn man auch gegen die Kosten der eleganten Kleidung und des Fuhrwerks gleichgültig seyn könnte. Man fährt am wohlfeilsten und kann auch auf die Abholung zur bestimmten Zeit am füglichsten rechnen, wenn man sich mit einem Fuhrmann, der mehrere Miethswagen hält, über einen bestimmten Preis für jede Fahrt einigt. Gewöhnlich beträgt dieser Preis ½ Thaler, bei denjenigen, welche die Miethswagen sehr häufig brauchen, auch wohl noch etwas weniger. Die Troschken, welche auf den öffentlichen Plätzen halten, dienen nur, um schnell von einem Orte zum andern und auch von ungünstiger Witterung übereilt davon zu kommen. Der Einzelne zahlt 15, 2 Personen 24 Groschen auf jede Viertelstunde, und wer sie eine Stunde lang braucht, nur den Preis von ¾ Stunden. Wer aber eine Troschke stehen und auf sich warten läßt, zahlt eben so viel, als ob er darin führe. Wer sich der Troschken eine und

mehrere Stunden hindurch täglich bedient, mit dem lassen sich die Entrepreneurs einen billigen Akkord gefallen.

Bei dazu günstigem Wege halten Schlitten vor dem Schlosse und auf dem Eise des Pregels an der Ueberfahrt. Da sie keine bestimmten Preise haben, so muß man sich für jede Fahrt in der Stadt und jede Spazierfahrt auf das Land besonders einmiethen. Zu den Spazierfahrten im Sommer miethet man von den Fuhrleuten, ganze, halbe und auch unbedeckte Wagen mit mehreren Gefäßen, im Verhältniß zu der Entfernung des Orts, den man besucht, steigt der Preis für einen halben Tag, von 2 bis 3, für einen ganzen Tag von 4 bis 6 Thaler, und ist an Sonn- und Festtagen ungleich höher.

Es mag immerhin seyn, daß die Resourcen einen ungezwungenen Umgang, und selbst durch die Zeitungen und Journäle, die man dort antrifft, eine wohlfeile Lektüre gewähren. Sie trennen aber auch den Hausvater in den Erholungsstunden von den Seinen, veranlassen manche Ausgabe, reizen den Freund geselliger Freuden sich gütlich zu thun, muntern zur Theilnahme am Spiel auf, und wenn dies gleich nicht hoch ist, so ist doch auch schon ein kleiner, oft erneuerter Verlust, und schon das tägliche Kartengeld eine nicht unbeträchtliche Ausgabe, die, weil man sie immer nur in kleinen Posten erlegt, so wie die Kosten, welche häufiges Billard- und Kegelspiel erfordern, von manchem, dem sein Einkommen keinen Ueberschuß gewährt, oft nicht hinlänglich genug erwogen werden. Derjenige, an den häufig Fremde empfohlen werden, erhält aber auch durch die Resource die Gelegenheit, sie wohlfeiler, als in

seinem Hause aufzunehmen, und ihnen Bekanntschaft an seinem Wohnorte zu verschaffen. Daß der tägliche Besuch von Kaffee- und Gasthäusern und die Sitte des Frühstückens in solchen Häusern, sehr kostbar ist, bedarf wohl keiner Erwähnung.

Dies Frühstücken hat außer den beträchtlichen Kosten, die sich der Mann bloß für seine Person gestattet, noch häufig den Nachtheil, daß, der durch bessere Speisen gesättigte Mann, sich bei dem einfachen Mittagsmahle im Kreise der Seinen unbehaglich fühlt, und hiedurch um einen der schönsten Genüsse bringt.

Kränzchen und Familienzirkel haben bei Personen, die sich kennen, und wenn solche, die auf einem gleichen Grade der Bildung stehen, daran Theil nehmen, ihre große Annehmlichkeit, dafern man, um durchaus keiner Familie drückend zu werden, jeden Luxus daraus verbannt und durch musikalische Unterhaltung und Lektüre mehr als durch Spiel die Langeweile verbannt.

Bücherfreunde haben bei den hohen Preisen, die das Porto und der Unterschied des Preußischen und Sächsischen Geldes veranlaßt, ihre Bücher nicht selten aus dem Auslande verschrieben, doch nicht immer dabei den gehofften Vortheil gefunden. Bei den vielen hiesigen Lesezirkeln für Journale, ist es unvermeidlich, daß, wenn viele Leser daran Theil nehmen, die Journale veralten, auch erhält man manches Journal zugesandt, welches man gar nicht zu lesen wünscht. Dies wird vermieden, wenn sich einige wenige Nachbarn und Freunde zusammen thun, einige der vorzüglichsten Journale halten und unter sich in schnellen Umlauf setzen.

Unsre Leihbibliotheken sind zahlreich, allein die meisten

Bücher sind Romane, und die Auswahl ist nicht immer sorgfältig. Jeder Hausvater wird daher wohl thun, wenn er dieser Lektüre selbst beitritt, jeden Roman vorher durchblättert, und sich aus Journalen und gelehrten Zeitungen, die zu einer Auswahl erforderliche Kenntniß von den vorzüglichsten neuen Produkten der schönen Litteratur erwirbt.

Es giebt zuweilen Festlichkeiten, die einen nicht unbeträchtlichen Aufwand erfordern. Die großen und kostbaren Kindtaufen sind nicht mehr üblich. Die Taufe wird häufig in der Kirche vollzogen, alsdann unterbleibt jede Festlichkeit, oder es werden bloß die nächsten Verwandten eingeladen. Die seit einigen Jahren einigermaßen in Gang gekommene Sitte, die Einsegnung eines Kindes durch ein glänzendes Fest zu begehen, ist eine offenbare Unterbrechung und Vertilgung der sanften und innigen, durch diesen Tag bewirkten, Rührung. Verlobungen sind nur selten üblich. Trauungen geschehen häufig in der Kirche, und es wird nachher ein glänzendes Fest oder ein Ball gegeben. Wer in seinem Hause nicht füglich ein solches Fest geben kann, wählt hiezu das deutsche Haus oder ein anderes Hotel, und einigt sich mit dem Wirthe, wegen der Zimmer und der Erleuchtung, der Speisen und Getränke. Auf ähnliche Weise werden auch zuweilen Mittagstafeln gegeben, wozu ein jeder das Seinige für sich und einen oder mehrere Gäste beiträgt. Große Mittagsgesellschaften sind selten, gewöhnlicher die Gesellschaften, welche man Thee's nennt, wobei man Thee, Chokolade und Gebackenes, zuweilen auch Gefrornes, Früchte, Wein und Punsch umherreicht. Wenn man das sämmtliche Gebackene bei einem

hiesigen Kuchenbäcker, und zwar jedesmal bei dem nämlichen, das Gefrorne bei denjenigen, die sich ausschliessend mit der Bereitung desselben beschäftigen, Büchsenweise bestellt und bedingt, so wird man den Preis nicht beträchtlich höher finden, als wenn man alles selbst bereitet. Fügt man dem Thee noch eine Abendmahlzeit hinzu, so werden kalte Fleischspeisen und Butterbrodte umhergetragen.

Eine der reinsten Freuden gewährt die Wohlthätigkeit, da aber wohl niemand hiebei ganz allen Anforderungen genügen kann, so ist rathsam, um sich nicht die Fonds zu verkümmern, unbekannten Bettlern, so sehr ihr Anblick auch übrigens unsere Sinne erschüttern mag, nur eine kleine Gabe zu reichen. Schriftliche Aufforderungen, womit Jeder, bei dem man nur einige Wohlhabenheit und Gutmüthigkeit voraus setzt, nicht selten überladen wird, verdienen, so wie Menschen, welche durch Schilderung seltener nnd großer Unglücksfälle, unser Mitleid in Anspruch nehmen, ruhige Prüfung und Untersuchung. Ist man von wirklichem Elend überzeugt, dann nur ist es rathsam, so viel und so schnell als man vermag, zu wirken. Daß Bekannte und Verwandte den Vorzug vor andern Hülflosen verdienen, daß man gut thut, sich nicht mit bettelnden Kindern einzulassen, sondern die Lage ihrer Eltern zu prüfen, und daß keine Ueberzeugung oft hintergangen und getäuscht zu seyn, uns verhärten darf, weil wir sonst auch gegen wahre Hülfsbedürftige unbarmherzig werden könnten, versteht sich von selbst. So wie, daß jede Wohlthat, die den Dürftigen in den Stand setzt, sein durch Armuth gehemmtes Geschäft wieder fortzutreiben, oder durch ir-

gend ein Geschäft sein Brodt zu verdienen, die höchste Wohlthat ist. Jede aber, auch die kleinste Gabe, mit Freundlichkeit und Wohlwollen gereicht, wird um so verdienstvoller, da Theilnahme den Trost erhöht.

Außer den geselligen Freuden, hat so mancher Liebhabereien zu seiner Erholung und Vergnügen. Sammlungen von Büchern, Gemälden, Kupferstichen, Naturalien u. d. m. sind nur Sache des Reichen; Musik ist allgemeiner. Die jungen Frauenzimmer und Jünglinge, erwerben sich die Kenntniß des Gesanges, theils durch besondere Lehrer, theils in den Sing-Instituten, und jeder Theilnehmer an dem des Herrn Musikdirektors Riel, zahlt monatlich 2 Thaler. Musiklehrer sind die hiesigen Organisten und die Mitglieder des Orchesters, welche gewöhnlich für 16 Stunden 5 bis 6 Thaler erhalten. Die Musikalien kaufen wir in den hiesigen Bücherhandlungen, auch giebt es hier eine Leihbibliothek, aus der man Noten für einen monatlichen Beitrag geliehen erhält. Fortepianos von allen Formen und Claviere, werden durch die Herren Scherweil, Bravleit, Henser, Kaulbarsch und Liewes, durch Letzten auch noch besonders Guitarren, verfertigt. Blase-Instrumente liefert Herr Schmidt auf dem Sackheim, man kauft auch manche derselben, die aus dem Auslande hergesandt werden, in den großen Eisenhandlungen und unsere Jahrmärkte werden durch ausländische Instrumentenmacher, welche vorzüglich Blasinstrumente feil bieten, bezogen.

Das Vergnügen mit Blumen und das Treiben derselben in Zimmern während des Winters, lehren ausführlich besondere Werke, worunter der Zimmer- und Fenstergarten von Bouche, Berlin 1817 den Liebhabern

zu empfehlen ist; daher nur die Nachricht: daß die Hortensia Volkaneria, Heliotrop und ähnliche Pflanzen, Gesträuche, Zwiebeln und Wurzeln von Blumen, von Senf Meier, Voß, Kalcher und mehreren andern Gärtnern verkauft werden. Manche verschreiben sich solche aus Berlin von den Kunstgärtnern, Ohm und Bouche: Zwiebeln von Hyazinthen, Lassette, Jonquillen und von ähnlichen Blumen, Wurzeln von Anemonen und Ranunkeln, die aus Holland hergesandt werden, und gewöhnlich im Herbste verauktionirt werden, kauft man, im Verhältniß der Liebhaber, die sich dazu einfinden, für einen sehr verschiedenen Preis. Blumen und Gewächse aus Holland oder England zu verschreiben, ist oft wegen des sehr hohen Preises, bedenklich. Aus unserm botanischen Garten aber wird mit edler Uneigennützigkeit, manche dort überflüssige Pflanze Liebhabern gegeben. Reisende Gärtner bieten oft die herrlichsten Pflanzen, wovon sie selbst die Blüthen und Früchte in besondern Büchern herrlich gezeichnet und illuminirt vorzeigen, für sehr billige, oft geringe Preise zum Verkauf an, und täuschen in der Regel den Käufer.

Es gereicht manchem zur Freude, seinen Hühnerhof durch schöne Thiere bevölkert zu sehen, und daher hier zu dem, was in dem dritten Capitel von dem gewöhnlichen Hausgeflügel gesagt, noch eine kleine Nachlese.

Die Tauben sind bis ins 4te Jahr fruchtbar, brüten gewöhnlich 8 bis 9 Mal, die Monatstauben beinahe in jedem Monat, doch sind sie dem Städter, der das Futter, wozu ihnen Hirse, Gerste, Erbsen und Wicken am liebsten sind, kaufen muß, und dem sie oft weggefangen werden, kostbar. Der Taubenschlag muß

eine hohe Lage, frische Luft und Sonnenschein haben, ihn im Hause anzulegen, ist nachtheilig, weil die Tauben den Kalk von den Dächern abfressen, das Haus verunreinigen, Wanzen und anderes Ungeziefer anlocken; man errichtet ihn daher auch zuweilen auf einem hohen Pfahle, den man, um das Heraufklettern der Katzen und Iltisse zu verhindern, mit Blech beschlagen, und da, wo die Nägel und Fugen treffen, besonders glätten läßt, und um das Hineinfliegen der Eulen zu hindern, wird an jedem Abend die Oeffnung durch ein Fenster mit einem Drathgitter, vermittelst einer Schnur, welche über eine Rolle geht, zugezogen. Allein da solche Schläge nur aus zusammengefügten Brettern gemacht werden, die Tauben die Wärme lieben, und um so wärmer der Schlag ist, um so öfter brüten, so sind dergleichen Taubenhäuser, worin die Tauben, besonders die brütenden, bei großer Winterkälte erfrieren, nicht für unser Klima. Die Tauben lieben warme und reinliche Wohnungen, die sie nicht einmal bei Feversgefahr verlassen, werden aber bei üblem Geruch daraus vertrieben. Aber ihr Hang zur Geselligkeit bewegt sie, sich dahin zu begeben, wo sich eine größere Anzahl von Tauben befindet. Eberwurz, Anis, Liebstörkel und Fenchel, kleingestoßen, mit feingesiebtem Lehm von alten Wetterwänden vermischt und mit Heringslacke zu einem Teige gemacht, soll, in einem Schlag gesetzt, die Tauben daran gewöhnen und andere anlocken. Salz und Salpeter, wird von ihnen gern gefressen. Fleissige Reinigung des Schlages und frisches Wasser befördert ihre Gesundheit. Gegen Krätze und Pocken, wird Spiesglas in reinem Wasser empfohlen. Die Lachtauben, eine kleine Gat-

tung, mit einem schwarzen, halbmondförmigen Streif an der Seite des Halses, werden wegen ihres lachenden Tones in Stuben gehalten.

Perlhühner werden durch ihre Farbe, ihr wohlschmeckendes Fleisch und Eier, ungeachtet des widrigen Geschreies, jetzt häufig. Sie sind zänkisch, daher oft dem andern Geflügel nachtheilig, sind in ihrer Lebensart Haushühnern gleich, fressen aber auch rohes Gemüse, zu jeder Henne ist ein Hahn erforderlich, und die Brütezeit dauert 3 Wochen. Sie legen im Sommer beinahe täglich, nur muß man sie, damit die Eier nicht verloren gehen, genau beobachten. Da sie durch ihre Wildheit viel Eier beim Brüten zertreten, bedient man sich dazu lieber der Haushüner, oder Truthüner, und füttere die Jungen mit Grütze und gequelltem Hirsen.

Die Pfauen, welche 20 Jahre leben, sind durch den schönen Kopfputz und Schweif des Hahnes bekannt, der aber solchen erst im dritten Jahre erlangt, im Herbste verliert und im Frühjahre wieder bekommt. Die Hennen sind unansehnlich, man rechnet 6—8 Hennen auf einen Hahn, der während der Brütezeit von ihnen entfernt werden muß. Das Nest wird den Hennen auf der Erde aus Stroh gemacht, sie legen 8 bis 12 Eier, brüten 4 Wochen. Die Jungen werden mit Grütze, Semmel, Gerstenmehl und gehackten Eiern, die erwachsenen Pfauen mit Gerste und andern Körnern gefüttert. Sie sitzen zur Nachtzeit gerne hoch, Unreinigkeit, übler Geruch und dumpfige Ställe sind ihnen zuwider, Brennesseln und Fliederblüthen tödtlich.

Die türkische, oder Bisamente, ist ungleich größer als die gemeine, und ihr Kopf, welcher, wie beim Truthahne, mit blutrothen Wärzchen besetzt ist, riecht

nach Bisam, sie dient zur Zierde solcher Federviehhöfe, bei welchen es Teiche giebt, und wird gleich der gemeinen Ente behandelt.

Bechsteins Natur-Geschichte der Stubenvögel ist allen Freunden derselben zu empfehlen. Die Behandlung der Kanarienvögel, welche 3 bis 5 Mal, jedes mal nach 14 Tagen, 4 bis 6 Junge ausbrüten, lehrt „Hervineux Nachricht von den Kanarienvögeln." Sie erzeugen mit Hänflingen, Stieglitzen, Zeisigen, Bastarte, die sich oft durch ihren Gesang auszeichnen, auch oft weiter fortpflanzen, und daher die Verschiedenheit ihrer Farbe. Sie werden äußerst zahm, lernen einzelne Worte aussprechen und Melodien nachpfeifen. Sie singen am stärksten bei großem Geräusch, und wenn man des Tags hindurch den Bauer bedeckt und sie bei Licht füttert, auch des Abends und Nachts. Als das beste Futter wird eine Mischung von 8 Loth Hanf, 2 Loth Canarien-, 2 Loth Rübsamen und einem Loth Hafergrütze empfohlen. Sie müssen im Sommer täglich einige Mal frisches Wasser zum Trinken erhalten. Eingeweichter Zwieback und Zucker muß ihnen sparsam, auch kann ihnen zuweilen etwas Grünes, als: Salat und Hünerdarm, doch nicht zur Mausezeit und wenn sie Junge haben, gegeben werden. Man giebt ihnen, wenn sie kränkeln, Salat und Melonensamen, besprengt sie gegen die fallende Sucht, täglich einige Male mit etwas rothem Wein; allein die Natur bleibt ihr bester Arzt.

Die Nachtigallen sind sehr zärtlich, und schwer im Käficht zu erhalten, wenn sie nicht schon jung darin aufgezogen sind, und sie hungern sich, bei dem Verluste ihrer Freiheit, nicht selten zu Tode. Leben aber, wenn sie daran gewöhnt sind, oft 16 Jahre. Fangen, je äl-

ter sie werden, um so später zu schlagen an, endigen aber auch um so später. Der Käficht muß, weil sie Dunkelheit lieben, halb bedeckt, die Sprossen, damit die Nägel nicht zu lang wachsen, etwas dick seyn. Die beste Nahrung sind frische Rinderherzen mit Semmel klein gehackt, Ameiseneier, die man sich für den Winter gedörrt besorgen muß, auch fressen sie Spinnen, Mehlwürmer zum Theil als Arzneimittel, auch Hollunderbeeren, saufen aber wenig. Bei Krankheit der Füße werden solche mit frischer ungesalzener Butter bestrichen, und viele Krankheiten, wenn man sie, nach beendigtem Schlagen, frei im Zimmer umher laufen läßt, verhütet.

In Betreff aller übrigen Gesangvögel, ist das angezeigte Werk von Bechstein zu empfehlen.

Der Papagei, der ein Alter von beinahe 100 Jahren erreicht, ist in den Häusern der Wohlhabenden häufig, und zeichnet sich durch sein schönes Gefieder, das Possierliche in seinem Betragen, und die Gelehrigkeit aus, womit er die menschliche Stimme nachahmt. Es giebt davon sehr viele Arten, die alle in das Geschlecht der Kurz- und Langschwänze zerfallen. Sein Käficht muß stark und von Messing seyn, weil er ihn sonst leicht zernagt. Man füttert ihn vorzüglich mit Semmel in Milch geweicht, doch genießt er auch die meisten menschlichen Speisen. Zuckergebacknes und Kuchen in Wein getaucht, sind für ihn Lieblings-Gerichte, nur müssen darin keine bittern Mandeln enthalten seyn, weil solche allem Geflügel und blindgebornen Thieren tödtlich sind; dies gilt auch bei Papageien von der Petersilien und dem grünen Samen derselben.

Der Goldkarpfe, Goldfisch, wird in Gefäßen von Porzellan, zur Zierde der Zimmer gehalten, er ist im ersten Jahre schwärzlich, erhält alsdann Silberpunkte, und wenn diese zusammenfließen, den Namen des Silberfisches. Er bekommt späterhin eine Goldfarbe, die in das brennendste Roth und in Grün übergeht, die Flossen werden brennend roth und der Fisch gleicht im Dunklen einer glühenden Kohle. Er wird so zahm, daß er auf ein gegebenes Zeichen herbeikommt, und seine Speise, die aus Semmelkrumen und gehackten Eiern besteht, aus den Händen nimmt. Sie erreichen in Gefäßen die Länge von 6 bis 8 Zoll, und sollen in Teichen, wenn solche nach Art guter Karpfenteiche eingerichtet sind, selbst in Deutschland gedeihen, und noch einmal so groß werden. Sie laichen im Monat May, und vermehren sich zahlreich, werden aber gewöhnlich, so wie auch die Papageien, aus Holland und England hieher gebracht.

Die große Anhänglichkeit mancher Personen für Hunde und Katzen ist bekannt. Wer große Kettenhunde zu Wächtern, Jagd- und Hünerhunde bedarf, ist auch mit ihrer Behandlung bekannt. Abbildungen der hier beliebtesten Schooshunde enthält, „der Freund der Schooshündchen, ein hier 1797 bei Nicolovius erschienenes Taschenbuch.

Der Genuß von vielem Fleische macht die Hunde träge, triefäugig und veranlaßt einen übelriechenden Athem, überhaupt erzeugt alles reichliche Futter bei jungen Hunden, starkes Wachsthum, bei ältern, Fertigkeit und Trägheit. Fettes Futter ist nachtheilig, Haberbrei, Graupe, Grütze, Semmel mit Milch, ist allen kleinen

Hunden am zuträglichsten. An Wasser zum Saufen muß es ihnen nie fehlen, und dieses im Sommer täglich 3 bis 4 Mal frisch gegeben werden, weil Mangel an gutem Trinkwasser oft die Hundswuth erzeugt, auch sind die zu engen Halsbänder Ursache mancher Krankheit. Hülfsmittel gegen mancherlei Krankheiten enthält „der Freund der Schooshündchen." Alles Vergnügen aber, welches der Hund gewähren kann, kommt in keine Vergleichung mit der schrecklichen Krankheit, die durch ihn entstehen kann. Die Hundswuth wird größtentheils durch den Biß wüthender Hunde mitgetheilt, so oft daher ein Hund gebissen wird, ist es rathsam, die Wunde zu vergrößern, ausbluten zu lassen, mit Essig zu waschen und ein Zugpflaster darauf zu legen, den Hund aber abgesondert einzusperren, und bis zu seiner völligen Heilung zu beobachten. Da aber die Hundswuth auch oft, ohne daß ein Biß vorhergegangen ist, entsteht, so verdient von einem jeden, der einen Hund hält, folgendes erwogen zu werden, daß schnelle Abwechselung von Kälte und Hitze, in Fäulniß übergegangenes Fleisch, schlechtes oder gar mangelndes Trinkwasser und sehr heißes Futter als Ursache dieser Krankheit angegeben werden. Wenn der Hund traurig wird, die Einsamkeit sucht, Ohren und Schwanz hängen läßt, nicht frißt, säuft und nicht bellt, aber doch Menschen und Thiere heimtückisch anfällt, so ist dies der erste Grad der Tollheit, sein Biß bereits gefährlich. Allein wenn der Hund keucht, die bläuliche Zunge aus dem schäumenden Munde hervorstreckt, die Augen trübe, der Gang taumelnd, bald schnell bald langsam wird, und er selbst nach seinem Herren schnappt, so ist der höchste Grad von Wuth

eingetreten, den er selten über 24 Stunden überlebt; sein Biß wird mit jedem Augenblicke gefährlicher, und erzeugt bei den gebissenen Menschen und Thieren die schreckliche Krankheit der Wasserscheu, die unheilbar ist. Um aber demjenigen, der von einem Hunde gebissen wird, die Angst, wenn das Thier nicht toll war, zu ersparen, darf man nur von dem getödteten Hunde ein Stück Fleisch einem andern Hunde vorwerfen, der solches sogleich frißt, wenn aber der Hund toll war, liegen läßt.

Die Mittel, welche man bei Menschen und Vieh bis jetzt am wirksamsten gefunden hat, sind: das Ausbrennen und Ausschneiden der Wunde, das Ausziehen des Blutes mit Schropfköpfen und das Auflegen von Spanischfliegenpflaster, um die Wunde einige Zeit in Eiterung zu erhalten. Bei innerlichen Mitteln ist es rathsam, sich lieber dem Arzt, als solchen Personen, die geheime Mittel empfehlen, zu überlassen. Thieren giebt man gepülvertes Messing und Mehl von weißen oder Schneidebohnen zur Hälfte vermischt, dem kleinsten 3 Mal täglich einen Theelöffel voll, auch dem kleinern Vieh einen Tag um den andern 40 Gran, dem größeren 3 Quentchen Belladonna-Wurzel. Rathsamer aber bleibt es, sobald man von der Wuth des Hundes überzeugt war, das gebißne Thier zu tödten, da die Krankheit sich oft erst nach Jahren zeigt.

Die Katzen sind der nämlichen Krankheit, doch nicht so häufig als die Hunde, ausgesetzt, und ihr Biß hat alsdann die nämliche Wirkung. Sie fressen, besonders der Kater, selbst die Jungen auf, lassen sich nie ganz vom Naschen entwöhnen, lieben die Wärme, legen sich

daher im Winter oft auf die Feuerheerde, und veranlassen durch Verschleppung der Kohlen öfters Feuersbrünste. Sie lassen sich gerne streicheln, und sind selbst schmeichelnd, behalten aber eine Spur von Wildheit und Tücke. Ihr bloßer Biß erzeugt schon oft nachtheilige Folgen, und man hat Beispiele, daß sie schlafende Kinder, selbst erwachsene Menschen erwürgt haben.

Zwölf=

Zwölftes Capitel.

Prozesse. Selbsthülfe ist verboten. Pfändungen. Strafe der Unwahrheit. Persönliches Erscheinen. Rechtsbeistand. Bevollmächtigter. Erfordernisse einer Vollmacht und schriftlichen Klage. Pünktlicher Gehorsam. Nachtheil versäumter Termine. Recht der Partheien zu Beschwerden. Vergleich. Deduktion. Appellation. Zehntägige Frist. Revision. Erfordernisse, wenn man verklagt wird. Krankheiten. Der Arzt. Einige Vorschriften, wenn schnelle Hülfe erforderlich ist, bei Vergiftungen, den Erstickten, Ertrunkenen und Erfrornen. Verrenkungen, Quetschungen, Fußbäder. Aufgüsse auf verschiedene Kräuter. Umschläge. Gurgelwasser. Einreibungen. Senfpflaster. Magenstärkung Brustmittel. Zuckerwasser. Behandlung der Ohnmächtigen. Apotheker. Krankenzimmer und Behandlung des Kranken überhaupt und bei zunehmender Schwäche. Vorsicht gegen Scheintodt. Trauer. Särge. Begräbnißplätze. Sterbekasse. Erfordernisse bei den Beerdigungen. Todesanzeige, eigene Begräbnißstellen, Feierlichkeiten bei Beerdigungen. Testament. Codicill-Erbvertrag. Rechte zur Abfassung. Pflichttheil. Abfassung. Niederlegung und Wiederrufung der Testamente. Einzelne Anordnungen auf den Sterbefall. Militairisches Testament. Strafen für verhinderte Abfassung und Wiederruf der Erzwingung eines Testa-

mentes. Erbvertrag und wechselseitiges Testament. Rechte des überlebenden Theils. Rechte und Pflichten des Erben, des Beneficial-Erben, Entsagung der Erbschaft. Anzeige des Todes bei Gericht. Versiegelung. Verhältnisse mehrerer Erben. Erbschaft unter Ehegatten. Theilung mit Verwandten des verstorbenen Ehegatten. Köllmische Hälfte. Lehnspfennige. Wahl bei dem Nachlasse. Theilung der Mobilien. Nießbrauch. Theilung mit Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten, mit nahen Verwandten. Erbfolge der Kinder. Ausstattung. Erbfolge der Enkel. Abfindungen der Kinder. Entziehung des Erbrechts. Erbschaft der Eltern und Verwandten in aufsteigender Linie. Erbfolge der Seitenverwandten. Stempelabgaben von Erbschaften.

Wir gehen jetzt zu den Unannehmlichkeiten über, hierunter gehören Prozesse. Um diese vermeiden zu können, sind schon an jedem schicklichen Orte, und über Testamente und Erbschaften, da diese Quelle so vieler Prozesse werden, am Schlusse dieses Capitels die gesetzlichen Vorschriften angeführt, und hier der gute Rath, zur Erhaltung der Ruhe und Vermeidung der Kosten, jeden billigen Vergleich der eifrigen Behauptung des strengen Rechtes vorzuziehen, und sich nur Rechtsgelehrten und Justiz-Commissarien, nie aber jenen, leider so häufigen, unberufenen Consulenten, anzuvertrauen, die in Erregung und Erhaltung von Streitigkeiten, ihren Vortheil suchen. Oft aber ist auch ein Prozeß unvermeidlich, alles, was alsdann erforderlich ist, lehrt die allgemeine Gerichtsordnung, und da viel Unangenehmes

für denjenigen wegfällt, der es weiß, was er von einem Prozesse zu erwarten, und wie er sich dabei zu benehmen hat, so erfolgt hierüber eine kurze Belehrung.

Niemand muß, bei Geld-, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, sich selbst Recht verschaffen, sondern alle Streitigkeiten über Rechte und Sachen, worüber man sich nicht in Güte einigen kann, müssen vor den Richter gebracht werden. Selbst Pfändungen, ohne Gewaltthätigkeiten gegen die Person des Gepfändeten, auf frischer That, innerhalb der Feldflur, wo der Schaden veranlaßt worden ist, und nur in so fern, als es zur Deckung desselben erforderlich ist, sind nur alsdann erlaubt, wenn der Beschädiger unsicher, unbekannt, ein Fremder, oder die Pfändung das einzige Mittel ist, sich den Beweis der Störung zu sichern, und dies muß dem Richter sofort angezeigt, und das Gepfändete überliefert werden. Jedermann kann bei dem Gerichtsstande, unter welchen er gehört und den der Kläger ausmitteln muß, verklagt werden, und jeder, der sich und seinem Vermögen vorzustehen im Stande ist, hat, im erforderlichen Falle, das Recht zur Klage. Verschwender und Unmündige werden von ihren Vormündern, Ehefrauen von den Männern, Kinder von den Vätern vertreten, und jeder, der nicht strafbar werden will, ist die zur Entscheidung einer Sache, erforderlichen Thatsachen und die Mittel zum Erweis derselben, dem Richter, der Wahrheit gemäß, anzugeben verpflichtet. Wer des Gegentheils überwiesen ist, verliert, außer der Strafe, das Recht, in zweifelhaften Fällen, zum Ergänzungs-Eide gelassen zu werden. Jede Parthei ist, in so ferne es möglich und so oft es der Richter verlangt, persönlich zu erscheinen

verpflichtet, und kann einen, bei der Behörde angestellten Justiz-Commissarius, auch andere Personen, die sie dabei für nützlich und wichtig hält, als Rechtsbeistand mitbringen, und dafern sie nicht persönlich erscheinen kann, einen solchen mit Vollmacht und Instruktion versehenen Justiz-Commissarius an ihre Stelle senden. Zur Vollmacht muß entweder der gedruckte Vollmachtsbogen ausgefüllt, oder der schriftlichen Vollmacht umgeschlagen werden, und sie muß, Namen, Stand und Charakter des Bevollmächtigten, des Gegners, den Gegenstand der Klage, den Auftrag, allem, was die Gerichte vom Aussteller zu fordern berechtigt sind, im Namen desselben zu genügen, dessen Unterschrift mit Vor- Zunahmen und Charakter, und den Datum enthalten.

Die Klage wird entweder mündlich auf dem Gerichte selbst zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht, und es bedarf alsdann hiezu keines Stempelbogens, weil der Werthstempel durch die Gerichtebestimmt wird. Sie muß alsdann Namen, Stand, Charakter, Aufenthaltsort und Wohnung des Klägers Grund und Gegenstand der Klage, eine genaue Bezeichnung des Beklagten, wodurch er von andern zu unterscheiden ist, nebst der Anzeige, ob der Kläger persönlich erscheinen, oder aus welchen Gründen er sich durch einen andern vertreten lassen werde, wen er zum Rechtsbeistande gewählt, und ob er sich einen dazu erbitte, enthalten; und kann auch durch einen Justiz-Commissarius abgefaßt und eingereicht werden. Vormünder müssen zugleich ihr Curatorium und die Genehmigung der vormundschaftlichen Behörde zur Klage einreichen. Jede Partei muß die Verfügungen der Obrigkeit annehmen,

auf Erfordern bescheinigen, und wer sich der Obrigkeit und ihren Abgeordneten widersetzt, wird nach Beschaffenheit, mit Gefängniß, Zuchthaus oder Festung bestraft. Jede Partei muß die Anweisungen des Richters befolgen, jeden Termin selbst oder durch Bevollmächtigte abwarten, bei Hindernissen und Reisen, dem Richter bei Zeiten davon Anzeige machen und auf Verlegung antragen. Denn im Nichterscheinungsfall wird der Kläger, dem alsdann auch die Kosten des Termins zur Last fallen, so betrachtet, als ob er sich der Klage begebe, der Beklagte hingegen, als der Klage eingeständig, verurtheilt. Die Parteien haben das Recht, die Vorlesung des Protokolls, Einrückung des Ausgelassenen, und Abänderung ihrer Erklärungen, selbst mit ihren eigenen Worten, vor der Unterschrift zu fordern, und können, wenn sie sich vom Richter verletzt glauben, sich über ihn, bei dessen Behörde, beschweren. Niemand aber muß die vorgesetzte Behörde übergehen, und selbst zuletzt, wenn er sich an den König wendet, alle erhaltenen Resolutionen beifügen. Doch müssen sich die Parteien vor eigener und fremder Aufreizung, immer erneuerten Beschwerden, falschen Vorstellungen, Unannehmlichkeiten und Verläumdungen der Behörden hüten, denn muthwillige und boshafte Querulanten werden mit Gefängniß, Zuchthaus- und Festungsstrafe belegt. Wenn die Vernehmung der Parteien beendigt und die Uebersicht der Sache angefertigt ist, werden den Parteien vom Richter Vergleichsvorschläge gemacht, wer sich solche anzunehmen weigert, und nachher durch das Urtheil nur, was er durch den Vergleich erhalten konnte oder auch weniger erhält, muß alle Kosten tragen. Der Vergleich

aber hat die Kraft des Urtheils, und es kann darauf Exekution nachgesucht werden. Es ist rathsam, ihn zur Ersparung von Zeit und Kosten, anzunehmen; wer aber die Entscheidung durch ein Urtheil wünscht, kann die Akten noch zuvor durch einen Justiz-Commissarius durchsehen und eine besondere Auseinandersetzung seiner Ansprüche und Rechte einreichen lassen. Wer sich alsdann durch das Urtheil verletzt glaubt, kann bei der Appellation alles Fehlende rügen und noch alle Beweismittel beibringen. Wer aber am Schlusse einer Sache verreist, muß solches dem Richter anzeigen, um nicht die zehntägige Frist, nach Publikation des Urtheils, zu versäumen. Wer sie ohne sein Verschulden, z. B. durch Krankheit, die er bescheinigen kann, versäumt, kann sich noch innerhalb der ersten 4 Wochen nach Publikation des Urtheils melden, und in dieser Zeit auch bei der vorgesetzten Behörde Recht suchen, wenn der Richter erster Instanz die Appellation als unzulässig verwerfen sollte. Wer aber aus Muthwillen oder um Zögerung zu veranlassen, appellirt, trägt die Kosten, und wird außerdem bestraft. Ist der Gegenstand des Streits über 200 Thaler, oder, im Fall er bei den Unrergerichten entschieden, und die Urtheile nicht gleichlautend sind, zwischen 100 und 200 Thaler, so kann der, welcher mit dem Urtheile in der Appellation nicht zufrieden ist, innerhalb 10 Tagen abermals appelliren oder revidiren, wobei auf Beibringung neuer Beweise oder Thatsachen nicht geachtet, wohl aber eine schriftliche Deduktion zugelassen wird, und nach ergangenem Revisions-Urtheil ist die Sache völlig beendigt.

Die Klage wird jederzeit dem Beklagten oder in

dessen Wohnung abgegeben, und es muß darüber eine schriftliche Bescheinigung ertheilt werden. Der Beklagte hat zu prüfen, ob die Sache vor dem Richter, welcher die Vorladung verfügt hat, gehöre, ob der Kläger für seine Person und einzig gegen den Beklagten das Recht der Klage habe, und die etwanigen Erinnerungen dem Gerichte anzeigen. Bei gegründeter Klage werden durch Einräumung derselben vor dem Termin, Kosten erspart; und ein Schuldner, der Vorschläge zu Terminzahlungen und Sicherstellung seines Gläubigers thut, kann auf den gesetzlichen Beistand des Richters rechnen. Bei einer ungegründeten, nicht verwickelten Klage, kann sich der Beklagte in Person, wenn sie verwickelt ist, durch einen Justiz-Commissarius oder mit Hülfe eines vom Richter erbetenen Beistandes, vertheidigen. Bei schriftlicher Beantwortung muß, was man davon einräumt oder nicht zugesteht, bestimmt auseinandergesetzt, die Beweismittel des Gegners müssen geprüft, die Gegenbeweise angegeben, die erforderlichen Dokumente vorgelegt, und wenn es zweckmäßig ist, Vorschläge gethan werden. Ueberhaupt aber muß sich niemand Zank, Widerspenstigkeit oder Zögerung zu Schulden kommen lassen, und man thut wohl, sich bei jedem Rechtsstreite von allem, was ihm obliegt, durch einen Rechtsgelehrten belehren zu lassen.

Eine zweite Unannehmlichkeit, und oft die größte auf Erden, ist Krankheit, und die Hülfe des Arztes, der uns davon befreit, verdient hoch geschätzt zu werden. Wer sich immer des nämlichen Arztes bedient, der hiedurch Verhältnisse und Constitution des Kranken kennen lernt, erleichtert dessen Mühe. Wer aber insgeheim noch einen zweiten Arzt oder Hausmittel braucht, sün-

digt gegen sich selbst und gegen seinen Arzt. Wir belohnen diesen, entweder so oft als wir dessen Beistand bedürfen, oder durch ein jährliches Honorar und die außerordentlichen Bemühungen noch besonders. Derjenige Arzt, der zugleich Geburtshelfer und auch geschickter praktischer Wundarzt ist, kann seine Geschäfte im weitesten Umfange erfüllen. Wo dies nicht statt findet, müssen Geburtshelfer und Wundarzt besonders zugezogen werden. Die Vorschriften des Arztes sind genau zu befolgen, und es ist Pflicht, ihn eben so wenig zu belästigen, als zu vernachläßigen, und durch Aufmerksamkeit auf unsere Diät und ganze Lebensweise selbst, doch nicht ängstlich für unsere Gesundheit, zu sorgen. Oft kann der Arzt nicht so geschwinde erscheinen, als Hülfe nöthig ist, dies geschieht besonders bei zufälligen Vergiftungen. Alle Gifte sind aber entweder ätzend und fressend, welche den Körper geradeaus zerstören, oder betäubend, indem sie Todesschlaf, auch wohl Wahnsinn und Raserei erzeugen. Manches Gift vereinigt beide schreckliche Eigenschaften. Es ist daher höchst zweckmäßig, sich und die Seinen durch gute Abbildungen mit allen einheimischen Giftpflanzen bekannt zu machen, und besonders Kinder gegen die süßlichte Beere der Belladonna, gegen die einem Kruge ähnliche Samenkapsel des schwarzen Bilsenkrauts, die leicht als Spielwerk benutzt werden, gegen den blauen Sturmhut und den rothen Fingerhut zu warnen, die beide aus unsern Gärten, wo sie als Zierpflanzen gezogen werden, nebst der Herbstzeitlose und der Kaiserkrone, deren Zwiebeln giftig sind, verbannt werden sollten. Nachlässigkeiten in der Küche können, wenn sich in schlecht verzinnten kupfer-

nen oder messingnen Gefäßen Grünspan ansetzt, oder auch der Genuß giftiger Schwämme, Vergiftungen veranlaßen. Sobald solches bemerkt wird, kann man so lange bis der Arzt hinzu kommt, bei fressenden Giften, Wasser, worin man das Gelbe von einigen Eiern geklopft, oder Zucker so viel als möglich aufgelöst hat, zu trinken geben.

Bei narkotischen Giften giebt man, so lange der Kranke noch schlucken kann, Caffee mit Citronensaft oder Salzwasser zu trinken, und setzt ihm Klistiere von Salzwasser mit etwas Essig vermischt. Entstand die Vergiftung durch Metallgifte, so giebt man recht viele Milch, wovon man auch Umschläge in der Gegend des Magens macht, alle Viertelstunde $\frac{1}{2}$ Tasse Oel, in Ermangelung von Baumöl selbst Leinöl, reitzt auch zur Beförderung des Erbrechens, Schlund und Gaumen. Gegen Vergiftung durch Opiate, Belladonna und Schierling, hilft das Trinken von vielem Weinessig und Umschläge davon um den Kopf und die Gegend des Magens.

Bei Erstickten, Erhenkten, denjenigen, die von einer schädlichen Luft oder von Dampft betäubt, vom Blitze getroffen, oder aus dem Wasser gezogen sind, sucht man die Wiederbelebung, indem man sie in ein lauwarmes Bad bringt, wenigstens mit warmen Tüchern behängt, und in ein erwärmtes Bett legt. Man hält ihnen die Nase zu, bläst ihnen durch den Mund Athem ein, drängt, wenn sich die Gegend der Rippen ausdehnt, durch das gelinde Anziehen eines Handtuches, die Luft heraus, und wiederholt das Einblasen. Bürstet Hände und Füße, kitzelt die Fußsohlen, hält angezündete Federn, Salmiackgeist und scharfen Essig unter die Nase

kitzelt den Schlund mit einer Feder, reitzt das Auge durch starkes Licht, das Ohr durch gellende Töne, läßt ein Tabacks-Klistier geben, flößt beim Erholen etwas Wein ein, welches man, wenn der Kranke ihn hinunter schluckt, wiederholt. Erfrorne werden mit Schnee, so, daß Mund und Nase frei bleibt, oder in kaltes, aber nicht frierendes Wasser gelegt, nach dem Erholen, Thee mit Wein eingeflößt, und der Kranke in ein Bett gebracht.

Kaltes Wasser hilft bei Quetschungen und Verrenkungen, wenn man den gequetschten Theil hineinsteckt, und Umschläge von kaltem Wasser, stillen das Blut. Oder man macht Umschläge von Wein, Wasser und Essig. Bei äußern Quetschungen sind Umschläge von Salzauflösung 6 bis 8 Mal hintereinander, und nachher alle Stunde so warm als möglich gebraucht, von Nutzen. Der Gebrauch des Seifenspiritus ist nicht sogleich anzuwenden, und wird bei Geschwulsten, die aus innern Ursachen herrühren, schädlich.

Ein Fußbad ist beim Schnupfen nachtheilig, mildert aber Kopfschmerz, Krämpfe und jeden Andrang des Blutes nach dem Kopfe. Ein Aufguß von warmem Wasser auf Camillen, mildert, als Thee getrunken, Krämpfe, auf Schaafgarben, lauwarm getrunken, die Hemorhydal-Beschwerden. Ein Aufguß aus Fliederblüthe ist schweißtreibend. Man muß bei dessen Genuß nie das Zimmer verlassen, und kann bei leichten Flußfiebern noch etwas Wein zusetzen.

Bei entzündlichen Verhärtungen und Krämpfen, dient ein Umschlag von gestoßenem Leinsamen, Fliederblüthe, mit warmer Milch zu einem Brei gemacht. Zum

Erweichen von Geschwüren dient ein solcher Umschlag aus Hafergrütze mit Butter, oder Weitzenbrodt mit Milch und Safran, recht oft und warm erneuert.

Alle starkriechende Kräuter, wie Lavendel, Fliederblüthe, Majoran, Melissen, dienen, besonders wenn sie noch mit etwas Kampfer vermischt werden, in Kräuterkissen zu zertheilenden Umschlägen. Fliederblüthe in Milch gekocht und mit etwas Honig vermischt, dient so wie Salbei und Malve in Milch gekocht, zum Gurgeln des Halses, und von außen das Einreiben mit dem flüchtigen Linement. Einreibung von frischer ungesalzener Butter, lindert Krämpfe und Anspannung der Fasern.

Das Umwickeln eines schmerzhaften Theils mit gekämmelter Wolle, Flanell, Wachstuch oder Wachstafent, vermindert und hebt auch wohl ganz den Schmerz.

Als Ableitungsmittel bei heftigen Schmerzen, werden Senfpflaster auf die Waden, bei Brustschmerzen und Brustkrämpfen auf die leidende Stelle selbst gelegt. Man vermischt zu diesem Zwecke 2 Loth gemahlenen Senf, mit Sauerteig und etwas Essig zu einem Brei, den man vermittelst eines Lappens auflegt; soll dies Pflaster schnell wirken, so wird es mit geriebenem Meerettig vermischt, sobald sich der Schmerz einfindet, wird es abgenommen, die entstandene Entzündung aber durch das Auflegen von Talglappen, und wenn der Schmerz heftig ist, die entstandene Entzündung durch das Bestreichen mit ungesalzener Butter, gehoben.

Weißer Pfeffer, mit 3 Körnern angefangen und bis zu 10 Körnern gestiegen, dient als Magenstärkung und gegen verdorbenen Magen. Hiezu braucht man

auch Feld = oder schwarzen Kümmel, mit etwas Zucker=kand zu einem Pulver gestoßen. Wovon man auch nach starkblähenden Speisen einen Theelöffel voll nimmt. Hitzige Magentropfen und Liquers als Magenstärkung und Verdauungsmittel, sind zu vermeiden.

Schleim von Hafergrütze und Graupe mit etwas Honig oder Zuckerkand versüßt, und ein Aufguß von Richterschen Brustthee mit einem Zusatz von Honig, lindern den Husten. Man kann auch zu diesem Zweck Isländisch Moos stark kochen, den Absud durchseihen, noch etwas abdampfen und gestoßenen Zuckerkand bei mäßiger Wärme darin auflösen, wodurch das Ganze ein Gallert wird, den man nachher löffelweise nimmt. Zwei Loth Zucker in einem Glase Wasser aufgelöst, dienen als ein kühlendes, bei Aergerniß und Schrecken als ein niederschlagendes Mittel. Bei Ohnmachten wird flüchtiger Salzgeist, Essig, Alkohol und rectificirter Hirschhorngeist, um den Ohnmächtigen wieder zu ermuntern, vor dessen Nase gehalten. Alles dieses aber sind nur Mittel bei leichten Anfällen, wenn man nicht den Arzt ermüden will, der, sobald die Krankheit nur einigermaßen wichtig wird, allein bestimmen muß.

Es ist zweckmäßig, mit dem Apotheker eine Jahresrechnung zu halten, weil man voraus setzen kann, daß dieser einen sichern Kunden, der ihn pünktlich bezahlt, nicht übersetzen werde. Die Krankenstuben müssen durchaus frei von aller Zugluft seyn, sollte dies nicht ganz gehindert werden können, so muß man einen Schirm oder spanische Wand um das Bette des Kranken, oder vor die Thüre des Zimmers stellen. Dies muß im Winter nicht überheitzt, wenn es der Arzt und die Witte-

rung gestatten, täglich ein Fenster geöffnet werden, kann dies nicht füglich geschehen, so ist es rathsam, die Fenster in einem Nebenzimmer zu öffnen, und nachdem diese wieder verschlossen sind, durch Oeffnung der Thüre des Krankenzimmers, die frische Luft wieder hineinzulassen. Gegen zu große Sonnenhitze muß das Krankenzimmer durch Fensterladen, Vorhänge, oder auch wohl durch das Einsetzen von Fensterrahmen, die mit Haartuch beschlagen sind, gesichert werden.

Der Geruch von frisch gebranntem Kaffee, gebratenem Fleisch, frisch gebackenem Brodt und feuchter Wäsche muß in Krankenzimmern nicht statt finden. An die Stelle der gewöhnlichen Räucherpulver, sind das Königspulver und der Essig zum Räuchern, die im 9ten Capitel näher beschrieben sind, anzuwenden. Die Wäsche des Kranken muß nicht ohne Erlaubniß des Arztes gewechselt werden. Sie wird entweder vermittelst eines Bügeleisens oder an einem warmen Ofen erwärmt, oder man legt sie auch wohl eine Nacht hindurch in das Bette eines Gesunden. Eben so wenig müssen ohne Erlaubniß des Arzter die Bettücher verändert, oder der Kranke, um das Bette zurecht zu legen, aus demselben genommen werden. Wird dies bei gefährlichen Kranken gestattet, so ist es rathsam, neben das Bett desselben, ein anderes, doch nicht frisch bezogenes Bett zu stellen, und diesen, vermittelst der im 7ten Capitel berührten Elendshaut, hinein zu heben, alsdann dessen Bett in Ordnung zu bringen und ihn wieder hinein zu legen.

Gelüste des Kranken nach Speisen oder Getränke, müssen nicht ohne Genehmigung des Arztes befriedigt werden, die auch, selbst ehe die im Preußischen Koch-

buch vorgeschlagenen Krankenspeisen und Getränke gereicht werden, einzuholen seyn dürfte. In jedem Zimmer eines gefährlich Kranken, muß eine Nachtlampe oder ein Nachtlicht, wenn er dies nicht leiden will, wenigstens im Nebenzimmer brennen, und besonders, wenn sich Phantasie einfindet, ein aufmerksamer Krankenwärter, damit der Kranke nicht das Bett verlasse oder die Bettdecke abwerfe, beständig neben demselben sitzen. Wenn nicht Personen aus der Familie oder dem Hause dies Geschäft übernehmen können, so giebt es Personen, die eine Erwerbsquelle daraus machen, sich mit Krankenpflege zu beschäftigen, und die man am besten auf Empfehlung der Aerzte annimmt.

Den Kranken, der noch Lebenslust hegt, mit seinem wahrscheinlich nahen Tode bekannt zu machen, ist, ohne dringende Veranlassung und gehörige Vorsicht, nicht zweckmäßig. Der Beistand des Geistlichen muß nicht aufgedrungen, sondern Sache der eigenen Wahl seyn, wozu man höchstens durch ernste, religiöse Gespräche, den Gedanken rege machen kann.

Damit Ohnmacht und Scheintod nicht den Tod selbst erzeuge, muß der Arzt entscheiden, ob der Kranke aus dem Bette zu nehmen, in den Sarg selbst zu legen ist. Die vormals so kostbare Trauer ist jetzt nicht mehr üblich, aber kostbare Begräbnisse, theure Särge, selbst Monumente, werden wieder häufiger als vor wenig Jahren.

Eigene Begräbnißplätze mit Blumen und Bäumen bepflanzt, haben etwas Rührendes und Anziehendes, und da oft Kinder ihren Eltern einen solchen Beweis der Liebe gern ertheilen wollen, wenn ihnen gleich durch den Tod derselben das bisherige Einkommen abgeht, so

ist, um wenigstens die Begräbnißkosten den Hinterbliebenen zu erleichtern, Personen, die nicht im besonderen Wohlstande sind, Theilnahme an der Wittwenkasse anzurathen. Man zahlt beim Eintritte 4 Thaler, für jeden Theilnehmer, welcher stirbt 15 gr., und einen Groschen für das Einkassiren, wodurch eine monatliche Ausgabe von 2 bis 4 Gulden entsteht. Das erste Jahr nach dem Tode des Theilnehmers werden 100, im zweiten, 200, im dritten, 300, im vierten 400 Gulden den Erben gezahlt. Lebt der Theilnehmer so lange, daß seine Beiträge die Höhe von 400 Gulden erreichen, so zahlt er keine ferneren Beiträge. Ueber Wittwenkasse und Lebens-Assecuranz ist das Erforderliche im 10. Capitel gesagt.

Jede Leiche, mit Ausnahme der besondern Religions-Partheien, die ihre eigene Begräbnißplätze haben, muß auf dem Begräbnißplatze, der zu der Kirche gehört, in deren Sprengel das Sterbehaus liegt, beerdigt werden, oder dennoch die Begräbnißkosten und, wenn der Leichenzug durch mehrere Kirchsprengel geht, den Durchzug, und der, welcher auf einem andern Kirchhofe, als seiner Confession begraben zu werden wünscht, die Begräbnißkosten bei seiner Gemeinde bezahlen. Das Glockengeläute, der Leichenwagen, wobei Adliche und hohe Offizianten, sich 6 Pferde vorspannen lassen können, Träger, Leichengeräthe, wo für sehr verschiedene Preise statt finden, so wie bei den Catholiken, halben und ganzen Conduckt, bestellt man am Besten durch den Glöckner der Kirche, auf deren Begräbnißplatz die Leiche kommt.

Das Danken bei den Protestanten, das Gebet

und die Messe bei den Catholiken, werden bei den Geistlichen selbst bestellt. Das Bitten des Leichengefolges, das Bestellen der Wagen und der Bedienten, überläßt man einem Aufwärter oder Lohnbedienten. Särge, wenigstens Noth-Särge erhält man jederzeit fertig, und zur Aufbewahrung der Letzten, sind, wenn es die Umstände erfordern, auf den Begräbnißplätzen, Leichenhäuser errichtet. Den Verwandten und Freunden wird der Tod, durch Billette, die man schnell in den Drukkereien erhält, oder auch nur im Allgemeinen, durch die öffentlichen Blätter angezeigt.

Es ist nothwendig, daß dies auch durch die Intelligenz-Blätter geschehe, weil nur, was in diesen gestanden, als Anzeige in die Zeitungen aufgenommen werden darf. Die Anzeige wird blos an das Andreß-Comtoir geschickt, und man schreibt nur darunter, in welchen öffentlichen Blättern und wie oft sie darein kommen soll. Weitläuftige, oft wiederholte Anzeigen sind kostbar. Eine eigene Begräbnißstelle muß von der Kirche auf bestimmte Jahre erkauft, auch die Erlaubniß das Grab zu erhöhen, einen Baum darauf zu pflanzen u. d. m. gegen eine gewisse Vergütigung erlangt werden. Ein versenktes d. i. ein sehr tiefes Grab, wird dem Todtengräber besonders vergütet.

Die bei unseren Vorfahren üblichen Leichenmahle sind abgekommen, doch werden denjenigen, die der Leiche folgen, ehe der Leichenzug beginnt, Erfrischungen, gewöhnlich bei Wohlhabenden, feine Backwerke und Weine vorgesetzt, oder sie werden hiezu auch noch besonders, nach beendigtem Begräbniß, eingeladen. Reden am Sarge oder am Grabe durch Geistliche oder Freunde

des

des Verstorbenen, entspringen durch Bitte der Erben, oder aus eigener Theilnahme. Große Seelenmessen mit musikalischer Begleitung, werden bei den Katholiken durch die Erben und Freunde, so wie Musik und Gesang, veranlaßt.

Ueber den Nachlaß wird entweder durch Testamente oder die Erbfolge bestimmt. Jedermann, der seinen Willen deutlich zu erklären im Stande ist, hat das Recht, durch ein Testament, Codicill oder Erbvertrag, wie es bei seinem Sterbefall, mit seinem freien Eigenthum gehalten werden soll, zu bestimmen. Testament heißt jede letztwillige Verordnung, wodurch einer oder mehrere zu Erben eingesetzt werden, und eine solche Erklärung eines Testators, heißt Erbeseinsetzung. Ist aber, ohne Einsetzung eines Erben, bloß über einzelne Sachen und Summen, auf den Sterbefall, verfügt, so heißt solches ein Codicill, die Sachen oder Summen ein Legat, und wenn Personen sich wechselseitige Rechte auf ihren Nachlaß eingeräumt haben, so heißt es ein Erbvertrag, und dieser kann von Einem nicht ohne Einwilligung des Andern, ein Testament und Codicill hingegen, sobald es der Testator für gut findet, wiederrufen werden. Allein die Erben desjenigen, der früher als der Erblasser stirbt, erhalten keine Rechte auf die Erbschaft, dafern solches nicht im Testament ausdrücklich bestimmt ist. Minderjährige beiderlei Geschlechts, bedürfen nach zurückgelegtem 14ten Jahre, weder väterlicher noch vormundschaftlicher Genehmigung, können aber vor dem 18ten Jahre ihren letzten Willen nicht anders, als mündlich zu gerichtlichem Protokolle erklären. Gerichtlich erklärte Verschwender können auch testiren, müssen aber

doch ihren gesetzmäßigen Erben, die Hälfte ihres Vermögens lassen, und wenn sie die Erben durch eine Gerichtsperson, ehe sie noch für Verschwender erklärt wurden, verwarnen ließen, so gilt dies vom Tage der Verwarnung. Niemand aber darf seinen Verwandten, auf- oder absteigender Linie, den gebührenden Pflichttheil entziehen, schmälern oder belasten, worauf ihnen aber alles, was sie von dem Erblasser während seiner Lebenszeit aus freiem Willen erhalten haben, angerechnet werden kann. Das Pflichttheil aber ist bei Verwandten in aufsteigender Linie, ohne Unterschied der Zahl und auch bei Ehegatten, die Hälfte des ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils. Bei Erben in absteigender Linie, wenn 1 oder 2 Kinder sind, $\frac{1}{3}$, wenn 3 oder 4 Kinder sind, die Hälfte, und wenn mehr als 4 Kinder sind, $\frac{2}{3}$ dessen, was jedes Kind als Erbtheil bekommen haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge angetreten wäre.

Ein jedes Testament und Codicill muß gerichtlich gemacht, d. h. mündlich in die Feder gesagt oder geschrieben und versiegelt den Gerichten übergeben werden. Die Wahl des Gerichtes hängt von dem Willen des Testators ab, der sich auch dazu Deputirte vom Gericht in seine Behausung erbitten kann. Ein Schema zu einem zu gerichtlichen Protokoll aufgenommenen mündlichen Testamente, enthält Kaulfuß S. 85 bis 118, zu einem solchen wechselseitigen Testamente unter Eheleuten S. 127 bis 131. Zu einem solchen Codicill und Erbvertrag S. 131 bis 140. Auch liefert verschiedene Vorschriften zu letztwilligen Verordnungen, Königs Formularbuch, S. 74 bis 117. Ein niedergelegtes Testament wird bei

den Gerichten so lange aufbewahrt, bis es der Testator zurückfordert, oder die Erben auf Eröffnung antragen, und in diesem Falle muß der von den Gerichten erhaltene Empfangschein zurückgegeben werden; und wer keine Versiegelung seines Nachlasses haben will, muß solches dem Richter anzeigen, damit es sowohl in dem Protokoll über das Testament als in dem Empfangschein vermerkt werde.

Wer ein Testament wiederrufen will, handelt am zweckmäßigsten, wenn er solches gerichtlich erklärt und das darüber ausgefertigte Protokoll, dem Gerichte, bei dem er das Testament niedergelegt hat, überreicht, oder wenigstens dieses Protokoll sorgfältig aufhebt oder aufheben läßt. Die Aufhebung eines Testaments geschieht auch durch ein neues Testament, nur muß das vorige darin ausdrücklich widerrufen werden, und am sichersten ist es, das niedergelegte Testament zurückzufordern. Wer aber bloß Vermächtnisse oder andere Nebenpunkte darin widerrufen will, kann solches vermittelst einer Erklärung vor einem Justiz-Commissarius und zwei Zeugen, oder auch schon durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene deutliche Willenserklärung thun. Auch Anordnungen wegen Begräbniß, Bestellung der Vormünder und Vermächtnisse, welche nicht den 20sten Theil des Nachlasses betragen, sind gültig, sobald der Testator den Aufsatz eigenhändig geschrieben und unterschrieben, auch Tag und Jahr dabei bemerkt hat, oder sich auch in seinem Testamente außergerichtliche Anordnungen zu machen, vorbehalten hat, in welchem Falle er selbst über die Vertheilung des Vermögens, unter die im Testament genannten Erben, näher bestimmen,

Vermächtnisse aufheben und neue einsetzen kann, und selbst mündlich erklärte Vermächtnisse sind gültig, wenn sie nicht den 20sten Theil des Nachlasses übersteigen, und es ist rathsam, solches wenigstens vor 2 Zeugen zu erklären.

Auch gelten solche eigenhändige, schriftliche Aufsätze und Erklärungen vor einem Justiz-Commissarius und 2 Zeugen, wenn Eltern darin über die Vertheilung des Nachlasses unter Kinder und Enkel Anordnungen gemacht haben, wodurch der Pflichttheil in nichts verletzt ist.

Militair-Personen, die im Kriege ihr Standquartier verlassen haben, die als Kriegsgefangene oder Geisseln vom Feinde in Verhaft genommen, testiren gültig, wenn ihr letzter Wille durch Handschrift oder Zeugen bewiesen werden kann. Außer dem Falle dringender Gefahr aber, wie Sturm oder Schlacht, muß eine Militair-Person ihr Testament eigenhändig schreiben und unterschreiben, oder dem kommandirenden Offizier oder Auditeur, mündlich in Gegenwart von 2 Zeugen in die Feder sagen. Der Offizier oder Auditeur nimmt darüber ein schriftliches, durch Zeugen unterschriebenes, Vermerk auf, und bewahrt es so lange, bis er Gelegenheit findet, solches einem ordentlichen Gerichte zu überliefern. Ein solches Testament aber gilt nur ein Jahr bis nach wiederhergestelltem Frieden, und muß alsdann in gehöriger Form erneuert werden, und der Testator kann, durch einen eigenhändigen und von ihm unterschriebenen Aufsatz, oder mündlich in Gegenwart von 2 Zeugen, ein solches Testament aufheben oder abändern.

Wer jemand an Errichtung eines Testamentes hindert, verliert alle Vortheile, die er durch gesetzliche Erb-

folge oder sonst aus dem Nachlasse fordern könnte. Dieses gilt auch, wenn er den Wiederruf hindert, und er muß diejenigen, zu deren Besten er gereicht haben würde, vollständig entschädigen. Wer einen letzten Willen verheimlicht oder unterschlägt, verliert gleichfalls alle Vortheile, und muß den Betrag des beabsichtigten Gewinnstes an die öffentliche Casse zahlen. Wer durch unerlaubte Mittel ein Testament zu machen gezwungen ist, muß innerhalb 8 Tagen dem ordentlichen Richter solches anzeigen, sich darüber eine Ausfertigung ertheilen lassen und solche einer vertrauten Person, um davon zu seiner Zeit Gebrauch zu machen, übergeben, und Verwandte, welche glauben, daß ein Testament erzwungen worden, müssen davon innerhalb 3 Monaten Anzeige machen. Wer den Tod des Erblassers aus Vorsatz oder grobem Versehen befördert, geht, wenn die Letzten nicht ausdrücklich verziehen sind, der Erbschaft verlustig. Bei einem Erbvertrage finden die nämlichen Förmlichkeiten, wie bei einem Testamente, statt, er kann ohne Einwilligung beider Theile nicht wiederrufen werden, schränkt keinen während des Lebens in freier Verfügung über das Vermögen ein, gestattet aber, auf den Sterbefall, nur über den 20sten Theil des Vermögens zu verfügen. Wechselseitige Testamente unter Eheleuten, worin einer den andern zum Erben einsetzt, müssen in einem Instrumente abgefaßt werden. Werden sie gerichtlich übergeben, so kommt es nicht darauf an, wer es geschrieben, aber es muß von beiden Eheleuten unterschrieben seyn, und jeder Theil kann solches ohne Einwilligung des Andern, durch ein neues Testament oder gerichtliche Erklärung, wiederrufen, es wird alsdann aber auch von Seiten des andern Ehe-

gatten als widerrufen betrachtet, doch bleiben die Vermächtnisse gültig, die er keinem Verwandten oder besonderen Freunde des Widertufenden ausgesetzt hat. Der überlebende Theil aber hat, wenn ein solches Testament unwiderrufen bleibt, die Wahl, ob er die Erbschaft aus dem Testament antreten, in welchem Falle er aber von allen darin gemachten Anordnungen nicht abgehen kann, oder ausschlagen will, und er kann in diesem letzten Falle seine Erbportion als Ehegatte fordern.

Derjenige, welcher Erbe eines Testators wird, erhält alles aus dessen Nachlaß, muß aber auch dessen Schulden bezahlen, und alle gültige Vermächtnisse entrichten. Jeder Erbe hat daher 6 Wochen Zeit, von dem Tage an gerechnet, da er den Anfall der Erbschaft erfuhr, und wenn sein Aufenthalt über 40 Meilen vom Sterbeorte entfernt ist, 3 Monate sich zu erklären, ob er die Erbschaft ganz ausschlagen, oder ohne Vorbehalt, oder mit der Rechtswohlthat des Inventarii d. h. nur in so fern übernehmen will, nicht mehr an Schulden und Vermächtnisse, als der Nachlaß beträgt, auszuzahlen. In welchem Fall er schnell ein Inventarium des ganzen Nachlasses, welches, wenn die Gläubiger es fordern, gerichtlich abgefaßt seyn muß, innerhalb 6 Wochen, und zugleich eine genaue Taxe über alle Stücke des Nachlasses, nebst einer Anzeige der Schulden einreichen, den Nachlaß sorgfältig verwalten und Rechnung davon ablegen muß. Er muß bei allen Grundstücken im Hypothekenbuch, und bei allen Prozessen, die er fortsetzt, seine Eigenschaft als Beneficial-Erbe, anzeigen, nur bei Bezahlung der Schulden muß er vorsichtig zu Werke gehen. Sind diese abgetragen, so werden die Vermächt-

nisse entrichtet, wobei, wenn der Nachlaß nicht hinreicht, sich jeder, im Verhältniß seines Vortheils, einen Abzug gefallen lassen muß. Ein jeder Benefizial-Erbe aber vermeidet allen Nachtheil, und geht am sichersten, wenn er den Nachlaß durch einen zu bestellenden Curator, unter Aufsicht des Gerichts reguliren läßt, ihm wird alsdann, ohne daß er irgend eine Verantwortlichkeit übernimmt, der etwanige Ueberschuß ausgezahlt. Die Erklärung muß unbedingt und gerichtlich geschehen, bis dahin muß er sich aller Verfügungen über den Nachlaß enthalten; die, welche keinen Aufschub leiden, und zum Besten des Nachlasses gereichen, ausgenommen. Wer die Frist ohne Erklärung verstreichen läßt, von dem wird angenommen, daß er mit der Rechtswohlthat des Inventarii Erbe seyn wolle. Bei der Entsagung der Erbschaft gehen die Rechte, welche man für seine Person zu fordern hat, und das aus einem Vertrage erworbene Erbrecht nicht verloren, doch kann man nicht die Erbschaft in Besitz nehmen, sondern nur den Pflichttheil fordern.

Sobald jemand stirbt, so muß von dem Ehegatten, wenn der Verstorbene aber keine Ehegatte oder unmündige Kinder und nahe Verwandte zurückgelassen hat, sein Tod, von der im Sterbehause befindlichen Familie, dem, welchen der Verstorbene zu seiner Wartung und zur Besorgung seines Hauswesens bestellt hat, oder dem Wirthe, dem Gerichte des Ortes oder dem, welchem der Verstorbene für seine Person unterworfen gewesen, schriftlich angezeigt, oder zu Protokoll gegeben werden. Die Anzeige, wenn er minorenne Kinder hinterlassen, ist noch besonders Pflicht des Predigers.

Wenn die Gerichte die Versiegelung des Nachlasses zweckmäßig finden, so müssen die Siegel nicht verletzt oder beschädigt, und selbst von den Erben, wenn sie sich über die außergerichtliche Theilung verglichen haben, nicht eigenmächtig abgenommen, sondern bei dem Gerichte um die Auffiegelung angetragen werden. Mehrere Erben werden als Miteigenthümer betrachtet, keiner von ihnen kann, ohne Beistimmung der Uebrigen, gültige Verfügung über den Nachlaß treffen, und bei allen Erbangelegenheiten, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, nicht nach Personen, sondern nach Antheilen, und bei Gleichheit der Stimmen, das Loos. Ausstehende Forderungen können nur an die ganze Masse, nach geschehener Theilung, an den Inhaber des Schulddokuments gezahlt werden, und für auf der Erbschaft ruhende Schulden und Lasten haften die Erben gemeinschaftlich, dafern nicht dem Gläubiger ein Andres, schriftlich oder durch einen Justiz-Commissarius bekannt gemacht ist. Unbekannte Erbschaftsgläubiger müssen durch öffentliche Blätter aufgefordert werden, und wer 3 Monate verstreichen läßt, ohne sich zu melden, kann jeden Erben nur in Verhältniß zu seinem Antheil belangen. Was nicht in Natur getheilt werden kann, muß entweder durch einen Vergleich einem der Erben für einen bestimmten Preis oder dem Meistbietenden überlassen und das Geld getheilt werden, und, wenn die erblichen Antheile feststehen, hängt es von den Erben ab, ob sie sich gerichtlich auseinandersetzen wollen.

Bei der Trennung der Ehe durch den Tod, dienen die errichteten Verträge, die letztwilligen gültigen Verordnungen, die vor Eingehung oder auch während

der Ehe gemacht sind, bei der Ermangelung beider die Gesetze zur Vorschrift. Der von der Frau dem Manne auf ihren Sterbefall ausgesetzte Theil ihres Vermögens, heißt Ehe-Vermächtniß, worauf er aber während ihrer Lebenszeit kein Recht erhält. Was aber der Mann seiner Frau, auf den Sterbefall, ausgesetzt, heißt Gegenvermächtniß, und der bloße Nießbrauch, Leibgedinge. Eine jährliche Rente aber während des Wittwenstandes, heißt Witthum.

Nach den Bestimmungen des A. L. R. wird überall das Gegenvermächtniß, wenn es durch die Verschreibung zweifelhaft ist, auf die Hälfte des Eingebrachten festgesetzt. Ist keine Summe des Witthums angegeben, so wird sie durch den Richter, in so weit als die Nutzung des eigenen Vermögens der Wittwe nicht zum standesmäßigen nothdürftigen Unterhalt hinreicht, bestimmt, und wenn dieses hinreicht, kann die Wittwe den vierten Theil der richterlich ausgemessenen Summe aus dem Nachlasse des Mannes fordern. Die Frau kann wegen dessen, was ihr durch Verträge, auf den Todesfall ihres Mannes ausgesetzt ist, Sicherstellung fordern, und erhält dafür bei einem Conkurse, die Rechte ihres Eingebrachten, steht aber allen Gläubigern nach, wenn der Mann, bei Eingehung der Verträge, über sein Vermögen verschuldet war. Das Gegenvermächtniß ist nach dem Tode des Mannes, freies Eigenthum der Frau, bei adlichen Wittwen in Ostpreussen und Litthauen aber nur, wenn dies ausdrücklich festgesetzt ist; im entgegengesetzten Falle, erhält die Wittwe nur den Nießbrauch auf Lebenszeit. Leibgedinge und Witthum aber, fallen nun nach ihrem Tode an die Er-

ben des Mannes und hören mit ihrer Wiederverheirathung auf, ohne daß dieses Recht in einem erneuerten Wittwenstande wieder auflebe. Hat sie aber dagegen ihr Eingebrachtes in der Erbschaftsmasse zurückgelassen, so können ihr Leibgedinge und Witthum nie entzogen werden. Bei der Wahl zwischen Zurücklassung des Vermögens und Witthum, darf sie sich erst nach Ablauf des Trauerjahres erklären, kann aber von der einmal geschehenen Wahl nicht wieder abgehen, und was sie in der Zwischenzeit erhalten hat, wird ihr auf das, was sie gewählt hat, angerechnet. Alle Verträge unter Eheleuten wegen Erbschatzbestellung, können jederzeit mit beiderseitiger Genehmigung, und wenn sie einseitig gemacht sind, auch einseitig widerrufen werden. Sind keine Verträge über die Erbfolge, so dient der letzte Wille des Verstorbenen zur Richtschnur. Der überlebende Ehegatte hat die Wahl, ob er die Erbschaft aus dem Testamente annehmen oder ausschlagen will. Haben sich aber beide Theile des Widerrufs wechselseitiger Testamente begeben, so sind es Erbverträge. In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte, mit Verwandten des Verstorbenen in der aufsteigenden oder der Seitenlinie an der Erbschaft Theil nimmt, gehört demselben, alles Bett- und Tischzeug, welches die Eheleute im gewöhnlichen Gebrauch gehabt haben, und alle Möbeln und Hausgeräth, in so fern sie nicht als Zubehör eines Grundstücks oder Gerechtigkeit anzusehen sind, zum Voraus, und darf davon zur Bezahlung der Schulden des Verstorbenen, nur in so fern beitragen, als der übrige Nachlaß nicht hinreicht. Bei adlichen Ehen ist der überlebende Ehegatte entweder die köllnische Hälfte zu fordern

berechtigt, oder statt derselben, den ihm gebührenden Erbtheil, oder auch bloß Nießbrauch und Wittwengebühr. In Ostpreussen und Litthauen kann, der übriggebliebene Theil die köllnische Hälfte wählen, wenn aus der Ehe keine Kinder am Leben sind, und die adliche Wittwe, wofür jede gilt, deren Mann bei Eingehung der Ehe adliche Rechte hatte, wenn das im Ehevertrage bestimmte Vermögen ihrem Manne zum Nießbrauch eingebracht, oder, dafern in dem Ehevertrage nichts bestimmt ist, durch ihre Verwandte, während der Ehe, mit Bewilligung des Ehemannes, eine Ausstattung und Brautschatz bestimmt und eingebracht hat, und dieses gilt auch, wenn das Verheissene, mit den landüblichen Zinsen, ein Jahr nach dem Hochzeittage an gerechnet, drei Monate nach dem Tode des Mannes ausgezahlt wird. Dieses gilt auch in Betreff des Lehnspfennigs, der, wenn kein männlicher Abkömmling des letzten Lehnsbesitzers vorhanden ist, den Töchtern desselben, von den Agnaten oder Mitbelehnten, die die Lehnsfolge erhalten, gezahlt wird, welcher in ein Drittheil vom Werthe des Lehns und in dem 15. Theil von dem Werthe des Antheils, den jede Tochter vom Lehnspfennig erhält, zu Schmuck- und Hochzeitskosten besteht; und ist die Summe des Ehevermächtnisses nicht bestimmt, so wird sie bei adlichen Wittwen eben so hoch, als dasjenige angenommen, welches sie auf die hier angezeigte Weise einbrachten. Im Ermeland aber gilt die Wahl der köllnischen Hälfte ohne Einschränkung. Und wenn der adliche Wittwer dies in einem Jahr nach dem Todestage zu thun unterläßt, so geht das Recht der Wahl auf die andern Erben desselben über, jeder Wählende hat das Recht,

die in die Ehe gebrachten Grundstücke und Gerechtigkeiten nach der Taxe anzunehmen. Die Wittwe nimmt ihr bestes Kleid, der Wittwer solches und seine Waffen zum Voraus. In Betreff der Mobilien, die zum täglichen Gebrauch erforderlich sind, und wovon er die zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Kleidungsstücke, Leibwäsche und Betten zum Voraus erhält, hängt es von ihm ab, die übrigen nach einer Privattaxe anzunehmen, in Betreff aller übrigen aber entweder auf öffentlichen Verkauf oder auf eine Natural-Theilung anzutragen. In diesem letzten Falle machen die Erben die Theile, der übriggebliebene Ehegatte wählt. In Ostpreussen und Litthauen erhält der adliche Wittwer den Nießbrauch der auf die Erben seiner Frau treffenden Cöllnischen Hälfte und Lehngüter. Im Ermelande werden die magdeburgischen zu beider Kinder Rechte verschriebenen Lehne zur Masse gerechnet, und der Wittwer, der mit seiner verstorbenen Frau keine Kinder gezeugt hat, behält den Nießbrauch der auf ihre Erben fallenden Cöllnischen Hälfte. Bei der Wahl der Cöllnischen Hälfte bleibt bis zur völligen Auseinandersetzung der überlebende Ehegatte in Besitz und Verwaltung, muß aber, in so weit er nicht den Nießbrauch hat, den Erben Rechnung ablegen. Die angefangenen Geschäfte werden beendigt, Gewinn und Schaden trifft, jeden Erbtheil im Verhältniß seines Antheils. Was aber durch Erbschaften, Geschenke, Glücksfälle, einem der Ehegatten, wenn der Tag des Anfalls später, als der Todestag des Verstorbenen ist, zufällt, gehört ihm und nicht der Masse. Und überhaupt darf er, den nach dem Tode des Ehegatten erfolgten Ertrag seines Gewerbes, nicht

zur Theilung bringen. Bei den Schulden der Masse gilt das A. L. R Theil I. Titel 7. Abschnitt 2. Wenn Wittwer und Wittwe, die dazu berechtigt sind, die Cöllnische Hälfte nicht wählen, so gilt das A. L. R Theil II Titel I Abschnitt 7. §. 621 bis 633. Will ein solcher Wittwer beides nicht, sondern den Erben seiner Frau ihr Vermögen anweisen, so behält er in Ostpreussen und Litthauen, den lebenslänglichen Nießbrauch dieses Vermögens, es sey Allodium oder Lehn. Im Ermelande nur, wenn aus der Ehe keine Kinder sind. Will auch die Wittwe nicht wählen, sondern fordert sie ihr eingebrachtes Vermögen und Wittwengebührnisse, so erhält sie ein aufgemachtes Bett, einen auf's prächtigste, wie bei ihren Gastmahlen üblich gewesen, auf 12 Personen gedeckten Tisch, die beste Kutsche und den besten Zug Kutschpferde nebst Geschirre. Kann aber, wenn dergleichen Stücke nicht vorhanden sind, keine Vergütung dafür fordern, und ausserdem muß ihr Gegenvermächtniß und Witthum, wie bereits angezeigt ist, gesichert werden. Hat der Mann ein oder mehrere Wohnhäuser in der Stadt oder auf dem Lande, so erhält die Wittwe darinn eine Wohnung und keine Wohnungsmiethe. Ist der überlebende Ehegatte zur Wahl der Cöllnischen Hälfte nicht berechtigt, so gelten die im A. L. R. Theil II Titel 1. Abschnitt 7 §. 621 bis 633 festgesetzten Bestimmungen. Will der Wittwer den dadurch festgesetzten Erbtheil nicht fordern; so bleibt ihm der lebenslängliche Nießbrauch der Hälfte des Lehns- und Allodial-Nachlasses, wenn aber die Verstorbene ausser den mit dem Wittwer erzeugten Kindern, noch andere aus einer früheren Ehe hinterläßt, so hat der Wittwer

den lebenslänglichen Nießbrauch des Muttertheils dieser Stiefkinder. Die Wittwe aber kann in diesem Fall, aus dem Nachlasse des Mannes nur Witthum fordern, und sie bleibt wegen des ihr Zuständigen so lange im Allodial-Nachlasse und es treten alsdann die Bestimmungen des A. L. R. Theil I. Titel 20. § 558 bis 566 ein. Wegen des Lehnsnachlasses bestimmt in diesem Falle der 47ste Zusatz. Von dem Wittwer können in allen Fällen, wo ihm der lebenslängliche Nießbrauch gebührt, die Erben der Frau Sicherstellung fordern. Haben sie dies bei der Auseinandersetzung unterlassen, so kann solche nur späterhin bei wahrscheinlicher Besorgniß gefordert werden. Bei unadlichen Ehen, worin wie oben angezeigt, Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen ist, wobei aber dennoch die Gattin eines Königlichen Domainenpächters dessen Contract mit vollziehen und anerkennen muß, in Ostpreussen und Litthauen, wenn die Erbfolge nicht bestimmt ist, in Betreff des Allodial-Nachlaßes das A. L. R. Theil II. Titel 1. Abschnitt 7. §. 621 bis 633 und wegen des Lehnsnachlaßes die Zusätze zum Titel 18. Theil I. des A. L. R. Ist die Gütergemeinschaft durch Verträge nicht ausgeschlossen, so wird, was nicht in die Gemeinschaft gekommen, von dem gemeinschaftlichen Vermögen abgesondert und nachdem der überlebende Theil, wenn er mit Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten theilt, die ihm nach dem Ostpreußischen Provinzial-Rechte Zusatz 96 §. 6, und wenn er nicht mit Abkömmlingen theilt, alle bereits oben angeführten Stücke zum Voraus genommen, nimmt der überlebende Ehegatte, die eine Hälfte als sein Eigenthum, die andere Hälfte wird als Nachlaß des ver-

storbenen Ehegatten betrachtet. Und der überlebende muß, wenn noch nicht abgefundene Blutsverwandte des Verstorbenen in absteigender Linie da sind, mit Ausnahme der zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Leibwäsche und Bette sich mit seiner Hälfte begnügen. Die Kinder des Verstorbenen erhalten dagegen dessen Kleidungsstücke, Leibwäsche und Bette zum Voraus. Sind keine unabgefundenen Kinder, so theilt der übriggebliebene Ehegatte mit den rechten Blutsverwandten des Verstorbenen den Nachlaß. Abgefundene Kinder haben mit Seitenverwandten ersten Grades gleiche Rechte, der Ueberlebende aber behält in allen Fällen, ausser, wenn er mit unabgefundeneu Kindern theilt, den Nießbrauch des Nachlaßes auf Lebenszeit. Sind keine nahe Verwandte des Verstorbenen d. h. solche, die von dem Erblasser, in voller oder halber Geburt, nicht weiter als bis zum 6ten Grade entfernt sind, so behält der Ueberlebende den ganzen Nachlaß. Und er kann jederzeit bei der Theilung Grundstücke und Gerechtigkeiten, für eine von den Erben bestimmten Taxe diesen überlassen oder selbst annehmen. Dem Vater kann bei der Theilung mit seinen minorennen Kindern, ein auf seinen Namen eingetragenes Grundstück, ohne gerichtliche Taxe und Subhastation für den Erwerbspreis, doch unter der im Hypothekenbuche einzutragenden Bedingung überlassen werden, daß bei einem höheren Verkaufspreise die Hälfte des Ueberschußes den Kindern zu Theil werde. Und in Betreff der Mobilien findet das oben Angezeigte statt. Wird ein Ehegatte durch Urtheil und Recht für todt erklärt, so findet die Erbfolge so statt, als wenn er am Tage des Urtheils gestorben wäre.

Bei der Erbfolge der Kinder in das Vermögen der Eltern werden alle Vermögensstücke, in welche nach Gesetzen oder Familienverträgen eine eigne Successions-Ordnung statt findet, vom Nachlasse abgesondert. Dem überlebenden Ehegatten, wird das ihm zugehörige Vermögen verabfolgt, und das Vermögen der Kinder, welches der verstorbene Vater verwaltete, muß diesen als eine Schuld herausgegeben werden. Das eigenthümliche freie Vermögen der Kinder wird dabei dem vorbehaltenen Vermögen der Frau, das nicht freie, dem Eingebrachten gleich geachtet, und in allen Fällen, wodurch jene Vorschriften der Frau die Wahl gelassen ist, gebührt sie hier den Kindern. Mobilien und Effecten der Kinder müssen in natura zurück geliefert, wo dies nicht seyn kann, der wahre Werth, wobei aber nicht für den zufälligen Verlust gehaftet werden darf, entrichtet werden. Kosten, welche der Vater auf die Kinder, selbst auf ihre Ausstattung verwandt hat, werden ihnen nicht anders, als wenn der Vater solches ausdrücklich, jedoch auch nur mündlich erklärt hat, angerechnet. In Betreff des Brautschatzes aber gilt selbst die Vermuthung, daß er aus dem eigenthümlichen Vermögen des Kindes gegeben sey, dafern nicht der Vater das Gegentheil bestimmt erklärt hat. Ueber Erbschatz kann ein jeder mit Ausnahme des, den überlebenden Ehegatten zuständigen, Nießbrauchs und der daraus erhaltenen Aussteuer, wie über ein freies Eigenthum verfügen. Doch müssen alle noch nicht ausgestatteten Geschwister entweder aus dem Nachlaß oder durch Zurückzahlung der Ausgestatteten, ihnen in Betreff der Aussteuer gleich gestellt werden.

Alle

Alle Kinder erben zu gleichen Theilen; allein, wenn einige darunter eine Ausstattung erhalten haben, worunter man alles versteht, was Kinder, bei ihrer Verheirathung, bei Errichtung einer besondern Wirthschaft, bei Anstellung eines eigenen Gewerbes, oder bei Uebernehmung eines Amtes von den Eltern erhalten haben, so muß eine gleiche Summe auch den Kindern, welche eine solche Ausstattung noch nicht erhalten haben, zugetheilt werden. Zinsen aber und Nutzungen, werden dabei nicht gerechnet, und die Kinder, welche weniger als die andern erhalten haben, können, so viel als zur Ausgleichung erforderlich ist, aus der Erbschaft zum Voraus fordern, doch dürfen sie, wenn der Nachlaß nicht hinreicht, nie von den übrigen Geschwistern Ersatz fordern, theilen aber alsdann, mit Ausschliessung derselben, den noch vorräthigen Nachlaß. Wenn aber der Nachlaß zur nothdürftigsten Ausstattung d. h. für die Söhne nicht so weit reicht, daß sie bei Anfangung einer abgesonderten Wirthschaft, sich nicht die nothwendigsten Geräthschaften zum Gewerbe anschaffen können, bei den Töchtern aber, nicht zur Bestreitung der Hochzeitskosten und der ersten Einrichtung des Hauswesens, und die noch am Leben befindliche Mutter ihnen auch diese Ausstattung nicht geben kann, so müssen die versorgten Geschwister das daran Fehlende, ergängen, und wenn mehrere Geschwister ausgestattet sind, nach Verhältniß des Empfangenen dazu beitragen, doch kann Niemanden mehr als $\frac{1}{3}$ des Empfangenen hiezu abgefordert werden. Der zu leistende Beitrag wird bei der Erbtheilung ausgemittelt, bleibt aber, bis der Fall der Ausstattung eintritt, bei den

versorgten Geschwistern ohne Zinsen stehen, und vom Tage der erfolgten Erbtheilung haben die Unversorgten in dem Vermögen der Versorgten die fünfte Classe. Stirbt aber das unversorgte Kind oder kommt es durch Glücksfälle oder Erbschaft in eine solche Lage, des Beitrags nicht zu bedürfen, so bleibt solcher dem, welcher ihn leisten sollte. Dagegen aber müssen auch von den Eltern versorgte Kinder, die nothwendigsten Erziehungskosten ihrer hülflos zurückgelassenen Geschwister übernehmen. Die Ausgleichung wegen der Ausstattung findet nur unter den Kindern statt, und der noch lebende Ehegatte nimmt, ohne Rücksicht darauf, seinen Erbantheil zum Voraus, kann aber auch den ausgefallenen Kindern nichts anrechnen oder zurückfordern, außer, wenn ein in Gemeinschaft der Güter lebender Ehemann, seine Kinder aus einer früheren Ehe, ohne Genehmigung seiner Gattin, zu reichlich ausgestattet hätte, weil alsdann, wenn die Wittwe nicht einmal ihr Eingebrachtes aus dem Nachlasse erhalten könnte, ihr die ausgestatteten Kinder das Fehlende, nach Abzug der nothdürftigen Ausstattung, in so weit das übrige Empfangene reicht, ersetzen müssen. Von allen Schenkungen in Grundstücken, Gerechtigkeiten und ausstehenden Capitalien, gilt das nämliche, wie bei der Ausstattung, von allen übrigen Geschenken aber, haben, wenn sie übermäßig waren, der zurückbleibende Ehegatte und die übrigen Kinder die Rechte des Wiederrufs, wie gegen Fremde. Die Grundsätze zur Bestimmung des Betrags dieser Ausstattungen und Zuwendungen, enthält das A. L. R. Theil II. Titel 2. Abschnitt 5. §. 331 bis 348. Enkel

und Abkömmlinge weiterer Grade gelangen zur Erbfolge nach den Linien, in welcher sie vom Erblasser abstammen. Wenn daher Kinder des ersten Grades und Abkömmlinge weiterer Grade oder diese Letzten nur allein vorhanden sind, so müssen so viel Theile gemacht werden, als Linien von dem Erblasser abstammen, und so oft in einer Linie der näher Abstammende nicht Erbe seyn kann oder will, fällt sein Recht auf die, welche von ihm abstammen, die alsdann in den Antheil der Hauptlinie succediren.

Enkel, selbst wenn sie nicht die Erben ihrer verstorbenen Eltern geworden, oder wenn diese von den Großältern enterbt sind, oder der Erbschaft entsagt haben, gelangen dennoch zur Erbschaft. Wenn aber Kinder über ihren Erbantheil selbst verfügt haben, so können die überlebenden Abkömmlinge einen solchen Vertrag nicht anfechten. Doch sind die Descendenten nur in so weit als ihre früher verstorbenen Eltern Erben waren, daran gebunden, und die Ausgleichung wegen der Ausstattung findet unter den Linien statt, selbst wenn nur entfernte Erben zur Erbschaft gelangen. Doch kann, was Enkel oder ihre Abkömmlinge von den Großeltern, während dem Leben der Eltern erhalten haben, ihnen oder denselben bei der Theilung nicht angerechnet werden. Ausgenommen, eine Ausstattung oder Geschenk in Grundstücken, Gerechtigkeiten oder ausstehenden Capitalien, welches der Linie des Empfängers angerechnet wird, und die Theilnehmer in einer solchen Linie gleichen sich alsdann so mit ihm aus, als ob er die Ausstattung oder das Geschenk von seinen Eltern erhalten

hätte. Bei Personen, die in Gütergemeinschaft lebten, werden die Stücke, welche nicht in die Gemeinschaft gekommen sind, abgefordert, die eine Hälfte des Vermögens bleibt demjenigen, der von den Eltern noch am Leben geblieben, in die andere Hälfte succediren die Kinder. Es steht den Eltern frei, durch einen förmlichen Erbvertrag die Kinder noch zu ihren Lebzeiten abzufinden. Man nimmt dabei an, daß es zum Besten des überlebenden Ehegatten geschehen sey, nach dessen Tode die Kinder so, als ob kein Vertrag wegen der Erbfolge statt gefunden hätte, die Erbschaft erhalten, und wenn alsdann abgefundene und nicht abgefundene Kinder vorhanden sind, so müssen sich solche, wie wegen der Ausstattung, ausgleichen. Soll durch eine letztwillige Verordnung den Kindern und Abkömmlingen ihr Erbrecht genommen werden, so muß solches durch ein gültiges Testament geschehen. Die Gründe dazu enthält das A. L. R. Theil II. Titel 2. §. 399 bis 456. Doch kann auf die Beschwerde des in seinem Pflichttheil enterbten, verkürzten oder belasteten Kindes, durch richterlichen Ausspruch dasselbe völlig in seine Rechte eingesetzt werden, aber nicht mehr, sobald der Enterbte das Testament einmal anerkannt oder 2 Jahre lang unangefochten gelassen hat.

In Ermangelung der Verwandten in absteigender Linie, gelangen die leiblichen Eltern des Verstorbenen mit Ausschließung der Geschwister, zur Erbfolge. Die weiteren Verwandten aufsteigender Linie aber, werden, wenn die Eltern todt sind, durch die vollbürtigen Geschwister und deren Abkömmlinge ausgeschlossen. Sie

erhalten aber, wenn nur halbbürtige Geschwister da sind, die eine Hälfte des Nachlasses und diese die andere. Sind bloß Seitenverwandte, so erben die Verwandten in aufsteigender Linie, und der nähere Grad schließt den entfernteren aus, und mehrere in gleichen Graden, erben zu gleichen Theilen. Die Gründe, aus welchen Verwandte in aufsteigender Linie enterbt werden können, enthält das A. L. R. Theil II. Titel 2. §. 506 bis 514.

Unter Seitenverwandten gehen die Geschwister, und unter diesen die Vollbürtigen den Halbbürtigen vor, von denen die ersten nach Personen, wenn aber einer oder mehrere davon früher gestorben sind, nach Linien theilen, unter welchen, wie bei den Descendenten bereits angezeigt ist, verfahren wird. Geschwister sind kein Pflichttheil zu fordern berechtigt, Kinder aber, die nicht Erben ihrer Eltern geworden sind, erben dennoch die Geschwister ihrer Eltern. Sind keine vollbürtigen, so erben die Halbgeschwister und deren Descendenten, ob sie von Vater- oder Mutterseite sind, und von welcher Seite das Vermögen herstammt, hat darauf keinen Einfluß. Sind keine Verwandte in auf- oder absteigender Linie, Geschwister oder deren Abkömmlinge, so erben die Seitenverwandten, wobei der Nähere den Entfernteren ausschließt, und es findet übrigens alles, wie bei den Descendenten statt.

Von allen Erbschaften wird eine Stempelabgabe entrichtet, nämlich: bei Descendenten und adoptirten Kindern $\frac{1}{4}$, bei Ascendenten $\frac{1}{2}$, bei vollbürtigen Brüdern, Schwestern und deren Kindern, so wie bei überlebenden

Ehegatten, 1, bei Halbgeschwistern und deren Kindern, 2, bei allen übrigen Verwandten, wozu auch Stiefkinder und Stiefältern gerechnet werden, 3, bei allen Nichtverwandten, zu welchen auch Schwäger und Schwägerinnen gehören, 8 Procent.

Stadt. Bibliothek Passau

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Haushaltungskunst oder Unterricht für Hausväter und Hausmütter, sich mit dem möglichst geringen Aufwande von Zeit, Mühe und Geld den höchst mö glichsten Lebensgenuß zu verschaffen, und Nachtheil und Schaden zu vermeiden

Königsberg 1819

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Sm (b) 92
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11347284-6